

Die Entstehung der Handelskammern

und

die Industrie am Niederrhein

während der französischen Herrschaft.

Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I.

„The collision between France and Germany during the revolutionary and Napoleonic age was far more than a shock of arms.“

Fisher, Napoleonic Statesmanship.

Von

Dr. Richard Zeys,

Syndikus der Handelskammer zu Crefeld.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	XIII—XIV

Erstes Kapitel.

Begründung der Handelskammern in Frankreich im achtzehnten und am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts	1—17
--	-------------

Kaufmanns-Gilden und -Innungen im Mittelalter S. 1. Kommerz-Kollegien und Handelsvorstände als Vorläufer der Handelskammern S. 1. Der Handelsrat in Frankreich im siebzehnten Jahrhundert S. 3. Die Begründung von Chambres particulières de commerce am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts S. 4. Aufgaben und Einrichtungen dieser Handelskammern des ancien régime S. 5. Ihre Beseitigung durch die Revolution S. 7. Nach Wiederherstellung der Ordnung werden wirtschaftliche Beratungskörperschaften von der Konsularregierung als notwendig erkannt S. 9. Minister Chaptal errichtet in den wichtigsten Städten Conseils de commerce S. 10. Die Conseils in Cöln, Aachen, Mainz und Straßburg S. 12. Durch Bonapartes Erlaß vom 3. Nivôse XI werden an Stelle der Conseils wieder Handelskammern geschaffen S. 13. Organisation dieser Kammern und des General-Handelsrats S. 14. Die Handelskammern in Cöln, Mainz und Straßburg S. 16.

Zweites Kapitel.

Errichtung besonderer Industrie-(Gewerbe-)Kammern in Frankreich im Jahre 1804	18—32
--	--------------

Emporkommen des gewerblichen Großbetriebs am Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts S. 18. Eine Neuordnung des Gewerbewesens auf dem Boden der Gewerbefreiheit erscheint erforderlich S. 18. Besondere Industrie- und Gewerbeammern sollen hierfür den Beirat bilden S. 20. Sie werden durch das Gewerbegesetz (Gewerbeordnung) vom 22. Germinal XI geschaffen S. 21. Weitere Bestimmungen des Gesetzes über Gewerbepolizei S. 22, Gewerbegerichtsbarkeit S. 24 und den Schutz der Fabrikmarken S. 25.

Organisation und Charakter der neuen Industrie-(Gewerbe-)Kammern S. 27. Errichtung dieser Kammern im Jahre 1804, insbesondere auf linksrheinischem Gebiet S. 30.

Drittes Kapitel.

Entwicklung der Kammern des Roer-Departements, insbesondere der Industriekammern in Crefeld, Aachen und Stolberg, während der französischen Herrschaft. 33—60

Das Roer-Departement am linken Niederrhein und seine Verwaltung S. 33. Neben der Handelskammer in Cöln werden Industriekammern für Crefeld, Gladbach, Aachen, Stolberg, Düren und Montjoie beantragt S. 35. Sie werden für Crefeld, Aachen-Burtscheid und Stolberg bewilligt S. 36. Die ersten Wahlen zu diesen Kammern im Mai und Juni 1804 S. 36. Zusammensetzung der Kammern bis zum Ende der französischen Zeit S. 39. Abgrenzung der Bezirke der Crefelder, Aachener, Stolberger und Cölner Kammer S. 42. Der Unterschied zwischen Handels- und Industriekammern tritt in ihrer praktischen Betätigung ganz zurück S. 47. Deckung der Kosten der Industriekammern S. 48. Streben der Aachener Kammer nach größerer Unabhängigkeit S. 50, Kaiserliches Verbot der selbständigen Veröffentlichung von Schriften und Berichten durch die Kammern S. 52. Plan einer Umgestaltung der Industriekammern durch Einrichtung von Spezialkammern für jeden Fabrikationszweig (1806) S. 53. Der Plan wird mit Recht fallen gelassen S. 56. Die den Kammern vorgesetzten Minister des Innern S. 57. Bildung eines eigenen Ministeriums der Manufakturen und des Handels im Jahre 1812 S. 58. Die Präfekten des Roer-Departements von 1802 bis 1814 S. 59.

Viertes Kapitel.

Industrielle Ausstellungen und Gewerbestatistik des Roer-Departements 61—91

Besuch Napoleons im Roer-Departement im Herbst 1804 S. 61. Stiftung eines Fonds durch den Kaiser zur Veranstaltung industrieller Ausstellungen und Preisverteilungen in der Departementshauptstadt Aachen S. 63. Vorschläge der Crefelder Kammer über die Art dieser Preisverteilung S. 64. Ausstellung 1806 in Paris für die gesamte französische Industrie S. 66. Beteiligung des Roer-Departements an dieser Ausstellung und Mitwirkung der Kammern in Crefeld, Cöln, Aachen und Stolberg S. 67. Die der Industrie des Roer-Departements in Paris zuteil gewordenen Auszeichnungen S. 70. Die Aachener Ausstellungen und Preisverteilungen in den Jahren 1807, 1810 und 1813 S. 70. Gesellschaft zur Förderung

der nationalen Industrie, und Prämiiierung hervorragender gewerblicher Erfindungen durch Napoleon S. 73.

Die Statistik als Hauptmittel der kaiserlichen Regierung zur Aufklärung über die gewerbliche Entwicklung S. 74. Erhebungen über den Stand der Baumwollindustrie S. 75. Die allgemeine gewerbliche Produktions-Statistik des Jahres 1811 S. 76. Ergebnisse der Produktions-Statistik für das Arrondissement Aachen S. 77, für das Arrondissement Cöln S. 79, für das Arrondissement Crefeld S. 80, für das Arrondissement Cleve S. 86. Gesamtergebnis für das Roer-Departement S. 87. Höhe der Arbeitslöhne in der Industrie S. 89. Die bedeutendsten Fabrikanten des Roer-Departements und ihr Vermögen S. 89. Konkursstatistik S. 91. Eine Wiederholung der Produktions-Statistik scheidet an den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1812/13 S. 91.

Fünftes Kapitel.

Das französische Zollsystem und seine Einwirkung auf die nieder-rheinische Industrie 92—158

I.

Wiederaufnahme des Verkehrs zwischen dem linken und rechten Rheinufer nach dem Baseler Frieden im Frühjahr 1795 S. 92. Endgültige Etablierung der französischen Herrschaft am linken Rhein und Verlegung der Zollgrenze an den Fluß im Jahre 1798 S. 94. Die Entwicklung des französischen Zollsystems vom Eden-Vertrag 1786 bis zum Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts S. 95. Einwirkung des französischen Douanewesens auf den linksrheinischen Handel, insbesondere den Transithandel in Weinen und den Getreidehandel S. 98. Schädlicher Einfluß auf die Tabakfabrikation S. 101. Die hemmende Wirkung der französischen Rohstoffzölle und Einfuhrverbote auf die linksrheinische Textilindustrie wird noch verstärkt durch die Vorzugszölle, zu denen die bergischen Fabrikate von 1796—1801 nach Frankreich eingeführt werden können S. 102. Schwierige Lage der Leinen-, Baumwoll- und insbesondere der Seidenindustrie des Roer-Departements gegenüber der bergischen Konkurrenz während dieser Zeit S. 104. Ausfuhrverbot für Näh- und Stickseide und seine Aufhebung S. 111. Zollfreier Veredelungsverkehr für Leinengewebe, die in Holland gebleicht werden S. 112.

II.

Entwicklung der französischen Zollpolitik zum schroffen Protektionismus seit 1803, namentlich aber durch die Zollgesetze vom Frühjahr 1806 S. 114. Nunmehr verlangt die linksrheinische Industrie strenge Aufrechterhaltung der Rheinzoll-

grenze gegenüber den abermaligen Wünschen der bergischen Fabrikanten nach erleichterter Einfuhr S. 116. Förderung der französischen Manufakturen von seiten des Kaisers durch Zollbegünstigung ihres Absatzes nach Italien S. 117. Der zwischen Frankreich und England geführte politische und wirtschaftliche Kampf steigert sich Ende 1806 zur vollkommenen Handelsperre S. 120. Folgen der Kontinentalperre für Handel und Industrie S. 123. Einwirkung namentlich der Unterbrechung des Verkehrs mit den Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1807—1810/11 auf die niederrheinische Exportindustrie S. 124. Die Durchführung der Kontinentalperre-Politik treibt Napoleon zur immer weiteren Ausdehnung seines Reiches, von der die französische Industrie so viel wie möglich Nutzen zieht S. 127. Um sich diese Vorteile zu wahren, bekämpft die linksrheinische Industrie energisch den Plan einer Einverleibung des Großherzogtums Berg in das Kaiserreich S. 131. Dauernde Verschlechterung der Lage des bergischen Gewerbes S. 132. Übersiedelung bergischer Fabrikanten und Arbeiter auf das linke Rheinufer S. 135. Petitionen der Crefelder und Cölner Kammer und der Baumwollfabrikanten Gladbachs vom Jahre 1811 gegen die Angliederung Bergs S. 137. Der Kaiser entscheidet zugunsten der linksrheinischen Industrie S. 139. Kampf Napoleons gegen den Schleichhandel S. 140. Die öffentliche Verbrennung aller verbotenen englischen Waren wird vorgeschrieben S. 140. Durchführung dieser Bestimmung im Roer-Departement S. 141. Die von der Regierung hierfür provozierten Dankadressen der Kammern von Cöln, Aachen, Stolberg und Crefeld S. 144.

III.

Napoleon durchbricht sein eigenes Kontinentalperre-System mit den „Lizenzen“ S. 145. Eine Crefelder Seidenfirma petitioniert um eine solche Lizenz S. 146. Fiskalische Rücksichten führen zu dem den Charakter des Kontinental-systems verändernden Tarif von Trianon vom 5. August 1810 S. 148. Die Anwendung dieses Tarifs wird vom Kaiser allen ihm unterworfenen oder verbündeten europäischen Staaten zugemutet S. 150. Unerhörte Preissteigerung sämtlicher Kolonialprodukte infolge der hohen Zölle des Tarifs S. 151. Streben Napoleons nach einheimischem Ersatz für koloniale Waren und Rohprodukte S. 151. Förderung der Rübenzuckerindustrie, der Baumwollkultur in Südeuropa und des Flachs-anbaues S. 152. Die Wirkungen des Trianon-Tarifs haben schwere Mißstimmung der Bevölkerung im Gefolge S. 153. Der Tarif veranlaßt, neben anderen Ursachen, den Bruch mit Rußland S. 154. Nach der Besetzung Moskaus durch den Kaiser werden Industrie und Handel des Roer-Departements

aufgefordert, ihre Wünsche betreffs der Gestaltung der Handelsbeziehungen zu Rußland geltend zu machen S. 155. Gutachten der Kammern zu Cöln, Aachen, Stolberg und Crefeld S. 156. Ende der Herrschaft Napoleons und seines wirtschaftspolitischen Systems S. 157.

Sechstes Kapitel.

Straßen und Kanäle im Roer-Departement und nach Norddeutschland 159—198

Napoleon als Straßenerbauer S. 159. Straßenzüge im Roer-Departement S. 160. Anlage der Straße von Aachen nach Montjoie S. 160. Straße von Aachen über Crefeld und Uerdingen nach Duisburg S. 160. Straße von Venlo über Geldern nach Wesel, als Teil der Route Paris-Hamburg S. 161.

Napoleon als Kanalerbauer S. 162. Eine Rhein-Maas-Schelde-Verbindung wird von ihm 1803 in Aussicht genommen S. 163. Vorgeschichte dieses Kanalprojektes: Die Fossa Eugeniana der Spanier 1626—1628 S. 164. Der Maas-Rhein-Ems-Kanalplan unter Friedrich dem Großen; Carl Leopold von Bilstein und seine Projekte S. 166. Napoleon besichtigt 1804 die Reste des spanischen Kanalwerks S. 171. Der Nordkanal (Verbindung des Rheins mit der Maas und Schelde bei Antwerpen) wird 1806 beschlossen S. 173. Teilweise Ausführung des Baues 1808—1810 S. 176. Inzwischen tauchen Pläne einer Mittelland-Kanalverbindung zwischen Rhein, Ems, Weser, Elbe und Ostsee auf S. 177. Die Projekte von Sinsteden in Cleve und ihre Beurteilung durch Coquebert de Montbret S. 179. Der Kaiser nimmt den Plan einer Binnenschiffahrtsstraße nach der Ostsee (Canal de la Baltique) auf und verkündet ihn in seiner Botschaft vom 10. Dezember 1810 S. 183. Die Arbeiten am Nordkanal werden unterbrochen S. 185. Stand dieser Arbeiten im Jahre 1810 S. 186. Der Plan einer Schiffahrtsverbindung von Aachen nach dem Nordkanal muß aufgegeben werden S. 187. Vorbereitende Schritte für den baltischen Kanal während des Jahres 1811 S. 189. Der Conseil des ponts et chaussées berät im Januar 1812, unter Anwesenheit des Kaisers, über die Linienführung des baltischen Kanals S. 191. Napoleon entscheidet sich für eine nahe der Küste liegende Kanallinie S. 192. Für die Strecke Elbe-Weser wird die Linie Neuhaus an der Elbe, Bremervörde, Bremen von der Sachverständigenkommission empfohlen S. 194. Durch den russischen Feldzug von 1812 wird der baltische Kanalplan zerstört S. 191. Endgültiges Schicksal des Nordkanals S. 196.

Siebentes Kapitel.

Seite

Entstehung der Handels- und der Gewerbegerichte im Roer-Departement 199—224

Ein einheitliches bürgerliches Recht wird 1804 durch den Code civil am linken Rheinufer eingeführt S. 199. Es folgt 1807 das Handelsrecht des Code de commerce S. 200. Handelsgerichte in Frankreich S. 200. Das erste Handelsgericht in Aachen 1794 S. 201. Handelsgerichte in Cöln und Mainz 1798 S. 203. Reorganisation der Handelsgerichtsbarkeit durch den Code de commerce S. 204. Das Cölner und Aachener Handelsgericht bleiben bestehen, für Crefeld wird 1810 ein Tribunal de commerce neu geschaffen S. 205.

Entstehung einer besonderen Gewerbegerichtsbarkeit S. 207. Das Tribunal commun der Lyoner Seidenindustrie im alten Frankreich S. 207. Durch Gesetz vom 18. März 1806 erhält Lyon das erste Gewerbegericht (Conseil de prud'hommes) S. 208. Charakter, Organisation und Befugnisse der Conseils de prud'hommes S. 208. Übertragung dieser Institution auf das Roer-Departement S. 213. Gründe, aus denen man in Aachen und Crefeld ein Gewerbegericht wünscht; Denkschrift der Crefelder Industriekammer S. 214. Einrichtung von Conseils de prud'hommes in Aachen, Crefeld und Cöln und deren Wirksamkeit während der ersten Zeit ihres Bestehens S. 216. Begründung weiterer Gewerbegerichte innerhalb des Roer-Departements in Gladbach, Kaldenkirchen, Düren, Stolberg und Montjoie S. 219. Fortentwicklung der Gewerbegerichtsbarkeit S. 222. Fürsorge für die beschäftigungslosen Arbeiter im Jahre 1813 S. 223.

Achtes Kapitel.

Weiterentwicklung der während der napoleonischen Zeit in Deutschland begründeten Handels- und Industriekammern . 225—243

Die auf norddeutschem Gebiet 1810 und 1811 gegründeten Handelskammern S. 225. Emden S. 225. Osnabrück S. 227. Bremen S. 228. Hamburg S. 229. Lübeck S. 229. Die im Staate des Fürst-Primas Dalberg begründete Handelskammer zu Frankfurt am Main S. 231. Im Großherzogtum Berg und Königreich Westfalen werden keine Kammern errichtet S. 232. Die Handelskammer zu Wesel S. 233. Weiterentwicklung der linksrheinischen Kammern S. 236. Die Handelskammern S. 236. Die Industriekammern S. 237. Umwandlung der letzteren in Handelskammern S. 239. Nach dem französischen Vorbild werden neue Handelskammern zuerst im preußischen Rheinland, dann in den anderen Provinzen Preußens und im übrigen Deutschland gegründet S. 240.

Schlußwort 244—246

Anhang.

I.	Bericht des Ministers des Innern Chaptal an die Konsularregierung betreffend Wiedereinrichtung der Handelskammern	249
II.	Bericht des Ministers des Innern Chaptal an den Ersten Konsul Bonaparte über die Errichtung von Industriekammern . . .	251
III.	Protokoll über die erste Wahl von Mitgliedern der Crefelder Industriekammer	253
IV.	Erlaß des Ministers des Innern Champagny, enthaltend Verbot der Veröffentlichung von Schriftstücken und Berichten durch die Kammern.	254
V.	Umfrage des Ministers des Innern Champagny an die Präfekten betreffend Errichtung von Spezialkammern für jeden Fabrikationszweig	255
VI.	Verzeichnis der bei der Pariser Ausstellung von 1806 auf die Industrie des Roer-Departements entfallenen Auszeichnungen	256
VII.	Rundschreiben der Crefelder Kammer aus dem Jahre 1811 betreffend Aufstellung einer Industrie-Statistik	258
VIII.	Petitionen der Crefelder Kammer, der Baumwollfabrikanten des Roer-Departements und der Cölner Kammer gegen die Einbeziehung des Großherzogtums Berg in die französischen Zollgrenzen	261
IX.	Dankadressen der Aachener und der Crefelder Kammer an den Kaiser wegen der von ihm befohlenen Verbrennung englischer Fabrikate	268
X.	Verfügung betreffend die Errichtung des ersten Handelsgerichts in Aachen im Jahre 1794	271
XI.	Denkschrift der Crefelder Kammer vom Jahre 1810 über die Arbeiterverhältnisse in der Seidenindustrie und über die Notwendigkeit der Begründung eines Gewerbegerichts in Crefeld	272

Karte des Roer-Departements.

Vorwort.

Die ältesten unserer Handelskammern auf dem linken Rheinufer begingen vor wenigen Jahren die Feier ihres hundertjährigen Bestehens. Bei dieser Gelegenheit richtete sich der Blick naturgemäß rückwärts, in die Zeit ihrer Begründung, in die Zeit der französischen Herrschaft. Manches gab es da noch aufzuklären. Hatten doch diese Handelskammern hier im Westen eine zweifache Wurzel; sie wuchsen empor einmal aus den *Chambres de commerce*, zum andern aus den *Chambres consultatives de manufactures*. Welche Umstände führten zu solcher Doppelgestalt der kaufmännisch-gewerblichen Interessenvertretung? Wie vollzog sich in Wirklichkeit das Nebeneinanderarbeiten der Industrie- und der Handelskammern, und wie ging dann ihre Verschmelzung vor sich?

Bei der Beantwortung dieser Fragen hat der Verfasser vor allem die Art und die Tätigkeit der niederrheinischen Industriekammern zu Crefeld, Aachen und Stolberg in Betracht gezogen, weil hierfür in den Akten der Präfektur des Roer-Departements reichliches Material vorlag. Die Handelskammer zu Cöln brauchte nicht in derselben eingehenden Weise berücksichtigt zu werden, da in Cöln ein besonderes Werk über ihre Geschichte vorbereitet wurde, dessen erster Band inzwischen erschienen ist.

Die Darstellung über die Wirksamkeit der vorher genannten Kammern in der ersten Zeit ihres Bestehens führte von selbst zu einer Schilderung der Lage der Industrie am

Niederrhein während der französischen Herrschaft. Damit ergab sich aber ein Eingehen auf alle für das niederrheinische Gewerbe wichtigen Maßnahmen Frankreichs: die Gestaltung der Zölle, den Bau von Verkehrswegen, die Einrichtung von Ausstellungen, von Handels- und Gewerbegerichten und anderem mehr. Insofern ist die vorliegende Schrift als ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I. zu betrachten.

Was die Quellen anlangt, so boten die Akten der in Frage stehenden Kammern so gut wie nichts. Hauptsächlich ist das Material geschöpft worden aus den schon erwähnten, im Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrten Präfekturakten des Roer-Departements und aus den reichen Aktenbeständen der Archives nationales in Paris. Daneben wurden die Stadtarchive von Crefeld, Aachen, Wesel und andere an Ort und Stelle zitierte Aktensammlungen benutzt. Eine Reihe wichtiger und charakteristischer Dokumente ist im Anhang abgedruckt. Diese sowie die sonst aus den Akten angeführten Belege sind in der Original-Schreibweise wiedergegeben. Zur besseren Orientierung über den niederrheinischen Bezirk in der französischen Zeit ist eine Karte des Roer-Departements dem Buche beigelegt.

Allen denen, welche dem Verfasser bei Auffindung der Quellen und bei der Bearbeitung in so freundlicher Weise behilflich waren, vornehmlich den Herren Archivaren des Staatsarchivs in Düsseldorf und Herrn Dr. Charles Schmidt von den Archives nationales in Paris, sei hiermit aufrichtiger Dank ausgesprochen.

Besonderer Dank aber gebührt der Handelskammer zu Crefeld, welche die Herausgabe dieser Schrift in weitgehender Weise unterstützt hat und damit ihr lebhaftes Interesse auch für Aufgaben bekundete, die, abseits von praktischen Zielen, auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete liegen.

Erstes Kapitel.

Begründung der Handelskammern in Frankreich im achtzehnten und am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Interessen von Handel und Gewerbe wurden im Mittelalter durch die Gilden, Innungen und Zünfte vertreten, denen freilich außer ihrer wirtschaftlichen noch eine politische Bedeutung und Macht innewohnte. Als dann, während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, mit dem Rückgang der Stadtwirtschaft ein allmählicher Verfall dieser Korporationen eintrat und der Handel und auch das Gewerbe sich auf etwas freierer und breiterer Grundlage zu entwickeln begannen, machte sich das Bedürfnis nach neuen Arten von Interessenvertretungen geltend.

Eine solch neue Form für die Vertretung namentlich der Handelsinteressen waren die Kommerz-Kollegien, Kommerz-Deputationen und -Kommissionen, wie sie im Laufe des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts an manchen Orten ins Leben gerufen wurden. Entsprechend den Grundsätzen der damals herrschenden merkantilistischen Wirtschaftspolitik, zielte die erstarkte Staatsgewalt: die Landesregierungen und die Räte in den freien Städten, auf eine direkte, möglichst wirkungsvolle Förderung von Handel und Gewerbefleiß hin. Zur Unterstützung dieser Bestrebungen, zur Vorberatung und Begutachtung aller hierzu dienenden Maßnahmen wurden nun von Staats wegen solche Kommerz-Kollegien und -Deputationen geschaffen, die sich vornehmlich

aus einer Anzahl hervorragender Kaufleute, daneben aber auch aus Regierungsbeamten und in den freien Städten aus rechtsgelehrten Magistratsmitgliedern zusammensetzten. Auf solcher Grundlage entstand das Kommerzkollegium in Lübeck 1675, das königlich dänische und später preußische Kommerzkollegium in Altona 1738, die kurfürstliche Kommerzienkommission mit dem Amte der Handelsvorsteher in Mainz 1747, und so fort.

Neben diesen Korporationen, welche ihre Begründung der Initiative der Regierungsgewalt verdankten, bildeten sich aber im siebzehnten und hauptsächlich im achtzehnten Jahrhundert in vielen deutschen Städten auch sogenannte Handlungsvorstände, d. h. Körperschaften, die aus den örtlichen Bedürfnissen und der eigenen Anregung der Kaufmannschaft entsprangen, also rein lokaler Natur waren und unter der Autorität der betreffenden Stadtverwaltung standen. Sie stellten eine Art Ersatz der früheren Kaufmannsgilden und Kramerinnungen dar und weisen hier und dort gewiß auch einen geschichtlichen Zusammenhang mit diesen auf. Derartige Handlungsvorstände finden wir am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts beispielsweise in Cöln und Düsseldorf; auch in dem benachbarten Frankreich kommen sie unter der Bezeichnung Corps des marchands in einer Reihe von Städten vor.

Diese Gebilde der Kommerzkollegien und Handlungsvorstände aber waren nur die Vorläufer desjenigen Instituts, das in neuerer Zeit die allgemeine und herrschende Form der Interessenvertretung von Handel und Industrie geworden ist: der Handels- und Gewerbekammern. Frankreich ist das Land, dem diese Kammern entstammen; auf dem fruchtbaren Boden französischer Gesetzgebung sind sie erwachsen. Ihre Entwicklungsgeschichte, die wir im folgenden eingehender behandeln wollen, beginnt recht eigentlich erst mit der napoleonischen Herrschaft im neunzehnten Jahrhundert; ihre Anfänge jedoch reichen bis ins siebzehnte Jahrhundert, bis in das Frankreich des „ancien régime“ zurück.

Heinrich IV. aus dem Hause Bourbon, unter dessen friedensbringender Regierung Ackerbau und Gewerbe in Frankreich blühten, machte den ersten Versuch, alle Maßregeln, die den Handel Frankreichs betrafen, zu zentralisieren. Er schuf zu diesem Zweck im Jahre 1607 einen Handelsrat (Conseil de commerce), der allerdings nur aus Regierungsmitgliedern und anderen Beamten zusammengesetzt war. Unter Ludwig XIII. wurde der allmächtige, Frankreich tatsächlich regierende Kardinal Richelieu in seiner Eigenschaft als oberster Leiter des Handels- und Schiffahrtswesens auch Chef des Conseil de commerce, doch scheint das Kollegium unter ihm nicht allzu oft zusammengetreten zu sein.

Wirkliche Bedeutung erlangte der Handelsrat erst durch Ludwigs XIV. berühmten Minister Colbert. Dieser den Merkantilismus am ausgeprägtesten und erfolgreichsten repräsentierende Staatsmann, der seine ganze Kraft für die Hebung des Handels und der Gewerbtätigkeit Frankreichs einsetzte, reformierte den Handelsrat im Jahre 1664. Und zwar geschah es hauptsächlich dadurch, daß er Kaufleute in denselben berief. Diese fachmännischen Mitglieder des Conseil nun sollten ihrerseits wieder in der Ausübung ihres Amtes unterstützt werden durch Provinzialkollegien von Kaufleuten, denen auch das Vorschlagsrecht für die vom Minister zu ernennenden Conseildeputierten eingeräumt wurde.

In solcher Gestalt wirkte der Handelsrat segensreich bis zum Tode Colberts 1683. Dann hörten allerdings seine Sitzungen auf, doch wurde er durch Edikt vom 29. Juni 1700 auf der nämlichen Grundlage von neuem eingerichtet. Jetzt aber sollte der Conseil de commerce, neben sechs Regierungsbeamten, zwölf bewährte Kaufleute zu Mitgliedern haben, die in den hauptsächlichsten Handels- und Industriestädten des Königreichs von ihresgleichen „frei und unbeeinflußt“ zu wählen waren.

Ein an das Edikt vom 29. Juni 1700 anknüpfender königlicher Erlaß vom 30. August 1701 schuf nun das notwendige Mittelglied zwischen der Zentralinstanz, dem Conseil de

commerce in Paris, und den Kaufleuten des französischen Reiches, indem er „Chambres particulières de commerce“, d. h. besondere Handelskammern und zwar in den Städten Lyon, Rouen, Bordeaux, Toulouse, Montpellier, La Rochelle, Nantes, Saint-Malo, Lille und Bayonne einsetzte. Damit war, vor nunmehr 200 Jahren, die erste gesetzliche Grundlage für das Institut der Handelskammern gegeben. Diese besonderen Kammern hatten aber nicht nur Handel und Gewerbe derjenigen Plätze zu vertreten, in denen sie errichtet waren, sondern man stellte ihnen auch ferner noch die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Städte und Provinzen wahrzunehmen. Alle Kaufleute im Reich sollten ihnen Eingaben, welche den inländischen oder auswärtigen Handel, die Fabriken und Manufakturen betrafen, einreichen können. Die Kammern hatten alsdann diese Eingaben zu prüfen und, mit ihrer Meinungsäußerung versehen, an den Handelsrat in Paris weiter zu geben.

Unter den in dem Erlaß vom 30. August 1701 für die Errichtung von Handelskammern in Betracht kommenden Orten sind nicht genannt Marseille und Dunkerque, weil diese Städte damals schon ähnliche Kammern besaßen. In Dunkerque war bereits im Jahre 1700 durch königlichen Erlaß eine Handelskammer als Vorläuferin der anderen gegründet worden. In Marseille dagegen existierte schon seit 1599 beziehungsweise seit 1650 eine „Chambre de commerce“ genannte kaufmännische Korporation. Diese Marseiller Kammer, die in der Literatur vielfach als erste bestehende Handelskammer angeführt wird, war aber in der Tat keine Handelskammer im offiziellen Sinne. Sie war vielmehr eine, wenn auch machtvolle, so doch rein städtische kaufmännische Körperschaft, welche der Initiative der Marseiller Handel- und Schifffahrttreibenden entsprang und deren Angelegenheiten selbständig verwaltete. Das Bezeichnende der Handelskammern im engeren, eigentlichen Sinne aber ist, daß sie vom Staat eingesetzte, aus Kaufleuten und Gewerbetreibenden

bestehende Interessenvertretungen und dabei Beratungsorgane der Behörden sind. Im Laufe der Zeit erhielt allerdings auch die Marseiller *Chambre de commerce* diesen mehr öffentlichen Charakter, bis sie im Jahre 1779 schließlich staatlicherseits anerkannt wurde.

Die innere Organisation der einzelnen oben genannten Handelskammern sollte — so bestimmte der Erlaß vom 30. August 1701 — nicht nach einem gemeinsamen Schema vorgenommen, sondern es sollte vielmehr den verschiedenen Bedürfnissen der dabei in Betracht kommenden Städte Rechnung getragen werden. Infolgedessen wurden die Handelskammern auch nicht gemeinsam zu einer und derselben Zeit ins Leben gerufen. Sie wurden nacheinander begründet, jede durch einen besonderen königlichen Erlaß, unter Berücksichtigung der von den Kaufleuten der betreffenden Städte gemachten Vorschläge. So entstand die Handelskammer Lyon, aus 10 Mitgliedern zusammengesetzt, im Jahre 1702, die Handelskammern von Rouen (9 Mitglieder) und Toulouse (7 Mitglieder) 1703, Montpellier (7 Mitglieder) 1704, Bordeaux (9 Mitglieder) 1705, La Rochelle (5 Mitglieder) 1710, Lille (5 Mitglieder) 1714 und Bayonne (5 Mitglieder) 1726. In den Städten Nantes und Saint-Malo, die ebenfalls in dem Erlaß von 1701 bezeichnet worden waren, kamen die Handelskammern nicht zustande. Ihre Funktionen wurden dort von den Handelsrichtern (*Juges et Consuls*) erfüllt. Auch Paris besaß keine Handelskammer, doch hatte es zuerst zwei, später einen Vertreter im Handelsrat und spielte als Sitz dieser Zentralinstanz schon so wie so eine wichtige Rolle. In Amiens wurde, trotzdem diese Stadt in dem Erlaß von 1701 nicht aufgeführt war, im Jahre 1761 eine aus neun Mitgliedern zusammengesetzte Handelskammer gegründet. Die beiden 1759 eingerichteten, sowohl den Interessen des Handels als auch der Landwirtschaft dienenden Kammern in der damals französischen Besitzung St. Domingo in Westindien wollen wir nur der Vollständigkeit halber mit erwähnen.

Die Funktionen und Einrichtungen dieser Handels-

kammern des achtzehnten Jahrhunderts waren im wesentlichen die folgenden: Sie hatten die zum Handelsrat in Paris zu entsendenden Deputierten, welche ebenso wie die Mitglieder der Kammer Großkaufleute (*marchands négociants*) sein mußten, zu wählen. Sie hatten, wie schon erwähnt, die Eingaben und Anträge der Interessenten entgegenzunehmen und durch die Vermittelung ihrer Deputierten an die Zentrale weiter zu geben. Sie waren gehalten, die örtlichen Handelsgebräuche festzusetzen und wenn nötig zu erklären. In dieser Beziehung standen sie in enger Berührung mit den damaligen städtischen Handelsgerichten (*Tribunaux consulaires*), welche bei ihrer Rechtsprechung die Handelsgebräuche auf den Einzelfall anwandten. Die Beschlüsse der Kammern wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt, unter Notiznahme der abweichenden Meinungen. Die Erneuerungswahlen für die Kammern erstreckten sich immer nur auf einen Teil der Mitglieder, derart, daß die Gewählten stets zwei Jahre im Amte blieben. Wiederwahl war möglich, dann aber nur auf weitere zwei Jahre. Alle Kammern hatten einen besoldeten Sekretär, der die Geschäfte führte und die Beschlüsse und Schriftstücke unterzeichnete. Dieser Posten wurde teils von einem Kaufmann oder gewesenen Kaufmann, teils von einem städtischen Angestellten im Nebenamte versehen. Die Kostendeckung geschah in manchen Fällen durch feste Zuschüsse, welche die Stadt oder die Provinz leistete, in der die Kammer ihren Sitz hatte, oder auch durch Abgaben und Auflagen, deren Erhebung den betreffenden Kammern besonders zugebilligt war.

Die Angelegenheiten, welche die Handelskammern des *ancien régime* beschäftigten, waren in erster Linie Fragen der Zoll- und Steuerpolitik. Die Zollmaßnahmen dem Auslande gegenüber, die im Inneren teilweise noch bestehenden Zollschränken, Ein- und Ausfuhrverbote, Ausfuhrererleichterungen, Abgaben- und Steuerfreiheiten für einzelne Orte sowie Gewerbs- oder Handelszweige wurden diskutiert. Man kämpfte gemeinsam gegen fiskalische Bedrückungen der Generalsteuerpächter, gegen die Monopole der Landtransport-, Schiff-

fahrts- und großen Handelskompagnien (Compagnie des Indes), dann aber kämpfte man auch wieder gegen einander um die Erhaltung besonderer Marktprivilegien und anderer Freiheiten, die dem Handel und den Manufakturen gerade dieser oder jener Stadt nützlich und fördersam waren. Die Kammern bewegten sich in ihrer Tätigkeit eben naturgemäß innerhalb des protektionistischen Systems und der volkswirtschaftlichen Anschauungen, wie sie seit Colberts Zeit noch herrschten¹.

Durch den großen Umschwung der Ideen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, durch die Revolution, welche diesen Umschwung flammend zum Ausdruck brachte, fiel nun, neben manchem anderen, auch das protektionistische System, das System der Reglementierung, der Privilegien und Monopole. Kein Wunder, daß die Handelskammern mit in den Strudel der Vernichtung alles Überkommenen hineingezogen wurden.

„Freiheit und Gleichheit! hört man schallen“. Zu dieser Freiheit und Gleichheit aller Bürger aber paßte nicht die ständische Gliederung, nicht die Gebundenheit des Gewerbes in Zünften, Innungen und Korporationen. Deshalb wurden auch, bei Einführung der Gewerbefreiheit, alle Korporationen, die im Königreiche noch bestanden, durch einen Beschluß der Nationalversammlung vom 14. Juni 1791 aufgehoben. Die beiden ersten Artikel des betreffenden Dekrets lauten:

Art. 1. Da die Aufhebung aller Arten von Korporationen der Bürger eines und desselben Standes und Berufes eine der Hauptgrundlagen der französischen Verfassung ist, so ist es verboten, sie wieder einzurichten, unter welchem Vorwande es auch sei.

Art. 2. Die Bürger eines und desselben Standes oder Berufes, die Unternehmer, diejenigen, welche einen offenen Laden haben usw. . . . dürfen, wenn sie Zusammenkünfte abhalten, weder einen Präsidenten, noch einen Sekretär,

¹ Vgl. Foulon „Étude sur la représentation légale du commerce en France“, Nantes 1876.

noch einen Beirat für ihre Zwecke ernennen, dürfen auch keine Verzeichnisse führen, noch Beschlüsse fassen, Entscheidungen oder Bestimmungen treffen über ihre vermeintlichen gemeinsamen Interessen.

Allerdings wurden durch dieses Dekret die Handelskammern nicht betroffen, denn in dem Sitzungsprotokoll der Nationalversammlung war ausdrücklich vermerkt, daß dieser Beschluß „sich auf die Chambres de commerce nicht erstrecke“. Offenbar war man im Juni 1791 von der Nützlichkeit dieser Institute noch überzeugt. Lange hielt diese gute Meinung jedoch nicht vor, denn schon am 27. September 1791 nahm die Nationalversammlung ein Dekret an, dessen erster Artikel besagt:

„Alle Handelskammern, die im Königreiche existieren, unter welchem Titel und unter welcher Benennung sie auch gegründet oder gebildet sein mögen, sind aufgehoben vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekrets an.“

Gleichzeitig mit den Handelskammern wurde die Zentralinstanz zur Pflege und Förderung des Kommerziums und der Manufakturen, „der Handelsrat“, abgeschafft. Man war eben zu der Überzeugung gekommen, daß auch die Handelskammern und der Handelsrat vernichtenswerte Institutionen des alten Verwaltungssystems seien, welches die Revolution von Grund auf beseitigen wollte. Man meinte, es dürften zwischen das Individuum und den Staat, der dem einzelnen die Ausübung seiner unveräußerlichen Menschenrechte zu garantieren hatte, keine irgendwelche Selbständigkeit begehrenden Zwischenglieder treten. Alles, was die einzelnen zu beruflichen, wirtschaftlichen Gruppen zusammenfaßt, sie von anderen absondert, könnte nur zur Abhängigkeit der einzelnen von diesen Gruppen und Cliques und zu einem Einfluß, zu einer Herrschaft dieser innerhalb des freien Staates führen. Deshalb wollte man auch keinerlei Korporationen oder Genossenschaften, bei denen sich nur allzuleicht Sonderrechte herausbildeten. Man hatte zu lange unter Sonderrechten schwer gelitten, und nun verabscheute

man alles, was auch nur entfernt danach aussah oder dazu führen konnte. Und bildeten denn diese Handelskammern nicht eine Art Aristokratie der Kaufmannschaft? Machten denn nicht auch sie einen Teil des Systems der Überwachung und Beeinflussung des Handels aus, eines Systems, das mit den Grundsätzen der Freiheit nicht vereinbar war? Deshalb, so überzeugten sich die Vertreter des französischen Volks, mußten neben allen anderen Korporationen diese Kammern ebenfalls unterdrückt und endgültig abgeschafft werden. Bemerkenswert ist, daß es gerade ein als Vertreter des dritten Standes gewählter Lyoner Gewerbetreibender und zwar ein Seidenwarenfabrikant namens Goudard war, der die Aufhebung der Handelskammern aufs eifrigste in der Nationalversammlung befürwortete und veranlaßte.

Fast zehn Jahre lang wurde nun das Land von den Fieberschauern der Revolution immer wieder von neuem erschüttert, eine Regierung und Verfassung folgte der andern, lähmend lag der schwere Druck der Zeiten auf der gesamten Volkswirtschaft. Da stieg, um die Wende des Jahrhunderts, das Gestirn Napoleon Bonaparte am blutig gefärbten Himmel Frankreichs empor. Der siegreiche Heerführer, der sich am 18. Brumaire des Jahres VIII, das ist am 9. November 1799, zum Herrn der Situation und zum ersten Konsul der Republik machte, fesselte alle an sich, die eine endliche Wiederherstellung der Ordnung, die Ruhe und Frieden wünschten.

Und der Friede, auf dem Kontinent sowohl wie auf den Meeren, kam wirklich im Jahre 1801 (Lunéville) und 1802 (Amiens), wenn auch nur für ungeahnt kurze Zeit. Nun sollte dem durch die langen Schreckenstage darniederliegenden Handel und Wandel aufgeholfen, den Manufakturen und Werkstätten Arbeit und Verdienst wiederum zugeführt werden. Wie aber konnte das am besten geschehen, was dachten darüber die Sachverständigen, die Beteiligten? Um dies zu erkunden, fehlten der Regierung jetzt die nötigen Organe, denn die Revolution hatte — wie wir gesehen haben — ganz radikal damit aufgeräumt.

Da fand der im Jahre 1800 zum Minister des Innern berufene Großindustrielle und Chemiker Chaptal, ein äußerst kluger, geschickter und tätiger Mann, einen Ausweg. Er schuf durch eine Ministerialverfügung vom 14. Prairial des Jahres IX (3. Juni 1801) in den hauptsächlichsten Handels- und Industriestädten der Republik „Conseils de commerce“, bestehend aus einer Reihe von Kaufleuten und Manufakturbesitzern, mit dem Präfekten als Vorsitzenden. Nachdem schon kurz vorher die Handelsbörsen wieder eingerichtet worden waren, kam man hierdurch auch auf die Wiederherstellung von Beratungskörperschaften für die Interessen des Handels und Gewerbes zurück, weil man einsah, daß man ohne sie nicht auskommen, daß vor allem die Regierung ohne ihre Mithülfe die Aufgaben einer zweckentsprechenden und erfolgreichen wirtschaftlichen Gesetzgebung und Politik nicht erfüllen konnte.

Die Verfügung vom 3. Juni 1801, die, wie schon angedeutet, nicht von der Konsularregierung, sondern nur von dem Minister allein ausging und die infolgedessen weder im *Moniteur* abgedruckt noch im *Bulletin des lois* erwähnt ist, lautet:

Art. 1. Es soll ein Conseil de commerce in den hauptsächlichsten Handels- und Industriestädten der Republik eingerichtet werden.

Art. 2. Dieser Conseil soll zusammengesetzt sein aus Kaufleuten und Fabrikanten, die vom Präfekten ausgewählt und vom Minister des Innern ernannt werden.

Die Zahl der Mitglieder des Conseil wird auf den Vorschlag des Präfekten hin vom Minister festgesetzt.

Art. 3. Der Conseil soll sich mit allem beschäftigen, was die Lage des Handels und der Manufakturen aufklären und verbessern kann. Er darf direkt mit dem Minister des Innern in Verbindung treten.

Art. 4. Der Präfekt des Departements ist als solcher Mitglied des Conseil, er führt den Vorsitz, wenn er den

Sitzungen beiwohnt. Der Vorsitzende hat entscheidende Stimme.

Neben diesen „Kommerzräten“ in den einzelnen Städten schuf Chaptal, nach früherem Muster, auch wieder eine Zentralinstanz („un point central de consultation“, wie er sich ausdrückte) in dem Conseil général d'agriculture, des arts et du commerce. Wie der Name schon sagt, hatte sich dieser Generalrat, außer mit den Interessen des Handels und der Gewerbe, auch mit den Angelegenheiten der Landwirtschaft zu befassen. Und so mag dies wohl die Veranlassung gewesen sein, daß die Kommerzräte in den verschiedenen Städten, trotzdem sie durch den Ministerialerlaß vom 3. Juni 1801 ursprünglich nur für Handel und Manufakturen bestimmt waren, sich dennoch des Ackerbaues ebenfalls annehmen mußten. So wurden zum Beispiel dem Cölner Conseil de commerce vier „Ackerverständige“ beigesellt, und auch in den Kommerzräten anderer Städte war die Landwirtschaft durch eigene Vertreter repräsentiert. Die Conseils bildeten demnach schließlich die Vertretung der gesamten wirtschaftlichen Interessen ihres Bezirkes. Trotzdem wogen in ihren Beratungen die Fragen des Handels und der Industrie bei weitem vor. Ein Hauptgegenstand, der sie beschäftigte, war der Entwurf des erst im Jahre 1808 in Kraft getretenen Code de commerce; daneben spielten die Handelsbeziehungen Frankreichs zu seinen Kolonien und den auswärtigen Mächten, Zölle, Steuern, Förderung der Manufakturen usw. eine Rolle. Es sei noch hervorgehoben, daß die Conseils nur beratende Organe waren, denen keinerlei Verwaltungsbefugnisse zustanden. Auch Kosten durften sie nicht verursachen, wenigstens war nichts in bezug auf die Deckung solcher Kosten vorgesehen. Die Zahl ihrer Mitglieder war je nach den Orten verschieden und variiert zwischen acht Mitgliedern und dreißig.

Es bestanden solche Conseils de commerce unter anderen in Lyon, St. Étienne, Bordeaux, Brüssel und, auf jetzt deutschem Boden, in Cöln, Aachen, Mainz und Straßburg. Bekanntlich war das ganze linke Rheinufer im Frieden zu

Lunéville, Februar 1801, in aller Form an die französische Republik abgetreten worden, nachdem es bereits seit 1794 tatsächlich unter ihrer Herrschaft stand.

Der Cölner Conseil de commerce wurde am 22. Oktober 1801 durch den Unterpräfekten eingesetzt. Er bestand aus zwölf Mitgliedern, darunter waren, wie schon erwähnt, vier Vertreter der Landwirtschaft. Der Conseil in Aachen zählte acht Mitglieder und trat ebenfalls im Oktober desselben Jahres zusammen¹. Der Bereich der begutachtenden Tätigkeit dieser beiden Handelsräte erstreckte sich über die genannten Städte hinaus auf einen weiteren Distrikt und zwar bestimmte der Präfekt, auf den Vorschlag der Räte hin, daß zum Bezirk des Cölner Conseil außer dem Arrondissement Cöln noch das Arrondissement Crefeld und zum Aachener Conseil das Arrondissement Aachen nebst dem Arrondissement Cleve gehören sollten². In den wichtigsten Orten der Arrondissements wurden sogenannte „Korrespondenten“ ernannt, welche über die zur Verhandlung stehenden Fragen an den Conseil Berichte zu liefern hatten³. Mainz konstituierte seinen aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Conseil am 22. Oktober 1801. In Straßburg trat der neun Mitglieder aufweisende Kommerzrat am 21. August 1802 zu seiner ersten Sitzung zusammen⁴.

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Roer-Departement, Akten der Unterpräfektur Cöln VII 1 und Präfekturakten, III. Division, 2. Bureau, Titel 6, No. 2. Die Mitglieder des Aachener Conseil waren: Jacoby, Wildenstein (Jean André), Knops (Abraham), Ludwigs (André), Guaita, Klinkenberg, Schervier, von den Busch.

² Verfügung des Präfekten vom 28. Nivöse X (18. Januar 1802). Artikel 2 lautet: „L'Arrondissement de Crefeld est dans les attributions du Conseil de Cologne, et celui de Cleve dans celles du Conseil d'Aix-la-Chapelle.“

³ Korrespondenten für das Arrondissement Crefeld waren: Friedrich von Conrad von der Leyen (manufacturier) in Crefeld, te Neues (cultivateur) ebendasselbst, Mauritz in Ürdingen, Jordans in Neuß, Franken (cultivateur) in Kempen und Brinck (négociant) in Gladbach.

⁴ Vgl. über die in jetzt deutschen Städten vorhanden gewesenen

Die Conseils de commerce waren aber nur eine Vorstufe, ein Experiment für die Wiederaufrichtung der Handelskammern. Mehrere Conseils, unter anderen der von Bordeaux, sprachen ihrerseits den Wunsch aus, daß die alten Handelskammern wiederum hergestellt werden und an den Platz der gegenwärtigen „zu schwachen“ Kommerzräte treten möchten. Chaptal entschloß sich denn auch zur Neueinrichtung der Chambres de commerce und unterbreitete den Konsuln, welche damals die Spitze der Regierung bildeten, einen darauf hinielenden Erlaß. In dem zur Begründung beigegebenen handschriftlichen Bericht¹ nimmt der Minister Bezug auf die früheren durch die Revolution zerstörten Handelskammern, die er eine weise und volkstümliche Einrichtung nennt, sowie auf die von ihm als Aushülfe ins Leben gerufenen Conseils de commerce und deren nutzbringende Tätigkeit. Die Erfahrung habe bewiesen, daß solche Vereinigungen von Kaufleuten von großem Vorteil seien und deshalb schlage er, in Übereinstimmung mit der Meinung des gesamten Handelsstandes, die Ausgestaltung dieser Institution vor.

Noch am Tage der Einreichung des ministeriellen Berichts, am 3. Nivôse des Jahres XI, also am Weihnachtsabend 1802, unterzeichnete der erste Konsul Bonaparte den Regierungserlaß (*Arrêté portant établissement de Chambres de commerce dans plusieurs villes*), der in 22 französischen Städten Handelskammern schuf². Dieser Erlaß, der nunmehr die Grundlage für die Weiterentwicklung der Interessenvertretungen bildete, bestimmte das folgende:

Conseils de commerce die Festschriften zur Hundertjahrfeier der Handelskammern zu Cöln, Mainz, Straßburg, Aachen und insbesondere über den Cölner Conseil, seine Tätigkeit und sein Verhältnis zu dem seit Ende 1797 dort bestehenden Handelsvorstand, die „Geschichte der Cölner Handelskammer“, 1906. Vgl. ferner L. J. Gras „Le conseil de commerce de Saint-Étienne et les industries locales“, Saint-Étienne 1899.

¹ Archives nationales, Paris: Minutes des Arrêtés, A. F. IV, 460, abgedruckt im Anhang I.

² Bulletin des lois, III^e Série 238, No. 2225.

Die Handelskammern sollen bestehen aus fünfzehn Mitgliedern in Städten von mehr als 50 000 Einwohnern, aus neun Mitgliedern in Städten von geringerer Einwohnerzahl. Hierzu kommt als Vorsitzender der Präfekt, oder an Orten, welche nicht Sitz einer Präfektur sind, der Bürgermeister der Stadt. Die als Mitglieder der Kammer zu wählenden Kaufleute müssen mindestens seit zehn Jahren dem Handelsstande angehören. Die erste Wahl der Mitglieder soll unter dem Vorsitz des Präfekten oder Bürgermeisters von vierzig bis sechzig der hervorragendsten Kaufleute vorgenommen werden. Für die Wahl ist bei geheimer Stimmenabgabe die absolute Mehrheit entscheidend. Was die Erneuerungswahlen anlangt, so sollen sie jährlich für je ein Drittel der Mitglieder erfolgen. Charakteristisch ist, daß diese Erneuerungswahlen nicht von der Wählerschaft, sondern durch die Kammer selbst nach absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmen sind. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die gewählten Mitglieder müssen jedesmal vom Minister des Innern bestätigt werden.

Folgende Aufgaben werden den Handelskammern gestellt: ihre Ansichten darüber zu äußern, durch welche Mittel das Gedeihen des Handels gefördert werden kann; die Regierung über die Ursachen zu unterrichten, welche die Weiterentwicklung des Handels hemmen, und ihr die Hilfsquellen anzugeben, die sich erschließen lassen; acht zu geben auf die Ausführung der den Handel betreffenden öffentlichen Arbeiten, wie z. B. die Ausbaggerung der Häfen, die Schifffahrt auf den Flüssen, und endlich die Handhabung der Gesetze und Verordnungen betreffs des Schmuggels zu beobachten.

Die Handelskammern dürfen sich direkt mit dem Minister des Innern in Verbindung setzen. Sie sollen dem Minister auch eine Übersicht über ihre Ausgaben vorlegen und ihm Vorschläge machen, auf welche Weise diese Ausgaben gedeckt werden können. Während hier also eine einheitliche Bestimmung über die Deckung der Verwaltungskosten der Handelskammern noch fehlt, wird durch ein Dekret vom

23. September 1806¹ festgesetzt, daß diese Kosten — ebenso wie bei den Handelsbörsen — durch prozentweise Zuschläge zu den beiden ersten Klassen der Gewerbesteuer (patentes) aufgebracht werden sollen. Es wird ferner bestimmt, daß die Ausgaben der Kammern unter allen Umständen jährlich vom Minister des Innern geregelt und endgültig festgestellt werden und daß dieser darüber der Gesamtregierung Bericht zu erstatten hat.

Der Erlaß vom 3. Nivôse des Jahres XI, durch den die Handelskammern von neuem eingerichtet wurden, brachte in seinem zweiten Abschnitt auch Bestimmungen über die Bildung eines Generalhandelsrats (Conseil général de commerce) in Paris. Jede der bestehenden Handelskammern sollte zwei Personen und zwar Kaufleute präsentieren; aus der Zahl der Vorgeschlagenen ernannte dann der erste Konsul fünfzehn Mitglieder für den Generalrat. Ein oder zwei Mal im Jahr versammelte sich der Rat vollzählig, doch hatten drei Mitglieder ständig in Paris anwesend zu sein. Für die letzteren war eine Besoldung von 8000 Fr. vorgesehen.

Den zweiundzwanzig Städten, in welchen gemäß dem Erlaß vom 3. Nivôse Handelskammern gebildet werden sollten, wurden durch weitere Verfügungen aus der ersten Hälfte des Jahres XI neun andere Orte hinzugesellt². Es war demnach

¹ Bulletin des lois, IV^e Série 297, No. 5650. Merkwürdigerweise ist dieses Dekret vom Jahre 1806 erst im Bulletin von 1810 veröffentlicht worden.

² Erlaß vom 3. Nivôse XI (24. Dezember 1802), Bulletin des lois, III^e Série 238, No. 2225: Lyon, Rouen, Bordeaux, Marseille, Bruxelles, Anvers, Nantes, Dunkerque, Lille, Mayence, Nîmes, Avignon, Strasbourg, Turin, Montpellier, Genève, Bayonne, Toulouse, Tours, Carcassonne, Amiens, Le Havre.

Erlaß vom 22. Pluviôse XI (11. Februar 1803), Bulletin des lois, III^e Série 249, No. 2318: La Rochelle.

Erlaß vom 6. Ventôse XI (25. Februar 1803), Bulletin des lois, III^e Série 250, No. 2336 und 2337: Paris und Saint-Malo.

Erlaß vom 7. Floréal XI (27. April 1803), Bulletin des lois, III^e Série 275, No. 2747 und 2748: Bruges, Ostende, Gand, Cologne, Orléans.

bis Mitte 1803 die Errichtung von Chambres de commerce an folgenden 31 Plätzen vorgesehen:

auf dem Boden des heutigen Frankreich in Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, La Rochelle, Nantes, Saint-Malo, Le Havre, Dunkerque, Lille, Amiens, Rouen, Orléans, Tours, Bayonne, Toulouse, Carcassonne, Montpellier, Nîmes, Avignon, Nizza;

auf heute belgischem Gebiet in Brüssel, Antwerpen, Gent, Brügge, Ostende;

auf dem Gebiete der heutigen Schweiz in Genf;

in der italienischen Stadt Turin;

auf deutschem Boden in Cöln, Mainz und Straßburg.

In Cöln, der größten Stadt und dem wichtigsten Handelsplatz des 1798 am linken Niederrhein gebildeten Roerdepartements, wurde die erste Wahl zur Handelskammer am 4. Prairial des Jahres XI (24. Mai 1803) vorgenommen. Da die Stadt zu der Zeit 42000 Einwohner hatte, so bestand die Kammer aus neun Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der vom Minister Chaptal in Cöln eingerichtete Conseil de commerce hatte seine letzte Sitzung am 24. Dezember 1802 abgehalten; die amtliche Handelskammer, welche nunmehr seine Stelle ausfüllte, trat zu ihrer ersten Sitzung am 27. Juli 1803 zusammen. Sie stellte einen ständigen Sekretär in ihren Dienst. Die Verwaltungskosten der Kammer wurden im ersten Jahre auf Fr. 5800 veranschlagt. Man kam aber später mit weniger aus, denn 1806 sowohl als 1808 schloß das Budget der Kammer mit Fr. 4000, 1810 mit Fr. 3581,40 ab. Im Jahre 1812 betragen die wirklichen Ausgaben Fr. 2927,25, die Einnahmen Fr. 3311,22 und der Etat für 1813 lautet auf Fr. 3330 in der Ausgabe und Fr. 3670,31 in der Einnahme. Für all die Jahre wurden 10 Prozent der Gewerbepatentsteuer der ersten und zweiten Klasse zur Deckung der Kosten erhoben¹.

Erlaß vom 7. Prairial XI (27. Mai 1803), Bulletin des lois, III^e Série 290, No. 2845: Nice.

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roerdepartements,

Mainz, die Hauptstadt des Donnersbergdepartements (Departement du Mont-Tonnerre) und von 1797—1802 Sitz des Generalkommissariats für die eroberten Länder zwischen Maas und Rhein und Rhein und Mosel, erhielt, da es in jenen Jahren ca. 22000 Einwohner zählte, ebenfalls eine Handelskammer von neun Mitgliedern, deren erste Sitzung am 14. März 1803 stattfand. Das Präsidium führte hier der Präfekt; Vizepräsident war ein angesehenener Kaufmann (Heinrich von Mappes), der im Jahre 1810 von Napoleon auch in den Generalhandelsrat berufen wurde.

In Straßburg, das bereits 1681 unter Ludwig XIV. an Frankreich gefallen war und den Sitz der Präfektur des Departements Unterrhein (Bas-Rhin) bildete, wurde, bei einer Einwohnerzahl von ca. 48000, die erste Wahl von neun Mitgliedern der Handelskammer am 27. Januar 1803 vollzogen. Die Konstituierung der Kammer, welche auch hier den Präfekten zum Vorsitzenden hatte, erfolgte am 23. März 1803. Zeitweiliger Vizepräsident wurde der frühere Kassierer des Corps des marchands und stellvertretende Vorsitzende des Conseil de commerce, Kaufmann J. G. Schertz¹.

Damit: durch den Regierungsakt des Konsuls Bonaparte vom 3. Nivôse des Jahres XI und die daraufhin erfolgende Etablierung der 31 Kollegien, war das Institut der Handelskammern für Frankreich sowohl als auch für Deutschland und einige andere Länder, die in jenen Tagen ganz oder zum Teil unter französischer Herrschaft standen, endgültig begründet.

III. Division, 2. Bureau, Titel 6. Vergleichsweise sei angeführt, daß die Verwaltungskosten der Lyoner Handelskammer für 1806 mit 7000 Fr. veranschlagt wurden und daß sie sich während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts auf etwa derselben Höhe hielten. Siehe Pariset „La Chambre de commerce de Lyon“, II. Bd. 1889, S. 13 ff.

¹ Vgl. über die Handelskammern Cöln, Mainz und Straßburg die Festschriften derselben aus den Jahren 1897, 1898 und 1903, sowie die Geschichte der Cölner Handelskammer 1906.

Zweites Kapitel.

Errichtung besonderer Industrie-(Gewerbe-)kammern in Frankreich im Jahre 1804.

Die Neuorganisation der wirtschaftlichen Interessenvertretungen, wie sie von der Konsularregierung in Frankreich am Beginn des 19. Jahrhunderts vorgenommen wurde, war aber mit der Wiederaufrichtung der Handelskammern keineswegs abgeschlossen.

Weit mehr und bedeutungsvoller als der Handel traten damals das Gewerbe und dessen jüngere, machtvolle, sich eben zu ihren ersten großen Taten regende Schwester: die Industrie, in den Vordergrund. Eine Fülle neuer Fragen bot sich hierdurch, Fragen, die aufgeklärt und beantwortet werden mußten, wenn die Gesetzgebung und Verwaltung dem Wirtschaftsleben fördernd zur Seite stehen wollten. Alle Zunftschranken und Innungsordnungen, alle Reglements und Privilegien hatte die Revolution für das Handwerk und jegliches Kleingewerbe, für die Manufakturen und Fabriken beseitigt. Sie waren jetzt auf den Boden fast gänzlicher Gewerbefreiheit gestellt. Schuf nun diese Gewerbefreiheit, der Wegfall aller rechtlichen Hemmnisse zwar einerseits die Möglichkeit einer vielseitigen, ungeahnten Entfaltung, so war doch andererseits eine gesetzliche Ordnung für die Volkswirtschaft auch auf dieser neuen Basis der Freiheit erforderlich, wenn die Entwicklung des gewerblichen Lebens, die mit so kräftigem Auftakte einsetzte, sich in gesunden Bahnen bewegen sollte.

Es kam noch hinzu, daß der gewerbliche Großbetrieb, der nach dem Übergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in die Territorialwirtschaft während des 17. und 18. Jahrhunderts nach und nach entstanden war, gerade am Anfang des neuen Jahrhunderts einen energischen Anstoß zum Weiterfortschreiten durch eine Reihe wichtiger Erfindungen chemischer und mechanischer Art erhielt. Erinnert sei hier vor allem an die von dem Chemiker Leblanc begründete fabrikmäßige Herstellung der Soda aus Kochsalz, an die damit Hand in Hand gehende Gewinnung von Salzsäure und die Verbesserung der Schwefel- und Salpetersäurefabrikation. Auf diesem Leblancschen Verfahren baute sich der erste wissenschaftlich durchgearbeitete, chemisch-technische Fabrikationsprozeß auf. Weiter ist zu erwähnen die Herstellung des Salmiaks, die Einführung des Schnellbleichverfahrens durch Chlor und die Verbesserung in der Anwendung des so wichtigen, mit dem Indigo in Konkurrenz tretenden Farbstoffes Berliner Blau (Bleu de Prusse). Durch alles dies machte die Färberei, welche namentlich für die gesamte Textilindustrie von so hervorragender Bedeutung ist, außerordentliche Fortschritte. Sie entwickelte sich aus einer bloßen Routine zur wissenschaftlich begründeten Technik. Zum anderen übte die Erfindung und Einführung der mechanischen Apparate einen erheblichen Einfluß auf die Textilindustrie aus. Mechanische Spinnmaschinen für Baumwolle und Wolle, mechanische Webstühle — vorläufig allerdings noch ohne Benutzung der Dampfkraft und nur von Menschenhand, Wasser oder Wind getrieben — fanden immer ausgedehntere Anwendung. Eine der wichtigsten und fruchtbarsten damaligen Erfindungen auf dem Gebiete der Weberei war diejenige des Lyoner Seidenwebers Jacquard, die im Jahre 1801 zum ersten Male an die Öffentlichkeit trat. Sie diente zur Anfertigung gemusterter Stoffe und bestand in der mechanischen Übertragung des Musters durch ein Kartenwerk auf den Webstuhl, während dazu bisher Menschenkräfte nötig

waren. Auf industriellem Gebiete drängte eben alles nach Fortschritt und wollte sich neu gestalten¹.

Da ist es denn erklärlich, daß man neben den Handelskammern — als eine vollkommen neue Einrichtung — besondere Industrie- und Gewerbekammern „Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers,“ durch das Gesetz vom 22. Germinal des Jahres XI, d. h. vom 12. April 1803, schuf². Während den als Vorläufer dienenden Conseils de commerce die Wahrung der industriellen Interessen mit zugewiesen worden war, hatte man die neuerrichteten Handelskammern, in ihrer Zusammensetzung sowohl als in ihrem Aufgabenkreise, auf den Handel beschränkt. Das etwa dreieinhalb Monate nach dem Handelskammererlaß erscheinende Gesetz vom 22. Germinal brachte nun die notwendige Ergänzung.

In den Motiven zu diesem Gesetz heißt es: „Eine kluge Regierung muß ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge allen Zweigen der nationalen Industrie zuwenden. Gewiß verdienen die Arbeiten der Landwirtschaft, welche die Bodenprodukte hervorbringt und vervielfältigt, ebenso wie die Tätigkeit des Kaufmanns, dessen Schiffe zu den Gütern des einheimischen Marktes die reichen Erzeugnisse aller Zonen herbeischaffen, in gleicher Weise gefördert und durch Gesetze geschützt zu werden. Aber eine der ergiebigsten Quellen des Volksvermögens, des allgemeinen Wohlstandes, ist die nationale Industrie, ist die Tätigkeit unserer Manufakturen und Werkstätten, ist der erfinderische Geist der Fabrikanten, ist die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der Arbeiter, welche sich ebenso im schwierigsten Kunstgewerbe wie im einfachsten

¹ Vgl. das von dem Minister Chaptal in späteren Jahren (1819) herausgegebene Buch „De l'industrie française“, Paris, 2 Bde., und Levasseur „Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France“, Paris, 2. Aufl. 1903/4.

² Bulletin des lois, III^e Série 270, No. 2677, „Loi relative aux manufactures, fabriques et ateliers“.

Handwerk betätigt¹! Um nun der Regierung fachmännische Aufklärung und sachverständige Beratung auf diesem Gebiete der staatlichen Förderung industrieller und gewerblicher Tätigkeit zu verschaffen, sollten die genannten Kammern begründet werden. Die Bestimmungen darüber im I. Titel des Gesetzes lauten:

Art. 1. Es können an allen Orten, wo es die Regierung für erforderlich erachtet, beratende Kammern für die Manufakturen, Fabriken und das Kleingewerbe errichtet werden².

Art. 2. Die Bestimmungen über ihre innere Einrichtung werden durch einen Erlaß der Verwaltungsbehörde getroffen werden.

Art. 3. Ihre Tätigkeit soll darin bestehen, die Bedürfnisse und die Mittel zur Verbesserung der Manufakturen, Fabriken und des Kleingewerbes zur Kenntnis zu bringen.

Der Einfluß dieser Industriekammern geht aber noch weiter, denn die folgenden Artikel besagen:

Art. 4. Auf Grund des Gutachtens der beratenden Kammern, von denen in dem Art. 1 gesprochen worden ist,

¹ Vgl. Procès-verbaux du Tribunal et du Corps législatif. Germinal an XI.

² Die Bezeichnung „Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers“ wird begrifflich wohl am richtigsten mit „Beratende Kammern für die Industrie und das Kleingewerbe“ übersetzt. Unter „manufactures et fabriques“ wird das Großgewerbe, die Industrie, verstanden, ebenso wie man damals bei uns mit „Manufakturen und Fabriken“ das neue großgewerbliche Betriebssystem bezeichnete. (Vgl. Büchers Artikel „Gewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 379). „Arts et métiers“ bedeutet dem gegenüber hier das Kleingewerbe. Das wird auch bestätigt in Klöppers französischem Reallexikon, Bd. I, S. 396, wo es heißt, „arts et métiers: Die Gesamtheit der Gewerbe mit Ausnahme der arts industriels; doch hat man schon früh den Kaufleuten und den Besitzern von fabrikmäßigen Großbetrieben eine vornehme Sonderstellung neben den arts et métiers eingeräumt.“ Diese Sonderstellung des Großgewerbes ist in unserem Falle eben durch die Worte „manufactures et fabriques“ ausgedrückt.

können seitens der Verwaltungsbehörde Verordnungen erlassen werden hinsichtlich der französischen Industrieprodukte, die ins Ausland gehen. Diese Verordnungen sollen innerhalb dreier Jahre vom Tage ihrer Verkündigung an in der Form von Gesetzesvorlagen der gesetzgebenden Körperschaft (Corps législatif) unterbreitet werden.

Art. 5. Die Strafe für die Übertretung solcher Verordnungen soll in einer Geldbuße, die dreitausend Francs nicht überschreiten darf, und in der Konfiszierung der betreffenden Waren bestehen. Die beiden Strafen können je nach den Umständen, jede für sich allein oder auch zusammen ausgesprochen werden.

Diese Bestimmungen beweisen, daß man nur mit großer Vorsicht auf dem Wege des gesetzlichen Eingreifens in das gewerbliche Getriebe voranschreiten will. Man sucht sich durch einstweilige, auf drei Jahre gültige Verfügungen die Möglichkeit zu verschaffen, namentlich bezüglich der Regelung der für das Ausland arbeitenden industriellen Produktion, zuerst experimentieren zu können, ehe man endgültige Gesetze macht. „Nur an der Hand der Erfahrung,“ so setzt der Berichtersteller bei den Verhandlungen des Tribunats auseinander, „wird vorgegangen werden, und allen Reglements ist so lange der Charakter der gesetzlichen Autorität vorzuenthalten, bis sie durch den Erfolg gerechtfertigt erscheinen.“

Soll auf diese Weise auch an der durch die Revolution geschaffenen Grundlage: der Freiheit des Gewerbes, festgehalten werden, so erachtet man doch gewisse Einschränkungen schon jetzt für nötig und legt sie durch dasselbe Gesetz vom 22. Germinal fest, welches in seinem ersten Titel die neuen Interessenvertretungen begründet. „Zweifelloos ist die Freiheit,“ so heißt es in den Motiven, „für den Handel und die Industrie das erste Bedürfnis. Aber es muß ausgesprochen werden: die Freiheit, bei deren Gebrauch nicht weise Einsicht herrscht, der nicht durch Gesetz Grenzen gezogen sind, kann oft unheilvoll wirken. Das Selbstinteresse des einzelnen muß überwacht werden durch den Träger des Allgemeininteresses.

Dieses Selbstinteresse bedarf der Regulierung, ob es nun gibt oder fordert, ob es Arbeit entgegennimmt oder leistet.“ Und an anderer Stelle, bei den Verhandlungen des Gesetzes im Corps législatif, sagt der Berichterstatter: „Wenn auch die Freiheit die treueste Genossin der Industrie sein soll, so muß sie doch hier wie überall, wo die soziale Ordnung in Frage kommt, zugunsten des Allgemeininteresses nachstehen. Wenn dies nicht geschieht, so artet die Freiheit in Zügellosigkeit aus, begünstigt den Betrug und die Unehrlichkeit; demnach ist es schließlich besser, diesen Übelständen durch weise Verordnungen zuvorzukommen, als sie hinterher mit schwerer Mühe zu bekämpfen.“ Solche Übelstände, welche unbedingt sofortige Abhülfe erheischten, waren die immermehr um sich greifende Nachahmung von Fabrikmarken und Warenzeichen, vor allem aber das seit den Tagen der Revolution ohne nähere Regelung gebliebene und deshalb unhaltbar gewordene Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, Lehrlingen und Meistern. An Stelle der früheren Gebundenheit war volle Ungebundenheit getreten, Kontraktbruch und Unbotmäßigkeit waren an der Tagesordnung.

Gegen diese Schäden wendet sich nun unser Gesetz. In seinem Titel II: „De la police des manufactures, fabriques et ateliers“ wird jede Koalition der Arbeitgeber sowohl als der Arbeiter verboten. Diese Vorschriften, welche die heute im sozialen Kampfe sich gegenüberstehenden, zu so kräftiger Entwicklung gelangten Arbeitgeber- und Arbeiterverbände damals unmöglich machen wollten, sind von historischem Interesse, und wir lassen sie deshalb in der Fußnote folgen¹.

¹ Titre II. Art. 6. Toute coalition entre ceux qui font travailler des ouvriers, tendante à forcer injustement et abusivement l'abaissement des salaires, et suivie d'une tentative ou d'un commencement d'exécution, sera punie d'une amende de cent francs au moins, de trois mille francs au plus; et, s'il y a lieu, d'un emprisonnement qui ne pourra excéder un mois.

Art. 7. Toute coalition de la part des ouvriers pour cesser en même temps de travailler, interdire le travail dans certains ateliers,

Im Titel III: „Des obligations entre les ouvriers et ceux, qui les emploient“ wird das Verhältnis der Meister zu den Lehrlingen, und das der Arbeiter gegenüber denjenigen, die sie angestellt haben, zu regeln versucht. Es wird hier für sämtliche Arbeiter das Arbeitsbuch (livret) eingeführt, in welchem die Dauer der einzelnen Beschäftigungen des Arbeiters zu bescheinigen und alle seitens des Arbeitgebers gemachten Lohnvorschüsse einzutragen sind¹. Ohne ein solches Arbeitsbuch durfte kein Arbeiter angenommen werden. Diese Einrichtung des Arbeitsbuchs hat sich noch lange Zeit hindurch, sowohl in Frankreich als auch in denjenigen Teilen Preußens, wo das französische Recht galt, erhalten. Sie ist hier durch das Gesetz vom 8. Juni 1860, in Frankreich aber erst durch Gesetz vom 2. Juli 1890 aufgehoben worden.

In das Gebiet des Arbeiterrechts fallen auch die Vorschriften des Titels V: „De la juridiction.“ Es wird hier ein schnelles und einfaches Gerichtsverfahren für alle kleineren Streitfälle zwischen Arbeitern und Fabrikanten, Lehrlingen und Handwerkern dadurch geschaffen, daß die Entscheidungen, und zwar endgültig, ohne die Möglichkeit einer Berufung, den Polizeipräfekten oder, wo solche nicht existieren, den Bürgermeistern übertragen werden. Diese Bestimmung bildet den Keim, aus dem sich später das Institut des Gewerbegerichts entwickelt hat. Bei diesem wurde der Gedanke einer außerhalb des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens zu ermöglichenden raschen und einfachen Erledigung der Streitfälle

empêcher de s'y rendre et d'y rester avant ou après de certaines heures, et en général pour suspendre, empêcher, enchérir les travaux, sera punie, s'il y a eu tentative ou commencement d'exécution, d'un emprisonnement qui ne pourra excéder trois mois.

Art. 8. Si les actes prévus dans l'article précédent ont été accompagnés de violences, voies de fait, attroupemens, les auteurs et complices seront punis des peines portées au code de police correctionnelle ou au code pénal, suivant la nature des délits.

¹ Vgl. die Ausführungsbestimmungen des Erlasses vom 9. Frimaire des Jahres XII (1. Dezember 1803) im Bulletin des lois, III^e Série 328, No. 3378.

festgehalten, die nicht genügend sachverständige Ortsbehörde aber durch gewerbekundige Vertreter des Arbeitgeber- und Handwerkerstandes ersetzt. Wir kommen auf die Entstehung der Gewerbegerichte später noch zurück.

Die Vorschriften endlich über den Schutz der Warenzeichen finden sich im Titel IV: „Des marques particulières.“ Zum Schadenersatz und außerdem zu besonderer Strafe soll derjenige verurteilt werden, der ein von einem Fabrikanten oder Handwerker beim Handelsgericht hinterlegtes Warenzeichen nachahmt. Auch diese Schutzbestimmungen wurden später erweitert, sie wurden ausgedehnt auf die Muster (dessins de fabrique)¹ und auf die besonderen Kanten (lisières particulières), die jeder Fabrikant zur Kennzeichnung der von ihm hergestellten Stoffe an diesen anbringen konnte².

Wir sind im vorstehenden deshalb auf den gesamten Inhalt des Gesetzes vom 22. Germinal des Jahres XI näher eingegangen, weil es eine für die Regelung des modernen Gewerbewesens in Frankreich und den benachbarten Provinzen in Deutschland grundlegende Bedeutung hat. Es ist charakteristisch, daß das Gesetz, durch dessen ersten Teil die zur Vertretung der industriellen und kleingewerblichen Interessen bestimmten Kammern geschaffen wurden, im ganzen eine Art Fabrikengesetz, eine Gewerbeordnung darstellt. Dies läßt auch deutlich erkennen, wie die Schaffung der Industriekammern nicht etwa nur durch äußerliche Gründe, durch die Wiederaufrichtung der Handelskammern bestimmt wurde, sondern vielmehr der neuzeitlichen Entwicklung des Gewerbes entsprang. Hervorzuheben ist noch, daß es eben ein „Gesetz“ war, durch welches die neuen Kammern ins Dasein gerufen wurden, während man, um die aus früherer Zeit stammenden Handelskammern

¹ Dekrete vom 11. Juni 1809 und vom 20. Februar und 5. September 1810. Bulletin des lois, IV^e Série 240 No. 4450; 272 No. 5254; 312 No. 5940.

² Dekret vom 22. Dezember 1812. Bulletin des lois, IV^e Série 468, No. 8563.

wieder aufleben zu lassen, sich mit einem Regierungserlaß begnügte.

Um auch die äußeren Umstände des Zustandekommens dieses Gesetzes noch zu erwähnen, sei bemerkt, daß es, nach Vorprüfung durch die Sektion des Innern, vom Tribunat in der Sitzung am 19. Germinal mit 58 Stimmen einmütig angenommen wurde und daß das Corps législatif, in der Sitzung am 22. Germinal des Jahres XI, mit 199 von 208 Stimmen sich dafür aussprach¹. Man erhoffte von dem Gesetz, nach den Worten des Tribunatsredners, „daß es der französischen Industrie mehr Beschäftigung zuführen und ihr zu größerem Glanz verhelfen werde, als sie durch die Verheerungen einer langen Revolution eingeüßt hatte.“

* * *

¹ Der Gang der Gesetzgebung war unter der Konsularverfassung der folgende: Die vom Staatsrat (Conseil d'état) ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen wurden dem Corps législatif, das aus 300 Mitgliedern bestand, eingereicht und von diesem dem Tribunat, welches 100, später nur 50 Mitglieder zählte, übersandt. Das Tribunat verhandelte, gewöhnlich nach Vorprüfung durch eine der drei Sektionen (Sections de la législation, de l'intérieur, des finances), über die Vorlagen und stellte sie dann mit seinem Votum dem Corps législatif wieder zu. Dort mußten drei aus den Mitgliedern des Tribunats bestimmte Redner die Vorlagen vertreten. Nach Anhörung derselben hatte alsdann das Corps législatif die Gesetzesvorschläge, ohne des näheren darüber zu debattieren oder Abänderungen zu machen, im ganzen anzunehmen oder zu verwerfen. Unter der autokratischen Regierung des Kaiserreichs wurde dieser Vorgang wesentlich vereinfacht. Im Jahre 1807 hob Napoleon das Tribunat gänzlich auf und das Corps législatif sank zu immer geringerer Bedeutung herab. In dieser Zeit wurden die von den Einzelministern dem Kaiser eingereichten Vorlagen gewöhnlich nur von dem Staatsrat resp. von einer seiner Sektionen geprüft und auf Empfehlung des Staatsrats alsdann in der Form einfacher Dekrete vom Kaiser vollzogen. Selbst tief einschneidende Maßregeln und Einrichtungen, wie z. B. das Tabakmonopol, traf der Kaiser durch ein bloßes Dekret, und nur wenige Gesetzesprojekte, die man bei ihrer späteren Veröffentlichung mit der Bezeichnung „loi“ ausstattete, wurden vom Staatsrat dem Corps législatif unterbreitet.

Der durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Germinal XI angekündigte Erlaß über die Organisation der neuen Gewerbekammern erfolgte noch in demselben Jahre einige Monate später, am 10. Thermidor, d. h. am 29. Juli 1803¹. Er bestimmt, daß die Kammern, deren Aufgaben mit denselben Worten wie im Artikel 3 des Gesetzes umschrieben werden, aus sechs Mitgliedern bestehen sollen. Diese müssen Manufakturbesitzer, Fabrikanten oder Fabrikdirektoren sein, die ihren Beruf seit mindestens fünf Jahren ausüben. Hinzu tritt als Vorsitzender der Bürgermeister der Stadt, in welcher sich der Sitz der Kammer befindet. Diese Gemeinde hat auch das Sitzungslokal zur Verfügung zu stellen und die Bureaukosten auf ihr Budget zu übernehmen. Die Eingaben und Denkschriften der Gewerbekammern sind dem Unterpräfekten, d. h. demjenigen Staatsbeamten, der dem Arrondissement vorsteht, zu welchem sie gehören, einzusenden. Dieser gibt sie mit seinen Bemerkungen dem an der Spitze des Departements stehenden Präfekten weiter; der Präfekt endlich reicht sie mit seinem Gutachten dem Minister ein. Die Wahl der sechs Mitglieder soll bei der ersten Bildung der Kammer mittelst geheimer Stimmenabgabe durch zwanzig bis dreißig Fabrikanten und Manufakturbesitzer, die sich infolge der Bedeutung ihrer Etablissements auszeichnen, vorgenommen werden. Entscheidend ist einfache Stimmenmehrheit. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder, die wiederwählbar sind, aus. Die Erneuerungswahlen aber sind nicht durch die erstmalig in Anspruch genommene Wählerschaft, sondern stets nur durch die Kammer selbst zu vollziehen. Bei diesen Wahlen gilt die absolute Stimmenmehrheit. An Orten, wo bereits Handelskammern bestehen, sollen diese die Funktionen der Gewerbekammern mit übernehmen, so daß also an einem und demselben Platz nicht zwei Kammern vorhanden sein können. Man erkannte da-

¹ Bulletin des lois, III^e Série 300, No. 3016, „Arrêté relatif à l'organisation des Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers.“

durch, trotz der grundsätzlichen Scheidung in den Vertretungen, den Zusammenhang zwischen Handel und Großgewerbe, das Ineinandergreifen und die verwandte Natur ihrer Interessen an.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß die Befugnisse der Gewerbe- oder Industriekammern noch einigermaßen hinter denen der Handelskammern zurückstanden. Abgesehen davon, daß die Handelskammern sich aus neun oder fünfzehn, die Gewerbekammern aber nur aus sechs Mitgliedern zusammensetzten, hatten die ersteren das Recht, direkt mit dem Minister des Innern in Verbindung zu treten, während die letzteren den Instanzenweg einhalten mußten. Diese Verschiedenheit erklärt sich auch wohl daraus, daß man glaubte, die Handelskammern würden sich vorwiegend mit allgemeinen Fragen, die Gewerbekammern daneben aber auch mit mehr lokalen, den Unterpräfekten und Präfekten angehenden Interessen zu beschäftigen haben. Ferner waren, bei der damals noch bestehenden Dezentralisation der vielfach Wasserkräfte in Anspruch nehmenden Industrie, die Gewerbekammern in erster Linie für die mittleren und kleineren Städte in Aussicht genommen, wogegen die Handelskammern an den großen Zentralpunkten des Verkehrs ihren Sitz hatten.

Ihrem Titel nach waren die *Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers* außer für die Industrie auch für das Kleingewerbe bestimmt. Jedoch war dieses Kleingewerbe bei ihrer Zusammensetzung in keiner Weise berücksichtigt, da sowohl die Mitglieder als auch die Wähler nur aus Fabrikanten bestehen sollten. Bei Beurteilung dieser Tatsache ist freilich zu bedenken, daß man damals durchaus nicht eine Interessenvertretung schaffen wollte, in der alle die verschiedenen Interessentengruppen peinlich genau selbst repräsentiert sein müßten, wie das bei uns in neuester Zeit, sowohl auf wirtschaftlichem wie sozialem Gebiete, infolge der Zuspitzung der Interessengegensätze und des wechselseitigen Mißtrauens, verlangt wird. Vielmehr war es nur die Absicht — und das entspricht auch den Grundsätzen des in jenen

Tagen begründeten französischen Verwaltungssystem —, einige kluge, weitschauende, vertrauenswürdige Leute zusammenzuberufen „une réunion d'hommes éclairés,“ die mit ihrem Sachverständnis die betreffenden Angelegenheiten gut und erschöpfend zu beurteilen verstehen. Dieses System kann prompt arbeiten, weil das Zutagetreten der Gegensätze und die dadurch entstehenden Reibungen und Hemmungen hier noch vermieden sind. Einige wenige vernünftige Menschen werden schnell einig.

Die Gewerbekammern, wie auch die Handelskammern in ihrer neuen Form, trugen den Charakter einer ausschließlich begutachtenden Vertreterschaft. Das ist in dem Namen *Chambres consultatives* für die ersteren noch besonders zum Ausdruck gebracht. Selbständigkeit und Selbstbestimmungsrechte wohnen ihnen nicht bei; ihre Vorsitzenden, die sie zusammenberufen und die Tagesordnung für die Beratungen feststellen, sind Verwaltungsbeamte: Bürgermeister oder Präfecten. Dieser abhängige Charakter steht mit der straffen, zentralistischen Art der gesamten napoleonischen Staatsverwaltung im Zusammenhang. Der Staat macht die Wirtschaftspolitik nach allgemeinen, einheitlichen Grundsätzen und Gesichtspunkten, neben ihm haben Organe der Selbstverwaltung keinen Raum. Die lokalen wirtschaftlichen Organisationen sollen der Regierung in der Hauptsache nur die notwendigen Kenntnisse über all die einzelnen Gewerbe-, Industrie- und Handelszweige in den verschiedenen Landesteilen verschaffen, auf Grund deren dann die Staatsleitung ihre maßgebenden Entscheidungen treffen kann.

Daneben liegt in diesen beschränkenden Bestimmungen ausgesprochenermaßen auch noch eine Konzession an die Ideen der Revolution, durch die alle Korporationen beseitigt worden waren. Man wollte bei Errichtung namentlich der Gewerbekammern in keiner Weise das Mißtrauen erwecken, als wenn dadurch aufs neue selbständige Körperschaften, Gilden, Innungen oder ähnliches geschaffen würden. Die Nationalversammlung habe, so bemerkte der Tribunatsredner

im Corps législatif, im Jahre 1791 die alten Handelskammern deshalb aufgelöst, weil in deren Organisation, in ihrem frei zu wählenden Präsidium und in ihrer eigenen Kasse die Merkmale einer wahren Korporation erblickt werden mußten, einer Korporation, die ihrer Natur nach den proklamierten, liberalen Grundsätzen widerspreche. Es sei deshalb wohlweislich vermieden worden, den neuen Kammern diesen korporativen Charakter zu verleihen. „C'est uniquement pour réunir les lumières des commerçans qu'il crée des chambres consultatives.“

Durch Regierungserlaß vom 12. Germinal des Jahres XII, also vom 2. April 1804¹, wurde nun die Errichtung von Gewerbekammern in 154 damals französischen Städten festgesetzt. In einem Bericht, den der Minister des Innern, Chaptal, mit dem Entwurf des Erlasses unter dem 10. Germinal dem Konsul Bonaparte einreichte², betont er, daß die Präfekten der verschiedenen Departements wegen der zu bestimmenden Orte um Rat gefragt worden seien und daß er im übrigen an dem Grundsatz festgehalten habe, die Kammern nur dort zu errichten, wo mindestens zwanzig bis dreißig Fabrikanten ansässig wären. Als Geltungsbereich der Kammern habe er im allgemeinen nur die Stadt ihres Sitzes, nicht aber mehrere Gemeinden oder ein ganzes Arrondissement bestimmt. Bezüglich einiger weniger Orte, so hinsichtlich Aachens und Burtscheids, die er zu einer Gewerbekammer verband, verließ der Minister allerdings von vornherein seinen Grundsatz, von dem, wie wir später sehen werden, bald darauf auch noch in manchen anderen Fällen abgewichen wurde.

Wir führen von den 154 Orten, wo Gewerbekammern errichtet wurden, nunmehr, nach den damaligen Departements

¹ Bulletin des lois, III^e Série 359, No. 3755, „Arrêté contenant le tableau des villes et bourgs où il sera établi des Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers.“

² Archives nationales, Paris: Minutes des Arrêtés, A. F. IV, 691, abgedruckt im Anhang II.

geordnet, diejenigen an, welche auf jetzt deutschem Boden liegen und zwar mit Angabe der Einwohnerzahl, der Gewerbe- und Industriezweige und der Bemerkungen, wie sie sich in dem Bericht des Ministers finden.

Roer-Departement.

(Hier ist eine Handelskammer in Cöln vorhanden.)

Crefeld, 7443 Einwohner; Tuche und Kaschmire, Tabak, Seidenwaren, Seifenfabriken.

Aachen und Burtscheid, 23412 Einwohner; Tuche und Kaschmire, Nähnadeln, Stecknadeln, Tabak, Gerberei, Kupferwerke. — Burtscheid ist nur eine Vorstadt von Aachen, die Industrie ist dieselbe; eine einzige Kammer wird für beide Orte genügen.

Stolberg, 1925 Einwohner; Tuche und Kaschmire, Messingfabriken, Hüttenwerke, Glasbläsereien.

Ourte-Departement.

Eupen, 6749 Einwohner; Tuche.

Malmedy, 4737 Einwohner; Gerberei.

Saar-Departement.

Trier, 9118 Einwohner; Leinenindustrie.

Rhein- und Mosel-Departement.

Metz, 32099 Einwohner; Tuch- und Gazeweberei, Gerberei, Kunsttischlerei.

Departement Unterrhein.

Hagenau, 7094 Einwohner; Mühlen, Töpferei, Seilerei, Bandweberei.

Departement Oberrhein.

Markkirch (St. Marie aux mines), 6158 Einwohner; Tuch- und Baumwollweberei, Strumpfwirkerei.

Mülhausen, 6018 Einwohner; Tuch- und Leinwandweberei, Strumpfwirkerei, Färberei und Gerberei.

Eine Zentralinstanz, wie sie für die Handelskammern in dem Conseil général de commerce in Paris be-

stand, wurde für die Industriekammern nicht geschaffen. Zwar bildete Napoleon später durch Dekret vom 26. Juni 1810 einen Conseil général des manufactures, der aus sechzig, nach der Einverleibung Hollands sogar aus achtundsechzig Mitgliedern bestehen sollte, doch erhielten die Chambres consultatives de manufactures hierzu keinerlei Vorschlags- oder Delegationsrecht, vielmehr wurden die Mitglieder vom Minister des Innern selbständig und direkt ernannt¹.

¹ Das Dekret vom 26. Juni 1810 ist in das Bulletin des lois nicht aufgenommen. Vgl. darüber v. Kaufmann „Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen“, Berlin 1879, S. 35 und 36 und Foulon „Étude sur la représentation légale du Commerce en France“, Nantes 1876, S. 121. Die Schaffung dieses „Manufakturrats“ ist hauptsächlich auf die Einwirkung Chaptals zurückzuführen, der damals zwar nicht mehr Minister, aber dennoch von großem Einfluß war. Vgl. Charles Schmidt „Le Grand-Duché de Berg“, Paris 1905, S. 391.

Drittes Kapitel.

Entwicklung der Kammern des Roer-Departements, insbesondere der Industriekammern in Crefeld, Aachen und Stolberg, während der französischen Herrschaft.

Das linke Rheinufer, welches vor der Revolution 97 verschiedenen deutschen Landeshoheiten zugehörte, wurde unter der französischen Herrschaft, nach einigen Änderungen in der Verwaltungsorganisation während der ersten Zeit, im Jahre 1798 in vier Departements gegliedert. Es waren dies im Nordwesten das zwischen Rhein und Maas gelegene, nach dem Nebenfluß der letzteren benannte Departement der Roer mit Aachen als Hauptstadt, südlich davon das Departement des Rheins und der Mosel mit Coblenz, das Saar-Departement mit Trier und das Donnersberg-Departement mit Mainz als Sitz der Präfektur. Diese vier neuen rheinischen Departements der französischen Republik blieben bis 1802 einem besonderen Regierungskommissar, der in Mainz seinen Sitz hatte, unterstellt. Durch ein Dekret Bonapartes vom 23. September des genannten Jahres (1. Vendémiaire XI) wurde das Mainzer Generalkommissariat aufgehoben und die vier Departements denjenigen im Innern Frankreichs gänzlich gleichgestellt.

An demselben Tage — dem 1. Vendémiaire des XI. Jahres — trat an die Spitze des Roer-Departements, mit dessen wirtschaftlichen Interessenvertretungen wir uns nunmehr insbesondere beschäftigen wollen, der Präfekt Méchin. Er betrachtete es, nach einem an die Bürgermeister seines Departements

ments gerichteten Rundschreiben¹, als seine Aufgabe: der Republik die Herzen der Bewohner dieser reichen Gegend zu erobern, dem Ackerbau die Unterstützung, deren er bedarf, der Industrie die Erleichterungen, welche ihr Wachstum bedingt, zu verschaffen und dem Handel eine neue Schwungkraft zu verleihen. „Sagen Sie Ihren Mitbürgern,“ so fährt er fort, „daß sie Franzosen sind und einen unauflöslichen Teil von jener Nation ausmachen, welche die mächtigste in Europa, von der Natur am meisten begünstigt und die reichste an unschätzbaren Vorzügen ist. Sagen Sie ihnen, daß keine Gemeinschaft besteht zwischen einem vorläufigen, mitten in der Unordnung des Krieges geschaffenen Regiment und einer endgültig eingesetzten Regierung, welche Menschen und Dinge wieder auf ihren Platz stellt, welche die Willkür entwaffnet und die Herrschaft der Gesetze begründet Ein neues Geschick wird für Euch heraufgeführt unter der Leitung und dem Schutze des größten Mannes der heutigen Zeit; Ihr dürft alles erwarten, alles hoffen.“

Das Departement, welches mit so stolzen und schwungvollen Worten begrüßt wurde, wie sie damals im Munde der Beamten und Vertreter des glorreichen aber auch ruhmredigen Frankreich üblich waren, stand mit über einer halben Million Einwohner an der Spitze der vier neuen westlichen Provinzen der Republik. Sein Territorium war ganz vorwiegend zusammengesetzt aus preußischen, kurcölnischen und kurpfälzischen Landen. Von preußischen Besitzungen enthielt es den linksrheinischen Teil des Herzogtums Cleve, das Herzogtum Geldern und die Grafschaft Mörs mit Crefeld. Die beiden größten Plätze des Departements, Cöln und Aachen, waren vorher freie deutsche Reichsstädte gewesen.

Eingeteilt war das Roerdepartement in vier Arrondissements: Aachen, Cöln, Crefeld und Cleve mit je einem Unterpräfekten als besoldetem Staatsbeamten an der Spitze. Die

¹ Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer, an XI, S. 9 ff.

Arrondissements zerfielen, nachdem die ursprünglichen Unterabteilungen der Kantone als Verwaltungsbezirke aufgehoben worden waren, direkt in die verschiedenen Gemeinden, denen ein Bürgermeister (maire) mit einem oder mehreren Beigeordneten (adjoint) und zwar ehrenamtlich vorstand. Dem Präfekten trat als beratende Körperschaft der Departements- oder Generalrat, dem Unterpräfekten der Arrondissementsrat und dem Bürgermeister der Munizipalrat zur Seite. Die Mitglieder dieser Kollegien wurden von der Regierung ernannt.

Zur Zeit des Amtsantritts des Präfekten Méchin im Jahre 1802 umfaßte das Arrondissement Aachen 126 Gemeinden mit rund 191 000 Einwohnern, das Arrondissement Cöln 70 Gemeinden mit 160 000, das Arrondissement Crefeld 89 Gemeinden mit 149 000 und das Arrondissement Cleve 53 Gemeinden mit 90 000 Einwohnern.

Was nun die wirtschaftlichen Interessenvertretungen des Departements anlangt, so besaß die Stadt Cöln, auf Grund des Erlasses vom 27. April 1803, seit Ende Mai dieses Jahres eine Handelskammer. Im Herbst desselben Jahres forderte alsdann der Präfekt durch ein Rundschreiben vom 22. September (5. Ergänzungstag XI), dem eine Instruktion des Ministers Chaptal beigegeben war¹, die Bürgermeister auf, ihm anzugeben, welche Gemeinden die Errichtung von Industriekammern wünschten, wie sie durch das Gesetz vom 22. Germinal und den Erlaß vom 10. Thermidor XI vorgeschrieben waren. Einen solchen Wunsch äußerten, soweit sich das nach den vorhandenen Präfekturakten feststellen läßt, die Städte Crefeld und Gladbach im Arrondissement Crefeld, sowie Aachen, Stolberg, Düren und Montjoie im Arrondissement Aachen².

¹ Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer, an XI, S. 410 ff.

² Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roerdepartements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6. Der Maire von Crefeld F. H. von F. von der Leyen beantragt durch seine Eingabe an den Präfekten vom 16. Frimaire XII (8. Dezember 1803) eine Kammer für diese Stadt, da

Wie wir schon in dem vorigen Kapitel gesehen haben, erhielten aber nur Crefeld, Aachen-Burtscheid und Stolberg Industriekammern und zwar durch den Regierungserlaß vom 12. Germinal XII (2. April 1804). Das Verlangen von Gladbach, Düren und Montjoie nach einer eigenen derartigen Vertretung wurde weder jetzt noch später erfüllt, trotzdem es der Präfekt in einem Schreiben an den Minister des Innern vom 23. Messidor XII (12. Juli 1804) befürwortete, und der Minister in seiner Antwort vom 5. Thermidor (6. August) desselben Jahres versprach, die Frage zu prüfen, ob die Industrie der betreffenden Städte wichtig und ausgedehnt genug sei, um eine solche Einrichtung zu rechtfertigen.

Auf Ersuchen des Präfekten hin (Brief vom 26. Floréal XII — 16. Mai 1804) fanden nun in Crefeld, Aachen und Stolberg während der Monate Mai und Juni die Wahlen zu den Kammern statt.

In Crefeld vereinigten sich am 23. Prairial des Jahres XII, das ist am Dienstag den 12. Juni 1804, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters F. H. von F. von der Leyen, im Gemeindegemeinschaftssaale achtzehn Fabrikanten und Manufakturbesitzer und vollzogen zum ersten Male die Wahl. Aus der geheimen Abstimmung gingen mit Stimmenmehrheit als Mitglieder der Kammer hervor: F. de F. H. Heydweiller, F. H. de C. von der Leyen, Conrad Sohmann, Pierre Tigler, Henry Jentges und Gottschalk Floh¹. Der an zweiter Stelle genannte F. H. von C. von der Leyen, sowie der Maire F. H. von F. von der Leyen gehörten der bedeutenden und altberühmten

die von ihm befragten Fabrikanten und Kaufleute sich große allgemeine Vorteile davon versprechen. Für Gladbach wird der Wunsch, mit Hinweis auf die Zahl und die Vielseitigkeit der Fabriken, in einem Schreiben des Bürgermeisters vom 2. Brumaire (25. Oktober), für Montjoie durch einen Antrag vom 4. Brumaire (27. Oktober) und für Düren schon vermittelt einer Eingabe vom 24. Vendémiaire XII (17. Oktober 1803) ausgedrückt. Die Originalanträge von Aachen und Stolberg liegen in den Präfekturakten nicht mehr vor.

¹ Das Wahlprotokoll ist im Anhang III abgedruckt.

Seidenfirma Friedrich & Heinrich von der Leyen an, demjenigen Hause, das am Anfang des 18. Jahrhunderts die Seidenindustrie in Crefeld begründet und, von Friedrich dem Großen mit mancherlei Privilegien ausgestattet, zu hoher Blüte gebracht hatte. F. von F. H. Heydweiller war Inhaber einer ehemals von dem von der Leyenschen Hause abgetrennten Firma Friedrich von Franz Heinrich Heydweiller, welche Samtband und seidene Strümpfe herstellte. Auch die Seidenwaren-Manufaktur Cornelius & Johannes Floh, der das Mitglied der neuen Kammer Gottschalk Floh zugehörte, war ehemals aus dem Hause von der Leyen hervorgegangen. Peter Tigler war Inhaber einer, nach Aufhebung der von der Leyenschen Privilegien durch die Revolution, neuerdings entstandenen Seidenwaren- und Wollenbandfabrik Peter Tigler & Co. Heinrich Jentges fabrizierte Baumwollenwaren, insbesondere Siamosen, und Conrad Sohmann stand einer Mitte des achtzehnten Jahrhunderts begründeten Tuchmanufaktur vor. Sämtliche sechs Mitglieder der Kammer und der Vorsitzende gehörten demnach der Textilindustrie an, fünf davon dem Seidengewerbe, einer der Woll- und einer der Baumwollbranche.

Die erste Wahl in Aachen wurde am 4. Prairial XII (24. Mai 1804) getätigt. Es nahmen fünfzehn Fabrikanten daran teil, den Vorsitz führte der Bürgermeister Kolb. Gewählt wurden: Ignace van Houten, Frédéric Jacobi, Mathieu Hoffstadt, Charles Nellessen, G. C. Springsfeld, sämtlich aus Aachen und Jean Henri Schmalhausen aus Burtscheid. Fast gleichzeitig, am 5. Prairial, wählten in Burtscheid, auf Einladung des Bürgermeisters dieser Stadt, die dortigen Fabrikanten ebenfalls sechs Mitglieder einer *Chambre consultative*. Der Irrtum war dadurch veranlaßt worden, daß der Präfekt die Aufforderung zur Wahl auch an den Maire von Burtscheid hatte gelangen lassen. Nunmehr wurde aber von der Präfektur darauf aufmerksam gemacht, daß nur eine und zwar für Aachen und Burtscheid gemeinsame Kammer zu errichten sei, und in einer erneuten Wahlhandlung im Rathause zu Aachen

am 2. Messidor XII (21. Juni 1804) wählten vierzehn Fabrikanten beider Städte die folgenden Herren zu Mitgliedern: Mathieu Hoffstadt, Charles Nellesen, Joseph Fürth, Jean Abraham Knops, Gottlob Charles Springsfeld aus Aachen und Henri Schmalhausen aus Burtscheid.

In Stolberg fand die Wahl am 9. Prairial XII (29. Mai 1804) statt. Der Bürgermeister Mathieu Henri Schleicher hatte die Interessenten zusammenberufen, und es fanden sich dreiundzwanzig Fabrikanten ein, welche zu Mitgliedern der Kammer wählten: Jsaac Lynen (fils de Laurant), Leonard Casimir von Asten, Jean Adolph Schleicher, Mathieu Leonard Schleicher, Jean Adolph Peltzer fils und Adolph Hellmich. Die ersten fünf waren sämtlich Fabrikanten von Messing, der letztere fabrizierte Tuche.

Das Resultat dieser Wahlen teilte der Präfekt unter dem 9. Messidor XII (28. Juni 1804) dem Minister des Innern mit. In Aachen erwartete man noch eine besondere Bestätigung der Mitglieder durch den Minister, und die Kammer hatte daher bis zum November 1804 ihre Tätigkeit nicht begonnen. Der Präfekt weist jedoch in einem an den Bürgermeister gerichteten Schreiben vom 23. Brumaire XIII (14. November 1804) darauf hin, daß die ministerielle Approbation der Wahlen nicht erforderlich sei und daß die Kammer nunmehr möglichst bald installiert und ihr ein Sitzungslokal angewiesen werden möchte, damit sie ihre Arbeiten aufnehmen und ihre Pflichten erfüllen könne.

An welchem Tage die erste Sitzung stattgefunden hat, läßt sich für die Aachener Kammer ebensowenig wie für die Kammern in Crefeld und Stolberg feststellen. Mit Sicherheit aber geht aus den Akten hervor, daß sie im Jahre 1805 in voller Tätigkeit waren. Und zwar bildete so ziemlich den ersten Gegenstand ihrer Verhandlungen die Ausführung eines Dekrets, das Napoleon, der sich inzwischen mit dem kaiserlichen Purpur bekleidet hatte, bei seinem Besuch der Rheinlande im September 1804 erließ und das sich

auf die Einrichtung industrieller Ausstellungen und Preisverteilungen für das Roer-Departement bezog.

Wir gehen auf die Angelegenheiten, welche die Kammern beschäftigten, später ein und wollen vorerst ihr äußeres Schicksal unter dem Kaiserreich weiter verfolgen. Die zweiten Wahlen, oder richtiger, die ersten Ergänzungswahlen wurden in den letzten Monaten des Jahres 1806 vollzogen. Der Präfekt hatte die Unterpräfekten, beziehungsweise die Bürgermeister durch ein Schreiben vom 22. September an die erforderliche Erneuerungswahl eines Drittels der Mitglieder erinnert. In Crefeld benannte die Kammer am 30. Oktober die durch das Los zum Ausscheiden bestimmten Peter Tigler und Heinrich Jentges wiederum zu Mitgliedern. An die Stelle des Vorsitzenden der Kammer, des Maires und Mitglieds des Departementsrates F. H. von F. von der Leyen, der 1804 ins Corps législatif nach Paris berufen wurde, war inzwischen (im Mai 1805), als Bürgermeister, das bisherige Kammermitglied Gottschalk Floh getreten. Dieser blieb bis zum Ende der französischen Herrschaft im Jahre 1814 an der Spitze der Stadtverwaltung und präsierte also auch während der ganzen Zeit der Crefelder Chambre de manufactures. Freilich hätte an seiner Statt nun, bei der Ergänzung der Kammer 1806, ein neues Mitglied gewählt werden müssen. Das geschah aber nicht, und so setzte sich vom Frühjahr 1805 ab die Crefelder Industrievertretung nur aus fünf Mitgliedern und dem Vorsitzenden zusammen. In Aachen wählte man am 21. November 1806 den durchs Los ausscheidenden Nähnadelfabrikanten Gottlob Karl Springsfeld wieder und Adam Wildenstein neu anstelle von Mathäus Hoffstadt. Von den Stolberger Kammermitgliedern war Adolph Hellmich gestorben, Johann Adolph Schleicher wurde ausgelost. An ihren Platz traten, infolge Wahl vom 15. Dezember 1806, der Tuchfabrikant Johann Paul Offermann und der Messer- und Scherenfabrikant Jakob Peipers.

Erst Anfang 1808 wurde wiederum gewählt und zwar in Stolberg am 11. Januar, in Aachen am 29. Januar

und 23. Februar und in Crefeld am 6. Februar. Hier erfolgte Wiederwahl der ausgelosten F. H. von C. von der Leyen und Peter Tigler. In Aachen wurde Nellessen wieder benannt; anstelle von Fürth sollte de Guaita und dann Hervier treten, die beide ablehnten, bis schließlich der Nähnadelfabrikant Nikolaus Startz als neues Mitglied hinzukam. Die Stolberger Isaac Lynen und L. C. von Asten wurden durch Johann Peltzer und Leonhard Lynen ersetzt, beide gleichfalls, wie ihre Vorgänger, Messingfabrikanten.

Vom Jahre 1808 ab fehlen in den Präfekturakten leider Nachrichten über die Aachener Wahlen, so daß wir von da an nur noch die Wahlen für die Crefelder und die Stolberger Kammer verfolgen können. Es läßt sich jedoch aus einer unter dem 14. Dezember 1810 an den Kaiser Napoleon gerichteten Adresse der Chambre consultative von Aachen¹ ersehen, daß damals unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Corneille de Guaita Mitglieder waren: Karl Nellessen, Johann Abraham Knops, Gottlob Karl Springsfeld, Adam Wildenstein, Nikolaus Startz und J. M. Steinberg. Diese sind auch, mit Ausnahme vielleicht von Steinberg, Mitglieder bis zum Ausgang der französischen Zeit geblieben, denn unter dem Protokoll einer Sitzung der Aachener Kammer vom 3. Januar 1814² stehen neben dem Bürgermeister und Vorsitzenden de Guaita noch sämtliche Namen bis auf Steinberg verzeichnet. Demnach haben Nellessen, Knops und Springsfeld, während der zehn französischen Lebensjahre der Aachener Kammer, ihr dauernd angehört.

Stets mahnte ein Erinnerungsschreiben des Präfekten an die Vornahme der Wahlen. Da die Kammern sich selbst ergänzten, also keine allgemeinen Wahlen durch die Kaufleute und Industriellen notwendig waren, so wurde offenbar auf die Einhaltung der einjährigen Termine für die jedesmalige Erneuerung von einem Drittel der übrigens wieder-

¹ Staatsarchiv Düsseldorf.

² Ebenda.

wählbaren Mitglieder, mit Recht seitens der Korporationen kein erheblicher Wert gelegt. Auch bestimmte man nach wie vor die ausscheidenden Mitglieder durch das Los, trotzdem dieses Verfahren, entsprechend dem Artikel VII der Organisationsvorschriften¹, nur bei den ersten beiden Erneuerungswahlen Anwendung finden sollte und später die Mitglieder naturgemäß nach dem Dienstalder hätten zurücktreten müssen.

Die dritten Ergänzungswahlen wurden in Crefeld am 22. Dezember, in Stolberg am 18. Dezember 1809 vorgenommen. In der Seidenstadt war inzwischen Peter Tigler gestorben, an seine Stelle wählte man den Tuchfabrikanten Gerhard Hunzinger, den nachmaligen ersten Bürgermeister zur Zeit der Wiederherstellung der preußischen Herrschaft, als Mitglied der Kammer; der ausgeloste Conrad Sohmann wurde wiedergewählt. In Stolberg, der Stadt des Messings, traten anstelle der durch die Bestimmung des Loses ausscheidenden, seit 1804 der Kammer angehörenden Mitglieder Mathias Leonhard Schleicher und Johann Adolph Peltzer Sohn die Herren Leonhard Schleicher (Sohn von Wilhelm) und Johann von Asten, welche ebenfalls Messingfabrikanten waren. Gleichzeitig wurde für den in Konkurs geratenen und nicht mehr anwesenden Messer- und Scherenfabrikanten Jakob Peipers der Tuchfabrikant Wilhelm Schmitz gewählt.

Zum vierten Male ergänzten sich die beiden Kammern Ende 1810 beziehungsweise Anfang 1811. In Crefeld wählte man am 2. Januar 1811 den ausgelosten Gerhard Hunzinger wieder und als Ersatz für F. von F. H. Heydweiller, der sich von den Geschäften zurückziehen wollte, den Kaufmann Gottlob Schultheis. Bereits am 26. Dezember 1810 waren in Stolberg die durchs Los zum Austritt bestimmten Johann Paul Offermann und Leonhard Lynen wiedergewählt worden.

Die fünfte und letzte Erneuerungswahl in französischer Zeit fand statt für Crefeld am 8. Dezember, für

¹ Arrêté relatif à l'organisation des Chambres consultatives de manufactures etc., Bulletin des lois, III^e Série 300, No. 3016.

Stolberg am 23. November des Jahres 1812. In Crefeld wurde der verstorbene Heinrich Jentges, Mitglied der Kammer seit Gründung derselben, ersetzt durch Johann ter Meer, der, wie sein Vorgänger, Baumwollwaren fabrizierte. Gerhard Hunzinger, den das Los zum Ausscheiden schon wieder traf, wählte man von neuem. Die Stolberger Kammer hatte, wenige Wochen vor der Wahl, Leonhard Lynen durch den Tod verloren. An seinen Platz trat Richard Lynen und anstelle der ausgelosten Johann Peltzer und Leonhard Schleicher (Sohn von Wilhelm) wurden gewählt das frühere Mitglied Mathias Leonhard Schleicher und Johann Nikolaus Schleicher.

In dieser Zusammensetzung wirkten die beiden Kammern bis zum Ende der französischen Herrschaft im Rheinland, Anfang 1814. Der Crefelder *Chambre consultative* gehörten ihr Vorsitzender, der Bürgermeister und Seidenmanufakturbesitzer Gottschalk Floh, der Seidenfabrikant F. H. von C. von der Leyen und der Tuchfabrikant Conrad Sohmann, von ihrer Begründung im Jahre 1804 bis 1814 an; im Laufe dieser Zeit schieden aus: durch den Tod der Seidenfabrikant Peter Tigler (1809) und der Baumwollenfabrikant Heinrich Jentges (1812), infolge Zurücktretens von den Geschäften der Seidenmanufakturverleger F. von F. H. Heydweiller (1811); es kamen hinzu der Tuchfabrikant Gerhard Hunzinger (1809), der Kaufmann Gottlob Schultheis (1811) und der Baumwollenfabrikant Johann ter Meer (1812). Die erste Erneuerungswahl der Kammer unter dem wieder eingesetzten preußischen Regiment fand am 2. Juli 1814 statt.

Was den Bezirk, den Geltungsbereich der Kammern anlangt, so sollte dieser, wie wir schon im vorigen Kapitel erwähnt haben, ursprünglich auf den Ort ihres Sitzes beschränkt bleiben. Der Minister hatte darüber das folgende gesagt: „Die Industriekammern sollen nicht für ganze Bezirke (*Arrondissements*) oder für mehrere Gemeinden errichtet werden. Sie sind vielmehr, dem Geist sowohl wie dem Wortlaut des Erlasses vom 10. Thermidor entsprechend, für die im Umkreis einer und derselben Stadt oder eines und des-

selben Ortes gelegenen Fabriken bestimmt. Wenn man sie aus verschiedenen Plätzen angehörigen Industriellen zusammensetzen wollte, so würden diese bald die Lust an einer Einrichtung verlieren, welche sie allzu oft von der Stätte ihrer eigenen geschäftlichen Tätigkeit hinwegführt, und die Kammern würden sich infolgedessen von selbst auflösen. Ich habe deshalb den Wünschen einiger Präfekten auf Schaffung von Kammern, die das ganze Gebiet einer Unterpräfektur oder doch eine gewisse Anzahl von Gemeinden umfassen, nicht entsprechen zu können geglaubt. Diese Regel soll allerdings nicht so allgemein gültig sein, daß von ihr nicht etwa, auf Grund besonderer Verhältnisse, abgewichen werden könnte. Man wird vielleicht einige Ausnahmen machen müssen, aber es werden das seltene Ausnahmen sein und jede derselben soll alsdann den Gegenstand eines besonderen Erlasses bilden¹.“ Solche Erlasse sind nicht erfolgt, und doch ist man, besonders im Roer-Departement, von den hier niedergelegten Grundsätzen abgewichen, zwar nicht was den Wahlbezirk, wohl aber was den Geltungsbereich der Kammern anlangt².

Der Wirkungskreis der Kammern unseres Departements wurde schon sehr bald nach ihrer Gründung weit über die Stadtmauern ihres Sitzes hinweg ausgedehnt. Eine besondere Bestimmung hierüber hat sich freilich nicht auffinden lassen, wenn man nicht den dritten Abschnitt eines an die Bürgermeister gerichteten Rundschreibens des Präfekten vom 24. Februar 1806 dafür nehmen will. Dieses in der gedruckten Sammlung der Präfekturakten veröffentlichte Zirkular³ handelt von der Be-

¹ Bericht des Ministers Chaptal vom 10. Germinal XII. Archives nationales, Paris: Minutes des Arrêtés, A. F. IV, 691. Vgl. Anhang II.

² Daß es auch anderwärts, z. B. bei den Chambres consultatives von St. Étienne und St. Chamond geschah, beweist eine Anmerkung auf S. 18 der Schrift von L. J. Gras „Histoire de la Chambre consultative des arts et manufactures de Saint-Étienne“, St. Étienne 1900.

³ Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer 1806, S. 352.

schickung der vom Kaiser für das Frühjahr 1806 in Paris geplanten großen Industrieausstellung. Es schreibt gemäß der Weisung des Ministers vor, daß jede Chambre consultative die für die Ausstellung bestimmten Muster und Berichte aller Fabriken, welche innerhalb ihres Bezirks liegen, in Empfang zu nehmen und zu prüfen habe. Das Rundschreiben fährt dann fort: „Die Unterpräfekturen von Cleve und von Crefeld bilden den Bezirk der Crefelder Kammer; die Unterpräfektur von Cöln bildet den Bezirk der Cölner Kammer; die Kantone Aachen, Burtscheid, Linnich, Heinsberg, Sittard und Geilenkirchen machen den Bezirk der Kammer von Aachen aus; und endlich bilden die Kantone Eschweiler, Düren, Froitzheim, Montjoie und Gemünd den Bezirk der Stolberger Kammer.“ Dasselbe wird jeder einzelnen Kammer durch einen Brief des Präfekten vom gleichen Tage (24. Februar 1806) mitgeteilt¹.

Damit ist jeder der vier Kammern ein ausgedehnter Bereich angewiesen und zwar derart, daß das ganze Gebiet des Roer-Departements unter die vier Interessenvertretungen aufgeteilt wurde. Man sah schon damals ein, was viel später auch der preußische Handelsminister von Berlepsch in seinem Reformplan, freilich ohne den erwünschten Erfolg, vertrat, daß nämlich die Kammern gewisse Aufgaben nur erfüllen können, wenn sich ihre Bezirke lückenlos auf das gesamte Gebiet einer Provinz respektive des Staates erstrecken².

Die soeben erwähnte Bezirkseinteilung hat sich nicht nur während der französischen Zeit, sondern teilweise auch noch darüber hinaus, bis in die dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts, erhalten. Unsere Kammern des Roer-Departements haben ihre Tätigkeit, jede auf ihren gesamten Bereich, ausgedehnt, namentlich bei der Vorbereitung der schon genannten

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 7, No. 12.

² Vgl. Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses, 18. Legislaturperiode, III. Session 1896, Nr. 124, und Lusensky „Gesetz über die Handelskammern“, Berlin 1897, Einleitung S. 26 ff. und S. 43 ff.

Industrierausstellung von 1806, sowie der Provinzialausstellungen in Aachen 1807, 1810 und 1813, bei der Erhebung eingehender wirtschaftlicher Statistiken, bei der Errichtung von Gewerbegerichten usw., Dinge, auf welche wir im einzelnen noch zu sprechen kommen. Die den Kammern angehörenden Mitglieder waren, wie das ja auch den gesetzlichen Vorschriften entsprach, freilich immer nur Fabrikanten und Kaufleute der betreffenden Städte, wo das Institut seinen Sitz hatte. Deshalb konnten die Bedenken, welche der Minister Chaptal gegen auswärtige Mitgliedschaft hegte, hier nicht bestehen. Andererseits aber mußten die Kammern doch Fühlung mit ihren Außenbezirken haben, und das geschah dadurch, daß sie sich die erforderlichen Gutachten, Informationen und statistischen Angaben über die gewerblichen Verhältnisse der von ihnen vertretenen Orte und Gegenden auf schriftlichem Wege, zumeist durch die Bürgermeistereien, verschafften. Die Maires der einzelnen Gemeinden vermittelten den Verkehr zwischen der Kammer und den auswärtigen Industriellen.

Die größte Ausdehnung hatte der Bezirk der *Chambre consultative* zu Crefeld, denn er umfaßte die beiden Arrondissements Crefeld mit 149 955 und Cleve mit 90 172 Einwohnern, zusammen also eine Bevölkerung von über 240 000 Seelen¹. Zum Arrondissement Crefeld gehörten die Orte Crefeld, Ürdingen, Mörs, Orsoy, Rheinberg, Kempen, Breyell, Süchteln, Dülken, Viersen, Gladbach, Rheydt, Dahlen, Odenkirchen, Erkelenz, Neuß. Im Arrondissement Cleve lagen die Gemeinden Cleve, Goch, Xanten, Kevelaer, Geldern und westlich der Maas, in der heutigen holländischen Provinz Limburg, die Orte Horst und Venray². Nachdem im Jahre 1806 die am rechten Rheinufer gelegene Festung Wesel von Preußen losgerissen und durch die Franzosen dauernd besetzt worden war — übrigens einer der Gründe des

¹ Nach der amtlichen Statistik vom Jahre XI (1802/3), veröffentlicht in der gedruckten Sammlung der Präfekturakten des Roer-Departements (*Recueil des actes etc.*) vom Jahre XII, S. 625 ff.

² Die genannten Plätze wiesen nach der Zählung 1802/3 folgende

Krieges von 1806/7 — kam diese Stadt zum Arrondissement Cleve und damit zum Bezirk der Crefelder Kammer, die dann in der Tat auch verschiedentlich, so z. B. was die Errichtung eines Gewerbegerichts anlangt, für die wirtschaftlichen Interessen Wesels eingetreten ist. Noch zuguterletzt regten sich dort Wünsche nach einer selbständigen kaufmännischen Vertretung. Sie fanden auch Berücksichtigung: ein kaiserliches Dekret vom 20. Dezember 1812¹ spricht die Errichtung einer Handelskammer in Wesel aus, und der Präfekt des Roer-Departements setzt diesem Dekret hinzu „der Kammer von Wesel soll als Bezirk das Arrondissement Cleve angewiesen werden, welches von dem Bezirk der Industriekammer in Crefeld abzutrennen ist².“ Die Amputation, welche man somit am Leibe der Crefelder Kammer vornehmen wollte, kam aber nicht mehr zur Ausführung. Zwar wurde am 9. September 1813 in Wesel die erste Wahl für die Kammer noch vollzogen, jedoch verhinderten die damals hereinbrechenden kriegerischen Ereignisse das Zusammen-treten der neu gebildeten Korporation.

Die Aachener und die Stolberger Chambres con-

Einwohnerziffern auf:

Crefeld . . . 8363,	Dülken . . . 3823,	Cleve . . . 4919,
Ürdingen . . . 2113,	Viersen . . . 5597,	Goch . . . 2340,
Mörs . . . 2562,	Gladbach . . . 2304,	Xanten . . . 2278,
Orsoy . . . 1167,	Rheydt . . . 2753,	Kevelaer . . . 2125,
Rheinberg . . . 2092,	Dahlen . . . 4091,	Geldern . . . 2119,
Kempen . . . 3405,	Odenkirchen . . . 3238,	Horst . . . 3428,
Breyell . . . 3658,	Erkelenz . . . 3942,	Venray . . . 2588.
Süchteln . . . 3687,	Neuß 4955,	

Die Festung Venlo lag zwar geographisch im Gebiete des Arrondissements Cleve und somit im Roerdepartement, sie gehörte aber als Enklave zu dem Verwaltungsbezirk des „Département Meuse inférieure.“ Dieses Departement war mit dem ihm zugewiesenen Venlo bereits 1795, also einige Jahre vor dem Roerdepartement, gebildet worden und so verblieb ihm denn die Festung mit ihrer nächsten Umgebung auch später.

¹ Bulletin des lois, IV^e Série 454, No. 8368.

² Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer-1812, S. 310.

sultatives teilten sich in das Arrondissement Aachen. Erstere umfaßte das schon vorher angegebene Gebiet mit 115 037 Einwohnern, darunter Aachen mit 26 257, die Stadt Burtscheid mit 3644, Sittard mit 3276 Seelen; der Bezirk der letzteren hatte eine Bevölkerung von 76 245 Menschen. Stolberg selbst war sehr klein und zählte nur 1909 Einwohner, daneben kamen als Städte noch in Betracht Eschweiler mit 4845, Düren mit 4367 und Montjoie mit 2743 Bewohnern.

Die vierte im Bunde der Kammern des Roer-Departements, die *Chambre de commerce* zu Cöln, erstreckte sich auf das gesamte Arrondissement Cöln mit einer Bevölkerung von 160 488 Seelen, wovon 42 000 auf die Stadt Cöln fielen.

Es muß hier erwähnt werden, daß, trotz der ursprünglichen Verschiedenartigkeit der Handels- und der Industriekammern hinsichtlich ihrer Aufgaben und Organisation, schon sehr bald ein Unterschied in der praktischen Tätigkeit beider kaum mehr hervortrat. Sie wurden von der Regierung mit der Bearbeitung derselben Dinge und Fragen betraut und befaßten sich selbst beide mit Angelegenheiten des Handels sowohl als der Industrie. Wie sich auch rein äußerlich die Grenzen zwischen ihnen verwischten, geht daraus hervor, daß die *Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers*, oft, ja vorwiegend — auch von den Behörden — „*Chambres consultatives de commerce*“ oder auch kurzweg „*Chambres de commerce*“ genannt und angedredet wurden. Die Crefelder Industriekammer bezeichnet sich in ihren offiziellen Schriftstücken selbst zumeist als *Chambre consultative de commerce de Créveld*, daneben wohl auch als *Chambre consultative des manufactures*, oder *Chambre consultative de commerce, manufactures etc.*, selten aber mit dem richtigen Titel. Dasselbe tun die Aachener und die Stolberger Kammer.

Das Unterzeichnen der Gutachten und Eingaben der Kammern geschieht gewöhnlich durch den Vorsitzenden und sämtliche oder doch mehrere Mitglieder, was auch darin seinen Ausdruck findet, daß ab und zu als An-

fangs- oder Schlußformel steht „Les Membres de la Chambre consultative“.

Wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, sollten die Kosten, welche die Industriekammern verursachten, von den Gemeinden, wo diese ihren Sitz hatten, getragen werden, im Gegensatz zu den Handelskammern, die nach den Bestimmungen des Dekrets vom 23. September 1806 zur Deckung ihrer Ausgaben Zuschläge zur Gewerbepatentsteuer erheben konnten. Die Kosten der Chambres consultatives wurden also in den Budgets der betreffenden Orte mit verrechnet. Die Ausgaben und Einnahmen der Städte waren damals außerordentlich niedrig bemessen. Wenn wir uns auch vorhalten, daß sich die Aufgaben einer Stadtverwaltung in unseren Tagen, gegenüber der Zeit vor hundert Jahren, ungemein vervielfältigt haben und ein Vergleich kaum mehr möglich ist, so werden wir doch immer noch über die Geringsfügigkeit der Summen, um die es sich damals bei städtischen Haushalten handelte, erstaunt sein. Im Jahre der Gründung der Crefelder Kammer 1803/4 (an XII de la République française) betragen die Ausgaben der Stadt Crefeld nach dem vom Munizipalrat aufgestellten Budget 12 444 Fr., 1804/5 12 094 Fr., 1805/6 14 044 Fr., 1807 15 063,36 Fr., 1808 23 757,78 Fr. und 1809 26 622,94 Fr.¹. In dem letzten Budget von 1809 ist die erste Position unter „Verwaltungskosten“, lautend „Secrétaire et frais de bureau, Commissaire de police et Tambour“ mit 6 672 Fr. angesetzt. Unter diese Position fallen auch die wenigen Ausgaben, welche die Chambre consultative verursachte. Eine Summe von 6—7000 Fr. reichte aus, oder sollte wenigstens ausreichen, nicht nur um alle der Stadt zufallenden Bürokosten zu bestreiten, sondern auch noch um davon den städtischen Sekretär, den Polizeikommissar und den Tambour, welcher die Bekanntmachungen der Ge-

¹ Städtisches Archiv in Crefeld „Registre des délibérations du conseil municipal de la mairie de Créveld commençant de l'an onze“. Auch im Düsseldorfer Staatsarchiv sind in den Präfekturakten des Roerdepartements eine Reihe von Budgets verschiedener Gemeinden vorhanden.

meindeverwaltung in der Stadt austrommelte, zu besolden. Diese bescheidenen Summen können allerdings den Neid aller Sparsamen in unserer aufwandreichen heutigen Zeit erwecken.

Übrigens verlief nicht überall die Deckung der durch die Industriekammern verursachten Kosten, wenn sie auch recht gering waren, ohne Schwierigkeiten. So wandte sich die Stolberger *Chambre consultative* bereits im Jahre 1806 mit einer Eingabe an den Präfekten, setzte ihm auseinander, daß die Erledigung der Geschäfte der Kammer doch eine Reihe von Ausgaben verursache, und daß ihr zur Deckung dieser Ausgaben wenn möglich einige Mittel zur Verfügung gestellt werden möchten. Der Präfekt antwortete, er habe beim Generalrat des Departements einen jährlichen Zuschuß von 300 Fr. für die Kammer beantragt, der Rat habe jedoch diesen Zuschuß abgelehnt. Anfang des Jahres 1807 macht die Stolberger Kammer dem Präfekten abermals klar, daß die Gemeinde Stolberg, die nichts wie Schulden habe, für die Zwecke der Kammer keine Mittel zur Verfügung stellen könne und daß andererseits den Mitgliedern nicht länger zugemutet werden dürfe, für den nötigsten Aufwand der Kammer in ihre eigene Tasche zu greifen. Es müsse daher auf eine anderweitige Deckung der Kosten Bedacht genommen werden. Das sei umsomehr gerechtfertigt, als die Kammer ja nicht nur für das kleine Stolberg, sondern für die gesamten vier Kantone Eschweiler, Düren, Montjoie und Gemünd (Froitzheim ist vergessen) da sei. Sie bittet deshalb, ihr die Berechtigung zu verleihen, die jährlichen Kosten von 400 Fr. auf die Fabrikanten und Manufakturbesitzer ihres Bezirkes umzulegen; der Höchstbetrag, den der einzelne zu leisten habe, könne dabei auf 5 Fr. festgesetzt werden. Die Kammer ist überzeugt, daß kein Fabrikant etwas gegen diese gerechte und niedrige Abgabe einwenden werde. Der Präfekt antwortet zuvorkommend: Es stehe ihm zwar, da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten von den Kommunen zu tragen seien, nicht das Recht zu, gegenteilige Dispositionen zu treffen, indessen habe die Regierung, als sie solche Be-

stimmungen schuf, wohl nicht vorausgesetzt, daß sich die Kammern über mehrere Kantone ausdehnen würden. Es sei ihm außerdem bekannt, daß Stolberg keine Mittel und Hilfsquellen besitze. Er würde es für gerecht halten, wenn das Dekret vom 23. September 1806 auch auf die Chambres consultatives Anwendung fände, so daß die Industriellen und Kaufleute des gesamten Bezirks, je nach ihrer Gewerbesteuer, zu den Kosten der Kammer beitrügen und er wolle diesen Vorschlag auch dem Minister des Innern unterbreiten. Für ausführbar halte er jedoch den Vorschlag nur dann, wenn diese Beitragsleistung der Fabrikanten auf dem Boden der Freiwilligkeit geschehe. Einen Erfolg hat der Vorschlag nicht gehabt, denn noch Ende 1812 besteht in Stolberg dieselbe Misere, und der Maire, als Vorsitzender der Kammer, gibt ihr dem Präfekten gegenüber wiederum lebhaften Ausdruck. Die Kammer brauche einen Sekretär für ihre Arbeiten. Er selbst sei auch nicht in der Lage, noch etwas zur Kostendeckung der Kammer zuzuschießen, er lege schon bei dem Büreaufwand der Gemeinde jährlich mehr als 300 Fr. aus seiner Tasche drauf. Die nunmehr erfolgende Antwort des Präfekten, dessen Person inzwischen gewechselt hatte, ist sehr bündig, ja beinahe schroff. Wenn die Gemeinde keine Mittel habe, so müßten einfach die Mitglieder der Kammer die Kosten bestreiten, wie sie es auch bisher getan; als Sekretär könnte abwechselnd eines der Mitglieder fungieren. Jedenfalls werde weder der Mangel an Mitteln noch an einem eigenen Beamten die Kammer entschuldigen können für die Versäumnis ihrer Pflichten gegenüber dem Minister.

Anderer Art waren die kleinen Schwierigkeiten und Reibungen, welche bei der Aachener *Chambre consultative* vorkamen. Sie beruhten auf dem begreiflichen Streben der Kammer nach größerer Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Bürgermeister, der ihren Vorsitz inne hatte und seinen Einfluß wohl mehr, als den Mitgliedern zweckdienlich schien, verspüren ließ. Die Mitglieder der *Chambre consultative*

wünschten deshalb für ihre Sitzungen ein eigenes Lokal und einen besonderen Sekretär zur Bearbeitung der Gutachten und Eingaben der Kammer. In seinem Bericht hierüber an den Präfekten vom 5. Mai 1807 sagt der Maire, er könne diesen Wünschen, die er um so deplacierter finde als sich die Kammer ja nur unter seinem Vorsitz versammeln dürfe, nicht beipflichten. Er habe alles getan, um die Arbeiten der Vertreterschaft der industriellen Interessen zu erleichtern, er habe ihr einen Saal im Rathaus und seinen Secrétaire général zur Verfügung gestellt, mehr brauche nicht zu geschehen. Wollten die Herren sich wegen ihrer Berichterstattungen auseinandersetzen und treffen, so könnten sie das ja in ihren Behausungen tun, dazu wäre kein eigenes Lokal in einem besonders zu diesem Zwecke gemieteten Hause nötig. Übrigens sei gerade die Mithülfe des Stadtsekretärs beim Redigieren der Berichte von den Mitgliedern der Kammer zurückgewiesen und gewünscht worden, daß diese Berichte so abgefaßt würden, wie sie in der Sitzung vorgelegt worden seien „sans changement de style“. Daraus geht hervor, daß es der Bürgermeister als seine — von der Kammer bestrittene — Pflicht erachtete, die von den einzelnen Mitgliedern in den Sitzungen vorgetragenen Gutachten und Berichte etwas, und zwar vermutlich im regierungsfreundlichen Sinne, zu stilisieren und daß er auch sonst seine Rechte als Kammerpräsident eiferstüchtig zu wahren suchte. Der Präfekt gibt in seiner Antwort vom 15. Mai 1807, unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, dem Maire in allen Stücken Recht. Das Hôtel de ville sei, so sagt er, als Ort der Tätigkeit der Kammer allen anderen Lokalen vorzuziehen, einmal wegen der größeren Sicherheit des Archivs und dann auch, weil doch der Bürgermeister dem Kollegium präsidire. Es sei ferner durchaus zweckentsprechend, wenn die Berichte und Eingaben in dem Bureau des Bürgermeisters kopiert würden; zur Anstellung eines eigenen Beamten wären die Arbeiten der Kammer wohl nicht umfangreich genug. Trotz dieser ablehnenden Stellung-

nahme des Maires sowohl wie des Präfekten, brachte es die Aachener Kammer doch noch zu einem eigenen Sekretär; eine Petition an den Kaiser vom 14. Dezember 1810 ist, außer von dem Bürgermeister und sämtlichen sechs Mitgliedern der Kammer, auch noch von „C. Schmitz, secrétaire de la Chambre“ unterschrieben. Dieselbe Unterschrift trägt das Protokoll über eine Sitzung der Chambre consultative vom 3. Januar 1814, ein Beweis dafür, daß die Aachener Kammer denselben eigenen Beamten bis zum Schluß der französischen Zeit behalten hat¹.

Die Kammer zu Crefeld hat, wie wohl die meisten Chambres consultatives, einen besonderen Sekretär zur Bearbeitung ihrer Angelegenheiten nicht gehabt.

Auch im allgemeinen hielt die kaiserliche Regierung an dem Standpunkte fest, daß die Kammern beratende Organe der Behörden seien und daß sie nicht selbständige Propaganda durch Veröffentlichung von Schriften, Berichten usw. zu betreiben hätten. Am deutlichsten geht das hervor aus einem Erlaß, den der Minister des Innern, Champagny, der Nachfolger Chaptals, unter dem 31. März 1806 an die Chambres de commerce sowohl wie an die Chambres consultatives de manufactures richtete². Es ist darin gesagt, daß nach dem Willen des Kaisers die Drucklegung von Schriftstücken und Gutachten, welche von den Kammern, von Kommissionen oder auch von einzelnen Mitgliedern und Berichterstattern derselben ausgehen, verboten sei, sofern nicht eine besondere Erlaubnis des Ministers vorliege. Die Arbeiten der Kammern seien für die Verwaltungsbehörden bestimmt; wenn sie diesen unterbreitet und von ihnen gewürdigt worden seien, so hätten sie ihren Zweck erreicht. Sache der obersten Instanz wäre es alsdann, darüber zu

¹ Die dieser Darstellung zugrunde liegenden, auf die Stolberger und Aachener Kammer bezüglichen Korrespondenzen befinden sich sämtlich im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6.

² Staatsarchiv Düsseldorf. Abgedruckt im Anhang IV.

urteilen, ob eine Veröffentlichung Vorteile bieten oder Unzuverlässigkeiten herbeiführen könne. Die Drucklegung sei übrigens das ungeeignetste Mittel, um Wünsche und Vorstellungen an Seine Majestät gelangen zu lassen, denn eine im Druck erscheinende Denkschrift stelle, schon ihrer Form nach, vielmehr einen Anruf der öffentlichen Meinung dar, als daß sie an die Staatsbehörde gerichtet erscheine. Diesen Erlaß des Ministers übersendet der Präfekt des Roer-Departements unter dem 8. April 1806 den Kammern zu Cöln, Crefeld, Aachen und Stolberg zur Nachachtung. Von der Cölnher Handelskammer liegt bei den Präfekturakten eine Empfangsbestätigung vor, mit der Bemerkung, daß sich die Kammer nach den Bestimmungen richten würde. — Wer erinnert sich hierbei nicht der die preußischen Handelskammern betreffenden Vorkommnisse in den Jahren 1881/82? Damals verbot Bismarck, dessen Schutzzollpolitik und dessen Idee eines Tabakmonopols vielfach die Opposition der Kammern erregte, durch einen Erlaß vom 30. November 1881 den Druck der Jahresberichte, bevor sie ihm eingereicht, von ihm geprüft und eventuell mit Berichtigungen versehen worden seien. Und bei den daran sich knüpfenden Debatten im preußischen Abgeordnetenhaus erklärte der Regierungskommissar von Moeller: „Nach dem Gesetz sind die Handelskammern nichts weiter als beratende und begutachtende Kollegien,“ sie sind „Organe der Staatsgewalt und nicht mit einer selbständigen eigenen Rechtspersönlichkeit ausgerüstet“¹. Napoleon und auch Bismarck wünschten wohl die eifrige Mitarbeit und den volkswirtschaftlichen Aufklärungsdienst der Kammern für die Verwaltungsbehörden, wollten aber andererseits die einmal eingeschlagene Richtung ihrer Wirtschaftspolitik von den Interessenvertretungen nicht durchkreuzen und diskreditieren lassen.

Wir möchten nun noch des näheren auf einen Reformplan eingehen, den Napoleon oder vielmehr der Minister des

¹ Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, Sitzung vom 7. März 1882. Stenographische Berichte Bd. I, S. 729.

Innern, Champagny, in bezug auf die Industriekammern hegte. In einem Rundschreiben vom 22. November 1806 teilt der Minister den Präfekten mit, daß der Kaiser sich die Frage vorgelegt habe, ob es nicht nützlich sei, die Organisation der Chambres consultatives des arts et manufactures etwas zu verändern und zwar derart, daß für jeden Hauptfabrikationszweig eine besondere beratende Kammer (une Chambre consultative spéciale) in allen Städten, wo diese Fabrikation ansässig ist, eingerichtet werde. Die Präfekten werden gebeten, im Laufe eines Monats zu berichten, welche Städte und Fabrikationszweige ihres Departements für die Bildung solcher Spezialkammern in Betracht kämen¹.

Im Roer-Departement wendet sich der Präfekt alsogleich an die ihm untergeordneten Organe, auf deren Informationen hin er pünktlich am 22. Dezember 1806 dem Minister Bericht erstattet. Er bringt die Errichtung von dreiunddreißig Spezialkammern in Vorschlag. Für das Arrondissement Aachen wünscht er sechs, davon zwei in Aachen-Burtscheid selbst und zwar für die Fabrikation von Wollstoffen und für die Nähadelindustrie; eine in Stolberg für die Messingwerke; zwei in Düren für Kurzwaren, Eisen- und Stahlwerke und für die Papierfabrikation; eine in Montjoie-Imgenbroich für die Wollstoffmanufaktur. Im Arrondissement Cöln und zwar in der Stadt Cöln selbst wären neun Sonderkammern zu etablieren für die folgenden Fabrikationszweige: 1. Wollwaren, insbesondere Tuchweberei und Strumpfwirkerei, 2. Baumwollspinnerei, Weberei und Färberei, 3. Fabrikation von bunten Leinenzeugen, 4. Loh- und Weißgerberei und Leimsiederei, 5. Tabakfabrikation, 6. Porzellanherstellung, Töpferei und Spiegelfabrikation, 7. Zuckerraffinerie, 8. Fabrikation von Samt, von Seiden- und Samtband und Flockseide (filoselle), 9. Herstellung von Schrauben, Feilen und anderen Eisen- und Kurzwaren. Den unter 2 bis 6 genannten Fabri-

¹ Staatsarchiv Düsseldorf. Siehe Abdruck des Rundschreibens im Anhang V.

kationszweigen glaubt der Präfekt besondere Bedeutung für Cöln beimessen zu sollen und er wünscht deshalb auch, daß für diese in erster Linie Kammern eingerichtet würden. Außerhalb der Stadt Cöln werden Kammern nicht für notwendig erachtet. Die auf dem Lande, in Bergheim, Wesseling usw. noch angesiedelten Gerbereien könnten der betreffenden Kammer in Cöln zugewiesen werden. Für das Arrondissement Crefeld bringt der Präfekt dreizehn solch neuer Kammern in Vorschlag. In der Stadt Crefeld möchten fünf errichtet werden; die wichtigste wäre die für die Seidenindustrie, an zweiter Stelle käme eine für die Herstellung von wollenen Tuchen und anderen Wollenzeugen in Betracht, sodann eine für Baumwoll-Spinnerei und -Weberei, eine für Schlosserei und Ausrüstung von Möbeln, endlich eine für die Zuckerraffinerie. In Rheydt wären zwei Kammern wünschenswert: eine für die Fabrikation von Leinen- und Tischzeug, die andere, wichtigere, für die Weberei von Siamosen und ähnlichen Stoffen und auch für Baumwollspinnerei; in Gladbach zwei: für Leinen- und Tischzeugfabrikation und für Baumwollweberei; in Viersen zwei: für Leinen- und Tischzeugfabrikation und für Bandweberei; in Neuß zwei: für Bandweberei und für Baumwollweberei. Im Arrondissement Cleve könnte man, nach der Ansicht des Präfekten, fünf Kammern bilden und zwar je eine in der Stadt Cleve und in Geldern für Woll- und Baumwollstoffweberei, in Issum für Seidenweberei, in Sonsbeck für Töpferei und in Venray für Schuhmacherei. Die beiden ersten seien die wichtigsten.

Der Minister nimmt diese Vorschläge für das Roer-Departement, als für eines der industriereichsten des französischen Staates, mit Interesse entgegen, wünscht aber, wie er dem Präfekten in Aachen unter dem 7. Januar 1807 mitteilt, noch einige ziffernmäßige Aufklärungen über die Wichtigkeit der einzelnen Industriezweige an den verschiedenen Orten. Er möchte die Zahl der für die vorgeschlagenen Kammern in Betracht kommenden Etablissements, die Zahl der von diesen beschäftigten Arbeiter und den Wert der von ihnen im Laufe

eines Jahres hergestellten Waren kennen lernen. Die Mitteilungen hierüber erlangt der Präfekt von den Arrondissementsverwaltungen und den in Cöln, Aachen, Stolberg und Crefeld bestehenden Kammern erst im Verlaufe von drei Monaten. Als er die schwer zu beschaffenden Nachweisungen dann alle beisammen hat, sieht er, daß die Bedeutung mancher Fabrikationszweige an verschiedenen Orten von ihm doch wohl überschätzt wurde und er proponiert dem Minister nunmehr, unter dem 28. April 1807, die Bildung von nur vierzehn — anstatt früher dreiunddreißig — Spezialkammern für das Departement. Auf das Arrondissement Aachen sollen nach wie vor sechs Kammern und zwar in derselben Einteilung, wie schon aufgeführt, kommen. In der Stadt Cöln wären drei solcher Vertretungen zu errichten: für die Baumwollindustrie, für die Loh- und Weißgerberei und Leimsiederei und für die Tabakfabrikation. Auf das Arrondissement Crefeld kämen nur noch vier Kammern: eine in Crefeld selbst für die Seidenindustrie, zwei in Rheydt für die Baumwollfabrikation und für die Leinenweberei und eine in Neuß für die Baumwoll- und Bandindustrie. Im Arrondissement Cleve genüge eine Vertretung für die Wollstoffweberei in Geldern.

Über die vom Präfekten bei dieser Gelegenheit aufgestellte Industriestatistik seines Departements entspinnt sich noch ein Briefwechsel, der mit der Einsendung der endgültigen Zusammenstellung an das Ministerium und mit einem Dankschreiben des Ministers vom 10. Juli 1807 schließt, in welchem er sagt, daß er nunmehr die Resultate seiner Erhebungen und Erwägungen dem Kaiser unterbreiten würde.

Damit aber ist auch die ganze Affäre zu Ende gebracht, denn der Reformplan wurde, als Champagny im August 1807 vom Ministerium des Innern zurücktrat und den Posten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten übernahm, aufgegeben, und das mit Recht¹. Man kam, so dürfen wir

¹ In der „Geschichte der Cölner Handelskammer“, Cöln 1906, S. 289/90, ist von diesen Sonderkammern für einzelne Gewerbszweige

annehmen, zu der Erkenntnis, daß mit dieser Zersplitterung der industriellen Interessenvertretungen in lauter Fachkammern nichts Zweckdienliches erreicht werden konnte. Solche Vertreterschaften, an den verschiedenen Orten für jeden besonderen Gewerbszweig gebildet, hätten einen Anklang an frühere, zunftmäßige Gestaltungen, an die örtliche, korporative Zusammenfassung der einzelnen Gewerbe bedeutet. Es wäre dies ohne Zweifel ein Rückschritt gewesen und hätte das Niveau der Kammern entschieden herabgedrückt. Die infolge einer derartigen Reform einzurichtenden kleinen und kleinsten Körperschaften von rein lokaler Bedeutung hätten, namentlich auch bei ihrem fachlichen Charakter, unter keinen Umständen das geeignete Forum bilden können zur Beurteilung allgemeiner wirtschaftlicher und industrieller Fragen, wie sie bei der fortschreitenden großgewerblichen Entwicklung immer mehr auftauchten. Ein Nebeneinanderbestehen der älteren, einen größeren Bezirk und alle dort vorhandenen Gewerbe umfassenden *Chambres consultatives de manufactures* und solcher Spezialkammern aber wäre ebenfalls unpraktisch und dabei eine unsinnige Kraftverschwendung gewesen. Wir können deshalb nachträglich nur sehr zufrieden sein, daß die im Jahre 1804 gelegte gesunde Grundlage, auf der sich später die Industrie- und Handelskammern weiter entwickeln konnten, unverändert beibehalten worden ist.

Wie wir bisher schon gesehen haben, hingen die Handels- und die Industriekammern ab von dem Ministerium des Innern, dem die Verwaltung der gesamten Handels- und

auch die Rede und es heißt da, sie wären 1808 in Aachen und 1811 in Cöln eingerichtet worden. Das ist eine irrtümliche Darstellung, die auf der Verwechslung der *Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers* mit den *Conseils de prud'hommes* (vgl. Kapitel VII der vorliegenden Schrift) beruht. Diese Verwechslung zweier so wichtiger, ihren Grundlagen und ihrem Zwecke nach so verschiedener Institute: der Industriekammern (*Chambres consultatives de manufactures*) und der Gewerbegerichte (*Conseils de prud'hommes*) zeigt sich auch an anderen Stellen des Cölner Buches.

Gewerbeangelegenheiten oblag. Der erste für die Entstehungsgeschichte der modernen Kammern in Betracht kommende Minister des Innern war Chaptal 1800—1804. Wir haben seine in dieser Beziehung grundlegende Tätigkeit bereits gewürdigt¹. Ihm folgte im Ministerium 1804—1807 der auch schon genannte Champagny. Als diesem die Führung der auswärtigen Angelegenheiten übertragen wurde, trat Cretet, bisher Staatsrat und Gouverneur der Bank von Frankreich, an seine Stelle und zwar von 1807—1809. In letzterem Jahre folgte ihm der Directeur des ponts et chaussées Montalivet, der als der Vollführer all der großartigen Bauten Napoleons wohl bekannt ist. Er blieb bis zum Sturz des Kaiserreichs Minister des Innern.

Unter Montalivet aber erfolgte im Januar 1812 die Ausscheidung eines eigenen Ministeriums der Manufakturen und des Handels aus dem Ministerium des Innern². Das Dekret hierüber (Décret impérial portant création d'un ministère des manufactures et du commerce) stammt bereits vom 22. Juni 1811³. Es bestimmt, daß in den Bereich des neuen Ministeriums fallen sollen alle Angelegenheiten, welche die Manufakturen, die Fabriken, den Handel, die Versorgung mit Nahrungsmitteln (les subsistances), die Zölle und das Prisengericht betreffen. In einem weiteren Dekret vom 19. Januar 1812 wird die Organisation des Ministeriums festgelegt⁴. Bestehen soll es aus einem General-

¹ Levasseur „Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870“, Bd. I, S. 403, charakterisiert Chaptal folgendermaßen: „Un homme qui était à la fois savant, distingué, grand manufacturier et inventeur, administrateur habile et actif . . . c'est à son initiative qu'était due une notable partie des mesures prises en faveur de l'industrie.“

² Die Angabe v. Kaufmanns in seinem Buche „Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen“, S. 22, daß bereits im Jahre 1804, mit der Errichtung des Kaiserreichs, ein besonderes Ministerium des Handels und der Fabriken gebildet worden sei, beruht auf einem Irrtum.

³ Bulletin des lois, IV^e Série 415, No. 7603.

⁴ Desgl. No. 7605.

sekretariate, einer Handelsabteilung, zu der auch die Zollangelegenheiten gehören, einer Abteilung für die Fabriken und Manufakturen und einer Abteilung für die Nahrungsmittelversorgung. Zum Chef des neuen Gewerbe- und Handelsministeriums wurde vom Kaiser am 16. Januar 1812 der bisherige Generaldirektor der Zölle, Mitglied des Staatsrates, Graf Collin de Sussy, ernannt¹. Die Handels- und die Industriekammern waren nunmehr, wie die Verwaltung aller übrigen Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, bis zum Ende des Kaiserreichs diesem Minister unterstellt. Während der hundert Tage nach der Rückkehr Napoleons von Elba war Chaptal nochmals Staatsminister und Minister der Manufakturen und des Handels.

Zum Schluß dieses Kapitels möchten wir noch der verschiedenen Präfekten gedenken, welche an der Spitze des Roer-Departements gestanden haben und die stets, entweder direkt oder durch die Vermittelung der Unterpräfekten, einen regen Verkehr mit den Kammern zu Aachen, Stolberg, Crefeld und Cöln unterhielten. Der erste ist der eingangs dieses Abschnittes schon erwähnte Alexander Méchin. Er verwaltete unser Departement zwei Jahre lang, vom Herbst 1802 bis Herbst 1804 und hat sich ohne Zweifel als ein außerordentlich tüchtiger und hochgebildeter Beamter bewährt. An seine Stelle trat 1804—1806 der Staatsrat Laumont, dem 1806—1809 General Alexander Lameth, bis dahin Präfekt des Rhein- und Mosel-Departements, folgte. Der vierte und letzte der Präfekten des Roer-Departements war von 1809 bis 1814 J. Ch. Fr. Ladoucette, Baron des Kaiserreichs. Er muß ebenfalls als ein recht geschickter Verwaltungsbeamter und dazu als ein literarisch geschulter Mann gelten.

In den Berichten der Präfekten sowohl wie in den allgemeinen Situations-Berichten über das Reich, welche dem Corps législatif vorgelegt und dann veröffentlicht wurden, wird der Tätigkeit der Kammern fast immer mit Anerkennung

¹ Bulletin des lois, IV^e Série 415, No. 7604.

gedacht. So heißt es in dem Exposé über die Lage des französischen Reichs 1807: „Die Existenz der Handelskammern ist befestigt worden, und die Arbeiten mancher derselben beweisen nach wie vor, daß sich Ergebenheit und Einsicht bei ihnen vereinigt findet; neben ihnen sind die beratenden Kammern für die Industrie dazu berufen, ebenfalls die nützlichsten Dienste zu leisten.“ In dem gleichartigen Bericht über das Jahr 1808 ist gesagt: „Die beratenden Kammern für die Manufakturen und Fabriken bemühen sich, nützliche Pläne und Vorschläge zu machen, aus denen mancher Vorteil gezogen werden kann.“ Endlich bemerkt der Präfekt Ladoucette in seiner dem Generalrat 1811 vorgelegten Übersicht über die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Roer-Departements: „Die Gewerbegerichte, die Handelskammern und die Handelsgerichte üben einen außerordentlichen Einfluß auf die gedeihliche Entwicklung der Industrie aus¹.“

¹ Vgl. die angeführten Stellen in den Actes de la préfecture du département de la Roer 1807 S. 389, 1808 S. 370 und 1811 S. 262.

Viertes Kapitel.

Industrielle Ausstellungen und Gewerbestatistik des Roer-Departements.

Die erste Tätigkeit der Industriekammern des Roer-Departements knüpft an den Besuch an, welchen Napoleon im Herbst 1804, wenige Monate nach seiner Proklamation zum Kaiser der Franzosen, den Rheinlanden machte. Der Imperator traf am 2. September in Aachen ein, wo die Kaiserin Josephine schon seit Ende Juli zur Badekur weilte. Während der neun Tage seines Aufenthaltes beschäftigte er sich angelegentlich mit der Förderung der Industrie, der er frühere kirchliche und Klostergebäude, welche durch Säkularisation Staatseigentum geworden waren, zwecks Einrichtung neuer Betriebe zur Verfügung stellte¹. Er besuchte die Tuchfabrik von Ignaz van Houten in Aachen und die Nähnadelfabrik von Gottfried Pastor Peters Söhne in Birtscheid. Dem Ignaz van Houten — es ist derselbe, der im Mai 1804, im ersten Wahlgang, zum Mitglied der Aachener Industriekammer gewählt worden war, — überließ Napoleon gegen Zahlung von 40 000 Fr. das ehemalige Kloster der

¹ Auf Grund der Beschlüsse der Nationalversammlung vom Oktober und November 1789 war sämtliches Kirchengut in Staatseigentum (domaines nationaux) umgewandelt worden. Das von Napoleon mit dem Papst 1801 abgeschlossene und 1802 vollzogene Konkordat setzte fest, daß das eingezogene Kirchengut in den Händen der gegenwärtigen Besitzer bleibe. Übrigens fand die völlige Aufhebung der Orden und die Säkularisation der Klöster in der Hauptsache erst im Jahre 1802 statt.

Weißen Frauen, um daselbst mechanische Einrichtungen zur Verbesserung und Vereinfachung der Tuchherstellung zu treffen. Später, im Oktober, wurde auch dem Tuchfabrikanten Conrad Claus ein Teil des St. Annaklosters übertragen. Am meisten aber interessierte den Kaiser ein neuer, erst im Jahre 1804 von dem aus dem Elsaß stammenden Mechaniker Laurent Jecker in Aachen eingeführter Fabrikationszweig: die Herstellung von Stecknadeln mit gegossenen Köpfen. Er verkaufte deshalb, nach genauer Besichtigung des Betriebes, der Firma Jecker & Co. ein der früheren Abtei Herzogenrat gehörendes, in der Eilf-Schornsteinstraße in Aachen gelegenes Anwesen für den äußerst niedrigen Preis von 13000 Fr. zur Einrichtung eines größeren Etablissements¹.

In der Frühe des 11. September verließ Napoleon die Stadt Aachen und reiste über Jülich und Neuß nach Crefeld, wo er beim Maire und Vorsitzenden der im Juni gebildeten Industriekammer, F. H. von F. von der Leyen, abstieg. Wie Friedrich der Große bei seinen Besuchen Crefelds in den Jahren 1751 und 1763 Gast der von der Leyenschen Familie gewesen war, so nahm auch der französische Kaiser jetzt bei ihr Wohnung. Zur Besichtigung der Industrie blieb hier wohl nicht allzuviel Zeit, denn schon am nächsten Morgen um 5 Uhr setzte Napoleon seine Fahrt über Kempen zur Inaugenscheinnahme der Befestigungen von Venlo und von da über Straelen nach Schloß Haag bei Geldern fort². Am

¹ Vgl. Haagen „Geschichte Aachens von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit“, Aachen 1874, Bd. II, S. 450—54. Über die Stecknadelnfabrikation nach der Methode von Jecker vgl. insbesondere Golbery „Considérations sur le département de la Roer“, Aachen 1811, S. 396 ff. — Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit, daß auch die bekannte Samtfabrik Andreae in Mülheim am Rhein im Jahre 1802 den Versuch gemacht hat, ein zu den Staatsdomänen gehöriges Grundstück in Cöln (das Burghöfchen) billig zu erwerben und damit auf französischen Boden überzusiedeln. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch daran, daß der Minister des Innern das Grundstück nur im Wege der Versteigerung ablassen wollte. Archives nationales, Paris, F 12, 1561.

² Von hier, wo er als Gast des Grafen Hoensbroech übernachtete,

13. September besah er — es war das ein Hauptzweck seiner Reise —, im Hinblick auf den schon damals von ihm geplanten Rhein-Maas-Schelde-Kanal, bei Rheinberg die noch vorhandenen Reste der Kanalarbeiten, welche die Spanier zur Verbindung des Rheins mit der Maas in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgeführt hatten. Noch an demselben Tag begab er sich dann über Hochstraß und Neuß nach Cöln, wo er bis zum 17. September blieb. Von da ging die Reise über Brühl und Bonn nach Coblenz. Dort verweilte er bis zum 20. September und hielt sich dann vom 21. September bis 3. Oktober in Mainz auf. Von hier kehrte er über Trier und Luxemburg nach Paris zurück.

Durch ein am 16. September in Cöln vollzogenes Dekret setzte der Kaiser, der soeben während eines vierzehntägigen Aufenthalts das industriereiche Roer-Departement kennen gelernt hatte, zum weiteren Ansporn dieser Industrie eine jährliche Preisverteilung für hervorragende gewerbliche Leistungen fest. Und zwar bestimmte er zu diesem Zweck jene von Jecker & Co. in Aachen für die ihnen überlassenen Klostergebäude gezahlte Summe von 13000 Fr. Unter dem Titel „Encouragement des fabriques et manufactures du département de la Roer“ sollte der Zinsenabwurf dieser Summe zu Preisen verwandt werden, welche auf Grund

schrrieb Napoleon an seinen früheren Mitkonsul und damaligen Erzkanzler des französischen Reiches, Cambacérés, folgenden Brief:

Château de la Haye, près Gueldres,
25. fructidor an XII (12. September 1804).

Mon cousin, j'ai reçu votre lettre du 22. Je suis aujourd'hui dans un château à l'extrémité de l'empire. J'ai visité hier Crevelt, et ce matin Venloo. Ce pays, tant sous le point de vue des fortifications militaires, que de la partie administrative, avait besoin d'un coup d'oeil.

Napoléon.

Correspondance de Napoléon I., Bd. IX, S. 523, No. 8017. Vgl. auch Nettessheim „Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern“, Crefeld 1863, S. 601, und bezüglich Rheinbergs, Pick „Die Anwesenheit Napoleons I. zu Rheinberg im Jahre 1804“, in den Mitteilungen des Vereins von Geschichtsfreunden zu Rheinberg, Bd. I, Trier 1880.

einer jährlich in Aachen zu veranstaltenden Ausstellung und gemäß einem Juryspruch zu verteilen wären. Ein erster und ein zweiter Preis sollten aus je vier Zehnteln, fünf dritte Preise aus den verbleibenden zwei Zehnteln des zur Verfügung stehenden Geldes gebildet werden. Die Jury mußte zusammengesetzt sein aus dem Präfekten des Departements, dem Maire von Aachen, dem Vorsitzenden des Handelsgerichts daselbst und sechs Fabrikanten aus Aachen, Cöln, Crefeld, Montjoie, Stolberg und Düren. Die Preisverteilung hatte jedesmal am 27. Juli, am Tage des Festes Karls des Großen, in Aachen zu geschehen¹.

Da der Minister des Innern ein Reglement über die Art und die Bedingungen der Preisverteilung aufzustellen hatte, so wandte sich der Präfekt in dessen Auftrag an die vier Kammern des Departements, um ihren Rat und ihre Vorschläge zu hören. Diese Aufforderung geschah unter dem 27. Vendémiaire XIII (19. Oktober 1804) und ist die nachweisbar erste Inanspruchnahme, wenigstens der drei Industriekammern, von seiten der Regierung. Bei den Akten der Präfektur im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindet sich nun die Antwort der *Chambre consultative* von Crefeld². Sie ist vom 20. Floréal XIII (10. Mai 1805) datiert und an den Präfekten Staatsrat Laumond gerichtet, der inzwischen an Méchins Stelle getreten war. Die Crefelder Kammer erkennt darin die Bedeutung einer solchen Preisverteilung, die wohlmeinende, schätzenswerte Absicht, welche die Regierung damit verfolgt, an und bedauert nur, daß die zur Verfügung stehenden Mittel für eine so wichtige und interessante Sache etwas gering seien. Sie macht deshalb den Vorschlag, die Preise, namentlich der dritten Klasse, nicht in Geld auszuzahlen, sondern in Medaillen umzuwandeln, damit der an sich niedrige Geldwert der Auszeichnung erhöht und ver-

¹ Extrait des minutes de la secrétairerie d'état in dem *Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer*, an XIII, S. 40.

² Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 7, No. 10.

stärkt werde durch die hinzukommende Ehre. Bei den Propositionen, welche die Crefelder Kammer für die erste Preisausschreibung hinzufügt, geht sie ausgesprochenermaßen nur von ihrem Erfahrungskreise aus, in der Annahme, daß die übrigen drei Kammern die Bedürfnisse und Wünsche der anderen Industrien schon zur Geltung bringen werden. Sie wünscht einen 1. Preis für die Erfindung eines mechanischen Apparats zum Kämmen der Wolle; einen 2. Preis für einen mechanischen Apparat zum Spinnen der gewöhnlichsten Schafwolle; einen 3. Preis für das beste Verfahren der Anwendung des Dampfes in der Seidenfärberei, besonders zum Herausziehen des Gerbstoffes aus Galläpfeln anstelle der bisher üblichen Auskochung derselben durch direktes Feuer; einen 4. Preis für die beste Anwendung des Dampfes als Triebkraft für eine Baumwollkämmaschine; einen 5. Preis für die beste Manier aus der Kochenille ein Hochrot (incarnat) zu gewinnen, welches dem aus dem Safran gezogenen am meisten gleichkommt; einen 6. Preis für denjenigen Seiden drucker, dem es gelingt sich am meisten den indischen Farben zu nähern; einen 7. Preis für denjenigen Papier- oder Kartonnagefabrikanten, der, zum Gebrauch für die Seidenmanufakturen, Kartons liefert, von derselben Güte wie die in Holland oder Preußen gefertigten. Man sieht, eine wie erhebliche Rolle bei diesen Vorschlägen, welche sich neben der Woll- und Baumwollindustrie namentlich auf die Seidenindustrie und ihre Hilsgewerbe: Färberei und Druckerei beziehen, die Einführung und Vervollkommnung mechanischer Apparate und die Anwendung des damals noch in den ersten Anfängen seiner Siegeslaufbahn stehenden Dampfes spielt. Die entsprechenden Gutachten der Aachener, Stolberger und Cölner Kammer sind in den Akten nicht vorhanden.

Erst im April 1806 erschien das Reglement des Ministers des Innern über die Preisverteilung¹. Der Vorschlag der Crefelder Chambre consultative ist darin berücksichtigt: die

¹ Recueil des actes de la préfecture 1806, S. 469.

beiden ersten Preise sollen in goldenen, die fünf übrigen Preise in silbernen Medaillen bestehen. Alle Fabrikanten und Manufakturbesitzer des Roer-Departements werden zum Wettbewerb zugelassen. Die Angaben über die zu diesem Zwecke an die Präfektur in Aachen einzusendenden Muster, Maschinen usw. sollen von den betreffenden Industriekammern geprüft und bestätigt werden. Die Mitglieder der Jury haben sich jedesmal am 2. Juli zusammenzufinden, und die Verteilung der Preise soll unter feierlichstem Gepränge (avec toute la pompe convenable) am Festtage Karls des Großen vor sich gehen.

Aber auch 1806 kam es noch nicht zu dem seit der Anwesenheit Napoleons geplanten Wettbewerb in Aachen und zwar weil in diesem Jahre eine bedeutsame Ausstellung in Paris stattfand. Der Kaiser hatte bestimmt, daß zur Glorifizierung der Armee und ihres glänzenden Sieges bei Austerlitz, im Monat Mai ein großes Fest in der Hauptstadt des Reiches begangen werden sollte. Um dieses Fest und den Zustrom von Menschen, den es veranlassen würde, auch für die einheimische Industrie nutzbar zu machen, verknüpfte er damit eine allgemeine nationale Gewerbeausstellung. Wie in dem Feldzuge gegen Österreich und das mit diesem verbündete Rußland die militärische Macht des Kaiserreichs ihre Triumphe gefeiert hatte, so sollte diese Ausstellung die Kraft und das Können Frankreichs auf industriellem Gebiete zum Ausdruck bringen¹. Bereits in den

¹ „Ainsi cette solennité sera à-la-fois consacrée aux deux genres de gloire les plus précieux à la France, à la gloire immortelle qu'ont si justement obtenue les triomphes des armées françaises, à la gloire pacifique que promettent à notre industrie ses efforts pour rivaliser avec celle des nations rivales“, so spricht sich der Minister des Innern, Champagny, in seinem Rundschreiben an die Präfekten aus. Er stimmt dann noch folgende Lobrede auf den Kaiser an, die für den damals üblichen byzantinischen Stil charakteristisch ist: „Le génie qui a tout restauré, qui, en trois mois, a désarmé, a pacifié le continent, est rendu aujourd'hui à tous les soins de l'administration intérieure, dirigé ses profondes méditations sur tous les intérêts de la prospérité intérieure. L'Allemagne, la Hollande, l'Espagne, l'Italie, ouvrent leur sein aux

Jahren 1798, 1801 und 1802 hatte man in Paris Gewerbeausstellungen mehr provinzieller Art, veranstaltet, die große Ausstellung von 1806 aber war, durch die Vollständigkeit, mit der sie alle Gewerbeerzeugnisse des weiten Reiches umfassen sollte, dazu bestimmt, eine Art industrieller Landkarte von ganz Frankreich, „une espèce de tableau vivant de la statistique industrielle de la France“ darzubieten. Zu diesem Zwecke wurden nun, auf Grund eines kaiserlichen Dekrets vom 15. Febr. 1806¹ und des schon genannten ministeriellen Rundschreibens von demselben Tage, in erster Linie die *Chambres consultatives de manufactures et fabriques* in Bewegung gesetzt. Sie sollten die Vermittelung übernehmen, sich an sämtliche Fabrikanten ihres Bezirks wenden mit der Aufforderung, die Ausstellung zu beschicken; sie sollten die Ausstellungsgegenstände, die Warenmuster usw. entgegennehmen und prüfen, ein Verzeichnis derselben anlegen und umfassende Angaben über die einzelnen, für die Ausstellung in Betracht kommenden Industriezweige zusammenstellen. Und das alles hatte, wie das ministerielle Rundschreiben sagt, innerhalb zweier Wochen zu geschehen, ein Beweis dafür, welch' militärische Schnelligkeit bei der Ausführung der kaiserlichen Wünsche und Befehle damals verlangt wurde.

Die Kammern des industriereichen Roer-Departements bekamen demnach alle Hände voll zu tun. So schnell freilich wie erwartet ging es nicht, und die Monate März und April werden ausgefüllt von einer umfangreichen Korrespondenz zwischen dem Präfekten und den Kammern. Die Crefelder *Chambre consultative*, welche bei ihrem ausgedehnten, die

productions d'une industrie dont elles reconnaissent la prospérité. L'Empereur veut apprécier avec certitude toute l'étendue de nos ressources industrielles, et la circonstance actuelle offre l'occasion la plus précieuse pour en mettre le tableau tout entier sous ses yeux. Sa sagesse en appréciera les besoins, sa puissance en réparera les pertes.“ *Recueil des actes de la préfecture 1806*, S. 354 ff.

¹ *Bulletin des lois*, IV^e Série 77, No. 1364 und *Recueil des actes de la préfecture 1806*, S. 352. Hier ist das Datum des 14. anstelle des 15. Februar angegeben.

beiden Arrondissements Crefeld und Cleve umfassenden Bezirk ein besonders mühevolleres Arbeiten hatte, konnte ihre erste Sendung von Ausstellungsmustern nicht früher als am 26. März an den Präfekten nach Aachen abschicken. Dabei aber befanden sich die Waren der Crefelder Seidenfabrikanten noch nicht, weil, wie es in dem Begleitschreiben der Kammer heißt, die Anfertigung namentlich von Samtstücken vier bis sechs Wochen Zeit erfordere. Der Präfekt wendet sich Ende März noch privatim an das Mitglied des Corps législatif, F. H. von F. von der Leyen, den früheren Maire und Vorsitzenden der Industriekammer, damit er seinen Einfluß zugunsten einer reichhaltigen Beschickung der Ausstellung geltend mache. Es sei die passendste Gelegenheit, so sagt der Präfekt, um Zeugnis abzulegen von dem guten Geist, der im Departement herrsche, und um den Ruf seiner Manufakturen zu befestigen und zu verbreiten. Im Laufe des April wurden in fünf verschiedenen Postsendungen die aus Crefeld, Gladbach, Rheydt, Neuß, Moers, Xanten, Orsoy, Geldern und Venray bei der Kammer eingelaufenen Ausstellungs-Güter und -Muster der Präfektur in Aachen übermittelt. Eine besondere Anfrage beim Minister verursachten noch die von dem heute holländischen Städtchen Venray für die Ausstellung angebotenen Schuhwaren. Die Schuhmacherei wurde dort in großem Umfange betrieben, so daß wöchentlich 600 Paare angefertigt werden konnten. Die Schuhe hatten den Ruf gut und billig zu sein. Der Minister genehmigte die Aufnahme dieser Schuhe unter die Ausstellungsobjekte, weil er sich ein nützlicheres Resultat insofern versprach, als dadurch für eine bessere und billigere Fußbekleidung der kaiserlichen Truppen gesorgt werden könnte.

Gewisse Schwierigkeiten machte auch die Zusammenstellung der erläuternden Notizen über die einzelnen Industriezweige. Die Regierung wünschte die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter, ihren Lohn, den Preis der Rohmaterialien und der fertigen Fabrikate, die für die Ausfuhr in Betracht kommenden Länder, den Umfang der Pro-

duktion, des Verdienstes usw. zu wissen; die Fabrikanten aber konnten oder wollten darauf nicht antworten. In einem persönlich an den Präfekten gerichteten Schreiben vom 16. April 1806 setzt der Vorsitzende der Crefelder *Chambre consultative*, G. Floh, in beredter und überzeugender Weise auseinander, warum man von den Industriellen eine Preisgabe der Einzelheiten ihres Betriebes nicht verlangen könne. Man mußte sich also schon mit Angaben mehr allgemeiner Art begnügen, die denn auch von dem Präfekten zu einem für die Zwecke der Ausstellung bestimmten *Exposé „Notice sommaire sur les différentes branches d'industrie du département de la Roer“* verarbeitet wurden¹.

Aus dem Bezirk der Crefelder Industriekammer beschickten 34 Fabrikanten die Ausstellung. Darunter befanden sich vier Seidenwarenfabrikanten², ein Wollgarn-, ein Zucker- und ein Möbelfabrikant aus der Stadt Crefeld. Neuß sandte Baumwoll-Garne und -Stoffe, Bänder und Litzen, Odenkirchen Seidenwaren, Rheydt und Gladbach Baumwollstoffe, Rheydt insbesondere noch, neben Viersen, Leinwand. Aus Orsoy beteiligten sich vier Fabrikanten wollener Tuche, Moers und Xanten waren durch Baumwollgarne, Geldern durch Flanelle und Baumwollstoffe, Venray durch Schuhwaren vertreten. Die Handelskammer zu Cöln übermittelte aus ihrem Bereich Seidenwaren, Baumwoll-Garne und -Stoffe und Wollwaren. Aus Aachen und Burtscheid nahmen unter anderen neunzehn Tuchfabrikanten, sechs Nähnadelfabrikanten und ein Stecknadelfabrikant an der Ausstellung teil. Der Stolberger Kammerbezirk sandte hauptsächlich Messing und Messingwaren, Eisen, Blei und Glaswaren. Im ganzen waren es rund hundert Aussteller resp. Ausstellergruppen, durch die das Roer-Departement im Jahre 1806 in Paris vertreten war. Die

¹ Die sämtlichen Akten über die Pariser Ausstellung von 1806 befinden sich im Präfekturarchiv (Düsseldorfer Staatsarchiv), III. Division, 2. Bureau, Titel 7, No. 11 und 12.

² F. H. Heydweiller, G. Floh, L. M. Rigal und F. H. von der Leyen.

Ausstellungsgüter wurden auf Kosten des Staates hin und zurück befördert, und die Versender hatten Transportkosten nur für diejenigen Waren zu tragen, welche auf der an die Ausstellung sich anschließenden Messe zum Verkauf gebracht werden sollten.

Die Ausstellung nahm, nachdem ihre Eröffnung dem Wunsche Napoleons entsprechend vom 25. Mai auf Ende Juni verlegt worden war¹, einen glänzenden und erfolgreichen Verlauf, freilich ohne daß die durch sie zu Feiernenden: der Kaiser und seine Armee, anwesend waren. Diese standen schon wieder im Felde und zwar gegen Preußen. Es brachten auf der „Place des invalides“ in Paris 1422 Aussteller, aus 104 Departements des Reiches stammend, ihre Fabrikate zur Schau. An Medaillen wurden 54 goldene, 97 silberne und 80 bronzene (oder silberne zweiten Grades) verteilt. Auf das Roer-Departement entfiel eine goldene Medaille für die Gesamtheit der an der Ausstellung beteiligten Nähfadelfabriken Aachens und Burtscheids und eine silberne Medaille für den Stecknadelfabrikanten Lorenz Jecker in Aachen. Ehrenvolle Erwähnungen wurden zu teil den Tuch-(Kaschmir-)Fabrikanten von Aachen, den Baumwollstoff-(Nanking-)Fabriken von Neuß und den Seiden-(insbesondere Band-)Fabriken von Crefeld. Durch eine spezielle ehrenvolle Erwähnung wurden noch ausgezeichnet die Seidenwarenfabrikanten Urbach in Cöln, Heydweiller und Rigal in Crefeld².

Im darauffolgenden Jahre, im Juli und während der ersten Tage des August 1807 fand zum ersten Mal die Ausstellung und Preisverteilung für die Industrie des Roer-Departements, von deren Einrichtung wir vorher gesprochen haben, in Aachen statt. Der Präfekt Lameth eröffnete die Feierlichkeit der Überreichung der Auszeichnungen mit einer wohlstilisierten, programmatischen Rede,

¹ Recueil des actes de la préfecture 1806, S. 485.

² Der im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindliche Protokollauszug über die Preisverteilung, soweit sie das Roer-Departement betrifft, ist im Anhang VI abgedruckt.

die sich namentlich auf die Lage und Fortschritte der Industrie in Frankreich und insbesondere im Roer-Departement bezog. In gleicher Weise sind dann auch die Preisverteilungen in den Jahren 1810 und 1813 durch den Präfekten Ladoucette eingeleitet worden¹. In der Jury von 1807 war Crefeld durch den schon oft genannten F. H. von F. von der Leyen, Aachen durch den Fabrikanten Fürth (Mitglied der dortigen *Chambre consultative*) und Cöln durch den Kaufmann Bemberg vertreten. Die beiden ersten Preise fielen nach Montjoie und Aachen für wollene Tuche. Von den silbernen Medaillen kamen zwei nach Gladbach für baumwollene und für leinene Gewebe.

Da man wohl einsah, daß jährlich sich wiederholende Ausstellungen nicht angebracht seien, weil das Interesse an ihnen erlahmen mußte, so bestimmte der Minister des Innern im Mai 1808, daß die Preisverteilungen in Aachen nur alle drei Jahre stattfinden sollten². Dies hatte nebenbei den gleichfalls nicht unerwünschten Erfolg, daß der Wert der Auszeichnungen erhöht werden konnte. Es wurden denn auch 1810 und 1813 alle sieben Medaillen in Gold ausgeprägt und zwar zwei große à 700 Fr., zwei mittlere à 350 Fr. und drei kleine à 100 Fr.

Bei der Preisverteilung von 1810 saß in der Jury als Vertreter Crefelds der Seidenstoff- und Samtfabrikant Cornelius de Greiff; Aachen und Cöln hatten dieselben Herren wie 1807 entsandt; Stolberg vertrat der Tuchfabrikant Johann Paul Offermann, der seit 1806 Mitglied der dortigen Industriekammer war. In dem Protokoll des Preisrichterkollegiums findet sich eine genaue Würdigung aller Ausstellungsgegenstände, unter denen die Aachener Tuche und die Crefelder Seidenwaren, deren guten, über die Grenzen Europas hinausgehenden Ruf man anerkennt, besonders

¹ Vgl. *Recueil des actes de la préfecture* 1807, S. 253 ff.; 1810, S. 201 ff.; 1813, S. 205 ff. Hierin sind sowohl die Reden der Präfekten als auch die Protokolle der Jury im Wortlaut enthalten.

² *Recueil des actes de la préfecture* 1808, S. 155.

hervorgehoben werden. Der erste Preis fällt nach Rheydt für Leinengewebe, der zweite Preis nach Heinsberg für die neu eingeführte Fabrikation von buntem Papier. Einer der weiteren Preise wird einer Aachener chemischen Fabrik für Amoniaksalz und Berliner Blau zuerteilt.

Die dritte und letzte Ausstellung und Preisverteilung in Aachen, auf die bereits im März 1813 durch große, gedruckte, vom Präfekten Ladoucette unterschriebene Anschläge allenthalben im Roer-Departement aufmerksam gemacht wurde, fand im Juli desselben Jahres statt. Delegierter Crefelds für die Jury war Cornelius Floh Sohn, nachdem der zuerst gewählte Conrad Sohmann in letzter Stunde verhindert worden war. Aachen wurde, außer dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Handelsgerichts, durch den Fabrikanten Leonhard Startz, Cöln durch den Fabrikanten Peter Bemberg, Stolberg durch den Fabrikanten Wilhelm Schmitz vertreten. Neben Düren und Montjoie war diesmal noch, auf den Wunsch des Präfekten, die Stadt Wesel, welche seit 1813 eine eigene Handelskammer besitzen sollte, zur Ausstellung und zum Preisrichterkollegium hinzugezogen worden. Als Repräsentanten hatte der Munizipalrat von Wesel den Fabrikanten Heinrich Haentjes gewählt. Der erste Preis wurde der Firma Stamm & Löh in Maubach bei Düren für Kurzwaren aus Eisen und Stahl zuerteilt. Den zweiten Preis bekamen Gebrüder Herbertz in Uerdingen für den von ihnen fabrizierten Rübenzucker. Sie hatten zwei Brote Zucker und weißen und gelben Kandis ausgestellt. Thomas & Uhlhorn in Grevenbroich erhielten den dritten Preis für mechanisch gravierte Kupferplatten, welche zum Bedrucken von Leinen- und Baumwollgeweben dienten. Der vierte Preis fiel, wie der zweite, in den Bezirk der Crefelder Kammer und zwar an das frühere Mitglied derselben F. von F. H. Heydweiller für die Erfindung eines mechanischen Apparates zum Spinnen gekämmter Wolle, die zum Weben sowohl wie zum Stricken geeignet war. Heydweiller hatte sich übrigens schon früher als Erfinder bewährt, denn es war ihm im Jahre 1807 durch

den Minister des Innern ein Erfinderpapent für Einrichtungen zur Verbesserung der Samtbandfabrikation erteilt worden¹. Die weiteren Preise kamen nach Cöln, Stolberg und Aachen.

In gleichem Sinne wie diese Ausstellungen in Paris und Aachen war auch eine im Jahre 1801 unter der Mitwirkung von Chaptal gegründete Gesellschaft „La société d'encouragement pour l'industrie nationale“ tätig, welche unter staatlicher Protektion Preisausschreibungen und Preisverteilungen für gewerblich wichtige Erfindungen und Verbesserungen industrieller Verfahren veranstaltete. Die Liste der jährlich ausgesetzten Preise wurde den Handels- und den Industriekammern und so auch den Kammern zu Cöln, Aachen, Stolberg und Crefeld stets zugesandt, damit diese für möglichste Bekanntgabe sorgten. Die Crefelder Vorsitzenden der Industriekammer, von der Leyen und Gottschalk Floh, gehörten bereits seit 1802 der Société d'encouragement an, deren Mitgliedschaft durch einen jährlichen Beitrag von 36 Fr. erworben wurde. Zweifellos hat diese Gesellschaft, welche das Kaiserreich überdauerte, in vielen Beziehungen anregend und fördernd auf die Fortbildung der gewerblichen Technik gewirkt².

Daneben setzte Napoleon in eigener Person für Erfindungen von ausschlaggebender Bedeutung hohe Preise fest, um dadurch die Weiterentwicklung der Industrie, die ihm sehr am Herzen lag und der er große Aufmerksamkeit widmete, nach Möglichkeit zu unterstützen. „Vormals gab es nur eine Art von Eigentum, den Grundbesitz, ein neues ist hinzugekommen, die Industrie“, das waren seine Worte. So bestimmte er durch ein Dekret vom 3. Juli 1810 25 000 Fr. für den Erfinder eines Verfahrens, auf Grund dessen Wolle und Seide

¹ Archives nationales, Paris, F 12, 1011. In den Archives nationales befinden sich unter F 12, 1562 (1. Heft No. 29) auch alle Ministerialakten über die Ausstellungen und Preisverteilungen in Aachen.

² Die Gesellschaft hat beispielsweise auch Jacquard, dem Erfinder des nach ihm benannten Webstuhls, im Jahre 1808 einen Preis von 3000 Fr. zuerteilt.

in sicherer und leichter Weise mit Berliner Blau gefärbt werden könnten. Der Lyoner Chemieprofessor Raymond erhielt einen Teil des Preises (8000 Fr.) für seine Methode des Blaufärbens der Seide, und es wurde von regierungswegen dieses Verfahren allen daran interessierten Industriekammern bekannt gegeben und anempfohlen¹. Ein Preis von 100 000 Fr. wurde versprochen dem Entdecker einer leicht anzubauenden inländischen Pflanze, aus der ein den Indigo ersetzender Farbstoff zu gewinnen wäre, eine Prämie von 5000 Fr. für die Fabrikation von Eisendraht, welcher zur Herstellung von Woll- und Baumwollkratzen und von Nähadeln Verwendung finden könnte. Durch Dekret vom 10. Mai 1810 setzte der Kaiser die bedeutende Summe von einer Million Fr. für die Erfindung der besten Flachsspinnmaschine aus. Dieser Preis ist freilich, trotzdem die Bewerbung für alle Nationen drei Jahre lang offen gehalten wurde, nicht zur Auszahlung gekommen. Man ging sogar so weit, der Industrie und dem Handel direkte Vorschüsse und Unterstützungen aus der Staatskasse zu gewähren. Hauptsächlich ist das während der wirtschaftlichen Krisis von 1810/11 geschehen, welche allerdings vornehmlich durch Napoleons extreme zollpolitische Maßnahmen des Jahres 1810 herbeigeführt worden war. Die vorgestreckten Summen beliefen sich schließlich auf 18 Millionen Franken.

* * *

Ein Hauptmittel, durch welches sich die kaiserliche Regierung Aufklärung über die wirtschaftlichen Zustände und insbesondere auch über die industrielle Entwicklung des Reiches zu verschaffen suchte, war die Statistik. Schon während der Revolution hatte man, im Hinblick auf den vollkommenen Neuaufbau des Staates, die Neuorganisation der

¹ Vgl. Recueil des actes de la préfecture 1813, S. 22 ff. Hiernach sollten insbesondere auch die Crefelder und Cölner Färber und Seidenfabrikanten auf die Anwendung des Raymondschen Färbeverfahrens hingewiesen werden.

Verwaltung, der Gerichte usw., der Statistik großes Interesse zugewandt, weil sie die Grundlagen für die vorzunehmenden Abgrenzungen und Einrichtungen schaffen mußte. Dieses Interesse hatte sich während des Konsulats und Kaiserreichs erhalten. So war von dem Minister Chaptal im Jahre 1801 ein statistisches Bureau eingerichtet worden. Napoleon selbst sprach aus: „La statistique est le budget des choses et sans budget point de salut public.“ Freilich wünschte der Kaiser die Statistik weniger zur allgemeinen Aufklärung — er untersagte sogar zumeist die Veröffentlichung — als vielmehr nur zu seiner Information. Er stellte sie in den Dienst seiner wirtschaftspolitischen Pläne und Absichten. Die Industrie- und Handelskammern mußten, soviel sie konnten, beim Zusammenbringen und bei der Aufstellung der Statistik mitwirken. Daß dies unter den damaligen Verhältnissen und angesichts der großen Eile, mit welcher der Kaiser jedesmal solche statistischen Nachweisungen und Übersichten verlangte, keine kleine Aufgabe war, ist begreiflich.

Im Jahre 1806 wurden vom Minister des Innern eingehende Erhebungen über den Stand der Baumwollindustrie im französischen Reich, in Italien und der Schweiz veranstaltet. Man wollte die Zahl und den Umfang der Baumwoll-Spinnereien sowohl als auch der Baumwollwaren-Fabriken und -Manufakturen feststellen. Die betreffende Statistik des Roer-Departements wurde dem Minister im März 1806 vom Präfekten übersandt. In den Archives nationales in Paris befinden sich noch die Tabellen sämtlicher Departements, aus denen man einen vollkommenen Überblick erhalten kann¹. Auch die Präfekturakten des Roer-Departements enthalten eine Reihe von Heften, welche ähnliche, hauptsächlich von den Kammern zusammengestellte statistische Notizen aus den Jahren 1809—11 und 1812—14 bringen. Es standen diese Erhebungen im Zusammenhang mit den Bestrebungen Napoleons, auf dem Kontinent und

¹ Archives nationales, Paris, F 12, 1577.

namentlich in Frankreich eine leistungsfähige Baumwollindustrie im großen Stile zu schaffen, gegenüber der englischen Vorherrschaft auf diesem Gebiete.

Eine allgemeine Produktionsstatistik (une statistique industrielle et manufacturière), die sich auf alle Gewerbszweige erstreckte, wurde in den Jahren 1810 und 1811 angeordnet. Bei unseren Nachforschungen in Paris hat sich das auf diese statistischen Erhebungen bezügliche Rundschreiben der Crefelder Industriekammer gefunden¹. Es ist an die Bürgermeister des Kammerbezirks, also an die Maires der Arrondissements Crefeld und Cleve gerichtet und ersucht um folgende Aufstellungen. A) eine Tabelle, welche angibt: die Zahl und die Art der Fabriken in jeder Gemeinde und zwar vergleichsweise in den Jahren 1789, 1800 und 1810, die Zahl der beschäftigten Arbeiter in denselben Jahren, die in den Fabriken angelegten Kapitalien, den Wert der fabrizierten Waren, die Quantität der im Inland konsumierten und der nach dem Ausland exportierten verschiedenen Fabrikate, die Unkosten und Ausgaben der Fabriken und den Nettoverdienst, welcher den Fabrikanten verbleibt. Diese Angaben sollten sämtlich für die drei genannten Jahre gemacht werden. Besondere spezialisierte Aufstellungen werden gewünscht B) über die Lage der Tuch- und Wollstofffabriken während der beiden Hälften des Jahres 1810 und der ersten Hälfte von 1811, C) über den Stand der Baumwoll-Spinnereien und -Webereien und D) über die Lage der Leinen- und Hanf-Spinnereien und -Webereien. Die Aufstellungen unter B) bis D) sollten insofern dauernd fortgesetzt werden, als jeden Monat die eingetretenen Veränderungen anzuzeigen waren.

Es ist erstaunlich, wie umfassend und eindringend diese Fragen sind, und wir dürfen annehmen, daß manche derselben, namentlich diejenigen über die Geschäftskapitalien und

¹ Archives nationales, Paris, F 12, 1591. Abgedruckt im Anhang VII.

den Reingewinn, nur sehr mangelhaft oder gar nicht beantwortet wurden. Die durchaus verständliche Abneigung der Fabrikanten sich über die intimen Verhältnisse ihres Geschäftsbetriebs zu äußern, deren Aufdeckung in der damaligen Zeit noch viel weniger angebracht erschien als heute, haben wir schon bei Gelegenheit der Schilderung der Vorarbeiten für die Pariser Ausstellung von 1806 kennen gelernt.

Immerhin liegt uns für das Jahr 1811 eine Produktionsstatistik vor¹, die, wenngleich sie in Einzelheiten mangelhaft und nur wenig zuverlässig ist, uns doch, ob ihrer Vollständigkeit im allgemeinen, in Verwunderung setzt. Denn wir besitzen auch heute, nach annähernd hundert Jahren, abgesehen vielleicht von den für 1897 in Deutschland vorgenommenen produktionsstatistischen Erhebungen, noch nicht viel Vollkommenes auf diesem Gebiete der Industriestatistik. Daß im Roer-Departement, neben den Unterpräfekten, namentlich die Kammern von Crefeld, Aachen und Stolberg an der Zusammenstellung der Industriestatistik beteiligt waren, wird in einem an den Handelsminister gerichteten Brief des Präfekten Ladoucette vom 31. Januar 1812 besonders hervorgehoben².

Wir gehen nunmehr auf die Statistik des Roer-Departements näher ein, die natürlich an dessen vier Verwaltungsbezirke: die Arrondissements Aachen, Cöln, Crefeld und Cleve anknüpft, und bemerken noch im voraus, daß die Unterscheidung der Gewerbe in drei Kategorien (*règne mineral*, *règne végétal* und *règne animal*) danach getroffen ist, ob die Stoffe, welche die Fabriken und Betriebe verarbeiten, dem Mineral-, dem Pflanzen- oder dem Tierreich entstammen.

Die Zusammenstellung für die im Jahre 1811 im Arrondissement Aachen vorhandenen Fabriken, Manufakturen und kleineren Gewerbebetriebe lautet:

¹ Archives nationales, Paris, F 12, 1591.

² Ebenda.

Arrondissement Aachen:

	Etablissements.	Deren Arbeiter.	Produktion in Fr.	Selbstständige Arbeiter.	Deren Produktion in Fr.	Gesamtexport in Fr.
1. Mineralreich	141	8 352	2 274 758	76	64 000	513 000
2. Pflanzenreich	233	1 047	2 074 942	—	—	208 300
3. Tierreich . .	402	11 458	16 714 250	7	11 600	8 027 500
Insgesamt	776	20 857	21 063 950	83	75 600	8 748 800

Demnach wären damals im Aachener Arrondissement in 776 Etablissements und von annähernd 21 000 Arbeitern (die selbständigen mit eingeschlossen), Waren im Werte von etwa 21,14 Millionen Fr. hervorgebracht worden, von denen für rund 8,75 Millionen Fr. ins Ausland gingen.

Unter der ersten Kategorie (Mineralreich) sind hauptsächlich zu nennen 17 Nähnadelfabriken in Aachen-Burtscheid selbst, mit 1200 Arbeitern, einer Produktion von 880 000 Fr. und 405 000 Fr. Export und eine Stecknadelfabrik mit 160 Arbeitern (fast ausnahmslos Kindern), mit 300 000 Fr. Umschlag und 50 000 Fr. Export¹. Der Bergwerksbetrieb und was damit zusammenhängt, ist in den obenstehenden Aufnahmen über den Aachener Bezirk nicht mit einbegriffen. Es existiert darüber eine besondere Tabelle (Statistique des mines), in der die Gesamtproduktion auf 6 684 412 Fr. angegeben ist, wovon 4 Millionen auf in Stolberg fabriziertes Messing kommen. Außerdem sind Eisen, Blei, Zinn, Braun- und Steinkohle dabei in Betracht zu ziehen. Wie es in den der Statistik beigefügten Bemerkungen heißt, wären der Bergbau und die Metallindustrie auf der linken Rheinseite durch das Verbot der englischen Waren und die Verlegung der Zollgrenze längs des Rheins erheblich angeregt und gefördert worden.

¹ Der Umschlag namentlich der Nähnadelfabriken erscheint etwas niedrig. Er wird von anderer Seite, z. B. von Golbery in seinen „*Considérations sur le département de la Roer*“, Aachen 1811, S. 160 und 384, höher geschätzt und zwar auf über 1 Million für die Nähadeln und 1½ Millionen für die Näh- und Stecknadeln zusammen.

Die Hauptindustrie des Arrondissements Aachen, die vornehmlich in Aachen, Burtscheid, Montjoie, Stolberg und Düren angesiedelte Tuchfabrikation, fällt in die dritte Kategorie der Gewerbe (règne animal). Es waren nach der Statistik 240 Etablissements mit 10 496 Arbeitern vorhanden, die feine und gröbere Wollengewebe (casimirs, draps etc.) im Werte von 14 216 000 Fr. fabrizierten. Hiervon kamen auf den Export 7 986 500 Fr. Nach den angeschlossenen Bemerkungen hat diese Industrie, seit der Vereinigung mit Frankreich, wesentliche Fortschritte gemacht durch die Anwendung mechanischer Apparate zum Spinnen der Wolle und zum Scheren der Tuche; andererseits wird darauf hingewiesen, daß die andauernden kriegerischen Ereignisse dem Absatz, namentlich der Ausfuhr nach Spanien, der Türkei und Rußland, vielen Schaden getan haben.

Die Gewerbetabelle für das Arrondissement Cöln lautet folgendermaßen:

	Etablissements.	Deren Arbeiter.	Produktion in Fr.	Selbständige Arbeiter.	Deren Produktion in Fr.	Gesamtexport in Fr.
1. Mineralreich	18	269	532 800	40	60 000	167 000
2. Pflanzenreich	483	3 675	12 157 300	2 000	500 000	1 275 000
3. Tierreich .	159	11 088	4 352 000	—	—	2 933 000
Insgesamt	660	15 032	17 042 100	2 040	560 000	4 375 000

Hiernach hätten im Jahre 1811 660 gewerbliche Betriebe des Cölner Arrondissements und rund 17 000 Arbeiter, Waren im Werte von ca. 17,6 Millionen Fr. hervorgebracht, von denen für 4 375 000 Fr. ins Ausland abgesetzt wurden.

Das wirtschaftliche Schwergewicht dieses Bezirks lag natürlich in der Stadt Cöln und derem altbewährten Handel und bedeutenden Hafenverkehr. Immerhin hatte sich, namentlich infolge des Ausschlusses der bergischen Waren durch die französische Rheinzollgrenze, die Industrie sehr viel mehr als früher entwickelt. So bestanden damals, neben einer Reihe von Baumwollspinnereien, 11 Fabriken mit

ca. 900 Arbeitern, welche Baumwollgewebe im Werte von 4 Millionen Fr. herstellten, 8 Baumwollfärbereien, 26 Wollspinnereien, 18 Manufakturen für Seidenstoffe, Samte, Samt- und Seidenbänder mit 722 Arbeitern und einem Umschlag von 1 150 000 Fr. und 3 Manufakturen für halbseidene Stoffe. Die Samt- und Seidenweberei war übrigens dort schon seit längerer Zeit ansässig; wir wissen ja auch, daß ein Cölner Seidenfabrikant auf der Pariser Ausstellung von 1806, neben den Crefeldern, ausgezeichnet wurde. Bemerkenswert ist noch die Spitzenindustrie. Ferner sind für Cöln die Gerbereien zu nennen und eine Zucker-Fabrik und -Raffinerie, die mit 35 Leuten 60 000 Kilo Rüben verarbeitete und eine Produktion im Werte von 80 000 Fr. erzielte. *S.S. 84 gegen 1802*

Das Arrondissement Crefeld weist hinsichtlich seiner Fabriken und Gewerbebetriebe nach der Statistik von 1811 folgende Gesamtziffern auf:

	Etablis- sements.	Deren Arbeiter.	Produktion in Fr.	Selb- ständige Arbeiter.	Deren Produktion in Fr.	Gesamt- export in Fr.
1. Mineralreich	112	532	490 955	3	2 700	19 775
2. Pflanzenreich	521	6 971	13 346 215	1 894	2 188 037	1 949 910
3. Tierreich . .	133	8 942	8 454 386	293	3 061 360	3 448 076
Insgesamt	766	16 445	22 291 556	2 190	5 252 097	5 417 761

Es wären demzufolge in dem genannten Jahre im Crefelder Arrondissement von 766 gewerblichen Betrieben und rund 18 600 Arbeitern (die selbständigen, für eigene Rechnung tätigen Arbeiter auch hier mit einbegriffen), für 27 $\frac{1}{2}$ Millionen Fr. Waren produziert worden, von denen annähernd 5 $\frac{1}{2}$ Millionen zur Ausfuhr kamen.

Eine noch erheblichere Rolle als in den beiden vorher genannten Arrondissements spielt hier die Textilindustrie, denn auf sie allein fallen etwa 22 $\frac{1}{2}$ Millionen Fr. Umschlag. Bei der Betrachtung dieser Industrie zeigt sich, daß die der damaligen französischen Statistik zugrunde liegende Einteilung nach den drei Naturreichen, welchen die ver-

arbeiteten Stoffe entstammen, doch von sehr zweifelhaftem Werte ist, denn sie zerreit das Textilgewerbe und weist Leinen- und Baumwollindustrie der zweiten Kategorie (dem Pflanzenreiche) und Woll- und Seidenindustrie der dritten Kategorie (dem Tierreiche) zu. Wir werden sie aber im Zusammenhang behandeln und knnen auch gleich damit beginnen, weil in der ersten Kategorie (Mineralreich) Bemerkenswertes nicht zu verzeichnen ist.

Die Leinenweberei, einer der ltesten Gewerbszweige der Gegend, beschftigte im Arrondissement Crefeld nach den Erhebungen fr 1811 etwa 1700 Arbeiter, welche einen Umschlag von 1137000 Fr. erzielten. Von dieser Summe kamen etwa 50000 Fr. auf den Export. Die Webereien waren zumeist in Viersen, Rheydt und Gladbach angesiedelt. Durch die lngs des Rheins errichtete franzsische Zollgrenze wurden die Bielefelder und schlesischen Leinengewebe vom hiesigen Markt fern gehalten, und das brachte der Leinenfabrikation des Crefelder Bezirks lebhaftere Beschftigung und Entwicklung, die freilich nach Wiederherstellung der alten Grenzen im Jahre 1814 bald ganz nachlie¹. Wie frher, so hat man auch in der franzsischen Zeit das Bleichen der Leinwand meistens in Holland und zwar hauptschlich in Harlem vornehmen lassen. Fr die Herstellung von leinenen Bndern bestanden 5 Etablissements mit 642 Arbeitern und einer Produktion von 815000 Fr. Der Hauptfabrikant in dieser Branche, die Firma Bunger & Barten in Neu, war aus dem Groherzogtum Berg nach dem Roer-Departement herbergekommen.

Woll-Spinnerei, -Weberei und -Wirkerei wurden im Crefelder Arrondissement von 21 Etablissements mit 1081 Arbeitern betrieben. Die Produktion machte einen Wert von 1248200 Fr. aus, wovon fr 329000 Fr. ins Ausland abgesetzt wurde. Die hauptschlichsten Fabrikanten von Wollstoffen waren in Crefeld und Orsoy ansssig. hnlich wie fr den Hauptbezirk der Wollweberei, Aachen, heit es

¹ Vgl. Thun „Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter,“ Leipzig 1879, Erster Teil, S. 157.

auch hier in den Bemerkungen, daß die Förderung der technischen Vervollkommnung der Industrie und das Verbot der englischen Stoffe zwar zur Herstellung besserer Gewebe: feiner Kaschmire und Tuche, geführt habe, daß aber die dauernde Verschlechterung der Verkehrsbeziehungen zum Ausland einen unheilvollen Einfluß auf den Absatz ausübe. Beklagt wird auch der zu hohe Zoll auf gewöhnliche und feine Wolle, die von den Fabriken aus Deutschland bezogen werden muß, und es wird Ermäßigung gewünscht.

Die wichtigste und hervorragendste Industrie des Crefelder Bezirks, die Seidenwarenfabrikation, zählte 1811 27 Betriebe, 7800 Arbeiter (von denen etwa 7500 für die Manufakturen und 300 für eigene Rechnung arbeiteten) und erzielte einen Umschlag von $9\frac{1}{2}$ Millionen Fr., wovon ca. 3 Millionen auf die Ausfuhr zu rechnen sind.

Die Stadt Crefeld selbst kommt dabei mit 11 Betrieben, die etwa 6000 zum Teil in der Umgegend wohnende Arbeiter beschäftigen, und mit einer Produktion in Höhe von $4\frac{1}{2}$ beziehungsweise 6 Millionen Fr. in Betracht. Die übrigen 16 zumeist kleineren Betriebe verteilen sich auf Süchteln, Viersen, Dülken, Kaldenkirchen, Gladbach, Rheydt, Dahlen, Schwanenberg und Neuß. Als Produktionsziffer für Crefeld ist in die Statistik, wie der Präfekt in einer Anmerkung hervorhebt, ausnahmsweise der Herstellungswert der Seidenfabrikate (mit etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen Fr.), nicht der Verkaufswert eingesetzt. Wir dürfen diesen wohl mit 6 Millionen Fr. annehmen, umsomehr als statistische Notizen an anderen Orten diese Zahl annähernd richtig erscheinen lassen. Da die Crefelder Seidenmanufakturen damals noch ihre eigenen Färbereien und Appreturen hatten, so sind die in diesen Anstalten beschäftigten Leute der angegebenen Arbeiterzahl von 6000 eingerechnet. In den Bemerkungen wird übrigens darauf hingewiesen, daß allein die Seidenfabriken der Stadt Crefeld in den früheren Jahren (etwa in der Zeit von 1802—6) bis zu 10000 Arbeiter beschäftigten, daß aber, namentlich durch die Unterbrechung des Seeverkehrs und der Ausfuhr nach den

Vereinigten Staaten von Amerika, das Geschäft gelitten habe und daß es noch weiter leide infolge des von Rußland Ende 1810 erlassenen Einfuhrverbots für Seidenwaren und andere Fabrikate, die aus Frankreich stammen.

Eine neue, im linksniederrheinischen Bezirk damals emporwachsende Industrie, die von der französischen Regierung aufs energischste gefördert wurde, war die Baumwoll-Spinnerei und -Weberei. Die letztere war schon Ende des achtzehnten Jahrhunderts von den bergischen Fabrikanten auf das linke Rheinufer in die Gegend von Gladbach und Rheydt verpflanzt worden. Nach Aufrichtung der französischen Zollschranken gegenüber den bergischen Landen verselbständigte sie sich hier und wuchs zusehends. Das Aufkommen der Baumwollspinnerei ist lediglich auf die napoleonische, gegen England gerichtete Wirtschaftspolitik mit ihrer Abwehr aller englischen Fabrikate und so auch der zum Weben bisher gebrauchten englischen Baumwollgarne zurückzuführen. Wie schnell sich die Spinnerei entwickelt hatte, geht daraus hervor, daß im Jahre 1811 im Arrondissement Crefeld 25 solcher Betriebe mit 1900 Arbeitern und einer Produktion von 2758 000 Fr. bestanden. Davon fielen auf Gladbach 6 mit über $\frac{1}{2}$ Million Fr., auf Rheydt 5 mit annähernd $\frac{1}{2}$ Million Fr., auf die Gegend südlich von diesen beiden Städten 5 mit 415 000 Fr., auf Neuß 3 mit 348 000 Fr. Umschlag. Je eine Spinnerei kam auf Viersen, Burgwaldniel, Süchteln, Crefeld, Moers und Rheinberg.

Baumwollene Gewebe wurden im Crefelder Bezirk von 30 Etablissements hergestellt. Diese beschäftigten ca. 3000 Hausweber und brachten für 6 156 000 Fr. Stoffe hervor. Hieran war Rheydt mit 15 Manufakturen und $1\frac{1}{2}$ Millionen Fr., dann vornehmlich Wickrath, Gladbach, Viersen, Süchteln und Neuß beteiligt. Außerdem wurden gemischte Gewebe aus Leinen und Baumwolle im Werte von über $1\frac{1}{2}$ Millionen Fr. durch 1125 Arbeiter fabriziert. Von den 26 Geschäften, die sich hiermit befaßten, lagen wieder 15 in Rheydt, 2 in Gladbach und 3 in Crefeld. Endlich wurden

noch in 6 Betrieben für 33500 Fr. baumwollene Wirkwaren (Strümpfe etc.) angefertigt.

Die gesamte Baumwollindustrie des Crefelder Arrondissements weist also damals einen Umschlag von rund $10\frac{3}{4}$ Millionen Fr. auf, von denen $2\frac{3}{4}$ Millionen auf die Spinnerei und 8 Millionen auf die Weberei kommen.

Ein Gewerbszweig, der ebenfalls während der Zeit der französischen Herrschaft in Crefeld und Umgegend entstand, ist die Zuckerraffinerie. Sie wurde hier, ebenso wie in Cöln, im Jahre 1802 begründet. Es arbeiteten in Crefeld selbst zwei Betriebe, in Uerdingen ein Etablissement. Bis zu den Jahren 1810/11 wurde Rohrzucker gereinigt, seitdem wandte man sich der Rübenzucker-Fabrikation und -Raffinerie zu, die ja mit allen Mitteln, zuletzt durch vollständiges Verbot des indischen Zuckers, vom Kaiser protegirt wurde. Zahlen für die Höhe der Produktion usw. sind in der Statistik noch nicht angegeben, da der Rübenzuckerbetrieb 1811 eben erst begonnen hatte und noch keine erheblichen Resultate aufweisen konnte. Am Ende der französischen Zeit hat die eine Crefelder Fabrik mehr als 1 Million Pfund Rüben jährlich verarbeitet, und die Uerdinger Fabrik wurde, wie wir wissen, 1813 in Aachen mit dem zweiten Preis ausgezeichnet.

Die Ölfabrikation aus Lein-, Rübsamen und Raps, ein alteingesessener Gewerbszweig, beschäftigte im Crefelder Arrondissement 54 ländliche Betriebe mit 97 Arbeitern. Die Jahresproduktion hatte einen Wert von 985 000 Fr., ein Drittel derselben (329 000 Fr.) wurde ins Ausland abgesetzt.

Brauereien zählte man im Crefelder Bezirk 147 mit 181 Arbeitern und 306 000 Fr. Umschlag; Branntweimbrennereien 125 mit 151 Arbeitern und 550 000 Fr. Umschlag. Es waren, den Verhältnissen der damaligen Zeit entsprechend, lauter kleine Betriebe. Die Brennereien wurden nach holländischer und flämischer Manier betrieben. Während von ihren Produkten für etwa 200 000 Fr. nach dem Ausland, nach Deutschland und Holland, verkauft wurden, konsumierte man das Bier nur im Lande selbst. Die Brauerei sowohl

wie die Brennerei hatte durch die im Jahre 1804 eingeführte und 1806 und 1810 weiter ausgebildete staatliche Getränkesteuer einigermaßen Schaden gelitten.

Gerbereien waren im Arrondissement 40 vorhanden, die bei einer Zahl von ca. 100 Arbeitern eine Produktion im Werte von 516 000 Fr., davon 129 000 Fr. Export, aufwiesen. Der Hauptsitz der Gerberei war allerdings nicht hier, sondern in Cöln. Dies Gewerbe hat in der französischen Zeit keine Fortschritte, sondern eher einen Rückgang aufzuweisen, weil der Bezug brasilianischer Häute, die neben den inländischen verarbeitet wurden, durch die Seekriege erheblich gestört war.

Ein Gewerbszweig, der es namentlich auch in der Stadt Crefeld zu einer gewissen Bedeutung gebracht hatte, die *Tabakfabrikation*, ist während der Zeit des napoleonischen Regiments hier vollkommen vernichtet worden. Schon Friedrich der Große hatte durch sein 1767 wieder aufgehobenes Tabakmonopol diese Industrie schwer beunruhigt, doch waren danach bessere Zeiten eingetreten, und 1798 betrieben in Crefeld sieben Fabrikanten die Herstellung von Rauch- und Schnupftabak¹. Die in Frankreich eingeführten, von Napoleon im Jahre 1806 wesentlich erhöhten Zölle und Steuern auf Tabakblätter und Fabrikate brachten es dahin, daß die meisten dieser Geschäfte aufgegeben werden mußten und Ende 1807 nur noch eine Crefelder Fabrik in kleinem Umfange existierte. Bei den in diesem Jahre veranstalteten statistischen Erhebungen kam der Unwille und die Mißstimmung hierüber in den Antworten der Beteiligten drastisch zum Ausdruck². Den letzten Resten

¹ Vgl. Keussen „Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Crefeld,“ Crefeld 1865, S. 479 ff. und 489.

² Diese Erhebungen über die Bedeutung der einzelnen Gewerbszweige bezogen sich auf den Plan der Errichtung von Spezialekammern für die verschiedenen Industrien. Wir haben davon bereits im vorigen Kapitel gesprochen. Eine von den Antworten der beeinträchtigten Crefelder Tabakfabrikanten lautet: „Meine Tabaksfabrik habe ich durch die immer vermehrten Abgaben niederlegen und aufgeben müssen, so daß ich seit Anfang dieses Jahres kein Tabak-Fabrikant mehr bin, sondern nur allein Debitant, um meinen Vorrat bey zu

privater Tabakindustrie machte dann das mit dem Jahre 1811 eingeführte französische Tabakmonopol ein Ende. In Cöln trat an die Stelle der noch 1806 vorhandenen 18 Tabakfabriken eine „Manufacture imperiale de tabacs“ mit 500 Arbeitern, und es wurden dort, sowie in Aachen, Crefeld und Cleve, kaiserliche Magazine angelegt, von denen die Detailverkäufer ihre Vorräte bezogen. So ist es denn erklärlich, daß in der Produktionsstatistik des Jahres 1811 keine Rede mehr von der Tabakfabrikation ist, sondern nur noch ganz nebensächlich die „Präparation des Tabaks“ aufgeführt wird.

Der vierte und letzte Verwaltungsbezirk des Roer-Departements, das Arrondissement Cleve, war industriell am wenigsten entwickelt. Landwirtschaft und Viehzucht spielten dort die bei weitem überwiegende Rolle. Die Gewerbestatistik für 1811 weist deshalb nur die folgenden verhältnismäßig niedrigen Ziffern auf:

	Etablissem- ents.	Deren Arbeiter.	Produktion in Fr.	Selb- ständige Arbeiter.	Deren Produktion in Fr.	Gesamt- export in Fr.
1. Mineralreich	63	180	106 960	—	—	10 450
2. Pflanzenreich	147	541	1 434 156	6	4 700	37 440
3. Tierreich . .	82	674	747 365	42	23 300	133 307
Insgesamt	292	1 395	2 288 481	48	28 000	181 197

Demzufolge hätten 292 gewerbliche Betriebe und 1443 Arbeiter, Waren im Werte von rund 2,3 Millionen Fr. hervorgebracht, von denen für ca. 181 000 Fr. ins Ausland abgesetzt wurden.

Im Vordergrund steht die Baumwollindustrie mit 6 Spinnereien (5 in Wesel, 1 in Xanten), die 274 Arbeiter und einen Umschlag von über $\frac{1}{2}$ Million Fr. haben;

verkaufen.“ (Jos. Helgers). Ein anderer (I. C. Schultheis) schreibt: „Über die Tabak-Fabrik habe ich zum öfteren berichtet, aber trotz aller Vorstellung kein Gehör gefunden und leider mit vielen tausend Menschen meinen Nabrungszweig verloren.“ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten, III. Division, 2. Bureau, Titel 6.

daneben sind noch 6 Manufakturen für Baumwollstoffe vorhanden, eine davon ist aus dem Großherzogtum Berg übergesiedelt. An zweiter Stelle sind die Seidenfabriken zu nennen: 2 Seidenstoffmanufakturen in Issum, 2 Seidenbandfabriken in Grefrath und ein paar kleine Betriebe für seidene Posamentierwaren, alle zusammen mit einem Umschlag von ca. 344 000 Fr., davon 100 000 Fr. Export. Dann kommen noch einige Leinwand- und Tuchwebereien (hiervon 2 in Geldern) in Betracht und schließlich, neben den ländlichen Brauereien und Ölmühlen, die hauptsächlich in Venray heimische Schuhwarenfabrikation mit ca. 200 000 Fr. Umschlag, von der wir schon an einer früheren Stelle gesprochen haben.

Für das ganze Departement der Roer ergibt sich nach den vorhergegangenen Aufstellungen folgende Zusammenfassung:

	Etablis- sments.	Gesamtzahl der Arbeiter.	Gesamtproduktion in Fr.	Gesamtexport in Fr.
Arr. Aachen . . .	776	21 000	21 140 000	8 750 000
„ Cöln	660	17 000	17 600 000	4 375 000
„ Crefeld . . .	766	18 600	27 500 000	5 500 000
„ Cleve	292	1 443	2 300 000	181 000
Insgesamt	2 494	58 043	68 540 000	18 806 000

Dazu kommen für den Bergbau im Arrondissement Aachen noch etwa 60 Betriebe mit vielleicht 7000 Arbeitern und 6,68 Millionen Fr. Produktion. Das wären im ganzen für das Roer-Departement in runden Ziffern 2550 gewerbliche Betriebe, 65 000 Arbeiter und 75 $\frac{1}{4}$ Millionen Fr. Produktion, wovon etwa 20 Millionen auf den Export fielen. Der Präfekt Ladoucette gibt in seiner Rede zur industriellen Ausstellung und Preisverteilung am 1. August 1813 die Zahl der gewerblichen Etablissements auf 3000, die der Arbeiter auf 125 000 und den Wert der Produktion auf 100 Millionen an¹. Er rechnet dabei wahrscheinlich für die beiden Jahre von 1811 bis 1813 eine viel zu starke Erhöhung und nimmt wohl überhaupt den Mund etwas voll. Auf einem Irrtum beruht

¹ Recuil des actes de la préfecture 1813, S. 211,

zweifelloß die Zahl der Arbeiter, die mit 125 000 entschieden zu hoch gegriffen ist; das ergibt sich schon aus ihrem Mißverhältnis zu einer Gesamtproduktion von 100 Millionen Fr. Ganz abweichende Ziffern finden sich in der Rede auch über den Bergbau. Es ist da eine Produktion von zusammen 18 Millionen Fr. angegeben, während in der „Statistique des mines“ für 1811 nur, wie oben verzeichnet, 6,68 Millionen aufgeführt sind. Wir müssen diese letztere Zahl, wenigstens hinsichtlich des Jahres 1811, für richtig halten, weil sie annähernd mit dem übereinstimmt, was die schon genannte 1811 herausgegebene Abhandlung über das Roer-Departement von Golbery (S. 160—165) in bezug auf den Bergbau sagt. Auch der Wert der Gesamtproduktion des Departements ist in diesem Buche auf 75 Millionen Fr. geschätzt. Wir dürfen also wohl annehmen, daß diese Schätzung, sowie das Resultat der Statistik für 1811, keinen großen Fehlgriff bedeuten. Von der Produktion von 75 Millionen kommt erheblich mehr als die Hälfte auf die Textilindustrie.

Welch' enormen Aufschwung, gegenüber solchen Zahlen, die Industrie im Laufe des 19. Jahrhunderts genommen hat, in welchem Umfange und mit welcher durch die allseitige Anwendung der Maschine ermöglichten Intensität sie heute arbeitet, steht vor unser aller Augen. Wenn sich auch Gesamtangaben für die Produktionswerte der jetzigen nieder-rheinischen Industrie nicht machen lassen, so sei doch bei-läufig nur daran erinnert, daß allein der Umschlag der Seiden-warenfabriken der Stadt Crefeld gegenwärtig 75—85 Millionen Mark jährlich beträgt.

Was den gewerblichen Charakter der Bevölkerung des von uns betrachteten niederrheinischen Gebiets anlangt, so war, wenn wir 65 000 Arbeiter und 2550 gewerbliche Unter-nehmer rechnen, bei einer Gesamt-Einwohnerzahl von 650 000 bis 680 000 im Jahre 1811, etwa jeder zehnte Mensch berufsmäßig im Gewerbe tätig. Professor Sombart¹ nimmt an, daß

¹ „Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert,“ Berlin 1903, S. 321.

am Anfang des 19. Jahrhunderts in Preußen durchschnittlich jeder fünfzehnte Mensch gewerblich tätig war; es dürfte damit übereinstimmen, wenn in dem industriellen Roer-Departement damals schon der zehnte Mensch im Gewerbe sein Brot fand. Heute dagegen steht etwa jeder fünfte Mensch im gewerblichen Beruf.

Mit der Statistik für das Jahr 1811 waren auch Erhebungen über die Arbeitslöhne verknüpft und da stellt sich heraus, daß der durchschnittliche Tagelohn im Departement zwischen 1 Fr. und 1,50 Fr. schwankt. In den Baumwollspinnereien namentlich kommen auch noch niedrigere Löhne vor, so 85 und 90 Centimes. Die Baumwoll-, Seiden- usw. -Weberei bringt den Arbeitern täglich 1 Fr., 1,15 Fr., 1,25 Fr., 1,50 Fr. bis 1,75 Fr. ein. Höhere Löhne von 2 Fr. und darüber trifft man in den Schmelzhütten und wohl auch in der Brauerei an¹.

Eine Aufstellung, welche zwar mit der Produktionsstatistik nicht in zeitlichem Zusammenhang steht, die aber ebenfalls unser Interesse erweckt, ist die vom Präfekten Ladoucette angelegte Liste der bedeutendsten Fabrikanten und Manufakturbesitzer des Departements². Diese Liste wurde dem Minister des Innern am 13. Oktober 1810 übersandt und war offenbar dazu bestimmt, der Spitze der Regierung diejenigen Industriellen kenntlich zu machen, welche nach der Größe ihres Betriebes und Vermögens, nach ihrer Tüchtigkeit, ihrem Bildungsgrad und ihren sonstigen persön-

¹ Vgl. dazu Dorsch „Statistique du département de la Roer,“ Cöln 1804, S. 390. Vgl. auch die gedruckten Actes de la préfecture, in denen jährlich der zwecks Veranlagung zur Personalsteuer vom Präfekten festgesetzte durchschnittliche Tagelohn veröffentlicht wird. Dieser Tagelohn durfte nach dem Gesetz vom 3. Nivôse VII nicht höher als 1,50 Fr. und nicht niedriger als 50 Centimes angenommen werden. Der Präfekt setzt ihn für alle Jahre von 1803/4 bis 1813 gleichmäßig auf 1 Fr. für die Arrondissements-Hauptstädte Aachen, Cöln, Crefeld, Cleve und auf 50 Centimes für sämtliche anderen Orte fest.

² Archives nationales, Paris, F. 12, 937 (Roer).

lichen Verhältnissen befähigt erschienen, führende und öffentliche Stellungen einzunehmen, denn eine Reihe daraufhinzielender Fragen war in der Liste gestellt und beantwortet. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um die Auswahl der Mitglieder des durch Dekret vom 26. Juni 1810 ins Leben gerufenen Conseil général des manufactures, von dem wir am Schluß des zweiten Kapitels gesprochen haben¹. Die Aufstellung enthält die Namen von 57 Fabrikanten und zwar 23 aus dem Arrondissement Aachen, 14 aus dem Arrondissement Cöln, 18 aus dem Arrondissement Crefeld und 2 aus dem Arrondissement Cleve. Auf die 7 hervorragendsten unter allen macht der Präfekt in seinem Brief noch besonders aufmerksam; es sind die folgenden:

Name des Fabrikanten.	Zahl der von ihm beschäftigten Arbeiter.	Wert der Jahresproduktion seines Betriebes. Fr.	Sein Vermögen. Fr.
Conrad Clauss, Tuchfabrikant in Aachen	258	1 200 000	1 000 000
Ignaz van Houten, Tuchfabri- kant in Aachen	292	1 000 000	900 000
Bernhard v. Scheibler, Tuch- fabrikant in Montjoie . .	1 500	1 200 000	1 000 000
Friedr. Schleicher, Messing- fabrikant in Stolberg . .	190	600 000	400 000
F. H. von F. von der Leyen, Seidenwarenfabrikant in Crefeld	3 000	3 000 000	3 000 000
Gottschalk Floh, Seiden- warenfabrikant in Crefeld	1 500	1 500 000	3 000 000
Johann Lensen, Leinenfabri- kant in Rheydt	400	350 000	1 000 000

Die damaligen unter den niederrheinischen Industriellen vorhandenen Vermögen von Bedeutung werden also auf eine Höhe von 1—3 Millionen Fr. geschätzt, auf eben die gleiche Höhe auch der Jahresumschlag der größten Fabrik- und Manufakturbetriebe.

¹ Vgl. Charles Schmidt „Le Grand-Duché de Berg,“ Paris 1905, S. 391, Anmerkung 5.

Eine andere Art von Statistik bilden die seit dem Jahre 1811 regelmäßig zusammengestellten Auskünfte über die Konkurse. Diese Auskünfte werden von den Bürgermeistern der einzelnen Gemeinden, zuerst für die Zeit vom August 1810 bis Juni 1811 und dann andauernd jedes Vierteljahr, gefordert. Sie sollen sich nicht nur über die Höhe der geschuldeten Summen, sondern auch über die wahrscheinlichen Ursachen der Konkurse und über die allgemeine Lage der betreffenden Geschäftszweige aussprechen¹.

Wir sehen, welch' rege Tätigkeit auf dem Gebiete der Statistik von der französischen Regierung entfaltet wurde. Im übrigen sei noch erwähnt, daß die für 1811 erhobene Produktionsstatistik für das folgende Jahr wiederholt werden sollte. Der Präfekt des Roer-Departements aber mußte dem Minister der Manufakturen und des Handels im April 1813 schreiben, daß er wohl seine Maßregeln nach dieser Richtung hin getroffen habe, daß sich jedoch ein Zusammenbringen der Statistik für den Augenblick nicht erreichen lasse, da er sowie die Unterpräfekten und Bürgermeister ganz durch die militärischen Aushebungen in Anspruch genommen wären². Auch hier mußte also, wie so oft in der Verwaltungstätigkeit des ersten Kaiserreichs, eine nützliche, anfänglich sehr zweckmäßig geplante und durchgeführte, dem wirtschaftlichen Gedeihen gewidmete Arbeit unterbleiben, weil die andauernden Kämpfe und Kriegszüge Napoleons schließlich alle friedlichen Interessen erstickten.

¹ Für Crefeld liegen solche Nachweisungen im Stadtarchiv vor.

² Archives nationales, Paris, F 12, 1591 (Roer).

Fünftes Kapitel.

Das französische Zollsystem und seine Einwirkung auf die niederrheinische Industrie.

I.

Handel und Verkehr und damit auch das gesamte gewerbliche Leben am linken Niederrhein sind durch die Ereignisse der französischen Zeit ganz außerordentlich beeinflußt worden. Es ist ja selbstverständlich, daß die Besetzung des Gebietes von seiten der Franzosen, seine Einbeziehung in die Zollgrenzen Frankreichs und somit alle die tiefgreifenden Maßnahmen der französischen Zollpolitik erhebliche Wirkungen wirtschaftlicher Art hier im Gefolge haben mußten.

Während des ersten Krieges, den die koalitierten europäischen Mächte gegen die neuerstandene Republik führten, waren die französischen Truppen im Nordwesten Deutschlands Anfang Oktober 1794 endgültig bis zum Rhein vorgedrungen, und nun hörte der rege geschäftliche Verkehr, der zwischen dem rechten und linken Rheinufer immer bestanden hatte, so gut wie ganz auf. Durch den am 5. April 1795 zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Frieden zu Basel, welcher die Republik im vorläufigen Besitz der preußischen linksrheinischen Gebiete beließ, war die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verkehrs, wenigstens am Niederrhein, gegeben, und daher richtete denn auch die Stadtverwaltung von Crefeld an den Oberstkommandierenden der Sambre- und Maasarmee, General Jourdan, die Bitte, daß die im Interesse des Handels so notwendige und wünschenswerte

Passage über den Fluß von neuem eröffnet werden möchte. Eine Verfügung des Vertreters der republikanischen Regierungsgewalt bei der genannten Armee, des „Représentant du peuple“ Talot, datiert Hauptquartier zu Andernach den 21. Floréal des III. Jahres (10. Mai 1795), willfahrte dieser Bitte und bestimmte, daß „die Handelsbeziehungen und geschäftlichen Operationen zwischen den Bewohnern des Crefelder Bezirks, der Herzogtümer Geldern und Cleve einerseits und den Angehörigen der auf dem rechten Rheinufer gelegenen preußischen Staaten andererseits, in derselben Weise wieder aufgenommen werden können, wie sie vor dem Krieg zwischen Frankreich und Preußen bestanden haben.“¹ Wenn nun daraus auch hervorgeht, daß vor der Hand keinerlei Grenzzölle bezahlt zu werden brauchten, so konnte sich doch der Verkehr nicht ebenso frei wie früher vollziehen, denn die Passage über den Rhein blieb nach den Vorschriften der genannten Verfügung auf zwei Stellen: Wesel und Ruhrort, beschränkt. Ferner war es verboten, Brotgetreide, Mehl, Hafer, Stroh, Heu, Pferde, Rind- oder anderes Zugvieh, Wein und Branntwein, rohe, gegerbte, oder zu Schuhen und Stiefeln verarbeitete Häute, kurz alles, was für den Armeebedarf notwendig ist, vom linken nach dem rechten Rheinufer auszuführen. Zudem wurden für den Verkehr von Personen Pässe gefordert, die von den städtischen Behörden auszustellen und von den militärischen Befehlshabern der betreffenden Orte zu visieren waren.

Überhaupt ließen die Mißwirtschaft des republikanischen Regiments, die schweren Kriegslasten, Requisitionen, Zwangsanleihen und Einquartierungen, die Fortdauer des Kampfes in nächster Nähe sowie am Mittelrhein, Main und Neckar, ein Wiederaufleben des Verkehrs und der gewerblichen Tätigkeit auch am Niederrhein gar nicht zu.

¹ Die Korrespondenz zwischen der Stadtverwaltung von Crefeld und dem Hauptquartier der Sambre- und Maas-Armee, sowie dem damals in Neuß stationierten Divisionsgeneral Lefebvre befindet sich im Stadt-Archiv zu Crefeld.

Durch den zwischen Österreich und Frankreich abgeschlossenen Frieden von Campo Formio im Oktober 1797 gelangte das ganze linke Rheinufer tatsächlich in die Gewalt der Franzosen, und diese richteten sich jetzt häuslich auf dem neuen Gebiete ein¹. Wie schon am Beginn des dritten Kapitels ausgeführt, erfolgte im Januar 1798 die Einteilung des französischen Rheinlands in vier Departements. Nunmehr beschloß die Direktorialregierung in Paris am 8. März 1798 auch die erste einschneidende Zollmaßregel für die neuen Provinzen. Es wurde nämlich das in Frankreich seit 1793 resp. 1796 ergriffene Kampfmittel gegen England — das Verbot der Einfuhr aller englischen oder aus England kommenden Waren und solcher Waren, die dem Gesetzgeber als englische galten — auf die vier Departements ausgedehnt. Bald darauf, am 28. Mai 1798, befahl das Direktorium die Verlegung der Zollgrenzen Frankreichs an den Rhein, und am 3. Juli desselben Jahres wurde diese Verlegung praktisch ausgeführt. Vom 3. Juli 1798 ab bis zum Jahre 1814 gehörte also das linke Rheinufer dem französischen Wirtschaftsgebiete an und stand unter der Einwirkung des Zollsystems Frankreichs.

Welcher Art war nun dieses Zollsystem? Wir müssen bei Beantwortung der Frage, zum besseren Verständnis des Späteren, etwas ausführlicher sein. Frankreich, das unter dem ancien régime, allen europäischen Staaten voran, eine protektionistische Zollpolitik betrieben hatte, war — beeinflusst

¹ Nach dem Wortlaut des Friedensvertrags von Campo Formio sollte Frankreich die linksrheinischen Gebiete Cleve, Geldern und Mörs an Preußen zwar zurückgeben, doch hatte der preußische Staat bereits gemäß den geheimen Bedingungen des Baseler Friedens in die definitive Abtretung des gesamten linken Rheinufers an Frankreich gewilligt, und so wurden jetzt selbstverständlich preußischerseits keinerlei Ansprüche mehr auf die ihm formell zugesprochenen Gebiete erhoben. Im Frieden zu Lunéville vom 9. Februar 1801 wurde dann allseitig, auch vom Kaiser und Reich, der Talweg des Rheins (d. h. die Mitte des Flusses) als Grenze Frankreichs anerkannt, ein Zustand, der, wie gesagt, seit Anfang 1798 faktisch bereits bestand.

von der physiokratischen Wirtschaftslehre eines Quesnay und Turgot — durch den 1786 mit England abgeschlossenen Handelsvertrag (den sogenannten Eden-Vertrag) zu einer freiheitlicheren Gestaltung seiner Zölle übergegangen. In den Jahren 1790 und 1791 gelangte es dann zur Aufhebung aller inneren Zollschranken¹ und zu einem allgemeinen, einheitlichen Grenzzolltarif². Der bedeutsame Schritt der Schaffung eines großen, zusammenhängenden, nationalen Wirtschafts- und Marktgebietes, den Deutschland erst später durch Begründung des Zollvereins unternehmen konnte, war damit für Frankreich getan. Was den Tarif von 1791 anlangt, so bewahrte er, trotzdem die Mehrzahl der französischen Industriellen unter Führung des Lyoner Deputierten und Seidenwarenfabrikanten Goudard³ ihn durchaus protektionistisch zu gestalten versuchte, einen im allgemeinen gemäßigten Charakter. Alle hauptsächlichen Nahrungsmittel und gewerblichen Rohstoffe gingen zollfrei ein, nur einige, z. B. Öle und Seide, zahlten 2—3% vom Werte. Die ausländischen Halb- und Ganzfabrikate hatten bei ihrer Einfuhr einen Zoll von 5, 7, zumeist aber 10, 12 und 15, im Höchstfalle 20—25% des Wertes zu tragen. Diese Abgaben wurden als spezifische Zölle von den einzelnen Warengattungen erhoben. Daneben war es den Schutzzöllnern aber doch gelungen, wenigstens eine Reihe von Ein- und Ausfuhrverboten durchzusetzen, wie sie früher unter merkantilistischem Regime in Masse bestanden hatten. So das Verbot der Einfuhr von Leinen- und Hanfgarn, fertigen Kleidungsstücken und Modewaren (confections), Glaswaren, Tabakfabrikaten, Branntwein usw., andererseits die Untersagung der Ausfuhr von Rohstoffen, welche die Industrie nötig hat, wie Bauholz, Eisen- erz, Kohle, zugerichtetem Hanf, Seidenkokons und Seide⁴.

¹ Dekrete vom 30. und 31. Oktober und Gesetz vom 5. November 1790.

² Gesetz vom 15. März 1791.

³ Es ist derselbe, der sich, wie im Kapitel I erwähnt, für die Aufhebung der älteren Handelskammern verwendete.

⁴ Darunter waren begiffen „les soies grèges, les soies ouvrées, les soies à coudre ainsi que la bourre de soie.“

Abgesehen von diesen protektionistischen Anklängen brachte der Tarif von 1791 also nur einen noch gelinden Schutzzoll und zwar vorwiegend für die gewerbliche, nicht für die landwirtschaftliche Produktion.

In ein anderes Fahrwasser steuerte die französische Zollpolitik seit 1793. Sie wird von diesem Jahre ab bis zum Sturz des napoleonischen Kaiserreichs beeinflusst, ja in erster Linie bestimmt durch den erbitterten politischen und wirtschaftlichen Kampf gegen England. Am 1. Februar 1793 war der Krieg zwischen beiden Ländern ausgebrochen, und durch verschiedene Dekrete, die vom 1. März bis zum 9. Oktober erfolgen, wird in Frankreich die Einfuhr aller in Großbritannien und diesem untergebenen Ländern fabrizierten Waren untersagt, sie werden „von dem Boden der Republik proskribiert.“ Das Gesetz vom 31. Oktober 1796 ging noch weiter; es verbot nicht nur, wie bisher, die Einfuhr und den Verkauf englischer Industrieprodukte, sondern auch aller Waren, die dem englischen Handel entstammten und führte gleichzeitig eine große Zahl von Artikeln auf, die, welches auch immer ihr Ursprung sein mochte, als englische betrachtet und also von der Einfuhr ausgeschlossen werden sollten. Dies waren unter anderen wollene und baumwollene Garne, alle Stoffe und Tuche aus Wolle und Baumwolle, insbesondere baumwollene Samte, sowie Piqués, Gazen, Bänder, Schals und Hüte, alle Messerschmied- und feinen Eisenkurzwaren, gegerbte Häute, Lederwaren, raffinierter Zucker. Endlich durften sämtliche Waren, die nicht unter ein gänzlich Verbot fielen, nur eingeführt werden auf Grund eines Ursprungszeugnisses, welches bescheinigte, daß sie in einem Land fabriziert waren, mit dem Frankreich sich nicht im Kriege befand.

Diese schroffen Maßregeln, deren konsequente Durchführung begreiflicherweise unmöglich war, bildeten die Antwort auf Englands zuerst hervorgetretene Bestrebungen, Frankreich vom Seeverkehr abzuschneiden und es so wirtschaftlich

zu schädigen und herabzudrücken¹. Sie bedeuteten aber auch noch etwas anderes, nämlich das erfolgreiche Vordringen der protektionistischen Anschauungen in Frankreich gegenüber dem Tarif von 1791. Beide Gesichtspunkte, der schutz-zöllnerische und der kriegspolitische, sind deutlich ausgedrückt in der Botschaft, durch welche das Direktorium das Gesetz vom Oktober 1796 dem Rat der Fünfhundert vorlegte und begründete². Darin heißt es: „Wollt Ihr Euern Handel wieder beleben, Euere Manufakturen wieder aufrichten, Euere Werkstätten wieder in Tätigkeit setzen? Wollt Ihr unsere Feinde ihres wichtigsten Hilfsmittels für den Krieg gegen uns berauben? Wollt Ihr die britannische Regierung zu ernstlichen Friedensverhandlungen zwingen? Eines der erfolgreichsten Mittel, um zu diesem großen Ziele öffentlicher Wohlfahrt zu gelangen, besteht darin, bis zum Frieden jeden Verkauf und Verbrauch von englischen Waren für die ganze Ausdehnung der Republik in wirksamer Weise zu verhindern.“

Der Kampf gegen Großbritannien und die Heranbildung einer eigenen, die wirtschaftlichen Kräfte Frankreichs stärkenden Industrie sind nun, wie schon gesagt, für die folgende Zeit die leitenden Grundsätze der französischen Zollpolitik geblieben, Grundsätze, welche selbst während des kurzen Friedens mit England vom März 1802 bis Mai 1803 kaum aufgegeben wurden und die Napoleon wenige Jahre später zu dem gigantischen System der Kontinentalsperre ausgebildet hat.

Neben den genannten einschneidenden Prohibitivmaßregeln ist der Tarif von 1791 bis zum Ausgang des Jahrhunderts noch durch eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen

¹ Bereits im November 1792, also noch vor dem offenen Ausbruch der Feindseligkeiten, untersagte England allen Neutralen, ihre Schiffe in französische Häfen einlaufen zu lassen.

² Botschaft vom 16. Oktober 1796, enthalten im *Moniteur universel* vom 21. Oktober desselben Jahres.

zeitweilig oder dauernd abgeändert worden. Wir können darauf nicht näher eingehen und nehmen nur noch vorweg, daß infolge Gesetzes vom 25. Mai 1799 sämtliche Zölle um 10 % „Kriegszuschlag“ erhöht wurden, eine Einrichtung, die sich dann bis über das erste Kaiserreich hinaus erhalten hat¹.

So ungefähr sahen die Zollverhältnisse aus, denen das linke Rheinufer, nach Verlegung der Douane an den Fluß im Jahre 1798, unterworfen war. Am unmittelbarsten und unzutraglichsten wirkte diese Veränderung auf den Handel des linksrheinischen Gebiets, denn der frühere lebhaftere Güteraustausch, die altgewohnten Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden Seiten des Rheins wurden durch die neue Zolllinie und die mannigfachen Ein- und Ausfuhrverbote unterbrochen oder doch empfindlich gestört. Eindringliche Klagen und Vorstellungen ergingen alsbald namentlich von den Handelsstädten Mainz und Cöln über den Verlust des Transithandels, welcher sich mehr und mehr nach den Plätzen des rechten Rheinufers zog. Insbesondere litt der bedeutende linksrheinische Weinhandel schweren Schaden. Fast vollkommen lahmgelegt aber wurde der legitime Getreidehandel, denn nach den französischen gesetzlichen Bestimmungen war jede Ausfuhr von Getreide strengstens untersagt², und so konnten die am linken Rhein im Überfluß angebauten Körnerfrüchte nicht mehr, wie ehemals, ihren Absatz in den bergischen und sonstigen rechtsrheinischen Landen finden. Dieses Getreideausfuhrverbot wurde allenthalben längs des Rheines besonders hart verspürt.

¹ Vgl. über das Zollwesen und die Tarifpolitik Frankreichs A m é „Étude sur les tarifs des douanes et sur les traités de commerce,“ Paris 1876; Levasseur „Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France,“ II. Auflage, Paris 1903; Lexis „Die französischen Ausfuhrprämien,“ Bonn 1870; Adolph Wagner „Finanzwissenschaft,“ III. Teil, Leipzig 1889.

² In Frankreich bestand dieses Verbot bereits seit September 1789; durch Dekret vom 5. Dezember 1792 wurde sogar, infolge der damaligen Mißernten, jeder mit Todesstrafe bedroht, der Getreide ausführte.

In einer von Crefelder und Gladbacher Fabrikanten und Kaufleuten dem Minister des Innern vorgelegten Denkschrift vom 21. September 1801¹ ist der schädliche Einfluß des gänzlichen Verbots der Getreideausfuhr auch hervorgehoben, und es wird dann die schwierige Lage, in welche das Roer-Departement und dessen Handel durch die Einbeziehung in die französische Zollgrenze gebracht ist, folgendermaßen auseinandergesetzt: „In erster Linie haben wir zu kämpfen gegen eine scharfe Konkurrenz unserer deutschen Nachbarn, denen der Rheinstrom dieselben Vorteile für den Transithandel und für die Errichtung von Warenniederlagen (entrepôts) bietet, und welche die gleichen Artikel herstellen und ebenso bereit und in der Lage sind, mit ihren Fabrikaten den Norden Europas zu versorgen wie die Einwohner des Roer-Departements. Wie aber soll diese Konkurrenz ausgehalten werden, wenn die Wettbewerbsbedingungen nicht die gleichen sind, wenn man im Gegenteil uns eine Zollbarriere schafft durch Gesetze, die erlassen waren für ein Land (das alte Frankreich), welches Handelsbeziehungen von ganz anderer Art hatte als das heutige Frankreich? Das alte Frankreich hatte eine für den Transit ungünstige Grenze, dieser Zweig des Handels war infolgedessen der Zollverwaltung fremd. Warum aber soll man die neuen Grenzgebiete eines solchen Transitverkehrs berauben durch Anwendung alter Gesetze, welche für eine von der heutigen ganz verschiedene Grenzgestaltung bestimmt waren? Der Exporthandel Frankreichs in seinen Weinen vollzog sich bisher durch Vermittelung von in Holland und hier in unserer Gegend errichteten Niederlagen, die den Vorteil boten, daß sie auf dem Wasserweg versorgt werden

¹ Archives nationales, Paris, F¹², „Mémoire de la part de plusieurs habitans fabricans et négocians de Creveld et Gladbach sur la situation du département de la Roer, y joint quelques voeux pour son bonheur futur et sur les moyens de l'obtenir.“ Das Memoire trägt 15 Unterschriften, darunter die der vornehmsten Crefelder Fabrikanten F. H. von F. von der Leyen, Louis Maximilian Rigal, G. Floh, C. Sohmann usw. und der Gladbacher Notabeln Jean Guillaume Brinck, Schlickum usw.

konnten. Heute müssen dieselben Weine, wenn sie bei uns per Schiff eintreffen, einen beträchtlichen Eingangszoll bezahlen, und da sie dann beim Weiterverkauf in ein fremdes Land dort einer zweiten Verzollung unterliegen, so ist es für den hiesigen Handel ganz unmöglich, mit den holländischen oder rechtsrheinischen Niederlagen zu konkurrieren, welche als solche keinerlei Eingangszoll zu entrichten haben.“ In gleichem Sinne sprach sich eine im Jahre 1801 an den Generalrat des Roer-Departements von Crefelder Kaufleuten und Fabrikanten gerichtete Eingabe aus. Man schildert die Schädlichkeit der Eingangszölle („les droits d'entrée sont onéreux en général, ils le sont en particulier pour les matières premières“) und wünscht ihre gänzliche Aufhebung oder wesentliche Herabsetzung, oder aber eine Zurückverschiebung der Zollgrenze beziehungsweise besondere Befreiungen für einzelne Kommunen oder einzelne Industriezweige¹.

Man hoffte während der Jahre 1798—1801/2 in Crefeld ebenso wie in Cöln und Mainz immer noch, durch derartige Ausführungen für das linksrheinische Grenzland eine besondere Stellung, wenn möglich außerhalb der französischen Zolllinie, zu erreichen, eine Stellung, wie sie die viel früher von Deutschland losgetrennten Provinzen Elsaß und Lothringen unter dem ancien régime inne gehabt hatten. Das gelang aber, trotz aller Petitionen und Anstrengungen der Kaufmannschaft und der städtischen Behörden, nicht, und es konnte nicht gelingen, denn Frankreich mußte naturgemäß auf die

¹ „Observations des fabricans et négocians de Creveld sur l'état de leur industrie et commerce, avec des propositions pour sa conservation et amélioration,“ in dem Archiv des Generalrats des Roer-Departements, 1. Session des Jahres IX (Staatsarchiv Düsseldorf). Am Schluß dieser Betrachtungen heißt es: „Maintenant nous venons aux moyens d'empêcher autant que possible l'influence sinistre des douanes et de relever nos manufactures, notre commerce et industrie: 1. Suppression totale des douanes ou leur limitation à des productions achevées des manufactures et industries étrangères; 2. Reculement des douanes; 3. Dispositions partielles en faveur des communes, ou branches d'industrie individuelles; 4. Modération des droits de douanes.“

Erhaltung der durch die Revolution endlich erzielten wirtschaftlichen Einheit seines Staatsgebiets den größten Wert legen. Die Nachteile, welche dem linksrheinischen Transithandel mit der Etablierung der Rheinzollgrenze erwachsen, wurden für Cöln und Mainz dadurch einigermaßen gemildert, daß man diesen beiden Städten infolge Konsularbeschlusses vom 11. August 1802 Freihäfen oder vielmehr zollfreie Niederlagen zubilligte, eine Einrichtung, die allerdings beim neuen Ausbruch der Feindseligkeiten mit England im Jahre 1803 wieder in Frage gestellt, dann aber während der Anwesenheit Napoleons 1804 endgültig festgelegt wurde¹. Auch ist den genannten beiden Plätzen der vielumstrittene Vorzug des Stapel- beziehungsweise Umschlagsrechts während der französischen Zeit dauernd erhalten geblieben.

Die Einwirkungen des französischen Douanewesens und der gleichzeitigen Umgestaltung der Wasserzölle und Abgaben auf die Rheinschiffahrt brauchen hier nicht näher berührt zu werden; sie sind in den Werken von Eckert und Gothein über die Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert eingehend behandelt. Wenden wir uns vielmehr, nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Beeinflussung von Handel und Verkehr, wieder der niederrheinischen Industrie zu.

Unter der Herrschaft des 1798 eingeführten französischen Zollsystems litt in erster Linie die Tabakfabrikation und zwar weil die bis dahin freie Einfuhr von ausländischen Tabakblättern nunmehr der Verzollung unterworfen war. Die schon erwähnte Denkschrift aus dem Jahre 1801 sagt darüber das folgende: „Das alte Frankreich erfreute sich einer anerkannten Überlegenheit in der Herstellung von Schnupftabak, und da man dort den für dieses Fabrikat verwendbaren Tabak selbst baute, so war es nur konsequent, wenn ausländische Tabakblätter mit einem hohen Zoll belegt wurden. Anders aber verhält es sich mit dem Rauchtobak, der in Frankreich

¹ Vgl. Bockenheimer „Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1798—1814),“ Mainz 1890.

nur in geringem Maße verbraucht und auch nicht in für den Export passenden Qualitäten hergerichtet wurde. Diesen Rauchtobak fabriziert vornehmlich Holland und die hiesige Gegend, wobei besonders in Betracht kommt, daß der hierzu allein geeignete amerikanische Rohtobak per Schiff bezogen werden konnte. So gerechtfertigt also die französischen Zollmaßregeln im Hinblick auf die Schnupftobake sein mochten, so schädliche Folgen haben sie für die Rauchtobakfabriken. Der beste Beweis dafür ist, daß diese hier dem Verfall entgegengehen und daß sich immer mehr solcher Fabriken am rechten Rheinufer ansiedeln, wo die Einfuhr von Tobakblättern zollfrei ist.“ In der Tat hörte denn auch die selbständige Tobakfabrikation am linken Niederrhein, namentlich als im Jahre 1806 der Zoll für Rohtobak und die inzwischen geschaffene Fabrikationssteuer wesentlich erhöht und schließlich das Tobakmonopol eingeführt wurde, ganz auf zu existieren, wie das im vorigen Kapitel schon geschildert ist.

Was die linksrheinische Textilindustrie betrifft, so wird ihre Lage in der Zeit nach dem Zollanschluß an Frankreich wesentlich beeinflußt durch die Ausnahmestellung, welche dem Herzogtum Berg seit 1796 hinsichtlich der französischen Zölle eingeräumt war. Berg selbst ließ die französischen Waren zollfrei herein, und so gelang es seinen Fabrikanten und Kaufleuten, bei ihrer freundlichen Haltung gegenüber der Republik und angesichts der lebhaften gegenseitigen Handelsbeziehungen, Vorzugszölle für ihre Einfuhren nach Frankreich zu erreichen. Ein französisches Gesetz vom 23. August 1796 bestimmte, daß alle hauptsächlichsten Artikel der bergischen Industrie: Stoffe und Bänder, Kurz- und Eisenwaren, beim Eingang in die Republik einen Wertzoll von nur 10 % zu bezahlen brauchten, während hierfür die Zölle des allgemeinen Tarifs weit höher waren. Ferner wurde am 7. Februar 1797 durch die Legislatur festgesetzt, daß die Bestimmungen des weiter oben schon berührten Gesetzes vom 31. Oktober 1796 über die gänzliche Prohibition gewisser Waren, wie wollener und baumwollener Garne, Stoffe usw., für die

Erzeugnisse des Herzogtums Berg keine Geltung haben sollten¹. So waren also bei der Vereinigung der rheinischen Provinzen mit Frankreich, für das angrenzende bergische Land weder die 1796 stipulierten Einfuhrverbote, noch der allgemeine Zolltarif maßgebend. Aus dieser begünstigten Stellung der bergischen Industrie mußten nun namentlich für die mit ihr konkurrierende gleichartige Textilindustrie des linken Niederrheins notwendigerweise schwere Nachteile hervorgehen. Denn diese hatte einerseits alle durch das französische Douanesystem bedingten Rohstoffzölle, ja sogar Einfuhrverbote für Rohmaterialien zu tragen, andererseits aber wurde doch der im allgemeinen Tarif und in den sonstigen Bestimmungen für ihre Fabrikate bestehende Schutz herabgemindert und zu Nutz und Frommen der bergischen Manufakturen durchbrochen. Das war um so bedenklicher, als die in dem rechtsrheinischen Herzogtum im Laufe des 18. Jahrhunderts erstandene Industrie gerade während des letzten Jahrzehnts, da Frankreich und die Rheingegenden durch die Revolution und deren Folgen erschüttert wurden, wesentlich gewachsen und erstarkt war.

Doch hören wir einige Stimmen aus der damaligen Zeit über die Situation, in welcher sich das Webereigeschäft am linken Niederrhein befand. Der uns aus früheren Kapiteln bekannte Peter Tigler, Inhaber einer Wollen- und Seidenmanufaktur in Crefeld, schreibt: „Von langen Jahren her habe ich einen ziemlichen Verkehr in Wollenbändern von eigener Fabrik gehabt, wovon wenigstens $\frac{7}{8}$ nach Holland versandt wurde. So lange wir keine Douanen am Rhein und freye Handlung hatten, war ich immer imstande, mit den bergischen und preußischen Fabrikanten zu concurriren. Sobald aber die Douanenbüreaux vorm Rhein gelegt wurden, kam nicht allein auf alle Farbwaaren eingehende Rechten (Eingangszoll), sondern es wurde der Urstoff, als wollene Garne, in die Republik zu führen verboten. Diese Verfügung mußte noth-

¹ Vgl. hierüber Schmidt „Le Grand-Duché de Berg,“ Paris 1905, Kapitel X.

wendig alle hiesige Fabriken der Art, wo nicht ganz aufheben, doch in die größte Stockung versetzen, eines Theils, weil es ohnmöglich ist solche Wollen-Garne, als dazu erforderlich sind, hier im Lande zu erhalten, andern Theils war es den bergischen und preußischen Fabrikanten | : die von allen Abgaben frey sind : | erlaubt, ihre Fabrikate, von den nehmlichen, uns verbotenen Urstoffen, gegen 10 pro Cent eingehende Rechten in die Republik einzubringen. Nachdem ich nun bey den erwähnten Umständen alle ordentlichen Versuche machte, um womöglich die auswärtig gesponnenen Wollen-Garne zu vermeiden, so habe ich am Ende gesehen, daß es mir nicht möglich war, ohne diese, solche Bänder zu fabriciren, so lange von der Art in irgend einem Lande dergleichen gemacht werden. Die gegenwärtig auf die ausländischen Wollenbänder gelegten Abgaben reichen nicht hin, den fremden Fabrikanten ihre Waaren aus der Republik zu halten. Daher wollte ich bitten, wenn möglich zu bewirken, daß die ersten Urstoffe, als einfach ungefärbt Wollen-Garn, ohne Abgaben einzuführen erlaubt werden möchte.“¹

In der bereits mehrfach zitierten (in französischer Sprache abgefaßten) Denkschrift von Crefelder und Gladbacher Interessenten über die wirtschaftliche Lage des Roer-Departements heißt es: „Eines der schlagendsten Beispiele von mißverstandenen Interesse stellt der Vertrag dar, welchen man mit der auf dem anderen Rheinufer gelegenen Stadt Elberfeld abgeschlossen hat². Diese Stadt ist die einzige, welche mit uns hinsichtlich der Leinen- und anderen Gewebe, insbesondere der mit Baumwolle gemischten, konkurriert. Da das bergische Land einen unfruchtbaren Boden hat, so bietet sich dort für die Betätigung in der Spinnerei mehr und bessere Gelegenheit, und unsere Fabrikanten waren immer gezwungen, die Baumwollgarne aus dem Bergischen zu beziehen, zum Nachteil

¹ Stadtarchiv Crefeld.

² Gemeint sind die nicht nur für Elberfeld, sondern für das gesamte Herzogtum Berg gültigen Vorzugsbestimmungen.

der Spinnerei in der hiesigen Gegend, wo der Arbeitslohn um wenigstens 25 % höher ist als auf der rechten Rheinseite. Bisher haben noch keine Mittel gefunden werden können, um auf dem Wege der Weiterentwicklung und Unterstützung unserer Spinnerei Ersatz dafür zu schaffen, und so sind wir immer noch in die Notwendigkeit versetzt, uns von der anderen Rheinseite her mit Baumwollgarnen zu versorgen unter Entrichtung eines Eingangszolles von 20 %. Daneben aber ist es den Fabrikanten von Elberfeld, gemäß dem erwähnten Vertrage, erlaubt, ihre fertigen Erzeugnisse nach Frankreich, wo diese ihren Hauptabsatz finden, zu einem Zoll von nur 10 % einzuführen! Heißt das nicht unseren Handel von Grund auf zerstören zugunsten des Auslandes?“

Für die Seidenindustrie des Roer-Departements, welche ihren Hauptsitz im Arrondissement und vornehmlich in der Stadt Crefeld hatte, brachte die französische Douanegesetzgebung als recht unerwünschte Folge einen Zoll auf den Rohstoff, d. h. auf die zu verwebenden Seiden aller Art, von 100 Fr. per Zentner. Mit dem „Kriegszuschlag“ machte die Abgabe 110 Fr. aus. Die Rohseide mußte hauptsächlich aus Piemont und der Lombardei bezogen werden, und die Belastung der linksrheinischen Seidenwarenfabrikation durch diesen Zoll wurde um so nachteiliger verspürt, als die auf den deutschen und nordischen Märkten seit einigen Jahrzehnten mit ihr konkurrierende bergische, insbesondere Elberfelder Seidenindustrie frei von jedem Rohstoffzoll war. Bisher hatten sich auch die Crefelder Manufakturen mit italienischer Seide versorgen können, ohne Eingangsabgaben dafür zu zahlen, denn der am Anfang der preußischen Herrschaft hier bestehende Zoll auf Rohseide war im Jahre 1750 von Friedrich dem Großen aufgehoben worden und zwar gerade mit dem ausgesprochenen Zwecke der Ermunterung und Erleichterung der Seidenfabrikation. Die Crefelder Seidenwaren hatten sich denn auch den Absatz in den meisten deutschen Staaten (hauptsächlich durch Vermittelung der Messe zu Frankfurt a. M.), in Holland, der Schweiz, Polen, Rußland, Schweden und

Dänemark, ja sogar in den Vereinigten Staaten von Amerika erobert. Nach Frankreich war, außer einfarbigem Samt und Samtband, nicht viel verkauft worden, was angesichts der hochentwickelten französischen Seidenindustrie ja durchaus begreiflich ist. Die günstigen Absatzverhältnisse, deren sich die linksrheinischen Seidenfabriken namentlich auf den deutschen Märkten erfreuten, sah man nun bedroht.

In einem vom Unterpräfekten des Arrondissements Crefeld an den Generalkommissar der vier rheinischen Provinzen, Jolivet, gesandten Bericht vom 31. Juli 1801¹ wird darüber das folgende ausgeführt: „Die Dinge haben sich seit der Verlegung der Douanen an den Rhein vollkommen geändert. Eine hohe Taxe von 100 Fr. auf den Zentner fremder Seiden mußte die Chance ganz zugunsten der Fabriken der anderen Rheinseite wenden, wo die Einfuhr des Rohmaterials frei geblieben ist; man sieht deshalb auch diese letzteren gedeihen und sich vermehren, während diejenigen von Crefeld sich jeden Tag vermindern. Die Crefelder Etablissements stellen einen großen Teil ihrer Ware nur noch her, um wenigstens eine Anzahl guter Arbeiter festzuhalten, die sonst aus der hiesigen Gegend schon fortgezogen sein würden. Übrigens gehen die Fabrikanten des bergischen Landes, nicht zufrieden mit dem Vorteil, welchen ihnen die freie Einfuhr aller Rohmaterialien ohne Ausnahme gewährt, auch noch dazu über, hiesige Arbeiter, die aus irgend einem Grund die heimatische Gegend nicht — wie die anderen — verlassen wollen, dennoch ihren Arbeitgebern abspenstig zu machen. Angestellte, welche sie hier auf der linken Rheinseite unterhalten, wenden jede nur mögliche List an, um solche Arbeiter aus dem Dienst der Crefelder Fabrikauflaute zu locken, und diese Arbeiter werden dann dazu benutzt, um im Auftrage der bergischen Fabrikanten hier Waren herzustellen, welche auf diese Weise in Frankreich Absatz finden, während ihre Einfuhr vom anderen Ufer des Flusses her verboten sein würde Diese Fabri-

¹ Archives nationales, Paris, F¹².

kanten tragen aber keinerlei Staatslasten in Frankreich, sie übernehmen keinerlei Verantwortung und Sorge für die Arbeiter, wenn einmal Beschäftigungslosigkeit infolge der Zeitverhältnisse oder wechselnder Mode eintritt. Nichtsdestoweniger genießen sie auf solche Weise dieselbe Freiheit für den Verkauf ihrer Fabrikate in Frankreich. Daneben haben sie in ihrem eigenen Lande und für die dortige Fabrikation den Vorteil des zollfreien und damit billigeren Bezuges der Rohstoffe und können infolgedessen für ihre Waren auf den fremden Märkten niedrigere Preise ansetzen als die Crefelder Fabrikanten.“

Es wird dann in der Eingabe die Frage aufgeworfen, ob nicht grundsätzlich volle Verkehrsfreiheit hinsichtlich der Rohstoffe das Richtige sei, anstatt hoher Eingangszölle für dieselben auf der einen Seite und gänzlicher Ausfuhrverbote andererseits, wie z. B. bei der Seide. Die Beantwortung dieser Frage soll dem Gesetzgeber überlassen bleiben, doch befürwortet der Unterpräfekt einige provisorische Maßnahmen, damit die Fabriken Crefeld und seiner Umgebung erhalten werden. Diese Maßnahmen sollten, entsprechend dem schon zu verschiedenen Malen gestellten Antrag, vor allem darin bestehen, daß den Crefelder Fabrikanten die freie Einfuhr fremder Rohseide in demselben Quantum erlaubt werde, als sie fertige Seidenwaren über ein bestimmt zu bezeichnendes Zollbureau ins Ausland versenden. Irgend einen Grund diesen Antrag nicht zu genehmigen, könne es für die Regierung nicht geben. Denn wenn man sage, die Crefelder Fabrikanten könnten ihre Seide in Frankreich selbst einkaufen, so sei dagegen einzuwenden, daß die hier produzierte Seide nicht einmal für die alteingesessene Seidenindustrie in Lyon usw. ausreiche; Beweis hierfür bilde das Ausfuhrverbot für Rohseide. Außerdem aber sei die französische Seide ihrer Qualität nach nicht zur Herstellung aller Arten von Seidenstoffen geeignet, sie sei zum Teil zu leicht und infolgedessen zu teuer, weil sie nicht dasselbe Quantum von Ware, wie andere Seide, ergäbe. Einen ungerechtfertigten Vorteil würden die Cre-

felder Etablissements, gegenüber den altfranzösischen Fabriken, bei Bewilligung der Maßregel deshalb nicht haben, weil diese letzteren den natürlichen Vorzug genießen in der Nähe des Produktionsgebietes der Seide zu liegen, während die Crefelder bedeutende Frachtkosten für die Rohseide tragen müssen. Überdies sei die Lyoner Seidenwarenfabrikation von der Crefelder in bezug auf Geschmack und Mode so abweichender Art, daß man hier von einer Konkurrenz nicht wohl reden könne, während andererseits die Crefelder Fabriken mit denen des Herzogtums Berg und denen Preußens in scharfen Wettbewerb treten, da sie dieselben Absatzmärkte haben und dieselben Warengattungen hervorbringen. Dieser Wettbewerb aber sei jetzt ungleich infolge des Vorzugs, den die genannten ausländischen Fabriken durch den zollfreien Bezug von Rohseide nicht nur, sondern auch von allen Farbstoffen und anderen Rohmaterialien genießen.

Die Durchführung der vorgeschlagenen Maßregel der Nichtberechnung des Rohseidenzolles könne in der Weise vorgenommen werden, daß ein besonderer Beleg für jedes Quantum exportierter Seidenwaren ausgefertigt wird, auf Grund dessen dann von dem betreffenden Fabrikanten die gleiche Gewichtsmenge Rohseide zollfrei eingeführt werden darf. Der größeren Sicherheit halber könne man für die einzelnen in Betracht kommenden Fabrikanten, je nach dem durchschnittlichen Umfang ihres Exports, das Quantum zollfrei einzuführender Rohseide limitieren. Mißbrauch sei hierdurch wohl ausgeschlossen.

Alle diese Vorstellungen und Vorschläge wurden dem Minister des Innern unterbreitet und zwar durch die Vermittelung eines Mitglieds des Senats in Paris, namens Perregaux, der damals, bis zur Berufung des Crefelder Fabrikanten Ludwig Maximilian Rigal in den Senat im Jahre 1804, Vertreter und Korrespondent der Gladbacher und Crefelder Industriellen war. Perregaux erhielt daraufhin vom Minister Chaptal am 4. November 1801 folgenden Bescheid:¹ „Ich habe mir

¹ Archives nationales, Paris, F¹².

Rechenschaft abgelegt, Citoyen Sénateur, über die Denkschrift, welche Sie mir namens der Crefelder und Gladbacher Kaufleute und Fabrikanten eingereicht haben und ebenso über den mir vorgelegten vom Unterpräfekten des Arrondissements Crefeld an den Citoyen Jolivet gesandten Bericht. Ich erkenne, wie Sie, die Schwierigkeiten an, denen diese Crefelder und Gladbacher Fabrikanten dadurch ausgesetzt sind, daß sie für die von ihnen verwendeten Rohstoffe Zölle zu bezahlen haben, welche sie früher nicht kannten; ich gebe auch zu, daß es hart für sie ist, diese Zölle zu entrichten, während die Fabrikanten der rechten Rheinseite davon ausgenommen sind. Aber dürfen sie andererseits übersehen, daß sich ihnen durch den freien Verkehr mit dem Innern Frankreichs viele Vorteile bieten, die den Einwohnern des rechten Ufers nicht zukommen? Sie müssen gleichzeitig bedenken, daß jene Zölle auf die Rohseide und auf die Garne, gegen welche sie sich wenden, ohne Schwierigkeiten von den Fabriken in Lyon und Tours, in Donai und Cambrai getragen werden. Es ist also keineswegs ein Extrazoll, dem sie besonders unterworfen wären. Im übrigen bitte ich Sie, Citoyen Sénateur, die Beteiligten zu unterrichten, daß die Regierung sich mit der vollkommenen Neuorganisation des Zollsystems befaßt, und daß bis dahin die Denkschrift sowohl als Ihr Brief, in welchem Sie die Interessen der Fabrikanten so gut verteidigen, in gebührende Berücksichtigung gezogen werden sollen.“

Damit wird zwar die Beseitigung der drückenden Eingangszölle auf Rohstoffe und die in erster Linie vorgeschlagene Rückerstattung dieser Zölle bei der Ausfuhr fertiger Fabrikate abgeschlagen, aber es wird doch durch den beabsichtigten systematischen Neuaufbau des Zollwesens wenigstens in Aussicht gestellt, daß Widersprüche, wie sie unter den verschiedenen Zollvorschriften sehr zuungunsten auch der neuen rheinischen Grenzprovinzen bestanden, aufgehoben werden würden. Und in der Tat wurde bald schon die Vorzugsstellung beseitigt, welche das Herzogtum Berg bei der Einfuhr seiner Fabrikate in Frank-

reich genoß und unter der, wie aus den Eingaben und Denkschriften hervorgeht, besonders die Industrie des Roer-Departements litt. Ein Gesetz vom 27. Dezember 1801 bestimmte, daß alle bergischen Waren wieder dem Tarif von 1791 und den darauf folgenden allgemeinen ergänzenden Bestimmungen zu unterwerfen seien, und dadurch hörte ihre günstigere Behandlung d. h. ihre Verzollung mit 10% vom Werte auf, welche über fünf Jahre angedauert hatte. Die Regierung begründete ihre veränderte Stellung zu der Frage im Corps législatif damit, daß seit 1796 eine Reihe von Manufakturen in Frankreich neuerrichtet worden sei, daß die französische Industrie und der französische Handel sich belebt hätten; diese müßten deshalb unterstützt werden und zwar durch die Geltendmachung des allgemeinen Zolltarifs gegenüber allen Ländern ohne Ausnahme¹.

Wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, waren Fabrikanten sowohl wie Arbeiter während der ersten Jahre der Zugehörigkeit der linken Rheingegenden zu Frankreich von hier nach den rechtsrheinischen, bergischen und preußischen Landen übergesiedelt. Auch 1803 noch wurden Versuche gemacht, hervorragende Industrielle auf die rechte Rheinseite hinüberzuziehen. So glaubte die preußische Regierung die Fabrikanten von der Leyen bestimmen zu können, ihre Seidenmanufakturen von Crefeld nach Westfalen zu verlegen; man stellte ihnen die Abtei Kappenberg oder das Schloß Neuhaus bei Paderborn, schließlich auch ein Gebäude in Minden in Aussicht. Jedoch führten die Verhandlungen darüber zu keinem Ergebnis².

Diese Erscheinung schlug in ihr Gegenteil um: von Berg wanderte die Industrie aus ins Roer-Departement, auf französischen Boden links des Rheins, nachdem Napoleon, seit dem Tarif von 1806, in das Fahrwasser einer vollkommen, ja extrem protektionistischen Zollpolitik eingelenkt war und das sieghafte Frankreich seine Grenzen dauernd erweiterte, während

¹ Schmidt „Le Grand-Duché de Berg,“ S. 332.

² Keussen „Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Crefeld,“ S. 493.

den bergischen Fabrikanten dadurch und infolge der anhaltenden Kriege und Sperrmaßregeln ein Absatzgebiet nach dem anderen verloren ging.

Ehe wir uns jedoch mit dieser Entwicklung der napoleonischen Zollpolitik zum Prohibitiv- und Kontinentalsperresystem beschäftigen, wollen wir noch einige Zollangelegenheiten berühren, die insbesondere die Seiden- und die Leinenindustrie des Roer-Departements betreffen. Wir haben eingangs dieses Kapitels bereits angeführt, daß der Tarif von 1791 jede Ausfuhr von Seidengarnen und auch von Nähseide verbot. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Seidenindustrie am linken Niederrhein wurde als sehr hinderlich empfunden, denn man verarbeitete hier bereits seit den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts italienische Seide zu Näh- und Stickgarnen, welche hauptsächlich in Holland und den nördlichen europäischen Ländern Absatz fanden. Es wurde denn auch bald von den Interessenten darauf hingewiesen, daß ein Ausfuhrverbot, welches doch eigentlich nur den Rohstoff treffen sollte, sich nicht auf ein Fabrikat wie Näh- und Stickseide erstrecken dürfe. Die Vorstellungen hatten Erfolg, und von 1802 bis 1810 blieb das Exportgeschäft in diesem Artikel unbehelligt. Da bestimmte ein kaiserliches Dekret vom 4. August 1810 wiederholt, daß die Ausfuhr von Seide ohne Unterschied nicht gestattet sei, und nun bezog man die Näh- und Stickseide abermals unter das Ausfuhrverbot. Diesmal wandte sich der einflußreiche Crefelder Fabrikant, F. H. von F. von der Leyen, Mitglied des Corps législatif, in einer Eingabe und auch persönlich bei seiner Anwesenheit in Paris, an den Minister des Innern. „Wir beziehen das Rohmaterial für diese Nähseide — so führte er aus — von Italien, wir verarbeiten und färben es und exportieren erst das vollkommen fertige Produkt. Der ganze Gewinn aus der Verarbeitung kommt also der nationalen Industrie zugute Sollten aber die Zollämter fortfahren, die Begleitscheine für die freie Ausfuhr der Nähseiden nach dem Ausland zu verweigern, so würde dadurch ein sehr ein-

träglichler Fabrikationszweig lahmgelegt und unser Haus in die Notwendigkeit versetzt werden, eine ziemlich große Zahl von Arbeitern zu entlassen, die dann diese Art Industrie sehr leicht ins Ausland, jenseits des Rheins verpflanzen könnten. Wenn jedoch für diesen in den Rahmen der nationalen Industrie durchaus passenden Luxusartikel die Ausfuhrerlaubnis zurückgewonnen wird, so kann dadurch die infolge des Verbots eingetretene Entmutigung beseitigt und die notwendige Tatkraft denjenigen Fabrikanten wieder verliehen werden, welche rückhaltlos ihr Sinnen und Trachten und ihr Vermögen der Durchführung des großen Planes Seiner Majestät widmen, der darin besteht: die Industrie des Kaiserreichs auf dieselbe Höhe zu bringen, die sein Ruhm schon einnimmt.“¹ Das half; noch vor Schluß des Jahres gab der Minister die freie Ausfuhr für die im Roer-Departement hergestellten Näh- und Stickseiden zu.

Besondere Wünsche und zwar hinsichtlich des Veredelungsverkehrs hatte die Leinenindustrie des Roer-Departements gegenüber der französischen Zollverwaltung zu vertreten. Wie schon im vorigen Kapitel erwähnt, war es bei der alteingesessenen Leinenweberei dieser Gegend seit über hundert Jahren üblich, die hier gefertigten Leinentuche in Holland, vornehmlich in Harlem, bleichen zu lassen. Man maß dieser holländischen Bleiche besonderen Wert bei, und die Leinenzeuge gingen dann vom Niederrhein aus unter dem Namen holländisches Leinen in den Handel. Durch eine für das Roer-Departement gültige Regierungsverfügung vom 11. Januar 1799 wurde auch französischerseits das Bleichen in Holland und die zollfreie Wiedereinfuhr der Gewebe gestattet. Diese Erlaubnis zog man jedoch im Jahre 1806, nach Erlaß der strengen Einfuhrverbote für Baumwollstoffe, zurück, mit der Begründung, daß die Leinengewebe von jenen prohibierten Baumwollstoffen für die Zollbeamten nicht zu unterscheiden wären. Dagegen wandten sich nun

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 5. Die Eingabe ist vom 13. Dezember 1810 datiert und in Paris abgefaßt.

die beteiligten Viersener, Rheydter und Crefelder Fabrikanten¹, und der Präfekt Lameth in Aachen nahm sich ihrer bedrohten Interessen aufs wärmste an. Die Leinwandfabriken des Departements, so berichtete er an den Minister, würden ihren Ruf verlieren, wenn man ihnen nicht wiederum ermöglichte, in Holland bleichen zu lassen. Keine andere Bleiche könne den Geweben den Glanz und den Wert verleihen, wie eben die holländische. Eine Verwechslung der Leinen- mit den verbotenen Baumwollstoffen sei ausgeschlossen. Er fügt zum Schluß hinzu, daß der Wert der im Roer-Departement jährlich hergestellten Leinwand sich auf mehr als eine Million Franken belaufe². Am 15. Mai 1807 teilt der Minister des Innern dem Präfekten eine günstige Entscheidung mit. Der Finanzminister habe sich von der Berechtigung des Verlangens überzeugen lassen und er habe die Zollbehörden angewiesen, den Fabrikanten des Departements die Ausfuhr und zollfreie Wiedereinfuhr der Leinengewebe, nach vollzogener Bleiche in Holland, auf Grund eines Passierscheins zu erlauben. Die Gewebe sollten bei der Ausfuhr mit einer Marke versehen werden, damit ihre Identität, wenn sie zurückkämen, nachgewiesen werden könne³.

Wie hier für Leinengewebe der passive Veredelungsverkehr erlaubt wurde, so war durch das Gesetz vom 13. März 1804 ein aktiver zollfreier Veredelungsverkehr für Baumwoll- und andere Gewebe allgemein gestattet worden⁴. Der Artikel VI dieses Gesetzes lautet: „Der bei der Einfuhr von zum Druck bestimmten ungefärbten Zeugen (toiles blanches)

¹ Insbesondere waren es Dietrich Preyer und Peter Preyer in Viersen, Johann Lenssen in Rheydt und Leonhard von Wyck & Sohn in Crefeld.

² Nach der im vorigen Kapitel behandelten Statistik betrug die Gesamtproduktion der Leinenindustrie des Departements 1811, also vier Jahre später, zwei Millionen Franken.

³ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6.

⁴ Bulletin des lois, III^e Série 353, Nr. 3669.

erhobene Zoll wird, wenn diese nämlichen Zeuge, nachdem sie bedrückt worden sind, aus Frankreich wieder herausgehen, zurück-erstattet.“ Es bedeutete das nur eine Ausdehnung der bereits 1791 dem Elsaß und seinen Druckereien gewährten Vergünstigung.

II.

Was den Gang der allgemeinen Zollpolitik anlangt, zu der wir nunmehr zurückkehren, so war am 28. April 1803 ein neues Zollgesetz zustande gekommen, das den Tarif von 1791 ersetzen sollte. Es baute sich auf protektionistischer Grundlage auf, getreu der Überzeugung Napoleons, „daß ein Reich, welches unter den bestehenden Weltverhältnissen das Prinzip des freien Handels befolge, zu Staub zerrieben werden müsse.“ Dieses Festhalten am Schutzzoll mußte natürlich ein Eingehen auf die während der Friedenszeit 1802/3 von England gemachten Vorschläge, den einseitig ihm günstigen Edenvertrag von 1786 für den Handelsverkehr beider Länder wieder gelten zu lassen, verhindern. Frankreich wäre dadurch mehr oder weniger der englischen Industrie ausgeliefert worden, und das wollte es selbstverständlich unter keinen Umständen. So brach Anfang Mai 1803 der Krieg zwischen den beiden alten Feinden wieder aus, und alsbald wurde von Napoleon das Einfuhrverbot für alle Waren und Kolonialerzeugnisse Großbritanniens erneuert. In den nächsten drei Jahren drängten die politischen Ereignisse sowie auch die Agitation der französischen Industriellen, insbesondere der Fabrikanten von Baumwollstoffen, immer weiter auf dem Wege des Protektionismus vorwärts, bis am 22. Februar 1806 das kaiserliche Dekret über das gänzliche Verbot der Einfuhr von Baumwollgeweben und das Dekret vom 4. März desselben Jahres mit seinen Prohibitivzöllen für Kolonialprodukte erfolgte¹.

¹ Napoleon hatte, gemäß dem Gesetz vom 19. Mai 1802, das Recht, von sich aus provisorisch, durch bloße Dekrete, Zölle zu erhöhen oder zu vermindern, Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen oder zu beseitigen. Er machte, indem er die Zollpolitik als Kampf- und Kriegsmittel benutzte, reichlichen Gebrauch davon.

Die beiden Dekrete wurden dann mit anderen Maßnahmen zu dem Gesetz über das Zollwesen vom 30. April 1806 zusammengefaßt¹. Der durch dieses wichtige Gesetz geschaffene Zolltarif ist grundlegend geblieben, nicht nur für die Zeit des ersten Kaiserreichs, sondern — mit verschiedenen Abänderungen und unter öfteren Umgestaltungen — bis zum Jahre 1881.

Der neue Tarif brachte für die Kolonialwaren außerordentlich hohe Zölle, so für Kakao 200 Fr., Kaffee und Pfeffer 150 Fr., Rohzucker 55 Fr. per Zentner, und zwar hauptsächlich, um damit die trotz des Verbots indirekt nach Frankreich kommenden englischen Kolonialerzeugnisse zu treffen. Vor allem aber untersagte das Gesetz von 1806 vollständig die Einfuhr aller ungefärbten und gefärbten Baumwollzeuge, Mousseline, aus Leinen und Baumwolle gemischten Gewebe und tarifierte die Baumwollgarne mit 7 Fr. per Kilo. Daneben legte es, was bisher noch nicht geschehen war, einen Zoll auf Rohbaumwolle und zwar von 60 Fr. per Zentner (120 Fr. per 100 Kilo). Um die Fabrikanten von Baumwollwaren für diesen Rohstoffzoll wenigstens zum Teil schadlos zu halten, bestimmte der Artikel 25 eine Ausfuhrprämie von 50 Fr. per 100 Kilo für alle exportierten baumwollenen Zeuge, Wirkwaren usw., sofern sie in Frankreich hergestellt und auf die dazu verwendete Rohbaumwolle die Eingangsabgaben bezahlt worden waren. Die Ausfuhrvergütung betrug also nicht ganz die Hälfte des Rohstoffzolles.

Mit dem Zoll auf Rohbaumwolle waren die Industriellen, so sehr sie auch die völlige Prohibition der Fabrikate begrüßten, natürlich nicht ganz einverstanden. Besonders auch im Roer-Departement regte man sich dagegen, allerdings ohne jeden Erfolg. Die Fabrikanten von Rheydt, Gladbach und Viersen wünschten die Aufhebung des Zolles, wenn nicht allgemein, so doch wenigstens zu ihren Gunsten. Sie gaben als Grund an, daß ihre Manufakturen jetzt noch nicht in der Lage

¹ Bulletin des lois, IV^e Série 89, Nr. 1515.

wären mit denen von Berg und England auf dem Auslandsmarkt zu konkurrieren und daß außerdem die zu hohen Zölle nur die Einfuhr auf dem Wege des Schmuggels begünstigten.

Andererseits freilich sträubten sich die Fabrikanten des linken Rheinufers gegen jede Durchbrechung der neu aufgerichteten starken Zollmauer, soweit diese ihre Fabrikate schützte. Die bergischen Industriellen hatten nämlich den Versuch gemacht, den schweren Schlag der fast vollständigen Verschließung des französischen Marktes von sich abzuwenden. Waren sie, wie wir gesehen haben, im Jahre 1801 bereits ihres Vorzugsrechtes in Frankreich verlustig gegangen, so bedrohte sie jetzt der Tarif von 1806 mit der gänzlichen Unterbindung ihrer geschäftlichen Beziehungen nach dem Westen. Sie schickten deshalb eine Deputation nach Paris, um für ihre Produkte Vorzugszölle von 6—8% oder im Höchsthalle von 10%, wie früher, zu erlangen. Auf eine Erfüllung ihrer Bitte glaubten sie umsomehr rechnen zu dürfen, als ja seit dem Frühjahr 1806 Berg und der bisher preußisch gebliebene rechtsrheinische Teil des Herzogtums Cleve¹ zu einem neuen Großherzogtum Berg umgewandelt worden waren, an dessen Spitze Napoleon seinen Schwager Murat gestellt hatte. Murat selbst verwendete sich für diese Wünsche seines Landes, indem er an den Minister Cretet in Paris schrieb: er glaube doch, daß die Herzogtümer Berg und Cleve, welche nunmehr einen Teil des großen föderativen Systems des Kaiserreichs ausmachten, nicht als fremde Länder betrachtet werden dürften und daß man ihnen ohne Nachteil besondere Vergünstigungen zugestehen könne.

Gegen eine solche Ausnahmestellung des Großherzogtums aber wendeten sich nun die Industriellen des Roer-Departements mit allem Nachdruck. Die Chambre consultative des manufactures von Stolberg schrieb in einer Petition: „Gerade auf

¹ Preußen trat im Vertrag von Schönbrunn, den es am 15. Dezember 1805 mit Frankreich schloß, neben Ansbach und Neuchâtel auch den rechtsrheinischen Rest von Cleve ab und sollte dafür Hannover erhalten.

den Schutzzollgesetzen (lois protectrices), welche von Napoleon gegen die ausländische Konkurrenz gerichtet sind, beruht die Erwartung der Industrien des Roer-Departements zu prosperieren und aus Preußen und Berg viele Arbeiter heranzuziehen; das Gedeihen der Eisenindustrie hängt von der Aufrechterhaltung des Schutzes für die Eisen- und Kurzwaren (quincaillerie) ab.“ Ebenso wurde seitens der Besitzer der im Arrondissement Crefeld erst vor kurzem begründeten Baumwollspinnereien erklärt, daß diese nur unter dem gegenwärtigen Zollsysteem fortbestehen könnten. Der Präfekt selbst unterstützte diese Ausführungen, indem er hinzufügte, „wenn viele Fabriken von Berg schon übergesiedelt sind auf das linke Rheinufer, so ist dies in der Hoffnung geschehen, daß die Einfuhrverbote beibehalten werden.“ Wir sehen, wie unter dem Hochdruck des französischen Protektionismus die anfänglich bekämpfte Rhein Zolllinie in kurzer Zeit, wenigstens für die Industrie des linken Niederrheins, zur fest behaupteten und eifrig verteidigten Zollgrenze geworden ist.

Die Anstrengungen der bergischen Interessenten hatten denn auch keinen Erfolg, Napoleon gewährte ihnen nicht eine der gewünschten Vergünstigungen. „Der Kaiser hat seine wohlerwogene Absicht kundgegeben, kein Interesse seiner Städte am linken Rheinufer zugunsten des rechten Ufers zu opfern,“ so schrieb Chaptal in einem Brief am 5. Oktober 1807¹. Es blieb also bei der strengen, nur mit Hülfe eines sich immer lebhafter entwickelnden Schmuggels durchbrochenen Abschließung des französischen Reiches².

Napoleon wollte aber der Industrie seines Landes nicht nur den einheimischen Markt absolut sichern, sondern ihr auch die Ausfuhr erleichtern, wo es ihm möglich war und soweit es seine kriegerischen Unternehmungen zuließen. So öffnete er für die französischen Fabrikate durch ein

¹ Archiv zu Cöln, zitiert bei Gothein „Rheinschiffahrt,“ S. 18.

² Die obige Darstellung beruht auf den vortrefflichen Ausführungen von Schmidt im X. Kapitel seines schon mehrfach angeführten Buches über das Großherzogtum Berg.

Dekret vom 10. Juni 1806 die Grenzen des Königreichs Italien, dessen Thron er seit 1805 innehatte¹. Den englischen Waren verschloß er das Land. Als englische in Italien prohibierte Waren aber sollten nicht nur die wirklich aus England stammenden Erzeugnisse angesehen werden, sondern auch sämtliche, außerhalb Frankreichs hergestellten wollenen und baumwollenen Stoffe, seidenen Bänder, Messer-, Stahl- und Kurzwaren und im allgemeinen überhaupt alle diejenigen Fabrikate, welche die französischen Rheinlande (!) zu liefern vermochten und schon jetzt über die Alpen hin exportierten². Der Kaiser ließ hier also der linksrheinischen Industrie eine besondere Berücksichtigung zu teil werden. Die genannten Waren konnten in Italien nur eingehen, wenn sie von einem durch den Präfekten beglaubigten Ursprungszeugnis begleitet waren, das ihre französische Herkunft bescheinigte³. Außerdem war ihnen noch ein besonderer Weg, nämlich durch die Grenzbureaus der 27. militärischen Division vorgeschrieben, während, wenn sie Deutschland passierten, sie ihres Vorzugsrechtes verlustig gingen. Damit waren alle anderen als die französischen Fabrikate dieser Art von der Einfuhr nach

¹ Das Dekret ist, da es von Napoleon in seiner Eigenschaft als König von Italien erlassen wurde, nicht in das Gesetzblatt des französischen Kaiserreichs aufgenommen worden, jedoch findet sich ein Hinweis auf seine Bestimmungen in dem Zirkular des Präfekten des Roer-Departements vom 2. September 1806. *Recueil des actes de la préfecture* 1806, S. 615.

² In einer Korrespondenz des Präfekten in Aachen mit dem Unterpräfekten von Crefeld (Staatsarchiv Düsseldorf) sind diese Waren folgendermaßen einzeln aufgeführt: *Velours de coton, étoffes avec coton, draps en laine, en coton, en poil ou mêlés de ces matières; toutes sortes de piqués, basins, nankins, mousselines, rubans de soie, gazes; toutes sortes de boutons, toutes sortes de faïence ou terre de pipe, les bas et bonnets de coton et de laine; les toiles teintes et peintes, les ouvrages de quincaillerie, la coutellerie et l'horlogerie.*

³ Die Beglaubigung wurde alsbald den Unterpräfekten übertragen. Daneben hatten die Bürgermeister die Unterschriften der Fabrikanten auf den Zeugnissen zu legalisieren. Vgl. *Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer* 1810, S. 247 und 336.

Italien ausgeschlossen. Daß der Warenverkehr vom Roer-Departement nach Italien sich zu einem sehr lebhaften gestaltete, geht aus den betreffenden Akten des Staatsarchivs in Düsseldorf hervor.

Diese Begünstigung der Industrieprodukte Frankreichs in Italien und die Abwehr aller anderen bedeutete natürlich einen erheblichen Nachteil für das bergische Gewerbe, dessen Erzeugnisse gerade in Italien bisher guten und immer steigenden Absatz gefunden hatten¹. Es gelang diesmal den Fabrikanten des Großherzogtums mittelst einer Deputation, welche sie dem Kaiser bis nach Warschau nachsandten, wo er Anfang 1807 weilte, eine Ausnahme zu ihren Gunsten zu erreichen. Durch ein Dekret vom 12. Januar dieses Jahres genehmigte Napoleon, „daß alle aus dem Großherzogtum stammenden farbigen Baumwoll- und Leinenzeuge sowie Bandwaren bei ihrer Einfuhr nach Italien den französischen Waren gleichgestellt würden.“ Doch diese Ausnahmeposition dauerte nur bis Schluß des Jahres an. Ein in Turin vollzogenes kaiserliches Dekret vom 28. Dezember 1807 nahm die den bergischen Erzeugnissen gewährte Vergünstigung wieder zurück, und dabei blieb es dann trotz erneuter Deputationen und Vorstellungen der Interessenten².

Im Jahre 1810 und zwar infolge Dekrets vom 10. Oktober wurde den französischen Baumwollwaren, die nach Italien gingen, ein weiterer Vorteil zugesprochen. Danach hatten alle Arten von Baumwollzeugen und baumwollenen Wirk- und Strumpfwaren, sowie auch Baumwollgarne, soweit sie aus Frankreich stammten, nur die Hälfte des im italienischen Tarif vorgesehenen Zolles zu zahlen. Mit Leinen, Wolle oder Seide gemischte Baumwollfabrikate sollten die gleiche Vergünstigung genießen, dagegen nicht rein-seidene, wollene oder

¹ Nach Schmidt a. a. O. S. 346 gab der bergische Export nach Italien etwa 10 000 Arbeitern Beschäftigung.

² Vgl. auch Dr. Redlich „Napoleon I. und die Industrie des Großherzogtums Berg,“ in dem Jahrbuch XVII des Düsseldorfer Geschichtsvereins, Düsseldorf 1902.

leinene Gewebe. Jeder Fabrikant, der den Vorteil des billigeren Zolles für sich in Anspruch nehmen wollte, hatte eine genaue Deklaration der nach Italien bestimmten Waren abzugeben und darüber ein besonderes Gesuch an den Minister des Innern zu richten. Dieser erteilte dann, nach Anhörung des Conseil général des fabriques et manufactures, die spezielle Einfuhr-erlaubnis und zwar jedesmal für die Dauer von sechs Monaten. Der Transport solcher zollbegünstigten Waren hatte sich über bestimmte französische und italienische Grenzzollämter zu vollziehen. Natürlich wurde seitens der linksrheinischen Baumwollindustrie reichlich Gebrauch von dem dargebotenen Vorteil gemacht. In den Präfekturakten des Roer-Departements liegt, namentlich was die Jahre 1812 und 1813 anlangt, eine ganze Anzahl solcher ministerieller Einfuhrerlaubnis-Bescheinigungen für Firmen aus Gladbach, Wickerath, Dülken, Rheydt, Viersen, Neuß, Crefeld, Cöln und Aachen vor.

Neben der Absicht, in Frankreich eine leistungsfähige Industrie zu entwickeln und nach Kräften zu fördern, war es, wie wir schon hervorgehoben haben, der andauernde Kampf gegen England, der alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen Napoleons beeinflusste und bestimmte. Namentlich als die französische Flotte im Jahre 1805 bei Trafalgar der Vernichtung anheimgefallen und ein offener, direkter Angriff auf die britannischen Inseln dadurch unmöglich geworden war, spielte sich der Krieg zwischen den beiden um die Welt-herrschaft ringenden Nationen immer mehr auf das wirtschaftliche Gebiet hinüber. England erklärte durch eine Deklaration vom 16. März 1806 ganz Frankreich und alle von der französischen Armee besetzten Länder in Blockadezustand, und darauf antwortete der Kaiser, nachdem er Preußen bei Jena und Auerstädt geschlagen hatte, aus seinem „Feldlager in Berlin“ mit jenem berühmten Dekret vom 21. November 1806, welches die vollkommene Handelssperre gegen Großbritannien verhängte¹. Dies Dekret besagt: Aller Handel

¹ Bulletin des lois, IV^e Série 123, Nr. 1998.

mit England und mit englischen Waren ist verboten; jede Ware, die aus englischen Fabriken oder Kolonien stammt, soll konfisziert werden, wo sie sich auch immer finden mag. Aller Verkehr und Briefwechsel mit den britischen Inseln ist untersagt; Briefe und Pakete, welche nach England oder an einen Engländer gerichtet sind, sowie in englischer Sprache abgefaßte Korrespondenzen, werden durch die Posten nicht befördert, sondern mit Beschlag belegt. Jeder Engländer, der in Frankreich oder den ihm unterworfenen Ländern ergriffen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln. Kein Schiff, das einen Hafen Großbritanniens oder seiner Kolonien auch nur angelaufen hat, soll in einem Hafen Frankreichs oder seiner alliierten Staaten zugelassen werden; gibt es betreffs seiner Reise eine falsche Deklaration ab, so wird es als gute Prise erklärt¹.

Das Berliner Dekret wurde ein Jahr später durch die beiden Mailänder Dekrete vom 23. November und 17. Dezember 1807 weiter ausgebaut und verschärft. Alle diese Bestimmungen galten nun nicht nur für Frankreich, sondern auch für sämtliche, dem Kaiserreich verbündeten oder ihm unterworfenen Staaten und Länder. Das war aber nach dem Frieden von Tilsit, von den Jahren 1807/8 ab, in der Tat fast der ganze europäische Kontinent. „Durch das Land sollte das Meer, auf dem Britannien herrschte, erobert“², durch die Abschließung von jeglichem Handelsverkehr mit dem europäischen Fest-

¹ In der Botschaft, welche der Kaiser zur selben Zeit an den Senat in Paris sandte, sagte er: „Wir haben die britischen Inseln in Blockadezustand gesetzt und haben Dispositionen gegen dieselben verfügt, gegen die sich unser Herz sträubte Allein wir sind gezwungen worden, zum Wohle unserer Völker und Alliierten, gegen den gemeinschaftlichen Feind dieselben Waffen zu ergreifen, deren er sich gegen uns bedient. Wir sind bereit, mit England Frieden zu machen, aber nur auf solchen Grundlagen, welche die Kolonien ihrem Mutterlande zurückgeben und die unserem Handel und unserer Industrie den Flor garantieren, zu welchem sie gebracht werden müssen.“

² Äußerung Napoleons in einem Brief an seinen Bruder Louis Bonaparte, König von Holland.

lande, durch die Kontinentalsperre, sollte die maritime, kommerzielle und industrielle Hegemonie Englands und damit auch seine politische Macht für immer gebrochen werden. So der Riesenplan Napoleons. Schon im Herbst 1802 hatte er während der Verhandlungen mit dem britischen Kabinett ausgesprochen, daß, wenn England dabei beharre auf dem Kontinent Kriege anzuzetteln, es ihn zwingen würde, Europa zu erobern¹. Und bereits im Jahre 1808 hatte er halb Europa erobert und noch einen weiteren Teil in Abhängigkeit von sich gebracht. „Napoleon führte Krieg, um die Ausführung des Kontinentalsystems zu vervollständigen,“ so sagt Bülow im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon, und Kiesselbach² fügt hinzu: „Faßt man unter diesem Knotenpunkt alle Kämpfe Frankreichs auf dem Festlande zusammen, vom Kriege gegen Österreich an bis zu seinem Zerschellen an Rußlands Eisblöcken, so zeigt sich plötzlich »in den herrschsüchtigen, despotischen Launen« seines regierenden Genies ein ganz bestimmt gezogenes Gedankennetz, ein Feldzugsplan, gerade so großartig wie das Ziel, gegen welches er gerichtet war. Um das stolze Albion zu bezähmen, mußte das ganze Europa aufgeboten werden, denn das Leben desselben hängt von dem Tode des ersteren ab.“ Diesen grandiosen Zug in der das Kontinentalsystem darstellenden napoleonischen Kriegs- und Wirtschaftspolitik erkennen fast alle Schriftsteller und Forscher an, welche sich eingehend mit der Geschichte der Kontinentalsperre beschäftigt haben³. Der Plan scheiterte

¹ In den Instruktionen, welche Napoleon dem französischen Vertreter Otto in London erteilte. Vgl. Fisher „Studies in Napoleonic Statesmanship, Germany“, Oxford 1903, S. 141.

² „Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung,“ Stuttgart und Tübingen, 1850.

³ Außer Kiesselbach vgl. Rocke „Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkung auf die französische Industrie,“ Naumburg a. S. 1894, Hoeniger „Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkung auf Deutschland“ (Vortrag), Berlin 1905, und das soeben genannte Werk von Fisher.

schließlich und mußte scheitern an seiner Überspannung¹, aber auch daran, daß er von Napoleon nur im einseitigen Interesse Frankreichs durchgeführt und von ihm selbst durchbrochen wurde.

Durch die Kontinentalsperre erfuhr begreiflicherweise der Handel, der schon infolge der andauernden Kriege außerordentlich gelitten hatte, die schwerste Beeinträchtigung. Der Seeverkehr, der Gütertausch übers Meer, wurde, soweit er sich während der ersten Zeit noch zu halten vermochte, in andere Bahnen geworfen, bald aber fast gänzlich zerstört. Dadurch verloren nicht nur die Seehäfen ihr Geschäft und ihre Bedeutung, sondern auch die Verkehrsadern, die von dort nach dem Innern führten, die Flüsse verödeten. Besonders hart wurde davon der Rhein, seine Schifffahrt und sein Handel betroffen. Seit 1807 ging die Güterbeförderung, namentlich rheinaufwärts, ständig zurück, bis sie während der Kriegsjahre 1812/13 ihren Tiefstand erreichte².

¹ Alexander L. Kielland sagt in seinem Buche „Ringsum Napoleon,“ Leipzig 1905, über den Aufenthalt Napoleons in Berlin i. J. 1806: „Weiter fing er in dieser Zeit an, an seinem größten Plan zu arbeiten; an der Absperrung des Kontinents gegen den englischen Handel — ein Plan, der größer war, als er vielleicht selbst ahnte, und der jedenfalls schließlich auch für ihn zu groß wurde.“

² Für diesen hauptsächlich infolge der Kontinentalsperre eingetretenen Rückgang in dem Rheinschiffsverkehr zu Berg gibt Eckert „Rheinschifffahrt“ S. 55 folgende Zahlen an:

Strasbourg erhielt durch Schifffahrt von Mainz

1807	86 111	Ztr. Waren
1808	42 053	„ „
1809	nur noch 17 527	„ „

Mainz erhielt vom Nieder- und Mittelrhein

1807	743 042	Ztr. Waren
1808	453 572	„ „
1809	289 904	„ „

Cöln bekam von Holland und dem Niederrhein

1807	992 635	Ztr. Waren
1808	830 409	„ „
1809	581 467	„ „

Die Handelskammern zu Mainz und Cöln wandten sich dieserhalb mehrfach in Eingaben an die Regierung, ja sogar in einer persönlichen Vorstellung an den Kaiser selbst, jedoch vergeblich¹. Mit dem Handel litt naturgemäß ebenfalls die Exportindustrie, welche ihres überseeischen Absatzes verlustig ging.

Anfangs hatten dänische und namentlich amerikanische Schiffe den Seeverkehr noch einigermaßen aufrecht erhalten. Die nordamerikanische Republik sowie Dänemark waren den europäischen Händeln gegenüber streng neutral geblieben und hatten auf diese Weise die Frachtfahrt unter den kriegführenden Nationen und den Zwischenhandel fast ganz für sich gewonnen. Dann aber wurde Dänemark, infolge des Gewaltstreichs Englands gegen Kopenhagen und die dänische Flotte, in die Arme Frankreichs getrieben, und die Vereinigten Staaten von Amerika brachen durch die Non-Intercourse-Akte jeden Verkehr mit Europa ab. Diese am 28. Dezember 1807 vom Kongreß in Washington beschlossenen Akte bedeuteten einen Protest wider die allem Völkerrecht hohnsprechenden maritimen Maßnahmen Großbritanniens hinsichtlich der neutralen Schifffahrt und die daraufhin nach dem Grundsatz „à un corsaire, corsaire et demi“ erfolgenden Gegenmaßregeln Frankreichs. England hatte nämlich verkündet, daß jedes neutrale Schiff, wenn es nach Frankreich oder einem diesem unterworfenen oder alliierten Lande Handel treiben wollte, vorher einen englischen Hafen anlaufen und dort 25 Prozent vom Werte der Ladung als Abgabe zahlen müsse (Geheimerats-Verordnung vom 11. November 1807), worauf Napoleon alle Schiffe welche sich diesen Bestimmungen fügen würden, als entnationalisiert, konfiszierbar und als gute Prise für die französischen Kreuzer und Kaper erklärte (II. Mailänder

¹ Vgl. Eckert a. a. O. S. 53 und „Die Handelskammer zu Mainz 1798 bis 1898,“ S. 23.

Dekret vom 17. Dezember 1807). Auf ein solches Vorgehen hin sperrte sich dann die amerikanische Republik gegen jeden Verkehr mit England sowohl wie mit Frankreich ab.

Von der niederrheinischen Industrie hatte hauptsächlich die Samt- und Seidenwarenfabrikation einen ziemlich lebhaften und lohnenden Absatz nach Amerika gehabt¹, der jetzt aufs empfindlichste gestört wurde. Als die Schwierigkeiten immer mehr wuchsen und sich kein Mittel bot, um die Waren ins Ausland und besonders nach den Vereinigten Staaten zu transportieren, wandte sich die Crefelder Industriekammer in einer Eingabe vom 24. Juli 1809 an den Präfekten Ladoucette. Es wurde ihm der traurige Zustand vorgeführt, in welchem der Handel im allgemeinen und die Seidenmanufakturen im besonderen sich befanden infolge der Unterbrechung der Schifffahrt und des Aufhörens aller Verbindungen mit Amerika, und er wurde gebeten, sein möglichstes beim Minister des Innern zu tun, damit für die einheimischen Fabrikate wieder freie Einfuhr in den Vereinigten Staaten erlangt werde. „Wenn das erreicht werden könnte,“ fährt die Eingabe fort, „so würde es schon von großem Nutzen für unsere Manufakturen sein, umsomehr, als auch unsere geschäftlichen Beziehungen zu Rußland seit längerer Zeit unterbrochen sind, weil der Wechselkurs auf dieses Reich so ruinös ist, daß es undurchführbar erscheint, geschuldete Summen von dort einzuziehen.“ Der Präfekt selbst befürwortete das Gesuch eindringlich beim Minister, indem er hinzufügte, daß er bei einer von ihm unternommenen „tournée administrative“ die Crefelder Fabrikanten überhäuft mit Waren gefunden habe, welche für Amerika bestimmt seien, und daß aus der Unmöglichkeit sie abzusetzen, nicht nur den Manufakturbesitzern, sondern auch den Arbeitern großer

¹ Die erste Anknüpfung der Handelsverbindungen mit Amerika seitens der niederrheinischen Textilindustrie geschah in den Jahren 1764 bis 1770 durch das Crefelder Haus von der Leyen. Das Geschäft dorthin gewann an Ausdehnung, als die Vereinigten Staaten ihre Unabhängigkeit vom Mutterlande glücklich erkämpft hatten.

Schaden erwachse. Der Minister Cretet antwortete am 9. August, daß sich im Augenblick für die französische Exportindustrie und besonders für die Crefelder Samt- und Seidenfabriken bedauerlicherweise nichts tun lasse, da ja die Vereinigten Staaten alle Handelsverbindungen abgebrochen hätten. Er fügt ein Rundschreiben bei, welches schon im Juni an eine Reihe von Handelskammern gerichtet worden war und in dem er die gegenwärtige handelspolitische Situation zwischen Frankreich und Amerika auseinandersetzt. Bereits am 29. August aber konnte der Präfekt dem Minister erfreut mitteilen, daß die Schwierigkeiten für Crefeld und seine Manufakturen wenigstens im Hinblick auf die nächste Zeit behoben worden wären dadurch, daß sich unerwartet der Ausweg eröffnet habe, die Stoffe über Dänemark nach Amerika zu spedieren¹. Man sieht, es tat sich schließlich manchmal ein Hintertürchen auf, das benutzt werden konnte, ebenso wie ja auch, trotz aller Überwachung, immer noch Gelegenheit vorhanden war, durch den im großen Stile organisierten Schleichhandel, verbotene Waren nach Frankreich zu bringen.

Die vielen Unzuträglichkeiten, welche auf Grund der Durchführung der Non-Intercourse-Akte erwachsen, veranlaßten endlich Großbritannien sowohl wie Frankreich in den Jahren 1810 und 1811, ihre strengen Blockadebestimmungen zugunsten der Vereinigten Staaten für deren Fahrzeuge aufzuheben oder doch zu mildern, und im Gefolge davon fielen dann auch die Absperrungsmaßregeln in Amerika weg. Amerikanische Schiffe zeigten sich von neuem in den europäischen Gewässern, nahmen die Frachtschiffahrt abermals auf und bevölkerten einigermaßen auch wieder die französischen Häfen.

* * *

¹ Die gesamte, hier angezogene Korrespondenz befindet sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6, Nr. 29.

Unaufhaltsam aber wurde indessen Napoleon durch das im Brennpunkt seines ganzen Denkens und Handelns stehende Kontinentalsystem auf dem Wege der Eroberungspolitik, der Vergrößerung seines Reiches und damit seiner unmittelbaren Machtsphäre fortgerissen. Holland, wo man das Dekret von Berlin nicht streng genug durchgeführt hatte, wurde im Juli 1810 dem französischen Kaiserreiche einverleibt¹. Dasselbe geschah im Dezember des nämlichen Jahres mit dem ganzen Norden Deutschlands bis nach Lübeck hin. Napoleon wollte im unumschränkten Besitz der Mündungen von Schelde, Maas, Rhein, Ems, Weser und Elbe sein, um den Vernichtungskampf gegen Englands Handel erfolgreicher durchführen zu können. Auch schwebte ihm, wie wir im nächsten Kapitel des näheren sehen werden, der weitschauende Plan einer großen kontinentalen Verbindung durch Binnenschiffahrtsstraßen vom westlichen Frankreich und dem Rhein nach der Ostsee und weiter vor. Schließlich hegte er wohl die Hoffnung, mit Hülfe der vielen neugewonnenen Hafen- und Schiffbauplätze und der seetüchtigen Küstenbevölkerung, wieder zu einer leistungsfähigen, England gewachsenen Kriegsmarine zu gelangen². Außer Holland und den hanseatischen Departe-

¹ „La seule considération des douanes m'a obligé à réunir la Hollande“ schrieb Napoleon später an den Vize-König von Italien. Schmidt a. a. O. S. 357.

² Es geht dies aus der Ansprache hervor, welche der Kaiser den Deputierten der hanseatischen Städte gegenüber am 17. März 1811 im Palais des Tuileries hielt. Er sagte: „Je me suis plu à entrer dans ses développements avec vous, pour vous faire voir que votre réunion à l'Empire est une suite nécessaire des lois britanniques de 1806 et 1807, et non l'effet d'aucun calcul ambitieux. Vous trouverez dans mes lois civiles une protection que, dans votre position maritime, vous ne sauriez plus trouver dans les lois politiques. Le commerce maritime, qui a fait votre prospérité, ne peut renaître désormais qu'avec ma puissance maritime. Il faut reconquérir à la fois le droit des nations, la liberté des mers et la paix générale. Quand j'aurai plus de cent vaisseaux de haut bord, je soumettrai dans peu de campagnes l'Angleterre. Les matelots de vos côtes et les matériaux qui arrivent aux

ments waren, im Interesse der strenger durchzuführenden Kontinental Sperre, noch einige Gebiete in Italien und die sogenannten illyrischen Provinzen mit der Hafenstadt Triest zu Frankreich geschlagen worden¹.

Diese gewaltige Ausdehnung des Kaiserreichs und sein Einfluß auf die alliierten und von ihm abhängigen Staaten boten zweifellos der französischen Industrie und so auch einer Reihe von Industriezweigen des Roer-Departements am linken Niederrhein, neue Absatzgelegenheiten, die für den Verlust mancher überseeischen Handelsverbindung entschädigen konnten. Hierzu kam, daß alle englischen Fabrikate, die bislang infolge der Überlegenheit der Industrie Großbritanniens den Markt fast uneingeschränkt beherrscht hatten, vom Festlande ausgeschlossen waren. Die einheimischen Metallwarenfabriken, die Tuchwebereien und vor allem die Baumwollindustrie profitierten dadurch außerordentlich. Sie konnten sich, wie wir schon im vorigen Kapitel gesehen haben, technisch vervollkommen dank der verständigen und reichen Förderung, die sie in dieser Hinsicht von der französischen Regierung erfuhren; die Anwendung mechanischer Apparate

débouchés de vos rivières me sont nécessaires. La France, dans ses anciennes limites, ne pouvait construire une marine en temps de guerre; lorsque ses côtes étaient bloquées, elle était réduite à recevoir la loi. Aujourd'hui, par l'accroissement qu'a reçu mon Empire depuis six ans, je puis construire, équiper et armer vingt-cinq vaisseaux de haut bord par an, sans que l'état de guerre maritime puisse l'empêcher ou me retarder en rien. Les comptes qui m'ont été rendus du bon esprit qui anime vos concitoyens m'ont fait plaisir, et j'espère avant peu avoir à me louer du zèle et de la bravoure de vos matelots." Correspondance de Napoléon I., Bd. XXI, Nr. 17482, S. 485.

¹ „Une fois qu'il avait admis le blocus continental comme le seul moyen d'imposer la paix à l'Angleterre, Napoléon était fatalement conduit à l'étendre et à le fortifier, presque sans limite, au moyen d'annexions territoriales qui seules assureraient à sa pensée une exécution réelle et efficace." Mémoires du roi Jérôme, III, 432 ff.; zitiert bei Charles Schmidt a. a. O. S. 361.

und die Entwicklung leistungsfähiger Großbetriebe nahm einen immer weiteren Umfang an¹.

Bei alle dem ist zu beachten, daß die französischen Zollgrenzen, wie sie nach dem Lunéviller Frieden resp. nach der Auflösung des deutschen Reiches gezogen worden waren, gegenüber den 1809 und 1810 dem Kaiserreich angeschlossenen neuen Landesteilen nicht aufgehoben wurden. Im Laufe des Jahres 1811 sind sie allerdings für Holland sowie auch für die hanseatischen Departements auf kurze Zeit beseitigt gewesen, jedoch wurden sie am Ende desselben Jahres in ihrer alten Strenge wieder aufgerichtet². Die neu angegliederten Provinzen mußten demnach alle französischen Produkte frei und unbehindert hereinlassen, konnten umgekehrt aber ihre eigenen Waren nicht über die Grenzen des Kaiserreichs alten Bestandes, also z. B. auch nicht über die

¹ In einem maßgebenden Werk „Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handelstreibenden Staaten unserer Zeit“ von Gustav von Gülich ist darüber (III. Bd. 1842) das folgende gesagt: „Das Gewerbewesen Frankreichs hob sich jetzt, besonders in den letzten sechs bis acht Jahren des Krieges, ganz außerordentlich; denn auch die Fortschritte, welche eben das Maschinenwesen in England gemacht, trugen sich auf Frankreich über und förderten hier insbesondere die Woll- und die Baumwollmanufakturen; diese und manche andere Industriezweige fanden im Reiche einen überaus bedeutenden Markt. Das letztere hatte in östlicher und südlicher Richtung sich ungemein erweitert, ein großer Theil Italiens und Deutschlands war demselben einverleibt worden, und die Nachbarländer standen fast sämtlich unter dem Einflusse Frankreichs; seine Industrieerzeugnisse fanden hier überall ungehinderten und um so größeren Absatz, da die eigene Industrie dieser Länder im Allgemeinen noch auf einer weit niedrigeren Stufe stand, als die des ersteren. Die Erzeugnisse Großbritanniens aber waren bekanntlich von den Märkten des Festlandes völlig ausgeschlossen. Dann¹ auch hatte der Krieg eine ungemein große Nachfrage nach manchen Fabrikaten geweckt; der Bedarf des Heeres an Waffen, Kleidungsstücken usw. war ungeheuer.“

² Vgl. Dr. Friedrich Thimme „Die innern Zustände des Kurfürstentums Hannover unter französischer Herrschaft“, II. Bd. 1895 (Die hanseatischen Departements), S. 646.

Rheinzolllinie bringen, ohne die außerordentlich hohen Zollgefälle zu entrichten.

Ähnlich verfuhr Napoleon mit den ihm verbündeten oder von ihm unterworfenen Staaten. Sie mußten sich dem Kontinentalsystem anschließen und dadurch gegen England und englische Waren gänzlich absperren; weiter wurden sie verpflichtet, die französischen Industrieprodukte frei oder gegen geringe Abgaben bei sich aufzunehmen — auf der anderen Seite aber blieb ihnen der Markt Frankreichs nach wie vor durch die ungeschwächte Erhaltung der hohen Zollmauer verschlossen. Das war ein ungerechtes, ausbeuterisches und kurzsichtiges Verfahren, durch das der Kaiser selbst die erste Bresche in sein „System“ legte. Den ganzen Kontinent hatte er aufgerufen zum gemeinsamen wirtschaftlichen Kampf gegen das übermächtige und rücksichtslose Britannien, aber der französischen Industrie allein wollte er die daraus hervorgehende Stärkung angedeihen lassen. „Dieser einseitige Egoismus Frankreichs in seinem großen Kampfe gegen England,“ sagt Kiesselbach¹, „hat nicht wenig zu seiner späteren Niederlage beigetragen. In der allgemeinen Opposition gegen Großbritannien strebte es unklugerweise zugleich auf Kosten seiner Alliierten nach eigenem Gewinn, statt die Gesamtmacht wirklich rückhaltslos zum gleichen Vorteil aller Teilnehmer bloß in die Schranken gegen den einzigen Erbfeind zu führen, wie Napoleon es so oft in seinen für ganz Europa verfaßten Botschaften an den französischen Senat hervorhob². Die natürliche Folge davon war, daß die Verbündeten sich gleichfalls nicht mit der ganzen Ehrlichkeit einem System hingaben,

¹ a. a. O. S. 119.

² Auch in einem dem Corps législatif vorgelegten Bericht der Staatsregierung über die Lage des Kaiserreichs in den Jahren 1806 und 1807 heißt es z. B. „Der gegenwärtige Krieg ist nichts anderes als ein Kampf um die Unabhängigkeit des Handels, er wird geführt im Interesse von ganz Europa, welches bedroht ist durch das Monopol Englands.“ Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer 1807, S. 391.

dessen Grundgedanke zuletzt auch gegen sie selbst gerichtet war, und somit der Kaiser sich nicht imstande sah, trotz aller energischen Maßregeln auf seinem eigenen Gebiete und den von ihm besetzten Territorien den englischen Schleichhandel völlig zu unterdrücken, welchem die aus der eben berührten Ursache absichtlich nachsichtige Kontrolle der Alliierten den mannigfachsten Vorschub leistete.“

Daß die französische Industrie an der ihr von Napoleon eingeräumten Vorzugsstellung nachdrücklich und mit Eifersucht festhielt, ist nur natürlich, und man kann es ihr nicht verdenken. Sie brauchte wahrlich nicht staatsmännischer zu sein als der Kaiser und war begreiflicherweise in erster Linie auf ihren Vorteil bedacht. Hatte sie bei alledem doch manchen Schaden auszugleichen, der ihr durch den Verlust überseeischer und anderer Absatzmärkte zugefügt war.

Und so sehen wir denn auch, wie unsere Industrie am linken Niederrhein sich gegen den Einbruch in ihr Gebiet wehrt, der ihr von der rechten Rheinseite, vom Großherzogtum Berg her in den Jahren 1810 und 1811 abermals droht. Wir sehen, wie der alte Kampf zwischen den Industrien der beiden Rheinufer aus der ersten Zeit des Jahrhunderts sich jetzt wieder, und zwar mit verdoppelter Heftigkeit, erneuert. Für das bergische Gewerbe war es ein Ringen um den letzten Rest seiner Existenz, für die Industrie des Roer-Departements bedeutete es das Behaupten des von früherher Gebliebenen und dessen, was unter den veränderten Verhältnissen, bei immerhin schwierigen Zeitläuften, neu errungen worden war.

In den Jahren 1806 und 1807 hatte die bergische Industrie, wie wir gezeigt haben, den französischen und italienischen Absatzmarkt verloren; durch die Kontinentalsperre und die Unterbrechung des Seeverkehrs wurden ihr bald weitere erhebliche Schädigungen zugefügt. Spanien und Amerika konnten nicht mehr erreicht werden. Auch die Versorgung mit den nötigen Rohstoffen gestaltete sich immer schwieriger, besonders weil im Sommer 1809, zur besseren Abwehr aller englischen Waren, eine durch französische Zollbeamte

besetzte Douanelinie von Rees am Rhein bis nach Bremen gezogen worden war¹ und Frankreich ein Jahr später die Annahme eines exorbitant hohen Tarifs auf alle Kolonialprodukte (des Tarifs von Trianon, über den wir noch zu reden haben werden) vom Großherzogtum Berg erzwang. Als dann Ende 1810, infolge der Vereinigung Hollands und des nördlichen Deutschlands mit dem Kaiserreich, die Unterbrechung des geschäftlichen Verkehrs auch mit diesen Ländern in Aussicht stand, da befürchtete man in Berg den gänzlichen Ruin der Industrie und wünschte und verlangte sehnüchtlig und mit Nachdruck das vollkommene Aufgehen des Großherzogtums in das mächtige Frankreich, vor allem natürlich die Einbeziehung in dessen Zollgrenzen. Man sah darin für das von allen Seiten eingeengte, fast jeder Verbindung nach außen beraubte Land den einzigen Rettungsweg, der, so hoffte man, von Napoleon beschritten werden würde. Stand doch Berg, seitdem sein Großherzog Murat im Jahre 1808 König von Neapel geworden war, tatsächlich bereits unter französischer Verwaltung und wurde von Paris aus regiert. Deputationen, die erste im November 1810, eine andere im April 1811, wurden dorthin entsandt, um dem Kaiser und seinen Ministern den Wunsch der bergischen Fabrikanten und der ganzen Bevölkerung vorzutragen. Denkschriften und Petitionen, mit Tausenden von Unterschriften bedeckt, wurden eingereicht². An der Spitze der ganzen Agitation stand der

¹ Dekret von Schönbrunn vom 18. Juli 1809.

² In Elberfeld allein hatte man die Unterschriften von 960 Gewerbetreibenden gesammelt; im ganzen unterzeichneten mehr als 4000 Gewerbetreibende die Bittschriften, welche die Vereinigung mit Frankreich herbeiführen sollten. Vgl. Schmidt „Le Grand-Duché de Berg,“ S. 396. Der Wortlaut einer solchen, in schwülstigem und untertänigstem Stile abgefaßten Petition ist in die „Festschrift zur 100jährigen Jubelfeier der Stadt Mettmann“ (1904) von Oberlehrer Kuhlme y aufgenommen und heißt wie folgt:

provisorische Handlungsvorstand von Elberfeld und Barmen, dem sich die Fabrikanten von Lennep, Remscheid, Hilden usw. anschlossen. Man wünschte zuvörderst die Aufnahme des Großherzogtums in das Kaiserreich und in das französische Zollgebiet; sollte dies unmöglich sein, so beehrte man für alle bergischen Waren einen niedrigen Einfuhrzoll an der französischen Grenze von 10 % vom Wert, wie man ihn schon früher einmal (1796—1802) vorzugsweise genossen hatte. Wenn selbst das dem Kaiser unangebracht erscheinen würde, dann wollte man wenigstens die Beseitigung des gänzlichen Einfuhrverbots für Eisen- und Kurzwaren in Frankreich und die Herabsetzung des Zolles für alle nicht prohibierten Waren auf 10 %, die Zulassung der baumwollenen und wollenen

Seiner Majestät, dem Kaiser und Könige Napoleon dem Großen.
Sire!

Durchdrungen von der Überzeugung, daß unter Ew. Majestät Regierung unser Vaterland nur im völligen Verein mit dem Kaiserthum Frankreich glücklich sein kann, flehen wir um diese Vereinigung. Ew. Majestät werden so wie jede Größe in Ihrem Geiste sich findet, alles Große und Vortreffliche in das Reich sammeln, das Sie geschaffen haben, dort die hohe Glorie der alten Römer, hier die Handlung und den Kunstfleiß Amsterdams und Hamburgs, auch das Großherzogthum Berg verdient ein Edelstein zu sein in Ew. Majestät Krone. Schon jetzt sind unsere Fabrikwaren, einige beinahe, einige völlig den Englischen gleich; im Verein mit Frankreich werden sie dieselben schnell erreichen, zuletzt übertreffen; und niemand wird die Fabrikate der Engländer kaufen, wären auch alle Häfen ihnen offen, weil unsere Arbeiten gleich gut und wohlfeiler sind. O! möchten Ew. Majestät beschließen, den Feind des Continents durch den letzten Schlag zu vernichten, durch die Einverleibung des Großherzogthum Berg in das Kaiserthum Frankreich! — Carl der Große würdigte einst unser Vaterland dieser Ehre; dürfen wir uns würdig halten, daß sein größerer Nachfolger das seitdem Getrennte vereinigen, daß Ew. Majestät Ihre Unterthanen uns nennen werden? Ew. Majestät, treueste Unterthanen werden wir sein, wie unsere Väter Ihren großen Vorfahren es waren.

Wir ersterben mit der tiefsten Ehrfurcht

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät unterthänigst gehorsamst.

(Unterschriften).

Mettmann, den 9. Merz 1811.

Stoffe in Holland und den hanseatischen Departements zu einem 10%igen Wertzoll, die freie Durchfuhr nach Spanien und Amerika und die Zulassung der bergischen Gewerbeerzeugnisse in Italien unter den für die französischen Produkte geltenden Bedingungen.

Der kaiserliche Kommissar in Düsseldorf, Beugnot, und der speziell für das Großherzogtum Berg ernannte Staatssekretär Roederer in Paris nahmen sich eifrigst und mit aller ihnen zur Verfügung stehenden Beredsamkeit der Interessen und Wünsche ihrer Schutzbefohlenen an. Ihre Bemühungen fanden jedoch energischen Widerstand bei dem französischen Generalzolldirektor und nachmaligen Minister für Handel und Gewerbe, Collin de Sussy, und dem Minister des Innern Montalivet. Dieser Widerstand wurde getragen und gestärkt durch die einmütige Haltung der französischen Industriellen, welche sich gegen jede dem bergischen Gewerbe geltende Konzession wehrten. Die Conseils généraux des Handels und der Fabriken und Manufakturen, denen die Angelegenheit im April 1811 unterbreitet wurde, waren einstimmig in der Ablehnung aller etwaigen Maßregeln zugunsten des Großherzogtums; sie konnten dabei auf die kritische Lage hinweisen, in welche auch ein Teil der französischen Industrie gerade damals (1810/11) geraten war und die durch Vermehrung der Konkurrenz wahrscheinlich noch verschärft worden wäre.

Besonders heftig war der Widerspruch gegen die Einverleibung Bergs und seine Angliederung an das französische Zollsystem natürlich bei den Gewerbetreibenden unseres Roer-Departements, weil diese die zunächst davon Betroffenen und Benachteiligten gewesen wären. Die Handelskammer Cöln hatte, vom Präfekten Ladoucette befragt, bereits in einer ausführlichen Eingabe vom 16. September 1810 auf die Schädigungen hingewiesen, welche der linksrheinischen Industrie durch die Zollvereinigung des Großherzogtums mit Frankreich drohen würden¹. Es wird da

¹ Die Eingabe befindet sich in den Archives nationales, Paris, F¹², 549—550, und ist abgedruckt bei Schmidt a. a. O. als Anlage E.

besonders hervorgehoben, daß eine große Anzahl von Fabriken, hauptsächlich in Cöln selbst und im Arrondissement Cöln, in Neuß, Grevenbroich, Viersen, Rheydt und anderen Orten, seit der Errichtung der Rheinzollgrenze und dem Übergang Frankreichs zu einer ausgesprochen protektionistischen Zollpolitik (1806) entstanden seien. Die Besitzer dieser Fabriken und Manufakturen, die zumeist dem bergischen Lande entstammten, würden aber dorthin wieder zurückkehren, wenn den Etablissements des Großherzogtums in Frankreich, in Italien usw. dieselben Vorzüge eingeräumt würden, wie der linksrheinischen französischen Industrie.

Die hier berührte Übersiedelung bergischer Gewerbetreibender und Arbeiter hat in der Tat in ziemlich bedeutendem Umfange stattgefunden. Sie setzt, wie wir an einer früheren Stelle dieses Kapitels schon gesehen haben, hauptsächlich im Jahre 1806 ein und nimmt dann mit der immer ungünstiger werdenden Position des bergischen Landes dauernd zu. Am stärksten war sie wohl in den Jahren 1810 und 1811, und so konnte der Präfekt des Roer-Departements die Zahl der allein in den Jahren 1809—1813 hier ansässig gewordenen, vom rechten Rheinufer herübergekommenen Fabrikanten auf 300 schätzen¹. Noch 1813 sollen 3000 Arbeiter von Berg nach der linken Rheinseite ausgewandert sein². Vornehmlich waren es Baumwoll-Spinnereien und -Webereien, Band-, Litzen- und Seidenfabriken, Manufakturen der Kleineisen- und Kurzwarenbranche, die sich im Roer-Departement angesiedelt hatten, um hier auf französischem Boden, der französischen Industrie zugehörig, aller der Vorteile teilhaftig zu werden, welche dem Großherzogtum Berg nach und nach entzogen worden waren. Die Kapitalien, welche auf diese Etablissements verwendet worden waren, glaubte man nun bedroht durch einen Anschluß Bergs. Die rechtsrheinischen Fabrikanten, so sagt die Cölner Handelskammer, verfolgen mit ihrem Wunsch nach Vereinigung ja doch keinen anderen

¹ Recueil des actes de la préfecture 1813, S. 211.

² Schmidt a. a. O. S. 400.

Zweck, als Frankreich und Italien zu exploitiern; dadurch aber würde den französischen Gewerbetreibenden nur eine unnütze und schädliche Konkurrenz gemacht werden, während sie ihrerseits ein neues Absatzgebiet nicht gewinnen. Die Angliederung Bergs könnte für die Fabrikanten des Kaiserreichs nur unberechenbare Verluste herbeiführen. In gleicher Weise würde aber auch die Zulassung bergischer Produkte in Frankreich und Italien zu niedrigen Vorzugszöllen wirken. „Wir setzen indessen,“ so schließt die Eingabe, „viel zu viel Vertrauen in die Weisheit unserer Regierung, um nicht überzeugt zu sein, daß sie eine Forderung zurückweisen wird, welche im schroffsten Gegensatz zu den wichtigsten und teuersten der ihr anvertrauten Interessen steht.“ Die Cölner Kammer schlug dem Präfekten noch vor, er möchte die bedeutenderen Fabrikanten des ganzen Departements in Aachen zusammenberufen, damit diese unter sich einige Deputierte wählten, die in Paris an den Stufen des Thrones Protest einlegen sollten gegen die bergischen Wünsche. Dazu ist es aber anscheinend nicht gekommen; es war auch kaum erforderlich, weil die maßgebenden, schon genannten Minister, sowie der Kaiser selbst, sich auch in diesem Falle von vornherein zu dem Grundsatz bekannten: Schutz vor allem der französischen Industrie und den spezifisch französischen Interessen¹.

Noch einmal aber lebte die Hoffnung der bergischen Industriellen auf, etwas zu ihren Gunsten bei Napoleon zu erreichen, nämlich als dieser, im Anschluß an eine Huldigungsreise durch Holland, welches vor kurzem mit dem Kaiserreich vereinigt worden war, im Herbst 1811 auch das Großherzogtum Berg und vornehmlich dessen Hauptstadt Düsseldorf zu besuchen beabsichtigte. Die Nachricht von diesem bevorstehenden Ereignis und den daran geknüpften Erwartungen verbreitete sich natürlich auch im Roer-Departement,

¹ „Les meilleures intentions de Napoléon grand-duc de Berg et protecteur de la confédération du Rhin allaient toujours être combattues victorieusement par les intentions contraires de Napoléon, Empereur des Français,“ sagt Schmidt a. a. O. S. 345.

und nun setzten sich hier die Gewerbetreibenden nochmals mit aller Kraft zur Wehr. Voran die Industriekammer zu Crefeld mit einer an den Präfekten gerichteten eindringlichen Vorstellung, dann die Baumwollstofffabrikanten des Departements und zum wiederholten Male die Cölner Handelskammer in Petitionen, welche für den Kaiser selbst bestimmt waren ¹.

Die Crefelder Eingabe, datiert vom 16. Oktober 1811, hebt insbesondere hervor, daß die Gefahr der durch den Anschluß von Berg vermehrten Konkurrenz hauptsächlich deshalb so schwer empfunden werde, weil die eigene Industrie infolge des Verlustes der Absatzmärkte in Spanien, Portugal, Rußland und übersee, außerordentlich gelitten habe. Die bergische Konkurrenz sei umsomehr zu fürchten, als sie eine ungeheuer rührige, zudem nicht immer ganz solide sei, denn man drücke dort die Preise und verschlechtere die Qualitäten. „In erster Linie würde,“ so heißt es in der Eingabe, „das Departement, welches Sie Herr Präfekt verwalten, unter den verderblichen Folgen einer solchen Vereinigung leiden, sie würde zuvörderst alle die neuen Etablissements ruinieren, welche hier von Einheimischen oder Fremden errichtet worden sind, denn diese Etablissements sind sämtlich auf der Stabilität der Rheinzollgrenze basiert (!), sie würde aber auch allen unseren Seiden-, Leinen-, Baumwoll- und Wollmanufakturen unberechenbaren Schaden zufügen.“ Zum Schluß wird noch ausgeführt, daß, wenn der Kaiser, dessen politischen Ideen man natürlich in keiner Weise zu nahe treten wolle, etwa doch eine Vereinigung beabsichtige, diese ja hier ebenso wie mit Holland vollzogen werden könne, nämlich, indem das angeschlossene Land außerhalb der französischen Zolllinie bleibe.

Die mit 23 Namen unterzeichnete Bittschrift der Baumwollfabrikanten wurde durch eine Deputation von Gladbacher Industriellen, ebenfalls am 16. Oktober 1811, dem Crefelder

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6, No. 29. Die drei Eingaben sind im Anhang VIII wiedergegeben.

Bürgermeister und Vorsitzenden der *Chambre consultative de manufactures*, G. Floh, überreicht, der sie dem Präfekten einsandte. Hierin wird hauptsächlich erwähnt, daß es dem Kaiser mit seiner Wirtschaftspolitik gelungen sei, eine nationale Industrie zu schaffen und besonders auch im Roer-Departement neue Etablissements hervorzurufen. Diese Entwicklung dürfe nun nicht durch die Öffnung der Grenzen Frankreichs und Italiens gegenüber Berg gestört werden.

Die *Petition* der Cölner Handelskammer vom 28. Oktober 1811 betont nochmals die bereits ein Jahr vorher geltendgemachten Gesichtspunkte und sagt weiter, daß durch den Anschluß Bergs nicht nur Cöln, Bonn, Neuß, Crefeld, Gladbach, Moers, Grevenbroich, Aachen und andere Städte des linken Rheinufers leiden würden, sondern ebenso auch Plätze im Innern Frankreichs, wie Paris, Lyon, St. Quentin, St. Nicolas, Roubaix, Tourcoin, Cambrai, Courtray und vor allem Rouen. Beide *Petitionen*, die Gladbacher und die Cölner, weisen schließlich noch darauf hin, daß das bergische Land mit seinen vielen bewaldeten Anhöhen, Tälern und Schluchten den Schleichhandel mit englischen Waren sehr erleichtere und daß bei Öffnung der Grenzen Frankreichs und Italiens dann diese englischen Schmuggelwaren als bergische Produkte Eingang finden könnten. Man glaubte damit wohl Napoleon gegenüber einen Haupttrumpf auszuspielen. Der Präfekt Ladoucette machte sich einen Auszug aus den *Petitionen*, barg diese in eine Mappe und schrieb darauf: „*Ci-joint les pièces dans le cas où il serait besoin de les mettre sous les yeux de sa Majesté à son passage.*“

Am 31. Oktober 1811 reiste Napoleon von Nymwegen über Cleve nach Wesel, blieb dort während des 1. November und kam am 2. November über Duisburg nach Düsseldorf, wo die Kaiserin Marie Louise, welche ihren Weg am linken Rheinufer über Calcar, Xanten, Ossenberg, Rheinberg, Hochstraß und Uerdingen genommen hatte, bereits am Nachmittag des 1. November eingetroffen war. Hier hatten die bergischen Industriellen eine Ausstellung ihrer Fabrikate: Eisen- und

Stahlwaren, Draht, Strick- und Nähnadeln, Leinen, Baumwolle, Seide, Bänder, Tücher und alle Sorten von Webstoffen veranstaltet, und sie erwarteten durch den Eindruck dieser Ausstellung etwas beim Kaiser zu erreichen. Am 4. November abends besuchte auch Napoleon mit der Kaiserin die Ausstellung und besichtigte sie unter der Führung der Elberfelder Siebel und Feldhoff. Auf die Bemerkungen, daß der bergischen Industrie neuerdings jede Absatzmöglichkeit fehle, ging der Kaiser nicht ein und sagte nur zum Schluß anerkennend: „L'exposition a l'air d'un grand pays.“¹ Am 5. November fuhr er von Düsseldorf nach Cöln. Ob ihm dort etwa oder später die Petitionen der Fabrikanten des Roer-Departements unterbreitet worden sind, läßt sich nicht feststellen. Sicher ist, daß der bergischen Industrie keinerlei Erleichterungen für ihre Ausfuhr, auch nicht, wie zuerst angedeutet, für den Transit nach Italien, Spanien und Dänemark gewährt worden sind. „Der vom Kaiser angenommene und beständig befolgte Grundsatz ist, alle fremden Fabrikate zurückzuweisen, die seine Staaten in ihrer eigenen Industrie finden können,“ so schrieb Collin de Sussy bereits 1810 an Roederer, den Staatssekretär des Großherzogtums², und dieses Prinzip ist auch nach dem Besuch von Düsseldorf und bis zum Ende der Kaiserherrschaft festgehalten worden. Freilich kam dadurch die Industrie des bergischen Landes in eine traurige Lage. Viele Fabriken und Manufakturen mußten vollkommen feiern oder doch einen großen Teil ihrer Arbeiter entlassen. Diese bildeten bald ganze Züge von Vagabunden und Briganten, und im Januar 1813 brach hier eine regelrechte Revolte aus, das erste Zeichen zu dem gegen die Fremdherrschaft gerichteten Volksaufstand, der sich bald über ganz Deutschland verbreitete.

* * *

¹ Vgl. Dr. Redlich „Die Anwesenheit Napoleons I. in Düsseldorf im Jahre 1811,“ Düsseldorf 1892.

² Brief vom 29. Dezember 1810. Vgl. Schmidt a. a. O. S. 390.

Wir haben schon des öfteren von dem Schleichhandel gesprochen, der — angereizt durch die enorm hohen Zölle und das Verbot englischer Waren — während jener Zeit in großem Stile betrieben wurde. Vergeblich hatte Napoleon bisher dagegen angekämpft, und so entschloß er sich im Jahre 1810 zu letzten, rücksichtslosen Mitteln, durch die er vor allem wieder die englischen Manufakturprodukte treffen wollte, indem er sie sämtlich, wo sie auch immer innerhalb seines Machtbereiches anzutreffen waren, gänzlicher Vernichtung anheimgab. Ein Dekret vom 19. Oktober 1810¹ schuf besondere Zollstrafgerichte (*cours prévôtales*) „zur Ahndung des Betrugs und Unterschleifs in Zollsachen.“ Sie verfuhrten summarisch, und ihre Entscheidung war endgültig. Jeder, der Schmuggel betrieb oder in irgend einer Weise daran beteiligt war, wurde mit 10 Jahren Galeerenstrafe bedroht. Der Titel VI dieses Dekrets bestimmte nun, daß alle verbotenen und deshalb zu konfiszierenden Waren künftig von den Zollbehörden nicht mehr, wie bisher, verkauft und versteigert werden sollten, sondern daß ihre öffentliche Verbrennung oder anderweitige Zerstörung vorzunehmen sei. Es sollte diese Vorschrift nicht nur in Frankreich, Holland, den hanseatischen Städten, dem Großherzogtum Berg und sämtlichen anderen Rheinbundstaaten, in Italien und Spanien ausgeführt werden, sondern auch die Schweiz, Österreich, Preußen, Schweden, Dänemark und Rußland wurden aufgefordert, sie zu befolgen. Für alles, was englisches Fabrikat heißt, wollte Napoleon auf dem gesamten Kontinent den Scheiterhaufen der Vernichtung entzünden; es bricht da wahrlich ein Zug dämonischer Zerstörungswut bei ihm durch. Die Verbrennungen gingen der Bestimmung gemäß mit aller Feierlichkeit wie ordentliche Autodafés vor sich. Zivil- und Militärbehörden fanden sich dazu ein und gruppierten sich um den in der

¹ Bulletin des lois, IV^e Série 321, Nr. 6040. Das Dekret ist hier vom 18. Oktober datiert, Levasseur und Amé geben den 8. Oktober an; beides ist unrichtig, nach den Archiven stammt es vom 19. Oktober. Vgl. auch Schmidt a. a. O. S. 379/80.

Mitte des öffentlichen Platzes aufgerichteten Holzstoß, die bewaffnete Macht bildete Spalier, Zollbeamte brachen die Kister auf, zeigten die Waren den Umstehenden vor und warfen sie alsdann in die auflodernden Flammen. Über den ganzen Akt fertigte der Generalprofoß zum Schluß ein Protokoll an¹.

Wie aus dem Regierungsblatt des Kaiserreichs, dem *Moniteur universel*, hervorgeht, fanden solche Verbrennungen seit Mitte November, hauptsächlich aber im Dezember 1810 allenthalben statt. Der *Moniteur* ist während dieser Zeit angefüllt mit Berichten darüber. Fast alle wichtigen Städte der Rheinbundstaaten: Düsseldorf, Wiesbaden, Frankfurt, Darmstadt, Carlsruhe, Stuttgart, Würzburg, Aschaffenburg, Augsburg, München, Leipzig, Cassel usw. sind aufgeführt, ferner die Plätze im Norden Deutschlands: Königsberg, Danzig, Stralsund (damals schwedisch), Berlin, Lübeck, Hamburg, Bremen, Oldenburg und andere, endlich viele französische und italienische Städte. Im französischen Rheinland wurden solche Brandopfer vorgenommen zu Straßburg am 1., 5., 6. und 10. Dezember, zu Mainz am 6.—9. Dezember, zu Coblenz am 8. Dezember und innerhalb unseres Roer-Departements zu Cöln am 6. und 7. Dezember, zu Cleve am 7.—10. Dezember². Die derart zerstörten englischen Fabrikate waren vor allem Baumwollgarne, Baumwollgewebe und alle Sorten von Textilprodukten, Glas-, Porzellan-, Kleineisen- und andere Kurz-

¹ Mit welcher Feierlichkeit die Verbrennungen vorgenommen wurden, zeigt beispielsweise folgender Bericht über ein solches Ereignis in Warschau: „Aujourd’hui, 27. décembre 1810, on a brûlé et cassé sur la place du Gouvernement les marchandises anglaises qui avaient été saisies à Varsovie. Des détachements d’infanterie et de cavalerie étaient rangés sur la place, et le prince-ministre de la guerre, avec l’état-major-général de l’armée, a assisté à cet acte.“ (*Moniteur universel* vom 11. Januar 1811).

² Das im *Moniteur* vom 21. Dezember 1810 enthaltene Protokoll über den Verbrennungsakt in Cöln lautet: „Cologne, le 8. décembre. Les marchandises anglaises qui avaient été saisies par les douanes et mises en dépôt dans leur magasin, ont été brûlées ou brisées hier et avant-hier sur la place publique et avec beaucoup d’appareil. Voici l’état des marchandises qui ont été détruites pendant ces deux jours:

waren. Mag auch an einzelnen Orten die Verbrennung nur eine „Komödie“ gewesen sein¹, so sind doch wohl zweifellos insgesamt für Millionen und aber Millionen Franken Waren infolge des kaiserlichen Dekrets zugrunde gerichtet worden.

3888 mètres de mousseline	250 m de rubans de soie
740 „ de tulle	33 bonnets de coton
1509 „ de toile de coton	35 douzaines de paires de bas
1909 „ d'indiennes	384 paires de gants de filosselle
157 kilogrammes de rubans	540 m de frange de coton
2168 mètres de mouchoirs	4 pantalons de laine
110 kg de coton filé	70 m de basins
69 mètres de serge	40 m de nankin
63 „ de draps	5 douzaines de mouchoirs
233 cravattes	36 „ de boutons et divers
49 mètres de percale	objets de quincaillerie ont été brisés.“

Über die in Cleve stattgehabten Verbrennungen finden sich im Moniteur zwei Berichte vor. Der eine, in der Nummer vom 27. Dezember 1810, heißt folgendermaßen: „Clèves, le 10. décembre. Le décret qui ordonne que les marchandises anglaises qui se trouvent dans les magasins des douanes seront brûlées, a reçu ici son exécution le 7 de ce mois, sur la place publique. Les principaux objets qui ont été brûlés étaient: 914 kg coton filé; 1545 mouchoirs; 190 pièces de mousseline; 210 pièces de toile de coton; 712 paires de bas; 96 douzaines de paires de gants.“

Der zweite, im Moniteur vom 1. Januar 1811 enthaltene Bericht lautet: „Clèves, le 16. décembre. On a brûlé ici, les 8, 9 et 10 de ce mois, une partie de marchandises anglaises saisies sur la ligne des douanes établies du Rhin au Weser. Cette partie se compose de: 251 m de rebs; 5250 id. calicot; 224 id. futaine; 239 id. piqué; 5225 id. perkale; 1342 id. molton; 184 id. Nankinette; 300 id. mousselinette; 2184 id. mousseline unie, à jour et brodée; 600 id. mousseline peinte; 476 id. basin; 270 id. crêpe noire; 468 id. gaze; 1269 id. drap de coton noir; 704 id. velours de coton; 816 mouchoirs patnas; 4224 mouchoirs de mousseline; 1114 mouchoirs de coton; 7519 kg coton filé.“

Nachweisungen über Verbrennungen in anderen Städten des Roer-Departements haben sich nicht gefunden. Die Vorgänge spielten sich wohl gerade in Cöln und Cleve ab, weil diese Plätze Sitz der beiden Zolldirektionen des Departements waren.

¹ Darmstädter in seinem Buch „Das Großherzogtum Frankfurt, ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit,“ Frankfurt a. M. 1901, S. 322, behauptet das für Frankfurt. Vgl. auch Schmidt a. a. O. S. 380.

Der Eindruck dieser Verbrennungsszenen, dieser wilden Vernichtung wertvoller Güter und Gebrauchsgegenstände, mußte, ganz abgesehen von England, bei allen ruhigen und vernünftigen Politikern und überall in der Bevölkerung ein demoralisierender sein. Das verspürte Napoleon und seine Regierung wohl, und so bestrebte man sich eifrigst, der drakonischen Maßregel den Anschein wirtschaftlicher Bedeutung und Klugheit zu geben. Es wurde deshalb die Verwaltungsmaschine in Bewegung gesetzt, um sämtliche gewerblichen Vertreterschaften zu veranlassen, dem Kaiser für diese große, im Interesse der französischen Industrie unternommene Tat, ihren untertänigsten Dank zu votieren. Von allen Seiten liefen nun die Adressen der Handels- und der Industriekammern ein, in überschwenglichster und devotester Weise die hohe Einsicht des Kaisers und die Weisheit seines Scheiterhaufendekrets preisend, womit er Britannien, dem Erzfeind allen kontinentalen Handels und Gewerbes, den letzten entscheidenden Schlag zugefügt habe. Mit großer Genugtuung wurden sämtliche Adressen im Wortlaut von der Regierung im *Moniteur* während der Monate Dezember 1810 und Januar und Februar 1811 zur Veröffentlichung gebracht.

Das, was hier von den Kammern ausgesprochen worden ist, haben nun Levasseur und Amé, in ihren öfters zitierten Werken, für bare Münze und für die von gleich unersättlichem Haß erfüllte wahre Überzeugung der französischen Industriellen genommen¹. Und doch sind diese Kundgebungen, wie wir

¹ Levasseur schreibt darüber in seiner *Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France* I. Bd. S. 485: „L'intérêt privé est féroce dans ses haines. Les fabriques françaises poussèrent des cris de joie, et Napoléon, enivré par les félicitations et les adulations qui de toutes parts se précipitèrent au pied de sa trône, put croire qu'il venait de faire réellement une oeuvre nationale.“ Amé in der *Étude sur les tarifs de douanes* sagt S. 45: „Mais, si les hommes clairvoyants et désintéressés n'approuvaient pas, en général, les dispositions excessives du décret du 8 (19) octobre, la plupart de nos manufacturiers s'en félicitaient hautement. Les chambres de commerce ou les chambres consultatives

schon erwähnten, durchaus nicht spontan erfolgt, sondern sie ents rachen einfach einer von oben gegebenen unzweideutigen Ordre, was wir an dem Beispiel der Kammern des Roer-Departements nachweisen möchten.

Der Präfekt Ladoucette richtete am 7. Dezember 1810 an die Unterpräfekten von Cöln und Crefeld und an die Bürgermeister von Aachen und Stolberg ein gleichlautendes Schreiben folgenden Inhalts: Sie kennen das Dekret vom 19. Oktober dieses Jahres, welches verordnet, daß die nach dem Kontinent importierten englischen Waren verbrannt werden sollen. Dieses Dekret ist schon in verschiedenen Teilen Europas zur Durchführung gelangt. Das Dekret ist ein Ausdruck der Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers zugunsten der nationalen Industrie. Die Fabrikanten Ihres Ressorts werden durch diese Maßregel in ihrem eigensten Interesse von einer schädlichen Konkurrenz befreit und profitieren hiervon für ihre Etablissements. Wohltaten dieser Art verdienen, daß sie von den Fabrikanten anerkannt werden, und ohne Zweifel beabsichtigen diese auch solchen Dank auszudrücken. Sollte nun nicht vielleicht zu befürchten sein, daß sie damit hinter anderen zurück bleiben? — Wollen Sie deshalb Ihre Handelskammer resp. Industriekammer ermutigen auszusprechen, welche Vorteile die Industrie von der Prohibition der englischen Waren hat. Betonen Sie dabei, daß das Votum der Kammer dem Kaiser unterbreitet werden wird, ihm, dem der Handel des Roer-Departements so viele besondere und einzigartige Wohltaten verdankt. In der Schlußformel heißt es noch: „Ich empfehle den Gegenstand dieses Briefes Ihrem Eifer und Ihrer Diskretion.“¹ Nun, ein eindringlicheres Animierschreiben kann man sich doch eigentlich nicht denken! Wer konnte und durfte da wohl widerstehen?

d'Elbeuf, d'Amiens, de Troyes, d'Avignon, de Nîmes etc. firent parvenir à l'empereur des adresses de remerciements.“

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6, Nr. 29.

Als Erste stellte sich die Handelskammer von Cöln ein mit ihrer Adresse vom 11. Dezember. Dann folgte die Industriekammer von Aachen am 14. Dezember. Der Präfekt betätigte den ihm anempfohlenen Eifer so gründlich und offensichtlich, daß er bereits am 12. Dezember die Kammern zu Crefeld und Stolberg durch den Unterpräfekten resp. Bürgermeister mahnen ließ. Am 21. Dezember konnte er dem Minister des Innern die Stolberger Denkschrift übersenden; die bösen Crefelder aber mußten am 3. Januar erst nochmals an ihre Pflicht dem Kaiser gegenüber erinnert werden, ehe sie dieselbe am 4. Januar 1811 endlich erfüllten. Diese Adressen aus dem Roer-Departement, von denen wir die Aachener und Crefelder im Anhang abdrucken¹, sind in dem üblichen bombastischen Ton abgefaßt und loben, wie alle die Eingaben der übrigen Kammern, das erfolgreiche Vorgehen des Kaisers gegen die Intrigen und Machinationen der egoistischen und despotischen britischen Nation, die es nur darauf abgesehen habe, das Monopol auf allen Gebieten der Industrie und des Handels an sich zu reißen. — Nach dem Vorausgegangenen wissen wir, was von diesen, durch ein Kommandowort hervorgerufenen Auslassungen zu halten ist.

III.

Der radikale Kampf gegen England und den englischen Handel wurde aber, wie wir schon angedeutet haben, sehr zum Schaden des Systems, von Napoleon nicht konsequent und im Gesamtinteresse des Kontinents durchgeführt, sondern vielmehr aus finanzpolitischen, fiskalischen Rücksichten von ihm einseitig unterbrochen. Und zwar geschah das, ebenfalls im Jahre 1810, durch die „Lizenzen“ und im großen Stil durch den „Tarif von Trianon.“ Die Lizenzen waren

¹ Anhang IX. Vgl. auch für die Cölner Adresse den Moniteur vom 29. Dezember 1810, für die Stolberger den Moniteur vom 3. Januar 1811, für die Aachener den Moniteur vom 5. Januar und für die Crefelder den Moniteur vom 22. Januar 1811.

besondere, gegen hohe Gebühren vom Kaiser ausgestellte Erlaubnisscheine für einzelne Schiffe, die — entgegen dem allgemeinen Verbot — fremde Kolonialwaren nach französischen Häfen bringen durften, unter der Bedingung, daß sie dafür ein bestimmtes Quantum französischer Manufakturwaren ausführten. Den Anfang zu dieser unlauteren Lizenzenwirtschaft, die so zu sagen einen von Staats wegen organisierten Schmuggel darstellte, hatte England gemacht. Es brauchte zur Versorgung seiner Bevölkerung und vor allem seiner Marine Getreide, Holz, Hanf, Teer und ließ deshalb diese Produkte, auch wenn sie aus feindlichen Ländern stammten und auf feindlichen Schiffen gebracht wurden, gegen die Entrichtung bestimmter Abgaben herein; dabei versuchte es gleichzeitig, durch diese Schiffe englische Fabrikate nach dem Ausland zu verfrachten. Napoleon glaubte von solchem Verfahren auch für Frankreich Nutzen ziehen zu sollen und erteilte seinerseits, vom April 1810 ab, besondere Schiffs-Legitimationspapiere — licences — für den Export französischer Bodenprodukte (Getreide, Holz, Wein usw.) selbst nach England. Auch gestattete er, wie schon gesagt, die Einfuhr gewisser für die französische Industrie notwendiger Kolonialerzeugnisse (Indigo, Cochenille, Felle, Baumwolle) irgend welchen Ursprungs, wenn das betreffende Schiff dafür als Rückfracht französische Manufakturprodukte (Seidenwaren, Tuche, Branntwein usw.) mitnahm. Er wollte so der einheimischen Industrie unter der Hand Ausfuhrmöglichkeiten verschaffen und sie mit Rohstoffen versorgen, der Staatskasse aber die Zölle für die Einfuhrwaren und die Lizenzgebühren zuführen.

Ein solche Lizenz wird noch im Januar 1813 von der Crefelder Seidenfirma Hoeninghaus & de Greiff begehrt. Sie will die Ladung eines amerikanischen Schiffes, aus Kolonialwaren bestehend, übernehmen, um es dafür mit Seidenwaren, welche für die Vereinigten Staaten bestimmt sind, zu befrachten. Das früher blühende, infolge des Seekriegs für längere Jahre unterbrochene Geschäft nach Amerika könne dadurch, so führt die Firma aus, zum Heile der Industrie des

Roer-Departements wieder in Schwung gebracht werden. Der Präfekt, dem das an den Minister der Manufakturen und des Handels gerichtete Gesuch zur Befürwortung übergeben wurde, unterstützt es eindringlich, indem er auf die Wichtigkeit des amerikanischen Absatzes für die Seidenfabriken und auf die Bedeutung der petitionierenden Crefelder Manufaktur hinweist¹.

Auch bei den Lizenzen blieben von der Einfuhr nach Frankreich unbedingt ausgeschlossen alle englischen Fabrik-erzeugnisse — sie wurden, wo man sie fand, dem Scheiterhaufen überliefert — und von den Kolonialwaren Kaffee und Zucker. Die von den bevorzugten Schiffen zum Teil zwangsweise exportierten französischen Manufakturprodukte sollen übrigens, da sie in England und den von England beherrschten Ländern keine Aufnahme fanden, manchmal einfach ins Meer geworfen worden sein. Ja, es wird berichtet, daß eigens zu diesem Zweck in Lyon Stoffe von ganz geringer Qualität hergestellt wurden, die man, nachdem mit ihrer Hülfe den Vorschriften über die Rückfracht formell Genüge geleistet worden war, dann dem Neptun opferte. Natürlich war das Geschäft in solchen Fällen eben schon infolge der Einfuhr der sonst prohibierten Kolonialwaren ein lohnendes gewesen².

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6, Nr. 29/30. In dem Schreiben des Präfekten Ladoucette an den Minister vom 21. Januar 1813 heißt es: „J'ai l'honneur d'adresser à Votre Excellence une pétition par laquelle M. M. Hoeninghaus et de Greiff manufacturiers en soiries à Creveld sollicitent un permis spécial d'importation pour introduire en France un navire chargé de denrées coloniales, en s'engageant à en composer le chargement de la manière qui leur sera proscrite. Leur manufacture occupe 500 ouvriers, et encouragés par le permis les propriétaires feront tout par leur fortune et par leur lumière et leur zèle pour répondre à la faveur qu'ils sollicitent. J'ose en consequence prier Votre Excellence de vouloir bien leur faire obtenir le permis qu'ils demandent et que je regarde comme un encouragement capable d'éveiller l'industrie des fabricans de la Roer.“

² Vgl. Thiers „Histoire du consulat et de l'empire,“ Bd. 12, Buch XXXVIII, und Rocke a. a. O. S. 13.

Zu solcher Korruption und Demoralisation führte das System der Lizenzen, das zudem alle Verbündeten Napoleons aufs äußerste empören mußte, denn von ihnen wurde eine strenge Befolgung der Kontinentalsperre verlangt, während der Kaiser selbst sie freventlich und kurzsichtig im einseitig französischen Interesse durchbrach.

Die andere, noch weit wichtigere, den Grundcharakter der Kontinentalsperre verleugnende Maßregel war ein neuer Zolltarif für Kolonialerzeugnisse, der, auf einem am 5. August 1810 in Trianon vom Kaiser vollzogenen Dekret beruhend, unter dem Namen Tarif von Trianon bekannt ist¹. Beabsichtigt war damit in erster Linie eine Besserung der Staatsfinanzen, die während der letzten Jahre stark gelitten hatten. Der österreichische Feldzug von 1809, die andauernden Kämpfe in Spanien usw. hatten ungeheure Kosten verursacht; daneben waren die Zolleinnahmen Frankreichs ständig zurückgegangen. So sank der Reinertrag der Zölle, der 1807 noch über 60 Millionen Franken betragen hatte, im Jahre 1809 auf 11½ Millionen herab, weil sich die Wareneinfuhr infolge der Sperre fort und fort verringerte und die Grenzüberwachung große Summen verschlang². Da aber der Schleichhandel, trotz aller strengen Maßregeln, nicht zu verhindern war, so wollte Napoleon den in die Tasche der Schmuggler fließenden Nutzen, d. h. eine Prämie von etwa 40—50 % vom Werte der Waren, nunmehr nicht nur in einzelnen Fällen, wie bei den Lizenzen, sondern ganz allgemein dem Staate zufießen lassen. Er sah deshalb von der weiteren Aufrechterhaltung der Sperre gegenüber den Kolonialprodukten tatsächlich ab und unterwarf sie dafür im Trianontarif einem Zoll von durchschnittlich 50 %. Das absolute Verbot der englischen Manufakturwaren wurde

¹ Bulletin des lois, IV^e Serie 304, Nr. 5778.

² Vgl. Darmstädter a. a. O. S. 308, dessen Angaben auf einem Bericht des Generalzolldirektors Collin de Sussy (Archives nationales, A. F. 1080) fußen.

dadurch nicht berührt. „Ich habe ein Auskunftsmittel gefunden, durch das ich die Absichten und Berechnungen der Engländer und der Schmuggler vereitele,“ sagte der Kaiser im Hinblick auf den neuen Tarif, und Collin de Sussy schrieb: „Geben wir dem Staatsschatz den Gewinn, dessen sich sonst der Schmuggel bemächtigen würde, gewähren wir Erleichterungen für die Einfuhr der Kolonialwaren und erhöhen wir die Abgaben.“¹ Der Form nach blieb freilich noch immer der Verkehr mit England und seinen Kolonien und also auch der Bezug ihrer Bodenerzeugnisse gänzlich untersagt, in Wirklichkeit konnten aber mit Hülfe von leicht zu erlangenden Ursprungszeugnissen alle Kolonialwaren hereinkommen, sobald sie nur den hohen Zoll bezahlten. Dieser Zoll des Trianontarifs betrug per 100 kg für Baumwolle aus Amerika 800 Fr., Baumwolle aus der Levante seewärts eingeführt 400 Fr., landwärts über die Zollbureaus von Cöln, Coblenz, Mainz oder Straßburg eingeführt 200 Fr., Baumwolle aus anderen Ländern, ausgenommen Neapel, 600 Fr., für die neapolitanische Baumwolle, wie bisher, nur 120 Fr., für gemahlenes Farbholz 100 Fr., Mahagoni- 50 Fr., Campeche- 80 Fr. und Fernambukholz 120 Fr., für Rohzucker 300 Fr., Hutzucker und Kaffee 400 Fr., chinesischen (Hyswin) Tee 900 Fr., grünen 600, sonstigen Tee 150 Fr., Pfeffer 400 und 600 Fr., Gewürznelken 600 Fr., Indigo 900 Fr., Kakao 1000 Fr., gewöhnlichen Zimt 1400 Fr., feinen Zimt, Muskat und Cochenille 2000 Fr. Die Kriegssteuer von 10 % kam zu allen den Zollsätzen noch hinzu. Eine Ergänzung erfuhr diese Liste der hochverzollten Kolonialerzeugnisse durch ein kaiserliches Dekret vom 27. September 1810, das noch etwa zwei Dutzend Positionen mit den entsprechenden Zöllen auführt.

Die Versteuerung der Kolonialwaren nach dem genannten Tarif sollte nun aber nicht nur an der Grenze vor

¹ Thiers a. a. O., Bd. 12, Buch XXXVIII, S. 184, und Darmstädter a. a. O. S. 309.

sich gehen, sondern sie hatte sich auch auf sämtliche im Lande bereits vorhandenen Vorräte zu erstrecken. Diese Vorräte mußten deklariert und der darauf fallende Zoll bezahlt werden; geschah das nicht, so wurden sie konfisziert und zugunsten der Staatskasse öffentlich an den Meistbietenden verkauft¹. Solche öffentlichen Verkäufe, die alle sechs Monate an geeigneten Orten nach vorheriger Bekanntmachung veranstaltet werden sollten, fanden seitdem vielfach statt. So berichten die Präfekturakten des Roer-Departements über eine derartige Versteigerung von Kolonialprodukten (Kaffee, Zimt, Zucker usw.) durch den Zolldirektor in Cöln am 15. März 1811, über ähnliche Verkäufe von Staats wegen ebendasselbst im Juni und Juli 1813. Daß ein solches Verauktionieren ganzer Lagerbestände durch Zollbeamte die Interessen des normalen Handels mit Kolonialwaren schädigte, davon zeugt eine Eingabe, welche die Handelskammer Cöln bereits am 28. Mai 1810 gegen dieses Vorgehen an den Finanzminister richtete². Der Staatsschatz allerdings kam auf seine Kosten; man berechnet die Einnahmen durch den Tarif von Trianon und das, was er im Gefolge hatte, für Frankreich allein bis Ende 1811 auf über 100 Millionen Franken³.

Napoleon verlangte alsbald von allen ihm unterworfenen und verbündeten Staaten, von den Ländern des Rheinbundes, von der Schweiz, Italien, Österreich, Preußen, Dänemark, Schweden und selbst von Rußland die Annahme des Trianontarifs. Bis dahin waren diese Staaten, abgesehen von den ihnen auferlegten Sperrmaßregeln gegen England, hinsichtlich

¹ Die näheren Vorschriften hierüber sind niedergelegt im Titel VI, Section II des schon angeführten Dekrets vom 19. Oktober 1810 (Bulletin des lois, IV^e Série 321, Nr. 6040), welches auch von der Errichtung der Zollstrafgerichte und der Verbrennung englischer Manufakturwaren handelt.

² Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6.

³ Darmstädter a. a. O. (S. 309) nach Archives nationales, A. F. IV, 1080.

ihres Zollsystems im allgemeinen selbständig geblieben. Jetzt aber wurde ihnen ein Zolltarif oktroyiert, der schmackhaft gemacht werden sollte durch die Aussicht auf große Einnahmen für ihren Staatssäckel. Mit Ausnahme von Rußland fügten sich sämtliche Länder, und nun wurden, teilweise unter Zuhilfenahme französischer Gendarmen und Truppen, auch alle Hauptplätze Deutschlands, der Schweiz, Italiens usw. nach Lägern von Kolonialwaren durchstöbert, die dann bei freiwilliger Deklaration verzollt oder, wenn man sie verborgen gehalten hatte, ebenso wie in Frankreich weggenommen und öffentlich verkauft wurden.

Die Folge aller dieser Maßnahmen, welche mit dem Tarif von Trianon im Zusammenhang stehen, war eine enorme Preissteigerung der Kolonialwaren auf dem Kontinent. In Mitteldeutschland bezahlte man bereits Ende 1810 das Pfund Kaffee und Zucker mit $1\frac{3}{4}$ Talern, am Niederrhein wird dafür ein Preis von $1\frac{1}{2}$ Reichstalern verzeichnet¹. Der Großhandelspreis für Zucker war von 118 holländischen Gulden pro 100 Kilo im Jahre 1805, auf 720 Gulden in 1811 hinaufgegangen². Das gab den Anstoß, die tropischen Erzeugnisse in weitestem Umfang durch inländische Surrogate zu ersetzen. Napoleon unterstützte dieses Bestreben, wo und wie er nur konnte; überhaupt trat jetzt bei ihm immer mehr der Gedanke in den Vordergrund, Frankreich und die innerhalb seiner Machtsphäre gelegenen Länder dauernd ganz unabhängig vom Bezug ausländischer Rohstoffe und Kolonialprodukte zu machen. Zichorie sollte den Kaffee ersetzen, Waid wieder anstelle des Indigo treten, Krapp statt überseeischer Farbstoffe verwendet werden. Zu dem Zwecke wurden die Zölle teilweise noch weiter erhöht,

¹ In der Spezialchronik über die Pfarre und Gemeinde Osterath im Kreise Crefeld von Theodor Holzschneider, 1870.

² „Studien zur Kolonialpolitik der Niederlande“ von G. K. Anton in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1906, II. Heft, S. 98.

so z. B. im Januar 1813 der Zoll für Indigo von 900 auf 1100 Fr.; vor allem aber wurden bedeutende Prämien und Subventionen ausgeschrieben und gewährt für technische Erfindungen zur Vervollkommnung der inländischen Ersatzmittel.

Das Hauptinteresse wandte der Kaiser der Zuckerherstellung und der Baumwoll- resp. Flachskultur zu. Dauern den Erfolg hat die damals im großen Maßstabe begonnene und mit energischer Unterstützung der Regierung durchgeführte Gewinnung des Zuckers aus Rüben gehabt; daneben wurden Versuche gemacht, aus Trauben, Kastanien, Maisstengeln, Ahorn usw. Zucker zu fabrizieren. Was die Baumwolle, diesen so außerordentlich wichtigen Textilstoff anlangt, so hatte Napoleon alles getan, um deren Verarbeitung: die Baumwollspinnerei und -Weberei, welche bisher die Domäne der englischen Industrie bildeten, in Frankreich hochzubringen und zu entwickeln. Jetzt hätte er auch hinsichtlich des Rohstoffs sein Reich gern unabhängig vom Ausland, von den Kolonien gemacht, die er ja nicht mehr besaß, sondern die sich unter der Herrschaft oder dem Einfluß der Engländer befanden. Daher sein eifriges Bestreben, den Anbau der Baumwolle im südlichen Europa, in Neapel, Korsika, im Rhonetal und in Spanien zu ermöglichen und zu fördern, deshalb auch im Trianontarif der niedrige Einfuhrzoll für neapolitanische Baumwolle (120 Fr.) gegenüber der hohen Zollgebühr für amerikanische (800 Fr.). Es sei hier noch erwähnt, daß die infolge des Tarifs von 1810 wesentlich gesteigerten Rohbaumwollzölle, durch eine Erhöhung der beim Export von Baumwollwaren gezahlten Prämie, für die Baumwollwarenfabrikanten einigermaßen ausgeglichen werden sollten. Vom 1. September 1811 ab betrug die Ausfuhrvergütung für Baumwollgarne und alle sonstigen Fabrikate aus reiner Baumwolle, sofern sie über Straßburg exportiert wurden, 220 Fr. per 100 kg statt wie bisher 50 Fr.¹ Als

¹ Dekret vom 3. August 1811. Die Bestimmungen dieses Dekrets sind, wie sich aus den Präfekturakten des Roer-Departements ersehen läßt, den Industriestädten und Kammern besonders mitgeteilt worden, damit die Fabrikanten daraus Nutzen ziehen möchten.

der Kaiser aber seine Hoffnungen auf die günstige Entwicklung einer südeuropäischen Baumwollkultur nicht erfüllt sah, da war es allen Ernstes sein Bestreben, die Baumwolle wenn möglich ganz zu verdrängen und an ihre Stelle wieder einheimische Pflanzenfasern, vornehmlich den Flachs zu setzen. Der Preis von 1 Million Franken, den er für die Erfindung einer brauchbaren Flachsspinnmaschine auswarf, läßt erkennen, mit welchem Nachdruck er seine Absicht verfolgte. Und später, in seinem Exil auf St. Helena, hat er ausgesprochen, daß er — bei dauerndem Mißerfolg seiner Anbauversuche im Süden Europas — entschlossen gewesen sei, die Baumwoll-einfuhr vollkommen zu verbieten.

Wir sehen also, wie Napoleon in den letzten Jahren immer mehr von seinem ursprünglichen, auch mit der Festlandssperre verfolgten Plan: die See- und Welthandels-herrschaft England zu entreißen und für sich zu gewinnen, abweicht und — vielleicht faute de mieux, weil er daran verzweifelt sich jemals Seegeltung und Kolonien wieder zu verschaffen — darauf ausgeht, einen wirtschaftlich in sich geschlossenen, vom Ausland ökonomisch gänzlich unabhängigen Kontinentalstaat zu schaffen. Ob er mit dieser neuen Idee eines selbstgenugsamen, aus dem internationalen Gütertausch herausgehobenen, fränkischen Reiches, auch wenn die Verwirklichung seinem gestaltungskräftigen, despotischen Willen gelungen wäre, dauernden Erfolg erzielt haben würde, ist ernstlich zu bezweifeln. Es hätte eben nur im Widerspruch mit der gesamten modernen weltwirtschaftlichen Entwicklung geschehen können, und an diesem Widerspruch wäre das Werk schließlich gescheitert¹.

Bei der Bevölkerung wirkten der Trianontarif und die damit verknüpften Maßregeln recht ungünstig für das napoleonische Regiment. Die unerschwinglichen Preise aller doch

¹ Das Wirtschaftsideal unserer extremen Agrarier ähnelt augenfällig dieser napoleonischen Idee in vielen Beziehungen, nur fehlt ihm die geniale Großzügigkeit, auch bildet es, weil annähernd ein Jahrhundert später aufgestellt, einen noch schärferen Anachronismus.

nun einmal zu täglichen Lebensbedürfnissen gewordenen Kolonialwaren, das unerträglich, rücksichtslose Überwachungs- und Spürsystem der Zollbehörden, die gewaltsame Vernichtung konfiszierter Manufakturwaren, die harten Bestrafungen selbst bei den geringsten Zollvergehen hatten schwere Mißstimmung in den weitesten Kreisen zur Folge. Besonders in den deutschen Landesteilen und Vasallenstaaten des Kaiserreichs wuchs dadurch die Erbitterung des Volks gegen die Fremdherrschaft. Neben all den anderen Momenten haben diese tyrannischen Eingriffe in das gesamte Wirtschaftsleben und in die Lebenshaltung des einzelnen nicht wenig dazu beigetragen, den Haß zu nähren, der in den Jahren 1813/14 überall in Deutschland emporflammte und der dem reinen Feuer vaterländischer Begeisterung noch besondere Glut verlieh.

Aber auch zu äußeren Verwicklungen gab die napoleonische Wirtschaftspolitik des Jahres 1810 Anlaß, nämlich zum Bruch mit Rußland und zu dem schicksalsschweren Feldzug von 1812. Rußland weigerte sich den Tarif von Trianon anzunehmen. Man wollte sich dort den neuen Bestimmungen unter keinen Umständen fügen, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes schon bisher unter dem Einfluß der Kontinentalsperre erheblich gelitten hatten. Der Wechselkurs hatte sich seit dem Beitritt zum Kontinentalsystem im Jahre 1807 unaufhaltsam verschlechtert, so daß es, wie wir aus den Äußerungen der Crefelder Industriekammer wissen, sehr schwer, ja fast unmöglich war, Geschäfte nach dem Zarenreiche zu machen. Als dann zu alledem noch die Lizenzenwirtschaft Napoleons und die Einverleibung des Nordens Deutschlands kam, die einem nahen Verwandten des russischen Kaiserhauses, dem Herzog von Oldenburg, Land und Thron kostete und das Gebiet des französischen Staates bis an die Ostsee, in bedrohliche Nähe von Rußland ausdehnte, da ließ auch der Zar Alexander seine Bündnisrücksichten gegenüber Frankreich fallen. Er veröffentlichte am 31. Dezember 1810 einen Ukas, der, zum Schutz der

russischen Industrie, die Einfuhr französischer Tuche, Seidenstoffe, Spitzen, Porzellanwaren gänzlich untersagte und die Weine mit einem hohen Zoll belegte, andererseits aber den Eingang von Kolonialwaren unter neutraler Flagge gestattete. Konfiskation und Verbrennung verbotener Waren wurden, nach berühmtem Muster, auch hier vorgeschrieben. Napoleon war empört über diese Verletzung des Kontinentalsystems, über die Ausschließung französischer Waren vom russischen Markt und er wurde in seinem Groll durch die Klagen der Industriellen ob des gänzlichen Verlustes ihres Absatzes nach Rußland bestärkt. Einer Deputation des Conseil général de commerce, die ihn am 24. März 1811 zur Geburt des Thronerben beglückwünschte, sagte er: „Ich habe zu Tilsit Frieden geschlossen, weil mir der Kaiser Alexander versprochen hat, gemeinsame Sache gegen England zu machen; ohne dies Versprechen wäre ich bis Riga, Moskau und Petersburg vorgegangen. Wäre ich nur König von Frankreich, so würde ich es machen wie Ludwig der Vierzehnte und Fünfzehnte. Aber ich bin Kaiser des Kontinents (!). Das Festland bleibt England verschlossen, ich werde von Kopf bis zu Fuß gerüstet bleiben, um meinen Dekreten in der Ostsee Geltung zu schaffen.“¹ Der Krieg gegen Rußland war bei ihm schon zu dieser Zeit beschlossene Sache. Nach gewaltigen Rüstungen und Vorbereitungen begann er den Feldzug im Juni 1812, und damit war der Anfang vom Ende seiner Herrschaft und des Kontinentalsystems gekommen.

Vorerst freilich, bis zum Einzug in Moskau, halte die Welt noch einmal vom Triumph seiner Waffen wider, und es ist interessant zu sehen, wie man, in der Hoffnung auf eine völlige Niederwerfung Rußlands, die französische Industrie auffordert, ihre Wünsche hinsichtlich der Bedingungen des Friedensvertrags mit dem besiegten Zarenreiche geltend zu machen. So schreibt der Präfekt des Roer-

¹ Häusser „Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes.“ Zweite Auflage, III. Bd., S. 502.

Departements am 6. Oktober 1812, als Moskau bereits von den Flammen verzehrt war, an die Handels- und Industriekammern in Cöln, Aachen, Stolberg und Crefeld:

„Meine Herren, der Kaiser Napoleon ist in Moskau und kann dem Fürsten, der ihn so schwer beleidigt hat, Gesetze vorschreiben. Wenn die Triumphe unseres unüberwindlichen Monarchen von allen Franzosen liebevoll gefeiert werden, wie groß und wie laut muß da erst der Jubel und die Dankbarkeit der Handeltreibenden und Fabrikanten sein, deren Geschäfte durch einen ihnen feindlichen Ukas gestört worden sind. Die Demütigung der Niederlagen wird das russische Kabinett vielleicht wieder zur Vernunft bringen. Ohne in die tiefsten Gedanken und Absichten Seiner Majestät eindringen zu wollen, darf man doch wohl aussprechen, daß der Kaiser als Beschützer des Handels seines Reiches, nachdem er Rache genommen hat, sich seinen Einfluß im Norden Europas sichern wird. Und deshalb fordere ich Sie, meine Herren, deren einsichtige Ratschläge ich mir immer mit Freude zu Nutze gemacht habe, auf, in Anbetracht der bedeutungsvollen Lage, in welcher wir uns befinden, mir Ihre Ansichten mitzuteilen über diejenigen Abmachungen, welche zugunsten der Industrie des Roer-Departements getroffen werden können. Ich werde das Resultat Ihrer Mitteilungen, mit all dem Interesse, welches es verdient, dem kaiserlichen Ministerium unterbreiten.“¹

Daraufhin äußern die Kammern ihre Wünsche und zwar fordern sie alle eine Herabsetzung der russischen Zölle und die Beseitigung der Einfuhrverbote Rußlands namentlich für Zeugwaren. Cöln insbesondere möchte für die Einfuhr von Rhein- und Moselweinen, von gebleichten und gefärbten Baumwollgarnen, baumwollenen, wollenen und seidenen Stoffen und Cölnischem Wasser nach Rußland noch günstigere Bedingungen,

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6, Nr. 30. Ebendasselbst die Akten, von denen weiterhin die Rede ist.

als sie in den Handelsverträgen von 1787 und vom Jahre XI niedergelegt waren. Aachen wünscht außer für seine Tuche und Kaschmire auch für Näh- und Stecknadeln vorteilhafte Zölle in Rußland. Stolberg fordert die Möglichkeit der Einfuhr von Messing und Messingwaren nach Rußland und befürwortet daneben die Erleichterung des Imports von Weinen und Eau-de-Cologne, weil dies für den Absatz seiner Glashütten von Vorteil sei. Die Crefelder Industriekammer endlich spricht sich dafür aus, daß die direkte oder durch die Leipziger Messe vermittelte Einfuhr aller Seidenwaren zollfrei oder zu mäßigen Zöllen erstrebt werde. Weiter weist sie auf die Notwendigkeit hin, eine Abweichung des russischen Rechts von dem französischen Handelsrecht zu beseitigen; sie wünscht nämlich, daß auch der russische Schuldner gehalten sein möchte, die geschuldeten Summen zurückzuerstatten und sich nicht damit begnügen dürfe, die Zinsen für diese Summen regelmäßig zu bezahlen¹. Dieser Wunsch läßt uns einen Blick in die höchst eigenartigen Handelsgewohnheiten und Geschäftsnormen des damaligen Rußlands tun. — Der Präfekt faßte alle die Forderungen in einem Bericht zusammen, den er an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister des Innern und den Minister für Handel und Gewerbe sandte.

Diese in hohem, anspruchsvollem Tone geschehene Aufzählung der dem Zaren vorzuschreibenden Friedensbedingungen in Handelssachen war die letzte Fanfare, welche erklang. Es folgte bald die Schamade, die zum Rückzug der großen Armee aus den Schneeefilden Rußlands rief. Noch einmal, im Juli 1813, erinnerte der Präfekt schüchtern in Paris an die ausgesprochenen Wünsche der linksrheinischen Industriellen,

¹ „L'abolition des discordances entre la législation russe et notre code de commerce: c'est à dire que le débiteur soit tenu de rembourser les capitaux rendus (afin que l'acheteur des produits de nos manufactures soit tenu de rembourser les capitaux) et ne puisse plus s'en dispenser au moyen du payement des intérêts.“ Eingabe der Crefelder Kammer.

er erhielt aber begreiflicherweise die Antwort, daß der Augenblick, um sie geltend zu machen, noch nicht da sei. Und dieser Augenblick kam überhaupt nicht mehr, denn nach kurzer Zeit war des genialen Despoten abendländisches Kaisertum für immer versunken. Die in Egoismus ausartende, inkonsequente und oft ins Maßlose ausschweifende Wirtschaftspolitik der letzten Jahre ist nicht die geringste Ursache seines Untergangs gewesen.

Sechstes Kapitel.

Straßen und Kanäle im Roer-Departement und nach Norddeutschland.

Die Entwicklung der Verkehrswege am Niederrhein hat unter der napoleonischen Herrschaft einen erheblichen Anstoß erhalten. Es handelte sich in der damaligen Zeit, welche den hauptsächlichsten Faktor unseres modernen Verkehrs wesens, die Eisenbahnen, noch nicht kannte, um Land- und Wasserstraßen. Frankreich war schon seit den Tagen Colberts das klassische Land des Straßenbaues. Nur in einem großen Staatswesen mit straffer Verwaltung ist die systematische Anlage von Straßen ausführbar, und so war es vor allem der machtvollen und streng zentralistischen Verwaltung Napoleons möglich, ein vorzügliches Straßennetz von weiten Gesichtspunkten aus zu schaffen. Die treibende Kraft dazu bildete hauptsächlich das Bedürfnis nach guten Wegen für die Beförderung der französischen Heere, nach einer erleichterten militärischen Verbindung mit der Schweiz, Italien, Spanien, Holland und Deutschland. Daneben spielten aber auch Rücksichten auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Verkehrsmittel innerhalb der dem Kaiser unterworfenen Staaten eine Rolle. Während der Zeit von 1800—1812 sind in dem damaligen Frankreich allein 300 Millionen Fr. für den Straßenbau verwendet worden¹.

¹ Vgl. Weber „Schule des Eisenbahnwesens,“ S. 8.

In der Gegend am linken Niederrhein, welche das Roer-Departement ausmachte, waren vor der französischen Okkupation als wichtigste Straßen zu nennen: diejenige von Aachen nach Cöln und dann die das Land von Süden nach Norden durchziehenden Verbindungen Cöln, Neuß, Crefeld, Geldern, Goch, Cleve, Nymwegen und Neuß, Uerdingen, Rheinberg, Xanten, Cleve, Nymwegen. Über die letzteren ging der Verkehr von Holland nach Süddeutschland und der Schweiz und umgekehrt. Infolge der Verschiebung der französischen Zolllinie an den Rhein zog sich dieser Durchgangsverkehr, in den nächsten Jahren wenigstens, mehr nach den Straßen des rechten Rheinufers¹.

Die erste unter der Herrschaft Frankreichs im Roer-Departement gebaute neue Route ist wohl die Straße von Aachen nach Montjoie. Napoleon dekretierte am 10. September 1804 bei seiner Anwesenheit in Aachen die Anlage dieser Verbindung und kam damit den lebhaften Wünschen der Aachener Stadtverwaltung nach. Die Straße sollte, mit einer Abzweigung nach Stolberg, im Verlauf von sechs Jahren, vom Herbst 1805 ab gerechnet, ausgeführt werden. An den Kosten von 800 000 Fr. beteiligten sich der Staat, das Roer-Departement und das Arrondissement Aachen mit je einem Drittel. Die Hälfte des auf das Aachener Arrondissement fallenden Beitrags war von den zunächst interessierten Städten Aachen, Montjoie und Stolberg zu übernehmen².

Im Jahre 1809 wurde der Bau zweier bedeutsamer, das Departement von Südwesten nach Nordosten durchschneidender Verkehrswege begonnen: der Straße von Aachen über Crefeld nach Duisburg und derjenigen von Venlo über Geldern nach Wesel. Für die Ausführung der Chaussee

¹ Dorsch „Statistique du département de la Roer“, S. 445.

² Recueil des actes de la préfecture, an XIII, S. 38, und Jahrgang 1807, S. 15 ff. Einzelheiten über die Ausführung der Straße finden sich in den Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, 1. Titel „Öffentliche Arbeiten“ b. Nr. 17.

Aachen-Duisburg erhob man im Roer-Departement besondere Beiträge in Form von Zusatzprozenten zu den Grund-, Gewerbe-, Personal- und Mobiliar-, sowie den Tür- und Fenstersteuern¹. Der zwischen Crefeld und Uerdingen gelegene Abschnitt der Straße wurde 1811 und 1812 mit einem Kostenaufwand von 110 006 Fr. hergestellt.

Die Route Venlo-Wesel war Anfang 1812 bereits fertig, man hatte für sie im ganzen 701 050 Fr. verausgabt². Diese Kommunikation bildete einen Teil der seit der Vereinigung des nördlichen Deutschlands mit Frankreich geplanten durchgehenden Verbindung Paris-Hamburg. Sie sollte von der Hauptstadt des Reiches über Lüttich, Maastricht, Venlo, Wesel, Münster, Osnabrück, Diepholz, Bremen, Rotenburg nach Harburg und Hamburg und darüber hinaus durch Holstein (Oldesloe) nach Lübeck und Travemünde zum baltischen Meere führen. Napoleon beabsichtigte damit ebenso wie mit dem baltischen Kanal, von dem wir noch zu sprechen haben werden, einen großen kontinentalen Verkehrsweg zu schaffen zwischen dem Herzen seines Reiches und der Peripherie im Osten bis selbst zur Ostsee. Er schrieb hierüber sowie über eine schnellere Verbindung von Amsterdam nach Antwerpen und Paris dem Finanzminister Gaudin am 17. August 1811: „Worauf es in diesem Augenblicke ankommt, das sind die Arbeiten an den Straßen. Die Chaussee von Amsterdam nach Antwerpen wird die Entfernung der ersteren Stadt von Paris um 24 Stunden verkürzen, die Chaussee Hamburg-Wesel rückt Hamburg um 4 Tagereisen näher an Paris heran; das sichert und befestigt die Vereinigung dieser Länder mit dem Kaiserreich und es ist dies also eine Angelegenheit von höchster Bedeutung.“³

¹ Recueil des actes de la préfecture 1809, S. 461 ff.

² Recueil etc. 1812, S. 121 ff. Nach einer hierin enthaltenen Zusammenstellung betragen die Aufwendungen für die gesamten Landstraßen im Roer-Departement während der Zeit vom August 1809 bis Mai 1812 2457 647,17 Fr.

³ Correspondance de Napoléon I., Bd. XXII, Nr. 18042, S. 412/13.
Zeyss, Handelskammern.

Die gesamten Kosten der Route Wesel-Hamburg-Travemünde (Ostsee) waren auf 9,8 Millionen Fr. veranschlagt; davon fielen 6 675 000 Fr. auf die Chaussee von Wesel nach Harburg und 2 Millionen auf die Konstruktion einer Riesenbrücke, mit deren Hilfe die Straße von Harburg nach Hamburg über die Elbe geführt werden sollte. Im Jahre 1811 hatte man bereits 3 Millionen ausgegeben, weitere 2 Millionen sollten für 1812 durch den Verkauf oldenburgischer Domänen aufgebracht werden. Ende 1812 waren ausgeführt: der Teil von Harburg nach Bremen vollständig, zur Hälfte der von Bremen nach Diepholz, fast vollständig der von Burlage nach Osnabrück, zur Hälfte der von Osnabrück nach Ostbevern (bei Telgte) und nur im Unterbau derjenige von Telgte nach Wesel. Dabei blieb es denn auch in der Hauptsache¹. Wäre der Plan völlig verwirklicht worden, so hätte der von der Straße durchzogene Teil des Roer-Departements, insbesondere die Stadt Wesel als Passage- und Knotenstation, eine außerordentliche wirtschaftliche Bedeutung gewonnen, und man hegte dort die größten Hoffnungen in dieser Beziehung. Allein die Zukunft sollte sich infolge der Ereignisse von 1813 anders gestalten.

* * *

Nahe berührt wurde das Roer-Departement auch durch die Kanalpläne Napoleons. Der Kaiser war ein enthusiastischer Kanalerbauer. Ebenso wie vermittelt der Chausseen suchte er mit Hilfe von Wasserstraßen möglichst alle Teile seines Reiches zu durchdringen und die außen liegenden Provinzen und Länder an das alte Frankreich näher heranzuziehen. In einem unter dem 14. November 1807 an den Minister des Innern Cretet gerichteten, seine großzügigen, gerade damals mit besonderem Eifer verfolgten Kanalpläne betreffenden Exposé, sagte er: „Ich habe den Ruhm meiner

¹ Vgl. Georges Servières „L'Allemagne française sous Napoléon I.“ Paris 1904, S. 463 ff. Das Werk stellt, trotz seines weitergehenden Titels, nur die Verhältnisse der hanseatischen Departements unter der französischen Herrschaft dar.

Regierung darin begründet, der Bodenfläche meines Reiches ein verändertes Antlitz zu geben. Die Durchführung dieser großen Arbeiten (Kanäle) ist notwendig im Interesse meiner Völker sowohl wie zu meiner eigenen Befriedigung.“¹ Freilich sind diese Projekte, soweit sie unser niederrheinisches Departement angehen, in der Ausführung stecken geblieben; aber da sie, wenn auch in anderer Form, heute wieder eifrig verfolgt werden, ja teilweise endlich vor der Verwirklichung stehen, so ist es wohl angebracht, ihrer Entwicklungsgeschichte etwas eindringlicher nachzuforschen.

Schon als Konsul bestimmte Napoleon in einer von Brüssel aus am 9. Thermidor des Jahres XI (28. Juli 1803) erlassenen Regierungsverfügung, daß der Rhein, die Maas und die Schelde durch einen Kanal für große Schifffahrt verbunden werden sollten. Etwas Näheres über den Plan enthielt die Verfügung nicht, nur darüber sprach sie sich charakteristischerweise noch aus, daß für die Deckung der Kosten durch eine Steuer auf die Branntweinbrennereien Sorge zu tragen wäre².

¹ Correspondance de Napoléon I., Bd. XVI, Nr. 13358, S. 164.

² Archives nationales, Paris: Minutes des Arrêtés, A. F. IV, 564.

Der Wortlaut der Verfügung ist der folgende:

Bruxelles, le 9 Thermidor an XI^e de la République.

Le Gouvernement de la République sur le rapport du Ministre de l'Intérieur arrête:

art. 1.

Le Rhin, la Meuse et l'Escaut seront joints par un canal de grande navigation.

art. 2.

Il sera pourvu aux frais de ce canal par un droit sur les distilleries de grains.

art 3.

Il sera statué un règlement d'administration publique sur les cas dans lesquels les distilleries pourront être suspendues et sur l'assiette de l'octroy auquel elles devront être assujetties.

art. 4.

Le Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution de cet arrêté.

Le Premier Consul

Bonaparte.

Mit diesem Projekt einer Rhein-Maas-Verbindung kam der französische Machthaber auf das Unternehmen zurück, welches die Spanier im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts geplant und zum Teil auch durchgeführt hatten: die Fossa Eugeniana¹. Während des Krieges, den Spanien nach dem Abfall Hollands mit diesem führte, begann die Regentin der spanisch-niederländischen Besitzungen, Isabella Clara Eugenia, Tochter Philipps II., im Jahre 1626 den Bau eines schiffbaren Kanals von Rheinberg über Geldern nach Venlo. Dieser durch zahlreiche Schanzen und einige Forts gedeckte Kanal hatte einmal den Zweck einer Befestigungslinie gegen

¹ Bereits die Römer hatten einen Rhein-Maas-Kanal, und zwar wurde er von Corbulo angelegt, welcher unter dem Kaiser Claudius in den Jahren 47—51 n. Chr. Ober-Feldherr am Rhein war. Corbulo, der vom Kaiser den Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen Germanien erhalten hatte, unternahm den Bau, um seine Truppen zu beschäftigen und auch, um den Überschwemmungen abzuhelfen, welche am Unterrhein so häufig eintraten. Der Bericht des Tacitus hierüber — *Annales*, liber XI, 20 — lautet: „Ut tamen miles otium exueret, inter Mosam Rhenumque trium et viginti milium spatio fossam perduxit, qua incerta Oceani vitarentur.“ Wo man die Fossa Corbulonis zu suchen hat, ist nicht sicher festgestellt; sie wird von einigen in die Gegend nahe dem Meere, zwischen Leiden und Sluys, von anderen weiter die Flußläufe aufwärts verlegt. Die erstere Annahme ist wohl, wie sich auch aus den Worten des Tacitus „qua incerta Oceani vitarentur“ schließen läßt, die richtige. Sie geht davon aus, daß es sich bei dem Kanalbau um die Abwendung der durch das Eindringen der Meeresflut in die Mündungen des Rheins und der Maas verursachten Überschwemmungsgefahren handelte. Vgl. Minola „Kurze Übersicht dessen, was sich unter den Römern am Rheinstrome Merkwürdiges ereignete,“ II. Auflage, Cöln 1816, S. 362ff., und desselben „Geographisch-historische Beschreibung der Kanäle,“ Cöln und Paderborn 1802, S. 31 und 32.

Über die Geschichte des spanischen Rhein-Maas-Kanals, der Fossa Eugeniana, vgl. Dorsch „Statistique du département de la Roer,“ 1804, S. 457ff., Nettessheim „Geschichte Gelderns,“ 1863, S. 386ff., und Pick in den „Mitteilungen des Vereins von Geschichtsfreunden zu Rheinberg,“ I. Heft, Trier 1880, S. 43ff.

die fortdauernden Angriffe der Holländer, andererseits sollte er den Handel auf dem Rhein der niederländischen Republik möglichst entziehen und durch spanisches Gebiet zur Nordsee (bei Weiterführung des Kanals in die Schelde) leiten. Seine Länge von Rheinberg bis Venlo betrug unter Berücksichtigung der vielfachen Krümmungen etwa 10 Wegstunden, die Tiefe war auf 14, die Breite auf durchschnittlich 60 Fuß projektiert. Der Bau wurde mit großem Eifer gleichzeitig an verschiedenen Stellen in Angriff genommen, er erforderte monatlich 50 000 clevesche Gulden, und es waren dabei zeitweise 3000 Arbeiter beschäftigt. Die beteiligten Städte Rheinberg, Geldern und Venlo hatten an den Kosten erheblich mit zu tragen, die übrigen Ortschaften mußten in Form von Requisitionen aller Art beisteuern.

Während der Jahre 1627/28 wurde der Bau, den man mit Hülfe einer starken spanischen Truppenmacht zu schützen suchte, mehrfach durch die Angriffe der Holländer gestört. Diese taten natürlich alles, um das ihnen schädliche Unternehmen zu hintertreiben. Immerhin war der Kanal schon so weit hergestellt, daß er von Geldern nach Rheinberg befahren werden konnte und auch Teile der anderen Strecke von Geldern nach Venlo fertig lagen, als man, vermutlich Ende 1628, die Arbeiten plötzlich einstellte. Geldmangel, bedeutende Unterschleife der mit dem Bau des Kanals betrauten höheren spanischen Beamten, ungünstige politische Verhältnisse scheinen die Ursachen gewesen zu sein, weshalb man das nahe vor seiner Vollendung stehende Werk im Stiche ließ. Bald kamen die umliegenden Festungen in die Hände der Holländer, 1629 Wesel und Buderich, 1632 Orsoy und Venlo, 1633 Rheinberg, und wenn auch Venlo 1637 von den Spaniern zurückerobert wurde, so bot sich doch für diese gar keine Möglichkeit mehr, die Arbeiten an dem Kanal zu Ende zu führen. Durch den Frieden zu Utrecht 1713 ging Spanien der Rest seiner niederländischen Besitzungen endgültig ver-

loren; Preußen erwarb bei dieser Gelegenheit das bereits seit 1703 von ihm besetzte Oberquartier Geldern.

Unter preußischer Herrschaft und zwar nach Beendigung des siebenjährigen Krieges nahm nun der Plan eines Rhein-Maas-Kanals von neuem Gestalt an. Ein Herr Carl Leopold von Bilstein hatte bereits im Jahre 1759 eine Abhandlung geschrieben über die während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Brandenburg-Preußen erworbenen westlichen Besitzungen und über die Mittel zur Hebung und Förderung ihrer wirtschaftlichen Kräfte. Als das hauptsächlichste Mittel befürwortete er, in einer zweiten Denkschrift aus demselben Jahre, den Bau einer Wasserstraße von der Maas über Geldern nach dem Rhein und weiter mit Benutzung der Lippe nach der Ems und damit nach dem seit 1744 preußischen Nordseehafen Emden. Nachdem der Friede durch den Traktat von Hubertusburg gesichert und damit auch das geldernsche Land von den französischen Truppen, die es seit 1757 besetzt hatten, wieder befreit war, reichte Bilstein im Juli 1764 seine Abhandlungen Friedrich dem Großen ein. Der König ließ im Oktober desselben Jahres die Projekte den Ständen und der Regierung von Cleve und Geldern zur Beurteilung unterbreiten.

Die beiden, in französischer Sprache verfaßten, 1763 neu redigierten Denkschriften „Essai sur les Duchés de Cleves et de Gueldres, Principauté de Meurs, Comtes de la Mark, d'Ost-friese, de Tecklenbourg et de Lingen“ (das sind die 1609 bis 1744 zu Preußen gekommenen westlichen Länder) und „Essai sur la jonction de la Meuse au Rhin et du Rhin à l'Embs à faire dans les Duchés de Cleves et de Gueldres“ liegen nicht gedruckt, sondern nur als Manuskript vor¹. Ihr

¹ Sie befinden sich im Original, mit Bilsteins Unterschrift, in Akten über die Geschichte Gelderns, welche der Historische Verein für Geldern und Umgegend besitzt. Dasselbst auch Abschrift eines aus den Denkschriften gefertigten Auszuges, der ebenfalls Friedrich dem Großen vor-

Autor, der Baron Carl Leopold Andrea von Bilistein, gehörte einer ursprünglich holländischen, aus Delft stammenden Familie an. Er selbst war 1724 in Lothringen geboren und lebte längere Zeit in Nancy. Während des Winters 1758/59 hielt er sich, nach seinen eigenen Angaben eingangs des ersten Essais, im Jülicher Land auf, wo auch die erste Abfassung der beiden Denkschriften erfolgte. Seine schriftstellerische Tätigkeit erstreckte sich im übrigen hauptsächlich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse von Lothringen, welche er Jahre hindurch zu studieren Gelegenheit hatte. Offenbar kam er auch nach Rußland, denn er erhielt die Würde eines russischen „Conseiller de commerce.“ Sein Ende war ein tragisches, er wurde von seiner zweiten Frau, einer Tochter des moldauischen Fürsten Johann Rosetto, ermordet, weil er sich von ihr zu einem Religionswechsel nicht bewegen ließ¹.

Was nun seinen hier in Betracht kommenden Plan anlangt, so schlug Bilistein als beste und — weil dadurch nur preußisches Gebiet berührt wurde — für Preußen vorteilhafteste Linienführung der Maas-Rhein-Verbindung die folgende vor: Der Kanal sollte an der Maas bei Arcen und zwar etwas unterhalb, am Einfluß der Rodebeck, beginnen, dann über Walbeck nach Geldern, von dort über Kapellen, bei Sonsbeck vorbei, das Haus Winnenthal rechts lassend, nach

gelegt wurde und Abschrift der Antwort des Königs an Bilistein, folgendermaßen lautend: „Le Roi agrée sur la lettre du Sr. Bilistein du 16. de ce mois, qu'il communique aux Etats du pais de Cleves et de Gueldres ses Memoires concernant la jonction de la Meuse au Rhin. Signé: Frédéric. À Potsdam le 25 d'octobre 1764.“ — Im Königlichen Geheimen Staatsarchiv in Berlin konnten keine Akten über das Bilisteinsche Projekt ermittelt werden.

¹ Vgl. Nouvelle Biographie générale, Tome 6^e, Spalte 71f. Als von ihm stammende gedruckte Werke sind hier aufgeführt: Essai sur la ville de Nancy, capitale du duché de Lorraine; Amsterdam 1762; — Essai sur les duchés de Lorraine et de Bar; Amsterdam 1762; — Essai sur la navigation lorraine; Amsterdam 1764; und ein zweibändiges Buch militärischen Inhalts: Institutions militaires pour la France, ou le Végèce français; Amsterdam 1762.

Beek laufen, wo er ein wenig oberhalb von Xanten in den Rhein münden würde. Die Festung Venlo wurde als Ausgangspunkt an der Maas nicht ins Auge gefaßt, weil sie seit 1715 im Besitz der niederländischen Generalstaaten war; übrigens bildete Arcen ungefähr auch die von Geldern aus zunächst zu erreichende Flußstelle. Ebenso konnte Rheinberg als Endpunkt nicht mehr in Betracht kommen, da es jetzt zum Kurfürstentum Cöln gehörte. Außerdem aber mußte die Mündung des Kanals möglichst gegenüber Wesel gesucht werden, denn die Wasserstraße sollte ja ihre wichtige Fortsetzung durch die dort mündende Lippe nach der Ems und Nordsee finden.

Somit waren in dem neuen Projekt Lauf und Richtung der Fossa Eugenia gänzlich verlassen; das einzige, was beide gemeinsam hatten, bestand nur darin, daß sie Geldern berührten. Bilstein wies übrigens auf diese vollkommene Abweichung der Tracen auch noch besonders hin¹. Die Tiefe seines Maas-Rhein-Kanals sollte 6—9 rheinische Fuß, die Breite 36 Fuß am Grund und 57 Fuß an der Oberfläche betragen. Die Kosten wurden von ihm auf 1 Million clevesche Gulden resp. 200 000 holländische Dukaten geschätzt. Aus den Einnahmen des Kanals, so meinte er, könnte man noch Summen erübrigen, die dann beim Bau des Rhein-Ems-Kanals mit zu verwenden wären.

Wie schon erwähnt, war das Fürstentum Ostfriesland mit der Ems-Mündung im Jahre 1744 an Preußen gelangt, auch die 1707 erworbenen Grafschaften Lingen und Tecklenburg lagen an der Ems. Bilstein sah nun den Hauptwert

¹ In dem schon erwähnten „Extrait des Mémoires“ sagt Bilstein von seinem Kanal: „Je le ferai creuser totalement à neuf, sans perdre une seule toise de l'ancien canal, dit la Fosse Eugénienne. Le nouveau canal destiné à porter le nom du plus grand des Rois, ne peut suivre le lit et les traces des canaux, qui ont autrefois existé.“ Wenn Pick „Mitteilungen des Vereins von Geschichtsfreunden zu Rheinberg“, I. Heft, S. 65 schreibt, „bei dem Bilsteinschen Projekt sollte das Bett der Fossa soweit als möglich benutzt werden,“ so ist das also ein Irrtum.

seines Planes darin, zwischen den gesamten nordwestlichen Besitzungen Preußens eine durchgehende Wasserverbindung zu schaffen, die Maas und den Rhein mit dem preußischen Nordseehafen Emden zu verknüpfen. „Die Vereinigung des Rheins mit der Ems, innerhalb der Staaten des preußischen Königs vollzogen, bietet unendliche Vorteile,“ so sagt er. „Der Maas und dem Rhein wird dadurch eine neue, in Preußen gelegene Mündung ins Meer verschafft! Welche Vermehrung von Schiffahrt und Handel, welchen Gewinn für die preußische Marine birgt das in sich?“ Wir sehen: dieselbe Idee, welche die Spanier mit dem Eugenianischen Kanal und seiner Fortsetzung bis zur Schelde verfolgten, nämlich Ablenkung des Rhein- und Maasverkehrs durch eigenes Staatsgebiet, dieselbe Idee verfolgte jetzt, nur nach anderer Richtung, nach Norden statt nach Westen, nach Emden statt nach Antwerpen hin, auch das für Preußen bestimmte Projekt. Freilich war nicht das ganze Gebiet, welches die Wasserverbindung vom Rhein nach Emden durchlief — also die Lippe, der geplante Lippe-Ems-Kanal und die Ems — preußisch, es gehörte vielmehr ein großer Teil zum Bistum Münster. Mit diesem sollten deshalb Verhandlungen gepflogen und entsprechende Abmachungen getroffen werden.

Die Hoffnungen, welche Bilstein auf sein Projekt setzte, waren die überschwenglichsten. Er glaubte, daß die westlichen preußischen Länder dadurch einen großartigen wirtschaftlichen Aufschwung nehmen, daß alle bisher den Holländern zukommenden Vorteile in Handel und Schiffahrt künftig ihnen zufließen würden¹. Er will infolgedessen an den beiden Endpunkten des Maas-Rhein-Kanals, der den Namen des Königs tragen soll, zwei neue Städte gründen, an der Mündung in die Maas Groß-Friedrichs Burg und an der Mündung in den

¹ „Le commerce et les negocians prussiens seront en tous substitués au commerce et aux negocians hollandois. Ces sujets s'établirent successivement dans les Etats du Roi, dont ils accroîtront la population, la richesse, la puissance et la force.“

Rhein Groß-Friedrichs Stadt. Die letztere namentlich soll, ausgerüstet mit hervorragenden, dem Erwerbs- und Kulturleben gewidmeten Instituten, ein Mittelpunkt des Handels, der Industrie, der Kunst und Wissenschaft werden. Auch Wesel wird, so meint Bilstein, bei einer so bevorzugten Lage gegenüber der Kanalmündung und als Ausgangspunkt des Verkehrs über die Lippe nach der Ems, große Bedeutung gewinnen. Vor allem aber ist der Seeplatz Emden, sein Freihafen, seine königlich asiatische Handelskompagnie auszugestalten; es muß der Ausfahrhafen für ganz Westfalen, für die Gegenden des Ober- und Niederrheins, der Maas usw. werden und bald mit Hamburg, Amsterdam und Rotterdam konkurrieren können¹. Die Möglichkeit einer weiteren Kanalverbindung der Ems mit der Weser, Elbe, Oder und Weichsel wird angedeutet.

Wie phantastisch sich der Verfasser der Essais, namentlich bei Ausmalung der voraussichtlichen Entwicklung seiner neu zu gründenden Städte gebärdet, läßt sich hier nicht ausführen. Er wird dabei zum überkühnen Projektentmacher, dessen ausschweifende Einbildungskraft, verbunden mit devoter Schmeichelei gegenüber dem König, uns heute ein Lächeln abnötigt. Aber — es war das der von vielen beliebte Stil der Zeit, den wir dann, in fast noch reicherer Ausgestaltung, unter Napoleon wiederfinden.

¹ Emden war schon vom Großen Kurfürsten als Ausgangshafen für seine Welthandelspolitik in Betracht gezogen worden. Er hatte 1683 mit Emden einen Handels- und Schiffsvertragsvertrag geschlossen und 1684 die „Brandenburgisch-afrikanische Kompagnie“ und die Hauptstation seiner Kriegsmarine dorthin verlegt. Friedrich der Große knüpfte nun, nach Erwerbung Emdens durch Preußen, an diese Versuche seines großen Vorgängers an. Er gründete 1750 die „Asiatische Handelsgesellschaft“ und erschien im folgenden Jahr persönlich zu einer Sitzung der Gesellschaft in Emden. 1753 wurde noch eine „Bengalische Kompagnie“, 1767 eine „Levantische Kompagnie“ gebildet. Von dauerndem Erfolg sind diese Bestrebungen, Preußen am Welthandel zu beteiligen, wie bekannt, damals nicht gewesen.

In grellem Gegensatz zu den großen Erwartungen stand der Erfolg des Projekts. Ein vom König zuvörderst über den Maas-Rhein-Kanal veranlaßter genauerer Kostenanschlag des Ingenieurhauptmanns Schöler fiel, gleichwie der dem König am 26. November 1764 erstattete Bericht der Regierung zu Cleve, so ungünstig aus, daß der Plan aufgegeben wurde. Wenn man einige Jahre später (1770) auf Landeskosten von Geldern aus den sogenannten Nierskanal anlegte, der bei Haus Hamert in die Maas mündet, so hat das mit einer SchiffsstraÙe nichts zu tun. Dieser Kanal diente nur dazu, um der Niers das überflüssige Wasser zu entziehen¹.

Napoleon dachte bei seinem Vorhaben einen Rhein-Maas-Kanal zu bauen anfangs daran, die Fossa Eugeniana zu benutzen. Sein Besuch der Gegend von Venlo, Geldern und Rheinberg im September 1804 galt, wie schon im Kapitel IV erwähnt, vornehmlich der Besichtigung der Reste des spanischen Unternehmens. Er wollte damals Rheinberg von neuem befestigen, damit es als Beobachtungspunkt gegen die preußische Festung Wesel dienen könne. So zeigte denn auch die Bevölkerung Rheinbergs besonderen Enthusiasmus bei seinem Empfang, und es begrüßte ihn dort ein vor der hölzernen, über die Fossa Eugeniana führenden Brücke auf-gepflanzter Triumphbogen mit der Inschrift:

„Germanis, Gallis, orbi dat munera pacis
Napoleon, Rheno dat Mosae fluminis undas.“

Eine andere Devise lautete:

„Finit Napoleon quod dux Eugenia coepit.“²

Als bald wurden die Terrain- und Wasserverhältnisse der Gegend durch französische Ingenieure eingehend untersucht

¹ Nettesheim „Geschichte Gelderns,“ S. 548.

² Vgl. Pick a. a. O., der die beiden Widmungen wie folgt übersetzt:

„Deutschen und Franken, es schenkt Napoleon ihnen den
Frieden,

Frieden der Welt; er vereinet die Maas mit den Wellen
des Rheines.“

„Was Eugenia begann, Napoleon wird es vollenden.“

und Projekte ausgearbeitet. Der Plan jedoch, welcher im Frühjahr 1806 den gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt wurde, nahm von dem Eugenianischen Kanal ganz Abstand und führte die Trace von Venlo durch das Nierstal nach Grimlinghausen bei Neuß. Mitbestimmend für die Wahl dieser neuen Linie war wohl die Tatsache, daß in dem Vertrag von Schönbrunn vom 15. Dezember 1805 Preußen der ihm bis dahin verbliebene rechtsrheinische Teil des Herzogtums Cleve nebst Wesel abgezwungen und Frankreich überantwortet worden war. Dadurch hatte Rheinberg als zu befestigender Einmündungspunkt des Kanals in den Rhein seine Bedeutung verloren. Ob auch, wie es heißt, die Bemühungen des Unterpräfekten Jordans zu Crefeld, die Wasserstraße durch das von ihm verwaltete Arrondissement und die Mündung in die Nähe seiner Vaterstadt Neuß zu bekommen, von Einfluß gewesen sind, läßt sich nicht feststellen¹. Der Chefingenieur Hageau, welcher das napoleonische Projekt ausgearbeitet und teilweise ausgeführt hat, gibt in seinem später darüber veröffentlichten Werk² folgende Gründe an, warum man die Trace der Fossa Eugeniana verlassen habe. Eine der Fossa folgende Kanallinie hätte so viele Windungen, daß sie 47,2 Kilometer lang, also fast ebenso lang wie die neue südliche Linie, sein müßte. Die von Venlo nach Cöln bestimmten Schiffe würden die Fahrt stromauf von Rheinberg nach Grimlinghausen zu machen haben, die sie bei dem Kanal Venlo-Neuß ersparten. Vor allem aber stände dem Eugenianischen Kanal, der nur durch Niers und Nette zu speisen wäre, nicht der dritte Teil von der Wassermenge zur Verfügung, wie sie für das neue Projekt vorhanden sei.

Hinsichtlich der Verbindung Venlo-Neuß lag außer der schließlich akzeptierten Nierstal-Linie noch ein zweiter Plan

¹ Vgl. Pick a. a. O., S. 66. Jordans, der, bevor er nach Crefeld kam, Maire von Neuß war, gehörte einer alten Neußer Patrizierfamilie an.

² „Description du canal de jonction de la Meuse au Rhin“ par A. Hageau, Paris 1819.

zur Prüfung vor, nämlich ein Plan, welcher die Scheitelhaltung (point de partage) zwischen Rhein und Maas vermeidet und darauf beruht, daß er einen Teil des Rheinwassers nach der Maas hin ableitet (canal de dérivation). Dieser Kanal würde von Grimlinghausen über Kloster Meer zwischen Crefeld und Ürdingen hindurch nach Geldern und von dort, der Fossa folgend, nach Venlo geführt haben. Ganz abgesehen von den Gefahren, welche das Hochwasser des Rheins für die Sicherheit der Schifffahrt auf einem solchen Ableitungskanal mit sich bringen würde, hätte sein Lauf eine Ausdehnung von 82,8 km bekommen müssen und dadurch wären, gegenüber der nur 53,5 km langen Nierstal-Linie, 4 Millionen Fr. Mehrkosten entstanden. Man entschied sich also endgültig für die Trace durch das Nierstal.

Am 6. Mai des Jahres 1806 nun gelangte die „Gesetzesvorlage betreffend Eröffnung eines Schifffahrtskanals zwischen der Schelde und dem Rhein“ an das Corps législatif¹. Die projektierte Wasserstraße erhielt bereits in den Motiven die Bezeichnung „Grand Canal du Nord.“ Sie führt von der Schelde, d. h. von Antwerpen, über Wommelghem, Hérenthals, Neerpelt, Loozen, Weert, Nederweert, Meijel nach Venlo in die Maas und verfolgt damit annähernd genau dieselbe Linie, welche heute der Campinekanal bis Loozen, dann die Zuid-Willems-Vaart und der Noorderkanal, der freilich nicht bis Venlo durchgeführt ist, einnimmt. Die Wasserscheide zwischen Schelde und Maas soll bei Holvims (?) liegen. Von Venlo ab, rechts der Maas, macht der Kanal zuerst eine Biegung nach Norden bis unterhalb Herongen und geht dann in südöstlicher Richtung, um die Höhen von Hinsbeck und Süchteln herum, über Grefrath, Süchteln, Viersen, südlich von Neersen und Schiefbahn nach Neuß. Oberhalb Neuß, bei Grimlinghausen, mündet er in den Rhein. Das Schiefbahner-Bruch bildet den Scheitelpunkt zwischen Rhein- und Maastal.

¹ Vgl. Procès-verbaux des séances du corps législatif, avril-mai 1806.

Nach den Ausführungen der Gesetzesvorlage beträgt die Gesamtlänge des Kanals von Antwerpen bis Neuß 200 km, wovon 53,5 km auf die Strecke von der Maas bis zum Rhein fallen; 42 Schleusen sind anzulegen, 9 davon zwischen Maas und Rhein. Die Schleusen sollen eine nutzbare Kammerlänge zwischen den Drepeln von 38,90 m und eine lichte Weite von 6,60 m aufweisen. Die Sohlenbreite des Kanals ist auf 13 m, die lichte Profilhöhe auf 4 m und die Wassertiefe auf 2,6 m veranschlagt. Der Kanal soll Schiffen von 200 Tonnen Tragfähigkeit dienen; das sind die gewöhnlichen Rheinschiffe der damaligen Zeit, welche den Verkehr zwischen Cöln und Holland vermittelten.

Was die Kosten anlangt, so wird eine Summe von insgesamt 12845920 Fr. aufgestellt. Die Hälfte davon will der Staat, die andere Hälfte sollen die zwölf beteiligten Departements tragen. Da eine Bauzeit von 10 Jahren vorgesehen ist, würden jedes Jahr 1284592 Fr. zu decken sein. Die hiervon auf die Departements fallenden 642296 Fr. sind durch Zusatzprocente auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuern aufzubringen, und zwar sollen die zumeist interessierten Departements Deux Nèthes, Meuse inférieure und Roer 4 Prozent, die anderen 3, 2 und 1 Prozent erheben, je nach dem größeren oder geringeren Vorteil, den sie von der Wasserstraße haben. Von dem ursprünglichen, in dem Dekret von 1803 niedergelegten Gedanken, die Kosten in erster Linie durch eine besondere Branntweinsteuer zu decken, war begrifflicherweise Abstand genommen worden.

Der Hauptzweck, den Napoleon mit dem Rhein-Schelde-Kanal verfolgte, nämlich eine Umgehung Hollands und der holländischen Häfen, die ein bequemes, von Frankreich nur ungenügend zu überwachendes Einfallstor für die verhaßten englischen Waren bildeten, ist in den Motiven zu dem Projekt nicht ausgesprochen. Wohl aber kommt darin sowie bei den parlamentarischen Verhandlungen zum Ausdruck, daß Antwerpen, der jetzt französische Hafen, wieder zu seiner

alten Größe und Blüte geführt werden soll¹. Die enge Verbindung, in die es mit dem Rhein gebracht wird, ermögliche vor allen Dingen, daß es sich mit dem nötigen vom Oberrhein und der Mosel kommenden Holz für den Schiffsbau versorge. Auch auf den durch den Kanal so erleichterten Transport von Kohlen, die der Industrie dienen, ist hingewiesen. Alle Gegenden, welche die Wasserstraße berührt, würden belebt und wirtschaftlich gefördert werden. Endlich wird geltend gemacht, daß das Projekt eine wichtige Ergänzung des vom Kaiser geplanten und zum großen Teil schon in der Ausführung begriffenen Kanalnetzes bedeute. Der den Rhein, die Maas und die Schelde vereinigende Grand Canal du Nord werde in engster Beziehung stehen zu dem bald fertiggestellten Kanal von Saint-Quentin, welcher die Schelde mit der Seine, die belgischen Provinzen mit Paris verbindet. Nach Süden hin aber finde die Kommunikation ihre Fortsetzung über den Rhein und den in Angriff genommenen Rhein-Rhone-Kanal (Canal Napoléon) bis zum Mittelmeer. So werde Antwerpen landwärts mit Marseille verknüpft und überall in das Land hinein lebhafter Verkehr getragen².

¹ „La ville d'Anvers, jadis, si célèbre dans les fastes du commerce, y trouvera un nouveau moyen de reconquérir les richesses et la splendeur dont elle jouissait autre fois, et lorsqu'à la paix, les denrées coloniales arriveront dans nos ports, les villes de Belgique leur ouvriront leurs magasins et leurs entrepôts, pour les répandre de-là, dans les vastes contrées du Nord,“ so drückt sich der Redner des Tribunats aus, der das Projekt vor dem Corps législatif vertritt. Procès-verbal contenant les séances depuis le 5. mai 1806 jusqu'à le 12. mai, S. 60 ff.

² „La Manche, comme la mer d'Allemagne et l'Océan, seront joints à la Méditerranée par une navigation intérieure, productive d'avantages incalculables Le canal du Nord, lié par le Rhin au canal Napoléon, par l'Escaut à celui de Saint-Quentin, sera dans les départemens septentrionaux de l'Empire, ce qu'est le grand canal du Midi (Verbindung des Atlantischen Ozeans bei Bordeaux mit dem Mittelmeer an der Rhonemündung) dans les départemens méridionaux. Il marquera même au milieu de tant d'autres monumens d'un règne fertile en prodiges. Les peuples jouiront d'âge en âge des bienfaits d'une navigation artificielle qu'ils devront aux soins infatigables, aux grandes vues d'un

Nach so beredter Befürwortung wurde das Nordkanalprojekt in der Sitzung des Corps législatif vom 10. Mai 1806 mit 217 von 232 Stimmen angenommen und das darauf bezügliche Gesetz unter demselben Datum veröffentlicht¹. Man begann mit der Ausführung im Jahre 1808. Aber dem Kaiser schritt der Bau des Nordkanals sowohl wie der anderen geplanten Kanäle viel zu langsam voran. Er drängte fortwährend. So schrieb er am 23. Juni 1808 von Bayonne, wo er mit den spanischen Angelegenheiten beschäftigt war, an den Minister Cretet, daß 1200 Gefangene für die Arbeiten an den Kanälen zur Verfügung gestellt werden sollten. Alle müßigen Kräfte im Reich müßten zum Kanalbau herangezogen werden. Er beschwert sich mit scharfen Worten über die Langsamkeit in der Bauverwaltung². Und in einem

Monarque qui veut, qui sait exécuter au milieu du bruit des armes ce que d'autres oseraient à peine entreprendre au sein de la plus profonde paix, et conquérir ainsi tous les genres de gloire.“ (Aus den Motiven der Gesetzesvorlage). Der Vertreter des Tribunats schließt seine Rede vor dem Corps législatif mit den Worten: „Ce que la nature indique, ce que les états de Brabant avaient projeté, ce que l'Infante Isabelle avait tenté en vain, ce que les peuples de ce pays désiraient depuis si longtemps, va donc enfin être exécuté sous le règne de Napoléon.“ Vgl. Procès-verbal.

¹ Bulletin des lois, IV^e Série 91, Nr. 1546.

² Correspondance de Napoléon I., Bd. XVII, No. 14126, S. 328. Es heißt da: „Pourquoi garder 1200 prisonniers à Troyes, où il ny a pas d'ouvrage, tandis qu'on pourrait les employer bien plus utilement aux travaux des canaux de l'Escaut, Napoléon et de Bourgogne? Je n'entends pas dire qu'on ait encore pris de l'argent à la caisse d'amortissement pour ces trois canaux. Les travaux des ponts et chaussées sont menés bien lentement. Quand j'ai accordé des fonds extraordinaires si considérables, j'ai eu en vue non-seulement de faire des travaux, mais aussi d'occuper tous les bras oisifs de l'Empire. Nous voilà au milieu de la campagne, et je vois avec peine qu'aucune des mesures que j'ai prescrites n'aura été exécutée. Je voulais dépenser trois millions cette année à chacun des trois grands canaux, et l'on n'y aura pas dépensé 600 000 francs Faites-moi un rapport qui me fasse connaître si toutes les mesures que j'ai ordonnées pour répartir des travaux dans tout l'Empire sont exécutées.“

anderen Brief an Cretet vom 15. Juli desselben Jahres gibt er seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß die Submissions-Ausschreibungen für die erste Abteilung des Maas-Schelde-Kanals erst am 7. Juli veröffentlicht worden seien; er wünsche, daß mit diesen vorbereitenden Arbeiten im nächsten Jahre schon frühzeitig im April begonnen werde, damit man den Sommer ausnützen könne¹. Nunmehr ging es mit dem Bau des Rhein-Maas-Schelde-Kanals rüstig vorwärts bis zum Sommer des Jahres 1810².

Inzwischen aber tauchten andere, weitergehende Projekte auf, welche die Fortsetzung des Schelde-Maas-Kanals über den Rhein hinaus nach der Ems, Weser, Elbe und bis zur Ostsee und dem russischen und österreichischen Flußgebiete bezweckten. Solche Idee einer europäischen Mittelland-Verbindung durch Kanäle war nicht vollkommen neu. Schon der berühmte Philosoph Leibniz hatte sie angedeutet³ und auch in den Friedrich dem Großen vorgelegten Plänen von Bilstein ist sie, wie wir gesehen haben, ausgesprochen. In Frankreich kam der Gedanke einer Binnenschiffahrtsstraße zwischen den französischen Strömen und der Ostsee zum ersten Mal zum Ausdruck — allerdings nicht öffentlich, sondern nur in staatsmännischen Kreisen — unter der Direktorialregierung. Ein Memoire, das Dr. A. Wohlwill in den Archiv-

¹ Correspondance Bd. XVII, Nr. 14199, S. 394.

² In den Präfekturakten (Staatsarchiv Düsseldorf) befinden sich unter III. Division, 2. Bureau, Titel 2, Navigation A, siebzehn dickleibige, auf den Nordkanal bezügliche Nummern mit Spezialplänen und Karten, Kostenanschlägen, Auseinandersetzungen über den Grundstückserwerb, Abrechnungen der Unternehmer usw., die, zusammen mit den Akten des Chefingenieurs Hageau und des Ingenieurs Kreyselle ebendasselbst, alle Einzelheiten betreffend die Bauausführung der Rhein-Maas-Strecke enthalten.

³ In seinen Briefen an den hannöverschen Minister von dem Bussche, gelegentlich der Erörterung eines vom Fürstentum Ostfriesland zu bauenden Kanals von der Ems nach Groningen. Vgl. die von Eduard Bodemann herausgegebenen Briefe in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1882, S. 171 ff.

akten des auswärtigen Ministeriums in Paris¹ gefunden hat und das wahrscheinlich aus der Zeit des Rastatter Kongresses (Dezember 1797 bis April 1799) stammt, handelt davon. „Der Verfasser dieses Schriftstücks,“ so sagt Wohlwill, „empfiehlt, das Kurfürstentum Hannover dem englischen Königshause zu entziehen und — zusammen mit der Reichsstadt Hamburg — womöglich in eine Republik zu verwandeln; unter den Motiven aber, welche eine derartige Umgestaltung im Interesse Frankreichs wünschenswert machen, betont er die Notwendigkeit, behufs Versorgung der französischen Flotte in Kriegszeiten eine direkte Kommunikation mit der Ostsee herzustellen. Eine solche sei durch Anlage von Kanälen zwischen Elbe, Weser, Ems und Rhein außerordentlich leicht zu bewirken. Auch die Bedeutung dieser Wasserstraße für den Absatz der französischen Produkte wird nachdrücklich hervorgehoben und der erwähnte Plan mit der Idee einer kommerziellen Vereinigung Frankreichs und der ihm befreundeten Staaten zur Ausschließung der englischen Industrieprodukte in Zusammenhang gebracht.“²

Neu belebt wurde der Gedanke, als sich, nach der Niederwerfung von Preußen, das Machtgebiet Napoleons bis zur Elbe ausdehnte. Die französischen Vasallenstaaten: das 1806 Murat übertragene Großherzogtum Berg und das durch den Tilsiter Frieden 1807 geschaffene Königreich Westfalen beherrschten den Mittellauf der Ems, Weser und Elbe, und so lag es nahe, jetzt eine Verbindung dieser Flüsse schärfer ins Auge zu fassen. Ein Angehöriger des Roer-Departements, der Steuerempfänger (*receveur particulier*) des Arrondissements Cleve mit Namen Sinsteden, war es, welcher den Plan im Jahre 1808

¹ Unter *Hannovre* vol. 54. Das *Memoire* weist kein Datum auf.

² Vgl. Wohlwill „Frankreich und Norddeutschland von 1795 bis 1800“, in der *Sybelschen Historischen Zeitschrift* 1883, Bd. 51, S. 424 f., und „Die Verbindung zwischen Elbe und Rhein durch Kanäle und Landstraßen nach den Projekten Napoleons I.“, in den *Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte* 1885, VII. Jahrgang, S. 43 f.

der Regierung und dem Kaiser gegenüber, sowie öffentlich, zur Geltung brachte. Dieser Michael Franz Severin Sinsteden, dessen Denkschrift über den europäischen Mittellandkanal wir in den Archives nationales in Paris vorgefunden haben, hat ein bewegtes Leben gehabt. Er war Geheimsekretär beim Malteserorden in Malta gewesen, bevor die Insel im Jahre 1798 von Napoleon genommen wurde. Wir sehen ihn dann als Steuereinnehmer in Cleve. Im Juli 1810 wird er, vielleicht in Anerkennung seiner Kanalpläne, zum Mitglied des Generalrats des Roer-Departements ernannt¹. Nachdem man ihn im August 1811 von seinen Posten abberufen hat, beschäftigt er sich damit, die von Staats wegen geförderte Kultur von Zuckerrüben zu betreiben und eine Zuckerfabrik zu errichten². Mit Wiederherstellung der preußischen Herrschaft tritt er dann an die Stelle des französischen Unterpräfekten als Kreisdirektor des Clever Bezirks.

Sinsteden reichte dem Minister des Innern am 11. März 1808 eine Denkschrift, „La ville de Wesel“ überschrieben, ein, in welcher er, von der im Januar dieses Jahres Frankreich endgültig einverleibten Stadt Wesel ausgehend, seine Kanalpläne entwickelt. Dieselbe Denkschrift ließ er unter dem erweiterten Titel „La ville de Wesel ou navigation intérieure du continent,“ zusammen mit einer einleitenden, bereits aus dem Jahre IX (vom 19. Juli 1801) stammenden Abhandlung über „den Handel, die Schifffahrt und die auf den Flüssen zu erhebenden Abgaben,“ drucken und zwar in Crefeld in der Offizin von P. Schüllers Witwe³. Das gedruckte Heft ist überschrieben

¹ Archives nationales, AF^{IV}, 4554.

² Er veröffentlichte auch eine „Kurze Anweisung zum Runkelrübenbau für den Landmann des Ruhr(Roer)-Departements,“ 1811 in Cleve gedruckt.

³ Das dem Minister übergebene Memoire befindet sich in den Archives nationales, Section moderne, F¹², 566—595, die Druckschrift ebendasselbst, Carton AF^{IV}, 1056. An anderen Stellen ist sie uns nicht begegnet.

„Communications commerciales de l'ancien continent moyennant des navigations intérieures“ und dem König Jérôme von Westfalen, dem Großherzog von Berg, sowie allen Staatsmännern und Menschenfreunden gewidmet, welche wünschen, daß der von Großbritannien mit dem Kontinent geführte Kampf dauernd zugunsten des letzteren entschieden werde. Man erkennt schon aus dieser Widmung, daß es sich bei den Projekten um eine Ausgestaltung der Binnenschifffahrt des europäischen Festlandes handelt, die anstelle des durch England gestörten, ja unterbrochenen Seeverkehrs treten soll.

Der bereits in Angriff genommene, Antwerpen mit dem Rhein verbindende Nordkanal muß, so führt der Verfasser aus, nach Osten hin fortgesetzt werden und zwar über Wesel, welches durch seine Lage bestimmt erscheint ein wichtiger Handelsmittelpunkt zu werden. Zu diesem Zweck ist der bei Grimlinghausen nahe Düsseldorf mündenden Wasserstraße eine zweite Mündung in den Rhein gegenüber Wesel zu geben, also von Venlo ein ungefähr der alten Fossa Eugenia folgender Zweigkanal zu bauen. Die Verbindung des Rheins und der Elbe bietet, so meint Sinsteden, nicht allzu viel Schwierigkeiten, da verschiedene schiffbare Flüsse mit zu Hülfe genommen werden können. Zuerst wird, bei Wesel beginnend, die Lippe benutzt, von der man einen Kanal bis oberhalb Holzminden in die Weser leitet. Von Holzminden geht man dann östlich bis zur Ilme, die sich in die Leine ergießt, verfolgt diese bis zum Einfluß der Innerste und die Innerste aufwärts bis Hildesheim. Hier baut man einen Kanal bis Wolfenbüttel, benutzt dann die Oker über Braunschweig bis zur Aller und die Aller aufwärts. Diese kann man in Verbindung setzen mit der unterhalb Magdeburgs in die Elbe fließenden Ohre, oder man führt den Kanal direkt nach Magdeburg, was bei dessen Bedeutung als Handelsplatz vorzuziehen ist. Von der Elbe ab ist die Kommunikation nach dem Osten durch die von dem Großen Kurfürsten und Friedrich dem Großen gebauten Wasserwege bereits vorhanden. Der Plauesche Kanal verbindet die Elbe mit der

Havel, und man gelangt dann über die Spree und den Friedrich-Wilhelm-Kanal nach der Oder, von wo die Warthe, die Netze und der Bromberger Kanal nach der Weichsel führen.

So wäre eine ununterbrochene, hochwichtige Wasserstraße von Antwerpen über Wesel bis zur Weichsel geschaffen. Alles was das nordöstliche Europa, was Rußland, ja Sibirien und die Karawanen aus China an Gütern darbieten, könnte auf diesem Wege nach Westen befördert werden und umgekehrt. Aber auch die Verbindungen nach dem Süd-Osten hin wären durch die Schiffbarmachung der Donau bis zum Schwarzen Meer, durch einen Donau-Rhein-Kanal usw. zu entwickeln. Auf diese Weise würde ein großartiges System von Binnenschiffahrtswegen die Staaten und Völker des Kontinents fest aneinander schließen und ihren Verkehr untereinander unabhängig machen vom Meere, das Albion, der ewige Feind des Kontinents, in seinen Bann geschlagen hat. Dieser Gedanke bildet der ganzen Darstellung Leitmotiv, das immer wieder durchklingt¹. Die wortreichen und oft phantastischen allgemeinen Ausführungen Sinstedens

¹ „Quel agrément, quel bonheur,“ sagt Sinsteden, „si tous les objets du besoin ou du luxe peuvent librement circuler sur la surface du continent, sans dépendre des avanies de la mer, ou du cruel égoïsme du peuple qui prétend s'en arroger la domination! Jamais les habitants du continent n'ont senti ces vérités avec une telle conviction allarmante comme aujourd'hui, puisque ce n'est qu'aujourd'hui que l'Angleterre a enfin remporté le fruit de sa guerre de plus de cent ans.“ Deshalb: „Puissances du continent, prenez l'exemple de Napoléon et des Bataves! creusez des canaux, rendez navigables vos fleuves, vos rivières! et les trésors de l'Asie, de l'Afrique, de l'Europe, pourquoi pas même de l'Amérique? circuleront bientôt avec célérité et facilité dans vos états. Ayez une marine, mais qu'elle soit discrète. Les millions, que coutent les vaisseaux de guerre à construire, les millions de bras à armer, pour vaincre les ennemis du continent, employez-les pour ouvrir ces communications. Il faut s'attendre, que Napoléon le Grand, qui fait tant de merveilles, préparera cette révolution au commerce, qui fera l'époque la plus glorieuse, la plus universellement utile de son règne.“

erinnern hin und wieder an die Essais von Bilistein. Es wäre ja auch nicht unmöglich, daß ihm diese durch Clever oder Gelderner Akten bekannt geworden sind.

Aber auch dem Kaiser selbst reichte der Clever Steuerempfänger am 1. Juli 1808 das Projekt ein, denn von ihm, dem Europa gebietenden Herrscher, erwartete er die Durchführung¹. Sinstedens Denkschrift ist im Auftrag des Ministers des Innern sofort geprüft worden, und das Resultat dieser Prüfung liegt in einem „Extrait“ vor². Dieses Schriftstück ist zwar nicht unterzeichnet, stammt aber zweifellos von Coquebert de Montbret her, einem auch am Rhein bekannten und geschätzten Beamten, der hier in den Jahren 1805—7 als Generalkommissar tätig war, um auf Grund des Oktroivertrags die Rheinschiffahrt zu regeln. Er nahm dann in Paris die Stelle eines Vorstehers des statistischen Bureaus im Ministerium des Innern ein. Coquebert bemängelt, nachdem er die Hauptgedanken des Sinstedenschen Projekts wiedergegeben und sie im allgemeinen als richtig anerkannt hat, vor allem, daß jede Prüfung der technischen Ausführbarkeit der Pläne, der Möglichkeit die Gebirgsketten zu überwinden usw., fehle. Er fügt dann hinzu: „Ein Kanal oder vielmehr eine Folge von Kanälen würde, um Hamburg mit Holland zu verbinden, unvergleichlich viel leichter durch die Gegenden von Bremen, Oldenburg und Ostfriesland anzulegen sein. Die Landstrecken, welche die Kanäle in diesem Falle zu durchmessen hätten, sind flach, mit Torfmoor angefüllt, welches gleichzeitig sehr vorteilhaft zu verwerten wäre, so

¹ „C'est par les États de S. M. le Roi de Westphalie, et de S. A. I. Monseigneur le Grand Duc de Berg que ces canaux seraient à ouvrir. Mais ce n'est que de Napoléon le Grand, que le continent peut attendre les communications commerciales intérieures jusqu'aux Indes orientales, comme je les propose dans l'imprimé, que j'ose offrir en hommages très respectueux à Votre Majesté Impériale Royale,“ so heißt es in dem an den Kaiser gerichteten Anschreiben.

² „Extrait demandé par Son Excellence d'une mémoire envoyé par M. Sinsteden le 11. mars 1808.“ Archives nationales, F. ¹², 566—595.

daß man damit einen Teil, wenn nicht die ganzen Kosten decken könnte. Schleusen würden kaum erforderlich sein. Ich spreche hier von Dingen,“ sagt Coquebert de Montbret, „die ich selbst kennen zu lernen Gelegenheit hatte, da ich französischer Konsul für Nieder-Deutschland und alsdann für Holland war und die Landstrecken, welche von diesen Kanälen berührt werden, zu dem einen oder anderen dieser Konsulatsbezirke gehören. — Es ist das ein Gegenstand, wichtig genug, um darüber mit dem König von Holland, dem Herzog von Oldenburg und der Regierung von Hannover zu verhandeln.“

Diese auf Grund der Sinstedenschen Abhandlung getanen Äußerungen sind bald von ausschlaggebender Bedeutung geworden, denn Napoleon schenkte nun in der Tat dem Gedanken einer Kanalverbindung des Rheins resp. Hollands mit der Elbe und der Ostsee nähere Beachtung¹. Vor die Öffentlichkeit trat der Kaiser mit dem Plan, als er nicht mehr nötig hatte darüber mit den Regierungen von Holland, Oldenburg und Hannover zu verhandeln, als vielmehr die Einverleibung von Holland geschehen und die des deutschen Nordens bis nach Lübeck hin beschlossene Sache war. Ja, diese Einverleibungen wurden gerade in erster Linie mit dem Erfordernis, die betreffenden Flußmündungen zu beherrschen und einen solchen Kanal zu bauen, begründet. Die berühmte Botschaft des Kaisers vom 10. Dezember 1810 an den französischen Senat beginnt mit den folgenden Sätzen: „Senatoren, ich habe meinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, Ihnen die verschiedenen Umstände auseinanderzusetzen, welche die Vereinigung Hollands mit dem Kaiserreiche veranlaßten. Die von der britannischen Regierung

¹ Auch der König Jérôme von Westfalen hat sich mit den Kanalprojekten, insbesondere mit der Frage einer Verbindung der Weser und Elbe befaßt, ohne indessen über Vorarbeiten, die er anstellen ließ, hinauszukommen. Vgl. „Mémoires et correspondance du roi Jérôme;“ Paris 1861—64, Bd. IV, S. 423 und andere Stellen.

in den Jahren 1806 und 1807 erlassenen Verfügungen¹ haben das öffentliche Recht Europas in Stücke gerissen. Eine neue Ordnung der Dinge beherrscht die Welt. Neue Garantien sind für mich notwendig geworden, die ersten und wichtigsten scheinen mir die Vereinigung der Mündungen der Schelde, der Maas, des Rheins, der Ems, der Weser und der Elbe mit dem Kaiserreiche und die Herstellung einer Binnenschiffahrtsstraße nach der Ostsee zu sein. Ich habe den Plan eines Kanals aufstellen lassen, welcher das baltische Meer mit der Seine verbinden soll und der innerhalb fünf Jahren ausgeführt werden wird“.² Ferner sagt der als Erläuterung hierzu dienende Bericht des Ministers des Äußern Champagny an den Kaiser vom 8. Dezember unter anderem: „Die Einverleibung der hanseatischen Städte, Lauenburgs und der ganzen Küste von der Elbe bis zur Ems ist durch die Umstände geboten Die Maßnahmen der britischen Regierung haben die Privilegien der neutralen Schifffahrt gänzlich zerstört und nur vermittelt der Binnenschifffahrt ist es daher Ew. Majestät noch möglich, Ihre Arsenalen mit Vorräten zu versorgen und den Handel mit dem Norden in sicherer Weise zu bewerkstelligen. Die Wiederherstellung und Erweiterung der zwischen Hamburg und Lübeck schon bestehenden Kanalverbindung und die Anlage eines neuen Kanals von der Elbe zur Weser und Ems, welcher in Anbetracht eines Landes, dessen Beschaffenheit keine Hindernisse bietet, nur 4 bis 5 Jahre Arbeit und 15 bis 20 Millionen Kosten verursachen dürfte, werden den französischen Kaufleuten eine vorteilhafte, bequeme und gegen jede Gefahr geschützte Verkehrsstraße eröffnen. Frankreich wird seine Handelsbeziehungen zur Ostsee jederzeit aufrecht erhalten, die Erzeugnisse seines Bodens und seiner Industrie nach dem Norden schicken und von dort die für die Marine Ew. Majestät notwendigen Dinge

¹ Vgl. das vorige Kapitel.

² Correspondance de Napoléon I., Bd. XXI, Nr. 17200, S. 313.

gewinnen können.“¹ (Wer denkt bei diesen Worten nicht an das Memoire aus der Zeit des Rastatter Kongresses und an die Ausführungen Sinstedens!) — Den hanseatischen Städten suchte man die Annexion hauptsächlich dadurch schmackhaft zu machen, daß man sie von der Aufgabe der geplanten Binnenschiffahrtswege überzeugte: Ersatz zu schaffen für den ihnen durch die Gewaltherrschaft Englands zur See und die daraus folgende Kontinentalsperre geraubten Verkehr².

Mit den im Jahre 1810 sich vollziehenden Erweiterungen des französischen Reiches nach Norden hin und mit den neuen Kanalplänen ist nun aufs engste das Schicksal des Nord-Kanals verknüpft. Eigentlich bedeutete schon das Dekret vom 9. Juli 1810, durch welches die Einverleibung des Königreichs Holland ausgesprochen wurde, den Todesstoß für diesen Kanal. Sein hauptsächlichster Zweck war, wie wir bereits hervorgehoben haben, Holland und die holländischen Häfen zu umgehen. Das aber erschien jetzt, da sie zu Frankreich gehörten, nicht mehr angebracht. Im Gegenteil war die Einbeziehung auch Hollands in das französische und noch zu schaffende nord-westdeutsche Kanalnetz nunmehr erwünscht, und eine solche Verknüpfung schwebte jedenfalls dem Kaiser bei seinem Projekt der Verbindung von Seine und Ostsee vor. Zum mindesten mußte dadurch die Linienführung des Nordkanals erhebliche Abänderungen erfahren.

Übrigens waren bereits im Juni 1810 die Arbeiten an

¹ Correspondance de Napoléon I., Bd. XXI, No. 17 197, S. 310.

² Anweisungen Champagnys für den französischen Generalkonsul in Hamburg, Le Roy, vom 14. Dezember 1810 und Proklamation Davouts, Präsidenten der französischen Regierungskommission der neuen Departements, vom 13. Februar 1811, in der es heißt: „Ihr werdet gleich des Kaisers alten Untertanen seiner Liebe und Sorgfalt theilhaftig werden. Den ersten Beweis dieser Gesinnung hat er bei der Vereinigung mit dem großen Kaiserreich dadurch gegeben, daß er die Eröffnung der Verbindung der Ostsee mit den Strömen Frankreichs befohlen hat.“ Vgl. Wohlwill a. a. O. S. 45.

der Nord-Kanalstrecke zwischen Schelde und Maas infolge von Arbeiterunruhen unterbrochen worden¹. Auf den Vorschlag des Ministers Montalivet hin wurde ein Teil der dort tätig gewesenem Arbeiter vorläufig an der Strecke zwischen Maas und Rhein beschäftigt². Aber auch hier stellte man bald, etwa im August, aus den oben angeführten Gründen, die Arbeiten ganz ein. Der Präfekt des Roer-Departements gibt in seinem Bericht dem Generalrat davon mit folgenden Worten Kenntnis: „Die Regierung hat die weitere Ausführung des großen Nord-Kanals ausgesetzt, da, wie sich nicht verhehlen läßt, die Einverleibung Hollands diesem Kanal viel von seiner Nützlichkeit nimmt.“³ Wie weit die Arbeiten bis Anfang 1810 gediehen waren, geht aus einem Bericht hervor, den Napoleon im Frühling dieses Jahres einforderte, als er sich offenbar schon mit dem Gedanken trug das Unternehmen aufzugeben, wenigstens was die Maas-Schelde-Strecke anlangt. Der Bericht, vom 8. Mai 1810 aus Antwerpen datiert, rührt von Montalivet her. Er besagt, daß von der Kanallinie Rhein-Maas (Gesamtlänge 53,5 km) 30 km in Arbeit genommen seien, daß man ferner die bei Neuß gelegene Anlage zur Entnahme des Kanalspeisungswassers aus der Erft zum Teil fertiggestellt und mit der ersten Schleuse am Rhein begonnen habe. Dafür seien zusammen 1,8 Millionen Fr., abgesehen von etwa 7—8000 Fr., die noch an Unternehmer zu zahlen wären, ausgegeben worden, bei einem Gesamtkostenanschlag von 6,5 Millionen Fr. An der Linie Maas-Schelde, für deren Bau 10 Millionen Fr. vorgesehen seien, habe man bisher für 1,6 Millionen Arbeiten geleistet. Es könnten also, wenn man die Ausführung dieser Strecke unterlassen wolle, die verbleibenden 8,4 Millionen verwendet werden zur Fertigstellung der Rhein-Maas-Linie und des auf

¹ Brief des Directeur général des ponts et chaussées, Grafen Molé, an den Minister des Innern Montalivet. Archives nationales, A. F. IV, 1056, 3^e dossier.

² Bericht Montalivets an den Kaiser vom 25. Juli 1810, ebendasselbst.

³ Recueil des actes de la préfecture 1811, S. 264.

dem linken Maasufer von Maastricht abzweigenden, bereits in Angriff genommenen Speisungskanals (rigole navigable), den man aus technischen Gründen vollenden müßte.¹ Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß die Gesamtkosten des Rhein-Maas-Schelde-Kanals, die ursprünglich in der Gesetzesvorlage auf rund 12,8 Millionen Fr. veranschlagt worden waren, inzwischen auf 18 Millionen berechnet wurden, von denen man bis Anfang 1810 alles in allem 4,5 Millionen verausgabt hatte².

Es sei hier noch erwähnt, daß in den Jahren 1809 bis 1811 bei der Regierung des Roer-Departements der Plan gehegt wurde, auch für Aachen eine Schifffahrtsverbindung zu schaffen³. Man wollte Aachen durch einen Kanal für

¹ Archives nationales, A.F.IV, 1056. Dem Bericht ist eine Aufstellung beigegeben, die wir hier folgen lassen:

Tableau de la situation des travaux et des dépenses
du Canal du Nord.

Travaux.	Estimation totale.	Dépenses faites.	Dépenses restant au 1. janvier 1810.
I ^{er} . partie entre Rhin et Meuse	6 500 000	1 800 000	4 700 000
II ^e . partie entre la Meuse et l'Escaut	10 000 000	1 600 000	8 400 000
III ^e . partie Rigole navigable	1 500 000	1 100 000	400 000
	18 000 000	4 500 000	13 500 000

² In der Literatur wurden bisher die vorausgabten Summen viel höher angegeben. Pick a. a. O. S. 65 ff. spricht von nahezu 4 Millionen Fr., welche allein auf die Strecke Neuß-Venlo verwendet worden seien. An anderer Stelle (bei Keuller) kann man sogar von 12,5 Millionen lesen. Wenn sich nun auch die in Montalivets Bericht angegebenen Beträge, welche für Januar 1810 gelten und auf Richtigkeit Anspruch machen können, durch die in der ersten Hälfte dieses Jahres noch ausgeführten Arbeiten um einiges erhöhen, so bleiben diese Zahlen doch immer wesentlich hinter den bisher bekannten zurück.

³ Recueil des actes de la préfecture 1810, S. 46.

kleine Schifffahrt an den Nordkanal heranbringen. Zuerst hatte man den Weg über Maastricht nach der Maas-Schelde-Strecke in Aussicht genommen, dann, als diese aufgegeben war, glaubte man von Aachen über Jülich nach Neersen, zum Anschluß an die Rhein-Maas-Strecke, bauen zu können. Es war bereits ein vorläufiges Projekt ausgearbeitet worden, welches eine Kanaltiefe von 2 m und eine Sohlenbreite von 3 m (sic! kleine Abmessung) vorsah und die Kosten für die Linie von Aachen nach Jülich auf 2,5, von Jülich nach Neersen auf 8 Millionen, die Gesamtkosten also auf 10,5 Millionen Fr. veranschlagte¹. Weiter konnte der Plan aber nicht gedeihen.

Der Verwaltungsrat der öffentlichen Wegebauten (Conseil d'administration des ponts et chaussées) beschäftigte sich in seinen Sitzungen am 15. und 22. Dezember 1810, unter dem Vorsitz Montalivets, mit dem ferneren Schicksal des Nordkanals². Den hier gefaßten Beschlüssen entsprechend bestimmt das Dekret vom 24. Februar 1811, Titel I, § 3, folgendes: „Die Arbeiten an dem Nordkanal bleiben während des Jahres 1811 unterbrochen. Eine aus Vertretern der Städte Antwerpen, Cöln, Maastricht und Herzogenbusch bestehende Kommission soll in Maastricht zusammentreten, um dort die nachstehenden Fragen zu prüfen: 1. Erscheint es angebracht, das Wasser der Maas in den Fluß, an welchem Herzogenbusch liegt, zu leiten? 2. Würde es vorteilhafter sein, die Maas in die beiden Nethen zu lenken? 3. Welchen Vorteil könnte man aus den am Nordkanal bereits ausgeführten Arbeiten ziehen in Anbetracht der Tatsache, daß die Vereinigung Hollands mit Frankreich den Hauptzweck des Kanals schon erfüllt hat? 4. Wie kann man im Interesse der beteiligten Departements die Umlagen verwenden, welche für

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten III. Division, 2. Bureau, Titel 2, Navigation, B Kanal Aachen-Neersen.

² Die Protokolle hierüber befinden sich in den Archives nationales, Carton A. F. IV, 1240.

die Vollendung des Kanals zu erheben wären? Die Kommission soll sich im Mai nach Paris begeben, um dort dem Generaldirektor der Wegebauten das Resultat ihrer Beratungen zu unterbreiten.“¹

Mittlerweile aber wandte sich die ganze Aufmerksamkeit des Kaisers dem baltischen Kanalprojekt („Canal de la Baltique,“ so wurde kurz die Wasserstraße nach der Ostsee bezeichnet) zu. In der bereits erwähnten Sitzung des Wegebautenrates vom 22. Dezember 1810 beschloß man, zuerst an die Ausführung des Kanals von der Ostsee zur Elbe, beziehungsweise von Lübeck nach Hamburg, zu gehen und nahm dafür 2 Millionen Fr. in Aussicht, die auf das Budget von 1811 zu bringen seien. Während dieses Jahres sollten dann die notwendigen Vorarbeiten für die Verbindung der Elbe mit der Weser und dem Rhein unternommen werden.

In dem Dekret vom 24. Februar 1811, demselben, welches die Kommission für den Nordkanal einsetzte, wird — Titel I § 1 — nunmehr in aller Form bestimmt, daß 8 Millionen Fr. für den baltischen Kanal flüssig gemacht werden sollten durch Verkauf von Staatseigentum in den drei hauptsächlich beteiligten Departements Bouches de l'Elbe, Bouches du Weser und Ems inférieur. Eine Million hiervon (nicht wie vorher beabsichtigt 2 Millionen) wäre für die 1811 am Kanal zu leistenden Arbeiten bereit zu stellen. Die endgültigen Pläne sollten dem Kaiser bis zum 1. April zur Genehmigung unterbreitet werden.

Aber die vorbereitenden Untersuchungen, welche vornehmlich in den Händen der Ingenieure Beautemps-Beaupré und Tarbé lagen, schritten nicht so rasch voran, daß man

¹ Archives nationales: Minutes des Décrets, A. F. IV, 4126. — Aus den Akten der Unterpräfektur Cöln VIII 15 (Staatsarchiv Düsseldorf) und den Akten der Cölner Handelskammer ergibt sich, daß die Kommission im April in Maastricht tagte und sich zwischen dem 8. und 16. Mai nach Paris begab. Delegierte Cölns waren der Maire von Wittgenstein und der Vizepräsident der Handelskammer Friedrich Carl Heimann. Vgl. Geschichte der Cölner Handelskammer, Bd. I, S. 343 f.

im Jahre 1811 zu einer Entscheidung hätte kommen oder an irgend einer Stelle mit der Ausführung beginnen können. Napoleon ordnete deshalb auch durch Dekret vom 2. August die Übertragung von 900000 Fr. von der für die Kanalarbeiten bewilligten Million, auf den Straßenbau Wesel-Hamburg an und wünschte nunmehr die Fertigstellung der Kanalpläne mit Hilfe der verbleibenden 100000 Fr. bis spätestens zum 1. Januar 1812¹.

Freilich kamen dem Kaiser im Laufe des Jahres selbst wieder allerlei Bedenken betreffs der Nützlichkeit des Kanals. So schrieb er am 9. August 1811 an den Marineminister Decrès: „Alle Pläne, die mir über den Kanal von der Elbe zum Rhein vorgelegt worden sind, erfordern zum mindesten eine Ausgabe von 30 Millionen. Es ist augenscheinlich, daß dieser Kanal in Friedenszeiten nur von mäßigem Nutzen sein wird. Denn für den Verkehr von Hamburg nach Amsterdam und Antwerpen werden große Seeschiffe immer vorgezogen werden. Auch für Kriegszeiten ist zu bezweifeln, ob der zu bauende Kanal vorteilhafter ist als die bestehende Verbindung, denn es ist schon jetzt dem Feinde unmöglich, die Schifffahrt von Hamburg nach Cuxhaven zu stören und es wird ihm gleichfalls nicht gelingen, den Verkehr zwischen Cuxhaven und dem Zuidersee durch die Watten zu unterbrechen, wenn man alle Inseln besetzt und befestigt.“² Bereits am 22. August erhielt Decrès vom Kaiser wirklich den Auftrag, für die Vertiefung des Fahrwassers der Watten und für die Sicherung der Küstenfahrt längs der Elbe-, Weser-, Ems- und Jademündungen durch drei zu bildende Divisionen von Kanonenböten und Besetzung der Inseln Sorge zu tragen. Es kam ihm hierbei vor allem darauf an, in Hamburg lagerndes Getreide und Schiffsbauholz zu Marinezwecken nach Delfzijl und von dort durch die holländischen Kanäle nach Amsterdam schaffen zu lassen³. Man sieht, wie die Rüstungen

¹ Archives nationales, A. F. IV, 4498.

² Correspondance de Napoléon I., Bd. XXII, Nr. 18015, S. 391 f.

³ Correspondance, Bd. XXII, Nr. 18064, S. 428 f.

zu Wasser und zu Lande für den großen Feldzug von 1812 auch hier in erster Linie maßgebend sind. Die Idee einer gesicherten Verbindung der großen Seehäfen herrscht jetzt bei Napoleon allein vor; der Gedanke der wirtschaftlichen Erschließung weiter Landstrecken, der Entwicklung binnenländischer Handelswege durch das Kanalunternehmen ist mehr und mehr in den Hintergrund getreten.

Unter diesem Gesichtspunkt werden denn nun auch Anfang des Jahres 1812 die inzwischen fertig gestellten Pläne über die Linienführung des baltischen Kanals diskutiert und vom Kaiser in den Sitzungen des Wegebautenrates am 20. und 27. Januar beurteilt¹. Drei von dem Ingenieur Tarbé ausgearbeitete Projekte kommen zur Besprechung.

Nach dem ersten Plan soll der Kanal längs der Küste und durch die an den Flußmündungen liegenden Meeresbuchten führen. Dabei sollen dann von der Ems-Mündung ab die vorhandenen holländischen Kanäle über Delfzijl, Groningen, Assen, Zwolle nach dem nördlichen Rheinarm Ijssel benutzt werden.

Das zweite Projekt bedient sich ebenfalls der bei Arnheim vom Rhein abzweigenden Ijssel bis in die Gegend von Zwolle, führt dann aber, eine südlichere, von der Küste entferntere Richtung einschlagend, mit Hülfe der Vechte in die Ems, von hier vermittelt der Hase bis Quakenbrück, unterhalb des Dümmersees hinüber zur Hunte und so nach Bremen, von wo die Linie durch die Moore über Bremervörde nach

¹ Archives nationales, A. F. IV, 1240. Hier finden sich die Protokolle dieser beiden maßgebenden Sitzungen des Conseil des ponts et chaussées. Bei der Verhandlung vom 20. Januar 1812 waren anwesend, außer Napoleon selbst, der Minister des Innern Montalivet, der Staatsminister Regnaud de Saint-Jean d'Angely, der Generaldirektor der Brücken und Straßen Molé und die Ingenieure Tarbé und Liard. Am 27. Januar waren zugegen, neben dem Kaiser, Regnaud und Molé, der Seinepräfekt Frochot, der Marineingenieur Beautemps-Beaupré und der General der Genietruppen Haxo.

Stade an der Elbe geht. (Diese letztere Strecke zwischen Weser und Elbe wird heute von dem Hamme-Oste-Schwinge-Moorkanal durchmessen).

Der dritte Plan endlich entspricht einigermaßen dem Sinstedenschen Vorschlag. Er leitet die Wasserstraße von Wesel aus die Lippe aufwärts, nordöstlich abbiegend über Münster zur Ems, von da hinüber, ein Stück die Werre benutzend, etwa bei Minden in die Weser und dann zur Elbe. Diese Linie gleicht annähernd — bis Minden wenigstens — der unseres vor der Ausführung stehenden Rhein-Hannover-Kanals, soweit man dabei den Lippearm ins Auge faßt. Was die Strecke über Minden hinaus anlangt, so hätte es freilich für Napoleon nahe gelegen, die Weser abwärts bis Bremen und dann hinüber zur Elbe zu gehen, um mit dem Kanal im eigenen Territorium zu bleiben und nicht das Königreich Westfalen durchkreuzen zu müssen.

Dieser ganze dritte Plan aber, der Holland direkt wenigstens nicht berührte, wurde vom Kaiser schon im Anfang der Erwägungen fallen gelassen. Bereits in der Sitzung am 20. Januar sagte er: für den Kanal von Wesel über Münster nach Bremen verlange man 15 Millionen, er erfordere 57 Schleusen; die Wasserstraße über Delfzijl und durch Oldenburg koste 4 Millionen und man brauche dabei nur 24 Schleusen. Das letztere bedeute einen Gewinn von 50 Stunden hinsichtlich der Dauer der Schifffahrt. Die Richtung durch Oldenburg sei also jedenfalls vorzuziehen. Und in bezug auf die Weser-Elbeverbindung gab Napoleon ebenfalls dem Küstenkanal den Vorzug, denn von Bremerlehe nach der Elbe hätte man nur 4 Schleusen und $2\frac{1}{2}$ Millionen nötig, von Bremen über Bremervörde nach Stade aber 9 Schleusen und $4\frac{1}{2}$ Millionen und von Bremen über Buxtehude nach Hamburg gar 15 Schleusen und 9 Millionen. In der Sitzung vom 27. Januar meinte der Kaiser sogar, auf seine bereits 1811 geäußerte Idee zurückkommend: der einfachste und kürzeste Weg von Hamburg nach Holland führe die Elbe hinab und dann durch das Wattenmeer bis Delfzijl. Da diese Fahrt aber nur für

Schiffe von 4 Fuß Tiefgang möglich sei und auch vom Feinde bedroht werden könne, so müsse man wohl einen Binnenschiffahrtsweg wählen, doch sollte dieser, nach seiner Ansicht, möglichst nahe der Küste liegen¹.

Mitbestimmend für die Kanallinie und namentlich für die Entscheidung der Frage, an welchem Punkte sie die Elbe treffen sollte, war der Plan, die Mündung dieses Flusses stark zu befestigen und dadurch in einen der französischen Flotte dienenden Schutzhafen zu verwandeln. Ein solcher Gedanke war bei Napoleon schon im Frühjahr 1811 aufgetaucht²; jetzt

¹ Die Ausführungen des Kaisers in der Sitzung vom 27. Januar 1812 sind mit der Überschrift „Observations dictées en conseil des ponts et chaussées“ in der Correspondance de Napoléon, Bd. XXIII, Nr. 18454, S. 186/7, abgedruckt. Irrtümlicherweise finden sich im Bd. XXI der Correspondance, Nr. 17297, S. 368/9, ganz dieselben Ausführungen unter dem 27. Januar 1811 vor. Dies hat Veranlassung gegeben, daß Servières („L'Allemagne française sous Napoléon I.“, S. 460) und auch Wohlwill („Die Verbindung zwischen Elbe und Rhein durch Kanäle und Landstraßen nach den Projekten Napoléons I.“ a. a. O. S. 47) die Besprechung der Kanalpläne seitens des Wegebautenrates in den Januar 1811 verlegen. Eine genaue Nachforschung in den Akten der Archives nationales, insbesondere ein Vergleich der Protokolle des Conseil des ponts et chaussées (A. F. IV, 1240) mit den Protokollen des Conseil d'administration de l'intérieure (A. F. IV, 171, registre) hat ergeben, daß der 27. Januar 1812 unbedingt das richtige Datum ist und daß der Abdruck der Note im Bd. XXI der Correspondance, unter Nr. 17297, auf einem Fehler beruht.

² Vgl. das Schreiben des Kaisers an den in Hamburg residierenden Marschall Davout, Oberstkommandierenden der Armee in Deutschland, vom 13. März 1811, worin es heißt: „J'ai besoin d'une place forte sur l'Elbe. Si mes armées étaient en Pologne, je ne pourrais pas me passer d'un point fort qui contiendrait les dépôts, où pourraient se rallier la gendarmerie, les administrations, les hôpitaux et toute la flottille que j'aurais sur la Baltique et aux embouchures de l'Elbe Aucune opération sérieuse ne pourrait avoir lieu de la part de l'ennemi dans le Nord sans qu'il ait occupé Hambourg. Cette place tiendrait en respect les Danois. Il resterait à voir de quelle manière on assurerait le passage de l'Elbe, en occupant les îles sur lesquelles on construirait des ponts de bateaux. Si Hambourg n'était pas susceptible de remplir mon but, il faudrait reconnaître Lauenbourg, qui est à l'inter-

wurde er, in Verbindung mit dem Kanalprojekt, eingehend erwogen. Man wollte in der Nähe der Elbmündung ein großes, sicher geschütztes Marine-Etablissement errichten, und es schien nur natürlich, den Ausgangspunkt der nach der Weser führenden Wasserstraße bei diesem Etablissement zu suchen¹.

Zur Weiterverfolgung der Angelegenheit wurde deshalb nunmehr eine Kommission unter dem Vorsitz des Marineministers gebildet, in der die verschiedenen in Betracht kommenden Interessen der Wegebauten-Verwaltung, der Marine und des Festungsbaues vertreten waren. Schon am 1. Februar 1812 kam diese Kommission, wenigstens hinsichtlich des Kanals zwischen Weser und Elbe, zu einem bestimmten Beschluß². Sie meinte, daß ein Kanal vom Ausgang der Weser, d. h. von Bremerlehe (dicht bei Bremerhaven) entweder die Küste entlang nach Cuxhaven, oder dem Fluß Geeste folgend über den Bederkesaer See nach der unteren Elbe, wohl den von der Kriegsmarine zu stellenden Anforderungen, nicht aber den mit dem Werk ebenfalls zu verfolgenden Interessen des Handelsverkehrs (Aufschließung eines größeren Landgebietes, leichte Verbindung nach der Ostsee hin) entsprechen würde. Deshalb werde, um den beiderseitigen Interessen zu dienen, ein Kanal vorgeschlagen, welcher die bei Neuhaus in die Elbe mündende Oste bis Bremervörde benutzt, dann zur Wümme und somit zur Weser in die Nähe von Bremen führt. Wenn dabei die Mündung des Kanals in die Elbe auch vier

section du canal qui va de la Baltique à l'Elbe. Ma flottille et des corvettes pourraient-elles remonter jusque-là? La position de Lauenbourg est-elle favorable? Répondez-moi à ces questions, qui sont très-importantes; car un point d'appui dans le Nord contre l'Angleterre, le Danemark, la Prusse, me paraît nécessaire.“ Correspondance de Napoléon I., Bd. XXI, Nr. 17435, S. 474f.

¹ „Si on fortifie un point sur l'Elbe, il est naturel que ce soit à l'embouchure du canal. Il faut donc faire tomber le canal à un point susceptible d'être fortifié,“ heißt es in dem Protokoll über die Sitzung des Wegebautenrates vom 20. Januar 1812.

² Archives nationales, Section moderne (345—348), A. F. IV, 1301.

Meilen oberhalb des am Ausfluß der Elbe zu errichtenden Marine-Etablissements zu liegen komme, so sei das doch unbedenklich, weil ja die Forts und Batterien des Etablissements ein Eindringen des Feindes in den Fluß und zur Kanalmündung aufwärts, verhindern würden. Nach den Untersuchungen des Ingenieurs Tarbé dürften die Kosten der in Vorschlag gebrachten Verbindung etwa 2 070 000 Fr. betragen, während ein Kanal Geeste-Bederkesaersee, sowie auch ein Uferkanal, welcher Schwierigkeiten wegen der Dünenlandschaft bietet, 3 Millionen Fr. Ausgaben verursachen würde.

Bei diesen Vorschlägen und Vorarbeiten blieb es nun; die Angelegenheit rückte nicht weiter. Zwar hatte man im Staatsbudget für 1812 nochmals 1 Million Fr. für den „Canal de la Baltique à la Seine“ ausgeworfen, es geschah jedoch zu seiner Ausführung nicht das geringste mehr. Aller Eifer galt in diesem Jahre nur der Straße von Wesel nach Hamburg, die ja für den Vorschub der Truppen gegen den Norden und Osten hin so wichtig war. Nach dem Debacle in Rußland aber gab es kaum noch Geld für Kanalbauten. Napoleon, der, durch Deutschland heimjagend, kurz vor den Weihnachtstagen in Paris eingetroffen war, nahm am 14. Januar 1813 wieder an den Verhandlungen des Wegebautenrates teil. In dem Protokoll dieser Sitzung heißt es gleich am Anfang: „Der Kaiser hat nach Prüfung der Vorschläge betreffend die durch den Kanalfonds zu deckenden Ausgaben folgende Bestimmung diktiert: *Le crédit de la Baltique sera supprimé*¹.“ Sämtliche verfügbaren Mittel mußten eben für die Schaffung neuer Armeen dienen.

Damit war das Geschick auch dieses Unternehmens, welches von weittragender Bedeutung hätte sein können, endgültig besiegelt. An das See-Arsenal bei Hamburg hat der nunmehr um seine und seines Reiches Existenz kämpfende Monarch auch ferner gedacht, er ist darauf noch in einem vom 30. Juni 1813 aus

¹ Archives nationales, A. F. IV, 1240.

Dresden stammenden Dekret zurückgekommen¹. Das war aber auch seine letzte Kundgebung in dieser Beziehung.

Wir haben nun zum Schluß noch zu berichten, in welcher Weise das Werk des Nordkanals, das ja schon seit der Mitte des Jahres 1810 regungslos dalag, offiziell zu Grabe getragen wurde. Die durch das Dekret vom 24. Februar 1811 eingesetzte Kommission von Abgesandten Antwerpens, Cölns, Maastrichts und Herzogenbuschs hatte sich einstimmig für die Vollendung des Kanals ausgesprochen, jedoch schlug sie die Verringerung seiner Dimensionen auf diejenigen des Kanals von Saint-Quentin (Paris-Antwerpen) vor und die Veränderung seiner Trace zwischen Maas und Rhein, derart, daß der Lauf von Venlo nach Wesel gerichtet würde, wo, wie die Kommission meinte, der Anschluß an den baltischen Kanal zu erreichen wäre². Da sich der Kaiser und seine Regierung aber hinsichtlich der Verbindung zur Ostsee bereits für die Küstenlinie mit Anschluß an die holländischen Kanäle entschieden hatten und der Nordkanal in dieses Netz nicht hineinbezogen werden konnte, so legte man die Angelegenheit nochmals zur Begutachtung vor, und zwar nunmehr den Generalräten der interessierten Departements, mit der Bestimmung allerdings, daß die Trace unter keinen Umständen verändert werden dürfe. Man wies ferner darauf hin, daß die Fertigstellung des Werkes, bei Annahme der kleineren Dimensionen, noch 8320000 Fr. erfordere und daß zu deren Deckung, selbst bei einem weiteren Zuschuß der Regierung von im ganzen 1,8 Millionen, die besondere Umlage noch drei Jahre länger als vorausgesehen, nämlich bis 1819 erhoben werden müßte.

Unter diesen Umständen stimmten von den 13 be-

¹ Vgl. Thimme „Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter französischer Herrschaft,“ S. 629 f.

² In dem Protokoll heißt es darüber „en changeant sa direction entre la Meuse et le Rhin, de manière à le faire arriver à Wesel, point où elle supposait alors que Votre Majesté ferait aboutir le canal de la Baltique, dont celui du Nord eût été la continuation.“

teiligten Departements (zu den 12 im Jahre 1806 aufgezählten war noch eines hinzugekommen) 9 gegen die Vollendung, 1 Departement (Jemappes) bedingungsweise und 3 Departements bedingungslos dafür. Diese letzteren waren die Departements Roer, Meuse inférieure und Deux Nèthes, welche von dem Kanal durchzogen wurden. Bei solch erheblicher Majorität, die sich dagegen aussprach, konnte der Generaldirektor der Wegebauten Molé und mit ihm der Minister des Innern, in der Ratssitzung vom 14. Januar 1813, wo auch diese Sache vorlag, das gänzliche Aufgeben des Werkes oder mit milderem Ausdruck „die Vertagung seiner Fertigstellung auf unbestimmte Zeit“ befürworten. Der Wegebautenrat sowie der Staatsrat in seiner Sitzung am 7. Mai 1813 schlossen sich diesem Votum an. Montalivet arbeitete daraufhin den Entwurf zu einem Dekret aus und fügte einen Bericht hinzu, in welchem das soeben Gesagte ausgeführt ist¹. Der Artikel 1 des Dekrets lautet: „Les travaux du Grand Canal du Nord sont ajournés indéfiniment.“ Die für den Kanal bestimmten Gelder, welche noch flüssig sind, sollen für die „Unterhaltung der Staatsstraßen“ verwendet werden. Die für 1813—16 vorgesehenen Umlagen kommen nicht mehr zur Erhebung. Das Dekret wurde der Kaiserin, welcher Napoleon bei seiner Abreise zum Heer nach Deutschland die Regierungsgewalt übertragen hatte, vorgelegt, damit sie es unterzeichne. Die Kaiserin konnte sich aber dazu nicht entschließen, und so finden wir auf dem Dekretentwurf folgende Notiz unter dem 15. Juni 1813 eingetragen: „S. M. l'Impératrice a ajourné à statuer sur ce projet.“ Dem Begräbnis hat also das letzte amtliche Wort des obersten Priesters gefehlt. Nichtsdestoweniger ist es vollzogen worden.

Wird das Werk des Nordkanals seine Auferstehung feiern? Wird es sich in verjüngter Gestalt doch noch durchsetzen? Viel Wasser ist seit jener Zeit den Rhein, die Maas und Schelde hinabgerauscht. Ein Jahrhundert ist vergangen,

¹ Archives nationales, A. F. IV, 1305, Nr. 239--243.

seitdem man damals mit Feuereifer den Spaten in die Hand nahm, um das auszuführen, was schon annähernd 200 Jahre früher die Spanier gewollt und begonnen hatten.

Die letzten Jahrzehnte haben uns, nachdem die gewaltige Entwicklung der Eisenbahnen im Laufe des vorigen Jahrhunderts den Kanalbau fast ganz in den Hintergrund drängen mußte, manches gebracht. Manche von den Kanälen im Norden Deutschlands, an die Napoleon gedacht, der Hunte-Ems-, der Ems-Jade-, der Geeste-Hadelner-, der Elb-Trave-Kanal und vor allem eine großartige Verbindung der Elbmündung mit der Ostsee: der Kaiser Wilhelm-Kanal, sind heute vorhanden. Das wichtige Projekt des Mittellandkanals steht endlich vor seiner wenn auch leider nur teilweisen Verwirklichung.

So wird denn hoffentlich auch bald der Tag kommen, wo die seit dem Jahre 1873 wieder aufgenommenen Pläne einer Wasserstraße vom Rhein nach der Maas und Schelde ihre Ausführung finden. Dieser Schiffahrtsweg bildet die naturgemäße Fortsetzung des Mittellandkanals nach Westen hin. Seine Bedeutung läßt sich nicht zum wenigsten aus der Vorgeschichte erkennen, welche wir hier zu skizzieren versuchten.

Siebentes Kapitel.

Entstehung der Handels- und der Gewerbegerichte im Roer-Departement.

Im Jahre 1804 trat am linken Rheinufer ein neues einheitliches bürgerliches Recht — der unter dem 21. März dieses Jahres für ganz Frankreich verkündigte Code civil des Français — in Kraft. Bisher galten, allein in dem Gebiete des Roer-Departements, außer dem gemeinen (römischen) Recht, die verschiedensten voneinander abweichenden Partikularrechte, so das Kur-Cölnische-, das Jülich-Bergische-, das Geldernsche- und das Kur-Triersche Landrecht, das Clevesche ungeschriebene Privatrecht, die Salm-Dycksche-, die Mander-scheid-Blankenheimsche Rechtsordnung usw.¹.

Welch einen außerordentlichen Fortschritt, gegenüber dieser Buntheit und Rückständigkeit des privaten Rechts, die Einführung eines für alle Klassen in gleicher Weise gültigen, klaren und den modernen Anforderungen gerecht werdenden Zivilgesetzbuches bedeutete, läßt sich hier nicht ausführen, ist aber auch bekannt genug. Das gesamte bürgerliche Dasein und nicht zuletzt das wirtschaftliche Leben gewann dadurch eine sicherere Grundlage, die ja auch in den betreffenden Gebieten beinahe hundert Jahre lang, bis zur Schaffung eines gemeinsamen deutschen Privatrechts, maßgebend geblieben ist.

¹ Vgl. Maurenbrecher „Die rheinpreußischen Landrechte,“ Bonn, I. Bd. 1830, II. Bd. 1831.

Noch wichtiger vielleicht für Handel und Industrie war die Zusammenfassung und einheitliche Gestaltung des Handelsrechts in dem Code de commerce, der mit dem 1. Januar 1803 Geltung erlangte. Bereits am Beginn der Revolution hatte die konstituierende Nationalversammlung die Abfassung sowohl eines allgemeinen bürgerlichen-, wie auch eines Handelsgesetzbuches dekretiert, aber erst Napoleon nahm sich der großen Aufgabe mit Eifer und Erfolg an. Was die Kodifikation des Handelsrechts betrifft, so war es hauptsächlich der Minister Chaptal, welcher die Angelegenheit förderte. Er ließ den Ende 1801 fertiggestellten Entwurf auch durch die von ihm ins Leben gerufenen Conseils de commerce begutachten, und diese befaßten sich während des Jahres 1802 zumeist sehr eingehend damit¹. Dann aber blieb der Entwurf einige Zeit liegen und erst 1806 und 1807 beschäftigte er den Staatsrat und die parlamentarischen Körperschaften. In den Tagen vom 20.—25. September des zuletzt genannten Jahres wurde das Handelsgesetzbuch veröffentlicht². Es enthält vier Hauptabschnitte, welche sich beziehen 1. auf den Handel im allgemeinen (Kaufleute, Handelsbücher, Handelsgesellschaften, Gütertrennung, Börsen, Kommissionäre, Käufe und Verkäufe, Wechsel); 2. auf den Seehandel; 3. auf die Fallimente und Bankerotte (Konkursrecht); 4. auf die Handelsgerichtsbarkeit.

Handelsgerichte hatten bereits früher bestanden. In

¹ Vgl. bezüglich der Tätigkeit des Cölner Conseil nach dieser Richtung hin die „Geschichte der Cölner Handelskammer,“ Bd. I, S. 174.

² Bulletin des lois, IV^e Série 164, Nr. 2804. Napoleon selbst schrieb über das kommende Gesetzbuch: „Un Code se prépare pour le commerce, un Code mûri par des discussions approfondies; il a pour objet de remettre en vigueur tout ce que l'expérience a pu faire reconnaître d'util dans les ordonnances anciennes en les appropriant au temps présent; protégeant la bonne foi des transactions, réprimant par des lois sévères le scandale toujours croissant des faillites; il achèvera de consolider le crédit et relèvera une des professions les plus utiles et les plus honorables de l'État; il lui rendra cette antique loyauté qui doit être toujours son premier caractère.“ Correspondance de Napoléon I., Bd. XV.

Frankreich stammen die Juges-Consuls und die Tribunaux consulaires, deren wir schon im I. Kapitel Erwähnung getan haben, hauptsächlich aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Revolution, welche mit fast allen alten Institutionen aufräumte, ließ diese Spezialgerichte unangetastet. Ja, sie gab ihnen sogar durch das Gerichts-Organisationsgesetz vom 16.—24. August 1790 (Titel XII) eine gesicherte Grundlage, indem bestimmt wurde, daß in denjenigen Städten, wo es die Verwaltung für notwendig erachtete, ein Handelsgericht eingesetzt werden sollte¹. Diese Vorschrift wurde nun sehr bald nach der Okkupation des linken Rheinufer durch die Franzosen auch hier angewandt. In den rheinischen Plätzen hatten bisher, soweit uns bekannt, kaufmännische Sondergerichte, wie sie in manchen Städten Deutschlands seit dem Mittelalter vorkommen, nicht existiert².

Aachen erhielt im Jahre 1794 als erster Ort in den Rheinlanden ein Tribunal de commerce. Der „Repräsentant des Volkes bei der Nord- und der Sambre-Maasarmee“, Freycine, verfügte am 8. Brumaire des Jahres III (29. Oktober 1794), daß ein vorläufig aus 12 Mitgliedern bestehendes Handelsgericht dort errichtet werde. Die Entscheidung der Streitfälle im Handel erfordere, so heißt es in der Verfügung, ein besonderes Forum aus Leuten, die in den verschiedenen Geschäftszweigen bewandert seien. Das Gericht soll, mit Ausschluß jeder anderen oberen oder unteren Instanz, in allen kaufmännischen Angelegenheiten urteilen, welche die Summe von 300 Fr. überschreiten, und zwar endgültig. Die Rechtsprechung geschieht kostenlos. Ohne Verzug sollen die Mitglieder des Gerichts, welche namentlich aufgezählt sind, in ihr Amt eingeführt werden³.

¹ Vgl. „Traité de droit commercial par Lyon-Caen et L. Renault,“ III. Auflage, Paris 1898, S. 341 ff.

² Vgl. Silberschmidt „Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts,“ Leipzig 1894.

³ Die Verordnung befindet sich abschriftlich im Stadtarchiv Aachen Akten Handelsgericht). Wir drucken sie im Anhang X im Wortlaut ab.

Die Einsetzung des Gerichts geschah bereits am 16. Brumaire, und am 29. desselben Monats machte die „Zentral-Administration des ehemaligen Herzogtums Jülich, Aachen, Burtscheid usw.“ die neue Institution öffentlich bekannt, allerdings mit einer kleinen Abweichung von der ursprünglichen Verordnung, dahingehend nämlich, daß für den Kanton Aachen (nicht aber für die auswärtigen zum Gericht gehörenden Kantone) alle Handelssachen, auch diejenigen unter 300 Fr., durch das Tribunal de commerce entschieden werden sollten. Diese Änderung hatte das Tribunal bei seinem ersten Zusammentreten selbst beantragt. Eine weitere Änderung trat infolge der Verfügung des Volks-Repräsentanten Meynard vom 29. Frimaire IV (20. Dezember 1795) ein, wodurch für die Handelsstreitfälle von über 1000 Fr. die Möglichkeit der Berufung an das Tribunal supérieur de l'arrondissement geschaffen wurde. Das Handelsgericht beschäftigte einen juristisch gebildeten Syndikus und einen Sekretär. Die Ersatzwahlen für ausscheidende Mitglieder wurden von dem Gericht selbst vorgenommen.

Charakteristisch für dieses erste Tribunal de commerce in Aachen ist, daß es sich nicht nur mit der Rechtsprechung, sondern auch mit der Vertretung der allgemeinen Interessen der Kaufleute und Fabrikanten befaßte. Es erfüllte in dieser Beziehung die Aufgaben, welche später den Conseils de commerce und vor allem den Handels- und Industriekammern zufielen. Die Gewerbetreibenden Aachens traten mit Beschwerden über Mißstände im Handel und Wandel an das Tribunal heran: „Bürger-Präsident und Beisitzer, Ihr seid unsere Schützer, unsere Vertreter, Ihr müßt dem einreißenden Verderben den Weg verlegen, nur durch Euch dürfen wir Gehör und Abhilfe hoffen“, so heißt es in einer Eingabe der Tuchscherer an das „Handlungs- und Konsulargericht“¹. Dieses hat sich denn in der Tat, wie die Akten zeigen, der besonderen Wünsche und Bedürfnisse des Tuchgewerbes an-

¹ Stadtarchiv Aachen, Akten Handelsgericht.

genommen, daneben aber auch mit den verschiedensten anderen wirtschaftlichen Angelegenheiten beschäftigt. So ist das Tribunal eingetreten gegen den Assignaten-Unfug, gegen die Erhöhung der Postporto-Taxen nach Holland, für die Aufstellung einer Maklerordnung und anderes mehr.

Ein langes Leben ist diesem ersten Aachener Handelsgericht aber nicht beschieden gewesen. Im Jahre 1797 etwa muß es zu existieren aufgehört haben; das letzte vorhandene Aktenstück lautet auf den 3. Ventôse an V (21. Februar 1797). Erst nach acht Jahren begegnen wir dem Institut in Aachen wieder und zwar ohne jede Anknüpfung an seinen Vorgänger aus dem Beginn der französischen Herrschaft. Am 12. Nivôse XIII (2. Januar 1805) schreibt der Justizminister an den Präfekten des Roer-Departements, daß man in Aachen die Errichtung eines Tribunal de commerce wünsche, weil dort sowohl wie in der Umgebung eine große Anzahl von Manufakturen und Fabriken bestände¹. Der Präfekt befürwortet den Wunsch, und durch das Gesetz vom 8. Ventôse XIII (27. Februar 1805) wird von neuem ein Handelsgericht in Aachen geschaffen², bestehend aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und vier Stellvertretern. Unter dem 7. Floréal XIII (27. April 1805) weist der Präfekt den Maire von Aachen an, die Wahlen vornehmen zu lassen.

Mittlerweile hatte auch Cöln, gleichzeitig mit Mainz, ein Tribunal de commerce erhalten und zwar schon auf Grund eines Beschlusses des Direktoriums vom 12. Germinal VI (1. April 1798). In Mainz verzögerte sich die Eröffnung der Sitzungen längere Zeit, so daß das Gericht zum ersten Mal am 7. Januar 1800 zusammentrat³. Über Cöln ist Näheres nicht bekannt, es scheint aber die Etablierung dort einen normalen Verlauf genommen zu haben.

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6, Nr. 17.

² Bulletin des lois, IV^e Série 35, Nr. 584.

³ Bockenheimer „Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft,“ S. 164.

Durch das IV. Buch des Code de commerce wurde nun die Handelsgerichtsbarkeit einer allgemeinen Reorganisation unterworfen. Es ist darin festgesetzt, daß die Handelsgerichte aus einem Präsidenten, 2—8 Richtern und einer nach Bedürfnis zu normierenden Anzahl von stellvertretenden Richtern bestehen sollen. Der Präsident und sämtliche Richter müssen Kaufleute und mindestens 30 Jahre (der Präsident 40 Jahre) alt sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Handelsgerichte werden von den Notabeln der Kaufmannschaft gewählt. Die Liste dieser Notabeln, dieser ältesten, angesehensten und maßgebendsten Kaufleute wird von dem Präfekten aufgestellt. Sowohl für die Richter als auch für den Präsidenten ist eine zweijährige Amtsdauer vorgeschrieben. Jedes Jahr wird die Hälfte der Richter neu gewählt. Die Handelsgerichte urteilen, bei einer Besetzung von mindestens drei Richtern, über alle Streitigkeiten in Handelssachen und zwar, wenn der Gegenstand den Wert von 1000 Fr. nicht übersteigt, als letzte Instanz. Etwaige Berufung geschieht an die Appellationsgerichtshöfe; für das Roer-Departement an das Appellationsgericht in Lüttich¹.

Was die Errichtung der den neuen Vorschriften entsprechenden Tribunaux de commerce anlangt, so besagte der Artikel 615 des Code, daß die Regierung durch eine Verordnung die Zahl der Gerichte und die Städte, wo sie bestehen sollten, bestimmen würde. Diese vom Kaiser vollzogene Verordnung erschien am 6. Oktober 1809². Aus dem von der Sektion des Innern verfaßten Bericht, welcher Napoleon mit dem Dekret-Entwurf vorgelegt wurde³, ergibt sich, daß die Zahl der Handelsgerichte in Frankreich gegen früher nicht vermehrt, sondern im Gegenteil von 209 auf 169 vermindert wurde. Von den bestehenden Gerichten hob

¹ Bis 1804 war Trier Appellationsort. Durch Gesetz vom 24. Januar 1804 wurde das Roer-Departement dem Bezirk des Lütticher Appellationsgerichts zugeteilt.

² Bulletin des lois, IV^e Série 275, Nr. 5270.

³ Archives nationales, Minutes des Décrets: A. F. IV, 3033.

man 55 auf, 154 wurden erhalten und 15 neu begründet. Unter denjenigen, die beibehalten wurden, befanden sich Aachen und Cöln, unter den neu zu errichtenden Crefeld, so daß im Roer-Departement fernerhin 3 Handelsgerichte bestanden. In bezug auf Crefeld hatte es noch Schwierigkeiten gegeben: der Justizminister widerriet nämlich, dort ein Tribunal de commerce zu schaffen, und nur durch das gegenteilige Votum der Sektion des Innern wurde die Etablierung erreicht¹.

Der Präfekt schrieb nun durch eine Verfügung vom 16. April 1810 die Wahlen für die zu reorganisierenden Gerichte in Aachen und Cöln und für das neue Tribunal in Crefeld auf Anfang Mai dieses Jahres aus. Nach dem Dekret vom 6. Oktober 1809 sollten sich die beiden zuerst genannten Gerichte zusammensetzen aus je 1 Präsidenten, 4 Richtern und 4 Stellvertretern, das Crefelder Gericht sollte neben dem Präsidenten 3 Richter und 2 Stellvertreter zählen. Gerichtsbezirk war in jedem der drei Fälle das Arrondissement² und daher waren auch die Wählerlisten aus den Notabeln der Kaufmannschaft des ganzen Arrondissements zusammengestellt. Die Aachener Liste enthielt 101 Namen, die Cölner 63 und die Crefelder 25. In Crefeld fand die Wahl am 6. Mai, in

¹ Wir geben hier aus den Pariser Akten (Archives nationales, A. F. IV, 3033) die von beiden Seiten geltend gemachten Gründe wieder:

Motifs du rejet par le Grand-Juge: „Le préfet seul demande ce tribunal. On convient avec lui que cette ville renferme de nombreuses manufactures; mais elle n'a pas d'autre commerce, et, en général, celui-là donne peu d'occasions à des procès sur les lieux: d'ailleurs Crefeldt est une ville de sept mille cinq cents habitans.“

Motifs de l'avis contraire de la Section de l'intérieur: „Crefeldt compte cent trente-une fabriques dans son arrondissement, dont les produits annuels sont évalués à onze millions. Ce seul fait, énoncé par le préfet et le sous-préfet, semble suffire pour faire adopter leur opinion.“

² Nach Art. 616 des Code de commerce ist der Bezirk jedes Handelsgerichts der nämliche, wie der des betreffenden Zivilgerichts, hier also, auf Grund des Justizorganisations-Gesetzes vom 18. März 1800 (für die rheinischen Departements verkündet am 31. März 1803), das Arrondissement.

Aachen und Cöln am 10. Mai 1810 statt. Sämtliche drei Wahlen mußten wiederholt werden, da Formfehler begangen worden waren. Man hatte versäumt ein besonderes Wahlbureau zu bilden, den Präsidenten separat zu wählen usw. Die gültige Erstwahl erfolgte in Crefeld sodann am 18. August 1810, jedoch verzögerte sich die Installation des Gerichts noch längere Zeit, da kein Gerichtsschreiber (greffier) gefunden werden konnte. Am 9. Juni 1811 endlich setzte der Unterpräfekt Jordans das Crefelder Tribunal de commerce in aller Form ein, bei Gelegenheit einer großen Erinnerungsfeier an die Taufe des Königs von Rom¹. Für Aachen und Cöln wurden die ersten Erneuerungswahlen auf Anfang 1812 verfügt. Die zweiten Ergänzungswahlen für die Handelsgerichte dieser beiden Städte und die erste Ergänzung für Crefeld fanden dann Anfang des Jahres 1813 statt². Das waren die letzten Wahlen in französischer Zeit.

Die Tribunaux de commerce aber, welche die Fremdherrschaft gebracht hatte, blieben erhalten. Sie haben weiterhin unter dem Namen Königliche Handelsgerichte, besonders auch in Aachen, Cöln und Crefeld, eine segensreiche und von der Kaufmannschaft stets anerkannte Tätigkeit ausgeübt, bis am 1. Oktober 1879 die durch das Gerichtsverfassungs-Gesetz

¹ Vgl. Keussen „Geschichte Crefelds,“ S. 445. Die Angaben, die sich hier auf S. 492 über die Zusammensetzung des Handelsgerichts und den Wahltag vorfinden, sind irrtümlich. — Die am 18. August 1810 gewählten, durch kaiserliches Dekret vom 14. September bestätigten und am 9. Juni des folgenden Jahres eingeführten ersten Mitglieder waren: F. Schultheis, Crefeld (Präsident); F. H. von Conrad von der Leyen, Crefeld, Heinrich Josef Herbertz, Ürdingen, Dietrich Lenssen, Rheydt (Richter); Heinrich vom Bruck, Crefeld und Friedrich Wilhelm Hoeninghaus, Crefeld (Stellvertreter). Infolge der Erneuerungswahl am 10. Januar 1813 traten an Stelle von von der Leyen und Lenssen, Conrad Sohmann und Gerhard Hunzinger als Richter, und für Hoeninghaus, Cornelius de Greiff als stellvertretender Richter ein.

² Die Angaben in diesem Abschnitt beruhen auf den Präfekturakten des Roer-Departements (Staatsarchiv Düsseldorf), III. Division, 2. Bureau, Titel 6.

von 1877 geschaffenen Kammern für Handelssachen an ihre Stelle traten.

* * *

Eine Neuschöpfung von ausschlaggebender Bedeutung auf dem Gebiete gewerblicher Rechtspflege war die Errichtung der *Conseils de prud'hommes*, aus denen sich unsere modernen Gewerbegerichte entwickelten. Wir haben bereits im II. Kapitel eingehend über das Gesetz betreffend die Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22. Germinal des XI. Jahres der Republik gesprochen und darauf hingewiesen, daß durch den Titel V dieses Gesetzes ein schnelles und einfaches Gerichtsverfahren für alle kleineren Streitfälle zwischen Arbeitern und Fabrikanten, Lehrlingen und Handwerkern geschaffen werden sollte, indem deren endgültige Entscheidung den Polizeipräfekten resp. den Bürgermeistern übertragen wurde. Diese Bestimmung war aber insofern eine noch recht mangelhafte, als die genannten Behörden, sowie auch die *Juges de paix*, nicht über genügende technische und Fachkenntnisse verfügten, um wirklich eine sachgemäße und befriedigende Erledigung der Streitfälle zu bewirken.

Allenthalben in den Industriestädten wurde das Unzulängliche einer solchen Regelung verspürt, besonders aber in Lyon. Denn dort hatte unter dem *ancien régime* ein eigenartiges Forum, „*Tribunal commun*“ genannt, bestanden, das, aus Angehörigen der Seidenindustrie zusammengesetzt, alle Streitigkeiten zwischen den Seidenfabrikanten und ihren Arbeitern auf gütlichem Wege zu schlichten bestimmt war. Wenn diesem *Tribunal commun* auch keine richterliche Gewalt innewohnte, so hatte man doch mit ihm als Vermittlungs- und Vergleichsbureau, als *Conseil de conciliation*, sehr gute Erfahrungen gemacht. Wie alles, was nach Sonderrecht aussah und ans Zünftlerische grenzte, so war auch dieses Institut durch die Revolution, d. h. durch die Dekrete der Nationalversammlung vom 2.—17. März 1791, aufgehoben worden. Jetzt aber kam die Lyoner Handelskammer auf

den Gedanken eines solchen besonderen Einigungs- und Vergleichsbureaus zurück und vertrat ihn in ihren Eingaben an den Minister des Innern aus den Jahren 1804 und 1805¹. Als Napoleon im April 1805 auf seiner Fahrt nach Italien durch Lyon reiste, trugen ihm die dortigen Fabrikanten ihr Ersuchen noch persönlich vor, und im nächsten Jahre schon wurde ihr Wunsch erfüllt. Das Gesetz vom 18. März 1806 brachte ihnen einen Conseil de prud'hommes in der Art, wie die Handelskammer ihn vorgeschlagen hatte. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß auch in anderen Industriestädten, wo das Bedürfnis danach vorhanden sei, solche Conseils errichtet werden könnten². Mit Recht darf sich also die Lyoner Kammer als die ursprüngliche Schöpferin unserer neuzeitlichen Gewerbegerichtsbarkeit bezeichnen³.

Wie das Gesetz, welches vom Corps législatif mit 229 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen wurde, den Charakter des Conseil de prud'hommes auffaßte, das geht aus der Rede des Berichterstatters Saint-Jean-d'Angely hervor, in der es folgendermaßen heißt: „Die Überwachung der Manufakturen und des Gewerbes, die Ahndung von Übertretungen und der Ausgleich von Streitigkeiten auf diesem Gebiete bedingen andere Mittel als diejenigen, welche dem Staat oder auch der Stadtverwaltung im allgemeinen zu Gebote stehen, erfordern andere Persönlichkeiten wie die in der Polizeiverwaltung beschäftigten. Solche Tätigkeit erheischt Kenntnisse, welche nur Fabrikanten oder Werkmeister und Hand-

¹ Vgl. Pariset „La Chambre de commerce de Lyon,“ Bd. II, Lyon 1889, S. 205 ff., und desselben „Histoire de la fabrique lyonnaise,“ Lyon 1901, S. 268 ff.

² „Ce sont les Lyonnais qui ont invoqué cette espèce d'institution, et la pensée en a semblé si heureuse que Sa Majesté a cru devoir en ménager les bienfaits aux autres villes industrielles et manufacturières,“ so sagte Regnaud de Saint-Jean-d'Angely in seiner Begründung des Gesetzentwurfes.

³ Vgl. „Bi-Centenaire de la fondation de la Chambre de commerce de Lyon,“ Lyon 1902, S. 23.

werker haben können. Sie erheischt ferner neben unbeugsamer behördlicher Strenge auch eine Art väterlichen Wohlwollens, welches die Strenge des Richters mildert, zuweilen Nachsicht übt, stets aber Zutrauen erweckt und zum Gehorsam erzieht. Es handelt sich also bei dieser Einrichtung um eine Art Tribunal de famille, um eine Instanz, welcher gleichzeitig ein häuslicher und doch auch ein behördlich-feierlicher Charakter innewohnt.“

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes von 1806 und der nachfolgenden Dekrete von 1809 und 1810¹, welche das Institut des Conseil de prud'hommes weiter ausbauten und verallgemeinerten, sind die folgenden. Der Conseil setzt sich nur aus Gewerbetreibenden zusammen, unter Ausschluß jeder behördlichen Person. In Lyon sollten von den 9 aus der Seidenindustrie gewählten Mitgliedern 5 Fabrikkaufleute und 4 Werkstättenvorsteher sein. Durch das Dekret von 1809 wurde allgemein festgesetzt, daß neben den Werkstättenvorstehern (chefs d'atelier) auch Werkmeister (contremaitres), Färber (teinturiers, die selbständig im Lohn färbten) und Hausgewerbetreibende (ouvriers patentés) in dem Conseil vertreten sein können, immer aber müssen die Fabrikanten einen Sitz mehr innehaben, als die anderen zusammengenommen. Es geht daraus hervor, daß der Klasse der gewöhnlichen Arbeiter in dem Conseil keine Vertretung eingeräumt und daß den Fabrikkaufleuten, der Zahl nach, eine Vorzugsstellung zugebilligt war. Die Mitglieder des Conseil werden von der Gesamtheit der Fabrikanten, Werkstättenvorsteher usw. auf drei Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Gleich-

¹ Loi portant établissement d'un Conseil de prud'hommes à Lyon, du 18. mars 1806; Bulletin des lois, IV^e Série 83, Nr. 1423.

Décret du 11. juin 1809, contenant règlement sur le Conseil de prud'hommes, modifié par un avis du Conseil d'État du 20. février 1810; Bulletin des lois, IV^e Série 272, Nr. 5254.

Décret du 3. août 1810, concernant la juridiction des prud'hommes; Bulletin des lois, IV^e Série 307, Nr. 5843.

Décret du 5. septembre 1810; Bulletin des lois, IV^e Série 312, Nr. 5940.
Zeyss, Handelskammern.

zeitig sind auch zwei Stellvertreter, ein Fabrikant und ein Werkmeister oder hausindustrieller Meister, zu wählen, die im Falle des Todes oder Rücktritts von Mitgliedern herangezogen werden. Die Zuständigkeit des Rates erstreckt sich auf alle Angehörigen, also auch auf die gewöhnlichen Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge derjenigen Gewerbszweige, für welche die Einrichtung in dem betreffenden Ort oder Kreis durch besonderes Dekret getroffen worden ist. Bestimmend für die Etablierung eines Conseil ist der Antrag der zuständigen Handels- oder Industriekammer, welcher von dem Präfekten und dem Minister des Innern geprüft wird¹.

Der Schwerpunkt der ganzen Institution liegt in dem Vergleichsbureau (bureau particulier). Dieses besteht aus 2 Mitgliedern, einem Fabrikanten und einem Vertreter der anderen Gruppe (Vorsteher, Werkmeister usw.); es hat in größeren Industriestädten täglich, in kleineren jeden zweiten Tag von 11—1 Uhr vormittags zusammenzutreten. Hier sollen in gütlicher Weise möglichst alle Streitigkeiten, die zwischen den Fabrikanten und ihren Angestellten und Arbeitern vorkommen, geschlichtet werden. Gelingt dies nicht, so wird der Fall vor das Spruchbureau (bureau général) gebracht, welches aus sämtlichen Mitgliedern des Conseil besteht und jede Woche wenigstens ein Mal tagt. Es entscheidet, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder, mit absoluter Stimmenmehrheit und zwar endgültig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Fr. nicht übersteigt².

¹ Diese Vorschrift lautet wörtlich: „Les conseils de prud'hommes seront établis sur la demande motivée des chambres de commerce ou des chambres consultatives de manufactures. Cette demande sera d'abord communiquée au préfet, qui examinera si elle est de nature à être accueillie. Il la transmettra ensuite à notre Ministre de l'intérieur, qui, avant de nous en rendre compte, s'assurera si l'industrie qui s'exerce dans la ville est assez importante pour faire autoriser la création du conseil de prud'hommes.“

² Ursprünglich war die Grenze bei 60 Fr. gezogen. Das Dekret vom 3. August 1810 setzte sie dann auf 100 Fr. fest.

Bei einem Betrage des Streitobjekts bis 300 Fr. sind die Urteile, ohne die Berufung dadurch zu verhindern, vorläufig vollstreckbar, sie sind dies auch bei einem noch höheren Betrage als 300 Fr., wenn die entsprechende Kautionsleistung geleistet wird. Berufungsstelle ist das Tribunal de commerce, resp. wo ein solches fehlt, das Tribunal erster Instanz.

Neben dieser Rechtsprechung in Zivilsachen stehen auch strafrichterliche Befugnisse. Die Conseils de prud'hommes haben den Tatbestand festzustellen bei Anzeigen über Fabrikdiebstähle, insbesondere über Entwendung von Rohmaterial, sie haben also in diesen Fällen so zu sagen die Voruntersuchung für die kompetenten Gerichte zu führen. Durch das Dekret vom 3. August 1810 wurden sie ferner ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in den Fabriken und Werkstätten und bei schweren Verfehlungen von Lehrlingen gegen ihre Meister, eine Gefängnisstrafe bis zu drei Tagen zu verhängen.

Die Conseils de prud'hommes sind aber nicht nur eine richterliche Instanz, sondern haben auch administrative Aufgaben. Sie sollen die vorhandenen Gewerbebetriebe, insbesondere die Zahl der beschäftigten Webstühle und Arbeiter feststellen¹. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder autorisiert, jährlich ein bis zwei Mal die Fabriken und Werkstätten zu besuchen. Doch soll dieser Besuch dem Eigentümer zwei Tage vorher angezeigt werden, und die Inspektion darf keinesfalls dazu dienen, Einblick in die Geschäftsbücher oder Fabrikationsgeheimnisse zu gewinnen. Auch ist den Conseils eine Kontrolle über die Arbeitsbücher, welche durch das Gesetz vom 22. Germinal XI eingeführt worden waren (vgl. Kapitel II), ausdrücklich untersagt². Wir müssen das

¹ Der besondere Hinweis bezüglich der Webstühle ist auf Lyon zurückzuführen. Man merkt der ganzen Gesetzgebung der napoleonischen Zeit über die Conseils de prud'hommes stets an, daß das Institut ursprünglich nur für die Seidenstadt bestimmt war.

² Diese Bestimmung (Art. 68 des Dekrets vom 11. Juni 1809 in der Fassung vom 20. Februar 1810) lautet: „Les conseils de prud'hommes ne

besonders hervorheben, weil sich der Irrtum, als sei den französischen Gewerbegerichten gerade diese Kontrolle anvertraut worden, durch einen Teil der neueren Literatur über die Gewerbegerichte seit Jahren hindurchschleppt¹. Veranlaßt wird diese falsche Auslegung durch den Titel III des Gesetzes vom 18. März 1806 über den Lyoner Conseil de prud'hommes. Hier ist allerdings, aber nur für Lyon resp. dessen eigenartig organisiertes Seidengewerbe, eine Mitwirkung des Conseil bei der Ausgabe und Registrierung der für die einzelnen Webstühle bestimmten besonderen Quittungsbücher vorgesehen².

Endlich gehört zu den verwaltungsrechtlichen Funktionen der Conseils de prud'hommes die Sorge für den Muster- und Markenschutz. Auf den Wunsch Lyons waren schon in dem Gesetz von 1806 die Bestimmungen über das Depo- nieren von zu schützenden Mustern beim Conseil festgelegt. Dieser erfüllte also dieselbe Aufgabe, welche heute bei uns der mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Gerichtsbehörde obliegt. Durch das Dekret vom 11. Juni 1809 nun wurde angeordnet, daß auch die Fabrikmarken und Warenzeichen, welche Schutz beanspruchen, beim Conseil de prud'hommes niedergelegt werden müssen³ und daß dieses über die Neuheit und Eigenartigkeit derselben zu befinden hat. Im Falle des Einspruchs entscheidet das Tribunal de commerce unter Berücksichtigung des Gutachtens des Conseil.

peuvent s'immiscer dans la délivrance des livrets dont les ouvriers doivent être pourvus aux termes de la loi du 22. Germinal de l'an XI. Cette attribution est exclusivement réservée aux maires ou à leurs adjoints.“

¹ Vgl. z. B. Schmitz „Die geschichtliche Entwicklung der Gewerbegerichte,“ Düsseldorf 1894, S. 17; und andere.

² Diese besonderen Quittungsbücher wurden eingeführt durch ein Gesetz vom 6. März 1806. Vgl. hierüber Pariset „Histoire de la fabrique lyonnaise,“ S. 266 ff.

³ Außer beim Tribunal de commerce, wie schon durch Art. XVIII des Gesetzes vom 22. Germinal XI bestimmt war.

Wir sehen, wie den Conseils de prud'hommes außer der vergleichenden und richterlichen Tätigkeit — wenn dieser auch zweifellos die Hauptrolle zufiel — doch noch manches andere auf gewerblichem Gebiete anvertraut war, und es ist wohl begreiflich, daß dem Institut der Name Conseil und nicht Tribunal de prud'hommes gegeben wurde. Daß das ganze Verfahren vor dem Conseil und dessen Rechtsprechung einfach, schnell und billig waren und sein mußten, versteht sich bei der Natur und dem Zweck der Einrichtung von selbst. Die allgemeinen Kosten des „Rates der Gewerbe-Sachverständigen“ fielen der Stadt zur Last, wo er seinen Sitz hatte.

Schon bald nach der Begründung des ersten Conseil in Lyon beschäftigte man sich mit der Errichtung solcher Gewerbe-Sachverständigen-Räte in anderen Industriestädten. So fragte der Minister des Innern Champagny bereits am 16. Mai 1806 beim Präfekten des Roer-Departements an, ob es wohl angebracht wäre, für Aachen ein „tribunal semblable à celui des prud'hommes créé pour la ville de Lyon“ zu schaffen; Aachener Fabrikanten hätten ihm gegenüber derartige Wünsche geäußert. Ein Jahr lang zog sich die Angelegenheit hin, dann stellte die Chambre consultative de manufactures in Aachen in ihren Eingaben vom 12. und 19. Mai 1807 den formellen Antrag auf Einrichtung eines Gewerbegerichts und zwar für die Tuch- und die Nadelindustrie. Aufgefordert, eine kurze Motivierung des Antrags für den Minister einzureichen, schreibt die Kammer am 16. Dezember 1807 an den Präfekten: „Wir können die Gründe in wenigen Worten auseinandersetzen: die Einrichtung wird dazu dienen, gegen die zahllosen Veruntreuungen anzukämpfen, deren sich die Arbeiter schuldig machen, ebenso wie gegen die unerhörte Dreistigkeit einer Bande von Mittelspersonen, welche den Kauf und Verkauf von gestohlenen Rohmaterialien schwungvoll betreiben; sie wird zum Besten unserer Fabriken dagegen

mit Strenge vorgehen, wie es schon lange von allen Gutgesinnten gefordert wird¹.“

Es werden hier besonders die Schädigungen durch die sich mehrenden Fabrikdiebstähle hervorgehoben. Ganz allgemein aber wird damals, trotzdem das Gesetz über die Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22. Germinal XI zu Recht bestand, von den Industriellen Klage geführt über die Unbotmäßigkeit der Arbeiter, die ohne Einhaltung einer Kündigung ihre Arbeit im Stiche ließen, Vorschüsse annahmen, ohne ihr Werk dann wirklich zu beginnen usw. Und eben deshalb wünscht man die Conseils de prud'hommes herbei. Sie sollen in die Regellosigkeit der Arbeiterverhältnisse, wie sie durch die Beseitigung aller Schranken in der Revolutionszeit herbeigeführt worden war, wieder einige Ordnung bringen; sie sollen als Sach- und Fachkundige eine Art Gewerbepolizei ausüben, Grundsätze aufstellen und durch ihre Rechtsprechung aufrechterhalten, ohne die eben ein geregelter Fabrikationsbetrieb nicht denkbar ist.

Außerordentlich charakteristisch in dieser Hinsicht ist eine Denkschrift der Crefelder Industriekammer vom 16. August 1810². Sie führt aus, daß durch die mit der französischen Herrschaft etablierte Gewerbefreiheit die frühere, namentlich von Friedrich dem Großen privilegierte Stellung einiger weniger Seidenwarenfabriken in Crefeld erschüttert worden sei. Neue Etablissements wären, vielleicht über das Bedürfnis hinaus, entstanden. Dadurch sei das feste Verhältnis der Arbeiter zu den altansässigen Manufakturen gelockert worden. Sehr zum Schaden dieser letzteren verließen die Weber vielfach ihre Arbeit, angelockt von anderer Seite. Durch die volle gewerbliche Ungebundenheit, den Mangel jeder Arbeitsordnung würden diese Mißstände gefördert, und das könnte auf die Dauer nur zum Niedergang der soliden

¹ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6.

² Archives nationales, Paris, F¹², 1561.

Industrie führen. Helfen müsse da ein Rat von Gewerbe-Sachverständigen, wie er sich ja in anderen Städten schon bewährt habe. Für das Reglement, welches dieser zu schaffen und zur Anerkennung zu bringen habe, werden von der Kammer schon bestimmte Vorschläge gemacht, die hauptsächlich auf das Folgende hinauslaufen: Festsetzung einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigungsfrist; Anerkennung des Rechtes des Fabrikanten, dem Arbeiter für schlechte oder verdorbene Ware Abzüge zu machen (in strittigen Fällen soll das Gewerbegericht entscheiden); Geldstrafe von 100 Fr. für denjenigen Fabrikanten, welcher einen Arbeiter annimmt, der sich gegen die allgemeinen Bestimmungen vergangen hat. — Es sind noch interessante Einzelheiten aufgeführt, welche einen Blick in die Arbeitsverhältnisse der Seidenindustrie vor hundert Jahren tun lassen, doch müssen wir dieserhalb auf die im Anhang abgedruckte Denkschrift selbst verweisen¹.

Der Unterpräfekt und der Präfekt befürworteten beide lebhaft die Begründung eines Conseil de prud'hommes in Crefeld und machen sich für diesen Zweck die in dem Memoire der Industriekammer angegebenen Gründe zu eigen². Das Memoire selbst wird dem Minister mit eingesandt und dieser berichtet darüber eingehend dem Kaiser. Der Minister hebt dabei hervor, daß die von der Crefelder Kammer in dem Reglement

¹ Anhang XI.

² Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6, Nr. 15, „Conseil de prud'hommes pour la ville de Crefeld.“ In dem Schreiben des Präfekten an den Minister des Innern vom 28. September 1810 heißt es: „Cette chambre propose comme un moyen de prévenir l'embauchage qui continue d'avoir lieu, l'établissement d'un conseil de prud'hommes à Crefeld. Je ne puis m'empêcher, Monseigneur, d'appuyer les raisons que la chambre fait valoir à ce sujet, parce qu'elles sont de la plus grande vérité. Les dispositions réglementaires que la chambre propose en même tems, n'ayant rien de contraires à la loi du 18. mars 1806 et au décret de Sa Majesté du 11. juin 1809, j'oserai prier votre excellence de vouloir bien les accueillir et prendre en très grande consideration l'avis emis pour l'établissement d'un conseil de prud'hommes dans la ville de Crefeld.“

vorgeschlagenen Maßregeln zur Sicherung des Arbeitsvertrags schon durch das Gesetz vom 22. Germinal XI und namentlich durch die Bestimmungen über das Arbeitsbuch existieren und daß sie nur recht zur Geltung gebracht zu werden brauchen. Das könne aber in der Tat am besten von seiten eines Gewerbegerichts geschehen, weshalb er den Kaiser um die Vollziehung des Dekrets betreffend die Schaffung eines solchen für Crefeld bittet¹.

Kehren wir nunmehr zu Aachen zurück. Die Eingaben vom Jahre 1807 hatten ihre Wirkung getan: ein Dekret vom 1. April 1808² begründete für diese Stadt einen Conseil de prud'hommes, bestehend aus vier Fabrikkaufleuten der Tuch- und Nadelbranche, einem Webermeister, einem Tuchscherermeister und einem Meister der Nadelfabrikation. Am 13. Juli fand die Wahl, am 24. Juli die Installation des Gerichts durch den Bürgermeister statt, am 16. August 1808 begann es seine Tätigkeit³. Nach Verlauf von über einem Jahr wurde dem Conseil von Aachen, durch Dekret vom 15. Oktober 1809, die Stadt Burtscheid zugeteilt, derart, daß künftig die Fabrikanten und Werkmeister dieser beiden Orte die Wahlen der Mitglieder gemeinsam vornehmen sollten.

Für Crefeld ist das Dekret vom 19. Januar 1811 maßgebend⁴. Es wurde hier ein Conseil von ebenfalls sieben Mitgliedern, vier Fabrikanten und drei Werkmeistern, Handwerkern oder Handwebermeistern errichtet. Der Geltungsbereich war nicht besonders streng umschrieben, er erstreckte sich auf „la fabrique du lieu ou du canton“. Die erste Wahl

¹ Archives nationales, Paris: Minutes des Décrets, A. F. IV, 3999. Die betreffende Stelle des Berichts ist unter dem Memoire der Crefelder Kammer im Anhang XI abgedruckt.

² Bulletin des lois, IV^e Série 189, Nr. 3261.

³ Aus der ersten Wahl waren hervorgegangen: Tuchfabrikant C. F. Deusner, Nadelfabrikant Nic. Stratz, Tuchfabrikant von Hoßelt, Tuchfabrikant R. A. Imhaus, Webermeister F. Nelleßen, Scherermeister L. Kayser und Nadelmeister M. Burgerhausen. Präsident des Conseil wurde Deusner, Vizepräsident Stratz.

⁴ Bulletin des lois, IV^e Série 347, Nr. 6481.

wurde am 31. Mai getätigt und an demselben Tage auch die Einführung der Mitglieder in ihr Amt vollzogen¹. Mit den Vergleichs- und Gerichtssitzungen begann man am 26. Juli 1811.

In Cöln hatte man, nachdem vom Bürgermeister und Unterpräfekten im November 1810 ein Gewerbegericht beantragt worden war, darüber auch die Handelskammer gehört. Diese wünschte, angesichts der verschiedenartigen in der Stadt vertretenen Fabrikationszweige, eine größere Anzahl von Mitgliedern für den Conseil und sie schlug dementsprechend dreizehn in folgender Verteilung auf die Hauptindustrien vor: 1. für die Wollfabrikation, 2. für die Baumwollindustrie, 3. für die Seiden-, Samt- und Samtbandmanufaktur je zwei Fabrikkaufleute, je einen Werkmeister oder hausindustriellen Meister und je einen Färber, und 4. für die Spitzenfabrikation einen Fabrikkaufmann². Das Dekret vom 26. April 1811 kam dem Antrag der Kammer genau nach³. Die erste Wahl fand am 8., die Einführung am 10. August statt, und so konnte der Cölner Conseil seine Tätigkeit am 12. August desselben Jahres eröffnen⁴.

Welche Wirksamkeit diese drei Conseils de prud'hommes des Roer-Departements während der ersten Zeit ihres Bestehens ausgeübt haben, geht aus der folgenden vom Präfekten für den Minister des Innern im Januar 1812 zusammengestellten Tabelle hervor⁵.

¹ Die ersten Mitglieder waren: die Fabrikanten Conrad Sohmann, Heinrich Jentges, Peter von Loevenich, Heinrich Scheibler und die Seidenwebermeister Friedrich Fuhrer und Heinrich Borbach, sowie der Tischlermeister Johann Wilhelm Luneschloß.

² Eingabe der Handelskammer vom 24. Januar 1811. Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6.

³ Bulletin des lois, IV^e Série 370, Nr. 6760.

⁴ Staatsarchiv Düsseldorf, Akten der Unterpräfektur Cöln VII 3. Präsident des Conseil war der Samtfabrikant Gérard Wermerskirchen.

⁵ Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6.

Zusammenstellung der Streitfälle, welche bei den im Roer-Departement bestehenden Conseils de prud'hommes anhängig gemacht worden sind.

Stadt, wo der Conseil eingerichtet ist.	Amtstätigkeit, während welcher die Streitfälle anhängig gemacht wurden.	Anhängige Streitfälle seit Beginn der Tätigkeit des Conseil.	Durch Vergleich erledigte Fälle.	Durch endgültiges Urteil entschiedene Fälle.	Vom Conseil als erster Instanz gefällte Urtheile.	Urtheile, gegen die Berufung eingelegt wurde.
Aachen.	Seit 16. August 1808 bis 28. Dezbr. 1811.	720	716	1	3	2 (wurden durch das Tribunal de commerce bestätigt.)
Crefeld.	Seit 26. Juli 1811 bis 21. Dezbr. 1811.	66	63	2	1	—
Cöln.	Seit 12. August 1811 bis 1. Januar 1812.	213	194	11	8	—

Bemerkungen: Die hohe Zahl der von den Conseils durch Vergleich erledigten Streitfälle spricht sehr zugunsten der Einrichtung. Übrigens begrüßen die Kaufleute und Fabrikanten im allgemeinen diese Institution mit Beifall wegen der großen Erleichterungen, welche für das gewerbliche Leben daraus folgen.

Bei Übersendung der statistischen Notizen an den Unterpräfekten bemerkt übrigens der Vizepräsident des Crefelder Conseil, daß die Hoffnungen, welche man auf die Einrichtung gesetzt habe, nicht nur erfüllt, sondern sogar übertroffen worden seien. Doch wird von dem Crefelder sowie von dem Aachener Gewerbe-Sachverständigen-Rat eine Erweiterung der Befugnisse gewünscht. Man möchte bei den Urteilen, im Unvermögensfalle des Schuldigen, Haftstrafe aussprechen und man möchte ferner die Polizeigewalt requirieren können, damit diese unter Umständen die Arbeiter in die von ihnen mut-

willig und kontraktwidrig verlassenen Werkstätten zurückführt. Der Justizminister, dem der Präfekt diese Frage vorlegt, gibt aber einen ablehnenden Bescheid. Außer in den bestimmten Fällen, wo Gefängnisstrafe vorgesehen sei (z. B. nach Art. 4 des Dekrets vom 3. August 1810) könne und solle persönliche Haft von den Conseils nicht verhängt werden¹.

Infolge der allgemein anerkannten Nützlichkeit der Gewerbe-Sachverständigen-Räte ging die Regierung bald dazu über, die Gründung weiterer solcher Conseils anzuregen. Schon im Juni 1811, noch bevor das Crefelder und das Cölner Gewerbegericht in Tätigkeit getreten waren, hatte sich der Präfekt des Roer-Departements dieserhalb an die Unterpräfekten von Aachen, Crefeld und Cleve gewandt. Die Verhandlungen darüber, insbesondere mit der Industriekammer in Crefeld, zu deren Bezirk ja die Arrondissements Crefeld und Cleve gehörten, spielten Ende 1811 und während des Jahres 1812. Die Crefelder Kammer schlug vor, in diesen beiden Arrondissements sechs neue Conseils de prud'hommes zu bilden, und zwar für Neuß, Gladbach (mit Neersen, Viersen, Odenkirchen und Erkelenz), Kaldenkirchen (mit Bracht und Wankum), Geldern (mit Rheinberg und Horst), Goch (mit Cleve und Gennep) und Wesel (mit Calcar). Gleichzeitig wünschte sie die Ausdehnung des Bezirks des Crefelder Conseil auf Kempen, Mörs und Ürdingen². Die Erfüllung dieses Wunsches wurde jedoch von dem Minister der Manufakturen und des Handels abgelehnt und zwar unter Berufung auf den Artikel 11 des Dekrets vom 11. Juni 1809, wonach jeder Arbeiter, der für die Fabrik eines Ortes tätig sei, wenn er auch weit außerhalb seinen Wohnsitz habe, dennoch dem Gewerbegericht des ersteren Ortes unterstehe. Damit wäre dem Hauptbedürfnis doch abgeholfen. Mehrere Fabrikstädte aber zu einem Conseil zu vereinigen, sei unzweckmäßig, so meinte

¹ Entscheidung des Justizministers vom 8. Februar 1812. Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements.

² Ursprünglich wollte man Ürdingen zu Neuß geschlagen wissen,

der Minister. Infolge dieser Auffassung lehnte er auch die vorgeschlagene Einbeziehung bei den anderen Orten ab und befürwortete beim Kaiser schließlich nur Gewerbeberichte für Gladbach und Kaldenkirchen, welche genehmigt wurden¹.

Nach dem Dekret vom 3. Januar 1813 sollte in Gladbach ein Conseil de prud'hommes von sechs Mitgliedern (vier Fabrikanten und zwei Werkmeistern) errichtet werden für die Seiden-, Baumwoll-, Leinen-, Leinenband- und Strumpfwarenfabrikation. Für Kaldenkirchen bestimmte das Dekret vom 11. Januar 1813 ein Gewerbegericht, bestehend aus fünf Mitgliedern der Seidenband-, Baumwoll-, Seifenindustrie und Töpferei. Was das Arrondissement Aachen betrifft, so wurde die Einrichtung von noch drei Conseils verfügt, und zwar wich man dabei merkwürdigerweise von dem der Crefelder Kammer gegenüber proklamierten Grundsatz ab, denn man wollte hier Gewerbeberichte, die für mehrere Gemeinden zugleich bestimmt waren, schaffen. So durch Dekret vom 10. Mai 1813 ein Conseil für Düren (mit Schneidhausen, Lendersdorf, Merken, Hoven und Birkes-

entschloß sich aber dann, wegen der größeren Nähe zu Crefeld, es diesem zuzurechnen.

Die Kammer gab über die von ihr vorgeschlagenen Gewerbegerichtsbezirke folgende statistische Aufstellung:

Bezirk Neuß	6 Fabriken und Manufakturen mit 486 Arbeitern				
„ Gladbach	81	„	„	„	6211 „
„ Kaldenkirchen	12	„	„	„	934 „
„ Geldern	15	„	„	„	797 „
„ Goch	29	„	„	„	367 „
„ Wesel	28	„	„	„	248 „
„ Crefeld (mit Kempen, Mörs und Ürdingen)	74	„	„	„	7134 „

Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements, III. Division, 2. Bureau, Titel 6.

¹ Archives nationales, Paris, F 12, 1561.

dorf), bestehend aus fünf Mitgliedern und sich erstreckend auf die Tuch- und Papierfabrikation, die Hütten-, Walz- und Eisenschmelzwerke, durch Dekrete vom 17. Mai 1813 ein Conseil für Stolberg (nebst den Gemeinden im Kanton Eschweiler), bestehend aus sieben Mitgliedern und bestimmt für die Messing-, Glas-, Nagel-, Tuch-, Leinen- und Seidenfabrikation, die Töpferei, Ziegelei, Gerberei, die Bergwerks- und Hüttenbetriebe, und endlich eines für Montjoie (mit Imgenbroich und Rötgen), zusammengesetzt aus fünf Mitgliedern der Tuchindustrie¹.

Zur Ausführung dieser fünf Dekrete aus dem Jahre 1813 ist es nicht mehr gekommen. In Gladbach und Kaldenkirchen hat man sich noch mit der Aufstellung der Wählerlisten beschäftigt, die Wahlen selbst aber sind nicht vorgenommen worden. So blieben denn die Orte damals ohne ein Gewerbegericht, das man ihnen zugedacht hatte. Ebenfalls nicht verwirklicht wurde die Einführung der Gewerbegerichtsbarkeit und die beabsichtigte Gründung von Conseils de prud'hommes im Großherzogtum Berg² und in den drei hanseatischen Departements³. Von jetzt deutschen Städten, welche in der damaligen Zeit wirklich ein Conseil erhielten, ist uns außer Aachen, Crefeld und Cöln nur noch Straßburg bekannt⁴.

¹ Die betreffenden Dekrete für Gladbach, Kaldenkirchen, Düren, Stolberg und Montjoie sind enthalten im Bulletin des lois, IV^e Série 467 Nr. 8562, 477 Nr. 8732, 503 Nr. 9246, 9245 und 9248. Vgl. auch Recueil des actes de la préfecture du département de la Roer 1813, S. 56, 65, 163 und 164.

² Dekret betreffend die Gerichtsorganisation und Verwaltung im Großherzogtum Berg vom 17. Dezember 1811. Bulletin des lois, IV^e Série 412, Nr. 7550.

³ Vgl. Thimme „Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter französischer Herrschaft,“ II. Bd. 1895, S. 636.

⁴ Bulletin des lois, IV^e Série 503, Nr. 9247. Das Dekret über die Errichtung eines Conseil de prud'hommes in Straßburg ist vom 7. Mai 1813. Die Wahlen zu demselben fanden aber, wahrscheinlich infolge der politischen Ereignisse, erst am 28. September 1814 statt. In Tätigkeit trat der Conseil im November 1814. (Mitteilung aus den Akten der Handelskammer zu Straßburg).

Die beiden Conseils de prud'hommes in Aachen und Cöln haben die französische Zeit überdauert und als „Rat der Werkverständigen“ und „Rat der Gewerbeverständigen“ auf Grund der französischen gesetzlichen Bestimmungen unter preußischer Herrschaft weiterbestanden, bis sie im Jahre 1844 resp. 1846 zu „Königlichen Gewerbegerichten“ umgewandelt wurden¹. Als solche sind sie, wenn auch in anderer Verfassung, heute noch tätig. Der Crefelder Conseil de prud'hommes stellte nach 1813 seine Wirksamkeit ein und lebte erst 1834 mit dem Namen „Fabrikengericht“, durch die seitens der Handelskammer angeregte Verfügung vom 24. März des zuletzt genannten Jahres, wieder auf. Unter Zugrundelegung der französischen Gesetzgebung wurden dann 1835 ein Fabrikengericht für den Kreis Gladbach, 1840 solche Gerichte in Elberfeld, Barmen, Solingen, 1843 in Lennep, Remscheid, 1844 in Düsseldorf und schließlich 1857 in Mülheim am Rhein errichtet.

Wie daraufhin, anknüpfend an die rheinischen Gewerbegerichte, sich in Deutschland die Gesetzgebung über die Gewerbegerichtsbarkeit bis heute fortentwickelt hat, wie auch für andere Staaten (Belgien, Schweiz, Österreich usw.) das französische Institut des Conseil de prud'hommes vorbildlich gewesen ist, das brauchen wir nicht auseinanderzusetzen, denn es ist schon oft genug geschehen². Wir wollten nur den Anfängen nachgehen, die hier bei uns am linken Niederrhein liegen.

* * *

¹ Für Cöln ist die Verordnung vom 29. März 1844, für Aachen diejenige vom 7. August 1846 maßgebend.

² Vgl. Stein „Die geschichtliche Entwicklung der Gewerbegerichtsbarkeit,“ Berlin 1891, Stieda „Das Gewerbegericht,“ Leipzig 1890, Bahr „Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt,“ in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen XXIII. Bd., 5. Heft, Leipzig 1905.

Noch einmal hatte die französische Regierung Gelegenheit, sich des Loses der Industriearbeiter im Roer-Departement besonders anzunehmen, freilich nicht nur aus Gründen der Arbeiterwohlfahrt, sondern auch der allgemeinen Ruhe und Sicherheit wegen. Es war das im Herbst des Jahres 1813, als die große Entscheidung in der Völkerschlacht bei Leipzig bereits gefallen war. Die kaiserliche Armee zog sich, verfolgt von den Verbündeten, nach Frankreich zurück, und nun befürchtete man, daß unter dem Druck der Niederlagen, durch den Einfluß des Abfalls der deutschen Besitzungen und Vasallenstaaten, eine schwere industrielle Krisis namentlich in den westlichen, am meisten exponierten Provinzen ausbrechen würde. Im November — Napoleon war schon über den Rhein zurückgedrängt — schrieb der Präfekt an die Maires der gewerblichen Orte und an die Handels- und Industriekammern. Er stellte die Verhältnisse dar und äußerte vor allem auch die Befürchtung, daß unter den Arbeitern, wenn ihnen die Industrie keine Beschäftigung geben würde, Revolten entstehen und diese zur Zerstörung der mit so vielen Kosten und Mühen eingerichteten mechanischen Apparate in den Manufakturen und Fabriken führen könnten. Die Kammern möchten deshalb Mittel und Wege finden, um den Arbeitern ihre Tätigkeit soviel als möglich zu erhalten; er selbst würde auch zu ihrer Beschäftigung beitragen, indem er öffentliche Arbeiten vornehmen lasse. Die Crefelder Kammer antwortet am 25. November, die Cölner und Stolberger im Dezember 1813 und die Aachener am 3. Januar 1814. Aus den Berichten geht die Schwierigkeit der Lage hervor: der Absatz über den Rhein hinüber ist abgeschnitten, Rohmaterialien sind schwer zu beschaffen. Insbesondere wird für Neuß, Gladbach und Cöln bemerkt, daß die Baumwollfabriken, wegen mangelnden Rohmaterials, schon seit längerer Zeit ihren Betrieb hätten einstellen müssen. Einigen Ersatz dafür gewähre die Leinenindustrie. Im übrigen wird angeführt, daß die Fabrikanten ihre Pflicht täten und ferner noch tun würden, daß sie, soweit möglich,

auf Lager arbeiten ließen, daß sie ihre Arbeiter wenn nicht mit ganzen, so doch mit zwei Dritteln oder halben Tages-
schichten beschäftigten und daß sie auch Nahrungsmittel ver-
teilen ließen.

Die wirtschaftliche Krisis aber trat bald hinter den
politischen Ereignissen zurück. Am 1. Januar 1814 über-
schritt die preußische Armee den Rhein, und die deutschen
Lande links des Stromes wurden noch in diesem Monat von
der Fremdherrschaft befreit.

Achtes Kapitel.

Weiterentwicklung der während der napoleonischen Zeit in Deutschland begründeten Handels- und Industriekammern.

Kehren wir am Schluß zu unserem Ausgangspunkt, den Handelskammern, zurück und verfolgen wir vorerst, wo auf deutschem Boden, außer auf dem linken Rheinufer, sonst noch solche Kammern während der französischen Zeit gegründet worden sind.

Es kommt da vor allem das norddeutsche Gebiet mit Emden, Osnabrück, Bremen, Hamburg und Lübeck in Betracht.

Ostfriesland und somit Emden gehörte seit dem Frieden von Tilsit im Jahre 1807 zum Königreich Holland, das nach der Abdankung Louis Bonapartes im Juli 1810 dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurde. Ein Dekret vom 18. Oktober 1810, welches die Organisation der neuen holländischen Departements festsetzte, bestimmt im fünften Titel, Kapitel V, Artikel 36, daß außer in Amsterdam und Rotterdam auch in Emden eine Chambre de commerce errichtet werden soll¹. Die Wahl der 9 Mitglieder fand hier am 26. März 1811 statt; am 14. Mai wurden dieselben, nachdem die ministerielle Bestätigung ausgesprochen war, in ihr

¹ Bulletin des lois, IV^e Série 322, Nr. 6043, „Décret impérial contenant règlement général pour l'organisation des départements de la Hollande.“

Amt eingeführt und am 15. Mai vereinigten sie sich zur ersten Sitzung¹. Die Kammer trat an die Stelle der bisherigen Repräsentanten der Emdener Kaufmannschaft, der „Börsen-Älterleute,“ jedoch erstreckte sie ihre Tätigkeit nicht nur, wie diese, auf die Stadt Emden, sondern vielmehr auf das ganze Departement der Osterems. Sie nahm sich verschiedentlich der wirtschaftlichen Interessen von Leer und von anderen Orten innerhalb ihres Bereiches an. Ihre regelmäßigen Sitzungen fanden am ersten Dienstag-Abend jeden Monats statt, daneben trafen die Mitglieder noch zweimal in der Woche zur Erledigung der laufenden Geschäfte zusammen. Die Kammer arbeitete mit einem Etat von 3500—4500 Fr. Große Wirksamkeit konnte aber die neue kaufmännische Interessenvertretung nicht entfalten, da „die Fesseln der eisernen Dekrete (Kontinentalsperre) jegliche Lebensregung hemmten.“ Schiffahrt, Reederei und Schiffsbau lagen gänzlich darnieder, denn der Seeverkehr war so gut wie vollständig aufgehoben. Deshalb können als nennenswerte Erfolge der Kammer nur die Erwirkung einer zollfreien Niederlage und einer Börse mit verfassungsmäßigen Mäklern für die Stadt Emden, sowie die Milderung des Unwesens der französischen Zollbeamten verzeichnet werden².

Unter preußischer Herrschaft, für die Ostfriesland im November 1813 zurückerobert wurde, hat die Emdener Handelskammer provisorisch weiterbestanden. Als im Jahre 1815 Ostfriesland an Hannover abgetreten wurde, waren ihre Tage gezählt; durch ein Ministerialreskript vom 25. April 1818

¹ Es waren und blieben, infolge Wiederwahl, Mitglieder der Emdener Handelskammer während der französischen Zeit: P. L. Marchés (Vizepräsident), C. Tholen, C. H. Metger sen., J. Doden, J. H. Müller, J. H. Swart, P. J. Abegg, F. Reimers, J. Bauermann. Besoldeter Sekretär der Kammer war J. von Kyrning.

² Vgl. den auf Grund der Akten der kaufmännischen Deputation und des städtischen Archivs in Emden verfaßten Aufsatz von P. van Rensen „Die Kommerz-kammer in Emden während der französischen Zeit“ im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer in Emden, Bd. VI, Heft 2, 1885.

wurde sie in aller Form aufgehoben. Erst 1866 kam im hannoverschen Königreich, kurz vor seinem Zusammenbruch, ein Gesetz über die Begründung von Handelskammern zustande; die wirkliche Errichtung einer neuen Kammer in Emden, welche dann mehrfachen Veränderungen unterworfen worden ist, fällt jedoch in das Jahr 1867, also schon in die abermals preußische Zeit.

Für die im Dezember 1810 zu Frankreich geschlagenen hanseatischen Departements ist das die allgemeine Organisation derselben betreffende Dekret vom 4. Juli 1811 maßgebend¹. Es heißt da im zweiten Titel, Kapitel III („Du commerce“), Artikel 40: „Es sollen Handelskammern errichtet werden in Hamburg, Bremen, Lübeck, Osnabrück, Travemünde und in den anderen Städten, wo dieses Institut gewünscht und denen es von uns nach dem Beschluß unseres Staatsrats zugebilligt werden wird.“

Was zuerst Osnabrück anlangt, so wurde dort die Wahl der 9 Handelskammer-Mitglieder am 9. September 1811 vorgenommen; ihre Bestätigung erfolgte im April 1812, worauf die feierliche Einsetzung in ihr Amt am 6. Mai 1812 stattfand². Die Kammer trat regelmäßig am ersten Montag eines jeden Monats zusammen. Ihre Tätigkeit galt hauptsächlich dem Schutz der Leinen-Spinnerei und -Weberei, die in und um Osnabrück angesiedelt waren und deren jährliche Produktion im Ober-Ems-Departement man auf 2¹/₂ Millionen Fr. schätzte. Die Kammer verteidigte die Aufrechterhaltung einer öffentlichen Kontrolle der Qualität und des Maßes der zum Verkauf kommenden Leinengewebe, wie sie seit altersher in dem Osnabrücker Warenschauamt, der sogenannten „Legge“, be-

¹ Bulletin des lois, IV^e Série 381, Nr. 7113, „Décret impérial concernant l'organisation générale des départements anséatiques.“

² Die Namen der Mitglieder der Osnabrücker Chambre de commerce sind: Schwarze, von Gülich, Beckmann, Gruner, Lohmeyer, Tenge, Brück, Henrici, Thorbecke. Es waren dies durchweg Großhändler in Leinen, Tabak und Tuch.

standen hatte. Sie kämpfte an gegen die Zollmauer, die um Holland und Frankreich gezogen blieb, trotzdem die neuen hanseatischen Departements mit diesen Ländern jetzt einen zusammenhängenden Staat bildeten¹. Namentlich für die Leinwand, welche 61 Fr. Zoll per Doppelzentner bezahlen mußte, suchte die Osnabrücker Handelsvertretung freien Eingang nach Holland, einem der Hauptabsatzgebiete, zu erreichen — freilich vergeblich. Auch für das Tabakgewerbe, welches durch die Einführung der französischen Tabakregie im Juli 1811 schwer geschädigt worden war, legte sich die Kammer ins Zeug; sie beantragte mehrfach, als Ersatz für die aufgehobene Privatindustrie, die Errichtung einer kaiserlichen Tabakfabrik in Osnabrück². Mit der Beseitigung der Fremdherrschaft verschwand auch die *Chambre de commerce* in dieser Stadt, und erst in den letzten Tagen des Königreichs Hannover ist dort wieder eine Handelskammer begründet worden, die sich dann ununterbrochen erhalten hat.

In Bremen trat die Handelskammer im Oktober 1811 ins Leben, nachdem die „Älterleute der Kaufmannschaft“ (das „*Collegium seniorum*“), welche bis dahin die Handelsinteressen zu repräsentieren berufen waren, ihre letzte Sitzung am 30. September desselben Jahres abgehalten hatten. Leider ist Näheres über die Bremer *Chambre de commerce* nicht bekannt³, und nur indirekt aus den Berichten der Kammern

¹ Vgl. Kapitel V dieser Schrift.

² Die Nachrichten über die *Chambre de commerce* in Osnabrück stammen aus Akten des Staatsarchivs Osnabrück, deren Durchsicht Herr Generalsekretär Stumpf in Osnabrück freundlichst veranlaßt hat, sowie aus dem schon an anderer Stelle zitierten Buche von Thimme „Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter französischer Herrschaft 1806—1813,“ dem hauptsächlich die Akten des Staatsarchivs in Hannover zugrunde liegen.

³ Nach vertrauenswürdigen Mitteilungen sind weder im Bremer Staatsarchiv, noch bei der jetzigen Handelskammer, Akten über die *Chambre de commerce* vorhanden; auch in den Schriften und Schriftstücken betreffend die „Älterleute“ findet sich nichts Eingehenderes darüber.

von Lübeck und Hamburg erfahren wir, daß sie mit diesen zusammen sich wiederholt gegen die Verzollung des Weines an der französisch-holländischen Grenzlinie — sowohl gegen den Einfuhrzoll nach dem Kaiserreich, als auch gegen den von Frankreich erhobenen Ausfuhrzoll auf Weine — gewandt hat. Nach Aufhebung des französischen Regiments machte die *Chambre de commerce* in Bremen zuerst wiederum dem *Collegium seniorum* Platz, das dann vermittelt der Verfassung des bremischen Staates vom 21. März 1849 und eines besondern Gesetzes vom 2. April des gleichen Jahres endgültig von einer modernen Handelskammer ersetzt wurde.

Hamburg hatte bereits seit dem Jahre 1665 eine kaufmännische Vertretung in der „Kommerzdeputation“, die auch während der ersten Jahre nach der Besetzung der Stadt durch die Franzosen im November 1806, noch bestehen blieb. Auf Grund des Dekrets vom 4. Juli 1811 kam im September desselben Jahres an ihre Stelle eine *Chambre de commerce* von 15 Mitgliedern. Diese Kammer konnte bei dem allgemeinen Druck, unter welchem die alte Hansestadt, ihr Handel und ihre Schifffahrt damals litten, nur wenig ausrichten. Sie wurde zwar von der Regierung vielfach zur Berichterstattung herangezogen, vermochte aber kaum etwas Positives gegen die scharfen Maßregeln der Kontinental Sperre oder gegen die Aufrechterhaltung der französisch-holländischen Zollgrenze zu erreichen. Im Mai 1814, nach der endgültigen Übergabe Hamburgs durch Davout, wurde das frühere Stadtregiment wieder eingesetzt, und damit übernahm auch die alte siebengliederige Kommerzdeputation die Funktionen der *Chambre de commerce*¹. Erst 1866/67 entwickelte sich aus dieser Deputation die heutige Handelskammer.

In Lübeck, wo seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zeitweilig Kommerz-Kollegien oder -Kommissionen bestanden

¹ Vgl. über die Handelskammer in Hamburg zu französischer Zeit den Artikel von Dr. Baasch „Hamburgs Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert“ im Export-Handbuch der Börsenhalle 1901 — 1903, S. 5—9.

hatten, die aber niemals von längerer Dauer gewesen waren, scheint sich die Wahl für die von der französischen Regierung Mitte 1811 vorgeschriebene Handelskammer bis zum Jahr 1812 verzögert zu haben, auch machte dann noch die ministerielle Bestätigung der gewählten Mitglieder einige Schwierigkeiten. Jedenfalls konnte der feierliche Zusammentritt der Kammer erst am 2. Juli 1812 erfolgen¹. Das Kollegium versammelte sich nach seiner Geschäftsordnung in der Regel alle vierzehn Tage um 1 Uhr mittags; es arbeitete mit einem jährlichen Etat, der vom Präfekten, entgegen einer höheren Bemessung durch die Kammer, auf 2700 Fr. festgesetzt worden war. Zollfragen, die Einrichtung eines Entrepot (einer Zollfreistätte), Angelegenheiten des Postverkehrs, der Maß- und Gewichtsordnung und anderes mehr beschäftigten die Kammer, bis sie am 5. April 1813, nach Besetzung der Stadt durch die russischen Truppen, aufgelöst wurde. Vorerst trat an ihre Stelle eine aus Mitgliedern des Rates und der Kaufmannschaft zusammengesetzte Kommerzdeputation, dann ein nur aus Kaufleuten und Schiffahrttreibenden bestehendes Kommerzkollegium; 1853 endlich schuf man eine neue Organisation der Kaufmannschaft und setzte als deren Vertretung wieder eine Handelskammer ein².

Nach dem Dekret über die Organisation der hanseatischen Departements sollte auch die bei Lübeck, an dem Ausfluß der Trave in die Ostsee gelegene kleine Stadt *Travemünde* eine Handelskammer erhalten. Es war das wahrscheinlich deshalb vorgesehen, weil Travemünde den Endpunkt der von Napoleon projektierten wichtigen Verkehrswege: der Straße Paris-Wesel-Hamburg-Lübeck und des baltischen, die Seine

¹ Die 9 Mitglieder waren: C. Chr. Coht (Vizepräsident), J. J. Plessing, C. Platzmann jun., J. H. Gaedertz sen., C. Gütschow, J. N. Stolterfoht, C. G. Müller, D. Stolterfoht, F. Nölting. Zum Sekretär wurde der frühere Senator Dr. Chr. A. Overbeck ernannt.

² Vgl. „Die zur Vertretung des Handels in Lübeck geschaffenen Einrichtungen der älteren Zeit“ von Dr. F. Siewert, Lübeck 1903.

mit der Ostsee verbindenden Kanals, bildete¹. Wie aber diese Projekte nicht zu Ende geführt wurden, so kam auch in Travemünde, welches infolgedessen die erwartete Bedeutung nicht erlangte, eine Handelskammer überhaupt nicht zustande².

Abgesehen von dem damaligen Gebiete des französischen Kaiserreichs ist, soweit Deutschland in Frage steht, noch in Frankfurt am Main eine Handelskammer nach französischem Muster errichtet worden. Die freie Reichsstadt Frankfurt kam bei Gründung des Rheinbundes im Juli 1806 in den Besitz des Fürstprimas Dalberg, früheren Kurfürsten von Mainz. Im Jahre 1810 wurde der so geschaffene Primatialstaat, nach Hinzufügung von Hanau und Fulda, durch Napoleon zum Großherzogtum Frankfurt erhoben. Französische Gesetze und Verwaltungseinrichtungen wurden auf dieses staatliche Gebilde, ebenso wie auf die anderen vom Kaiser gegründeten Vasallenstaaten, übertragen. Bereits durch Reskripte vom 17. April und 20. und 21. Mai 1807 verfügte der Fürstprimas, in Anlehnung an das französische Konsulardekret vom 3. Nivôse XI, die Errichtung einer Handelskammer, welche an die Stelle der bisher vorhandenen, als Vertretung der Handelsinteressen unzureichenden acht Börsenvorsteher gesetzt werden sollte. Ihre Wirksamkeit begann die Kammer im Jahre 1808; sie tagte unter dem Vorsitz des fürstlichen Ministers³. Infolge der Umwandlung des Staates bezeichnete sich die Kammer von 1810 ab als „Großherzoglich Frankfurtsche Handelskammer“. Sie war be-

¹ Siehe Kapitel VI dieser Schrift.

² Vgl. H. Klug „Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche 1811—1814,“ Lübeck 1856, I. Abteilung, S. 98. Weder die Akten des Staatsarchivs Lübeck noch die Gemeindeakten von Travemünde enthalten Angaben über eine *Chambre de commerce* in Travemünde.

³ Die ersten 11 Mitglieder der Handelskammer in Frankfurt a. M. waren: Fr. Joseph Cleynmann, Joh. Gerh. Hofmann, Joh. Noé du Fay, Rud. Passavant, Const. Fellner, Joh. Schmidt, Joh. Georg Sarasin, Georg Brentano-Laroche, Joh. Heinrich Stern, Sam. Friedr. Osterrieth, Phil. Chr. Zickwolf.

gutachtend auf dem Gebiete des Handelsrechts, der Zollgesetzgebung, des Münz- und Postwesens eifrig tätig¹. Nach Aufhebung des Großherzogtums und Wiederherstellung der „Freien Stadt“ blieb die Handelskammer (1815—1816 unter dem Namen Handlungsvorstand) bestehen. Sie wurde 1817 und dann als preußische Kammer 1871 neu organisiert.

In den übrigen, auf deutschem Boden 1806—1807 von Napoleon geschaffenen und von ihm abhängigen Staaten, dem Großherzogtum Berg und dem Königreich Westfalen, kam es nicht zur Begründung von Handelskammern. Düsseldorf, die Hauptstadt Bergs, behielt auch in der Zeit der französischen Oberherrschaft den Ende des 18. Jahrhunderts gebildeten „Handlungsvorstand“. Erst 1831, unter preußischem Regiment, trat an dessen Stelle eine Kammer². Im Königreich Westfalen ging man anfangs mit der Absicht um, Handelskammern französischen Stils zu errichten, wenigstens erließ der Minister des Innern am 10. März 1808 von Kassel aus eine dahinzielende Rundfrage an die Präfekten³. Man kam dann aber von dem Plane wieder ab. Ein in Kassel von altersher bestehendes Kommerzkollegium, welches freilich in der Hauptsache handelsrichterliche Funktionen ausübte, denn es diente unter anderem zur schnellen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Handelsleuten während der Meßzeit, wurde zwar durch königliches Dekret vom 26. August 1809 aufgelöst, es trat jedoch keine Kammer an seine Statt⁴. Ebensowenig wurden in den weiterhin zum Königreich Westfalen gehörigen bedeutenden und für den Handel wichtigen

¹ Vgl. Darmstädter „Das Großherzogtum Frankfurt“, Frankfurt a. M. 1901, S. 302/3.

² Vgl. den Aufsatz „Zur Geschichte der Düsseldorfer Handelskammer“ im Jahresbericht der Handelskammer zu Düsseldorf für 1901, S. 128 ff.

³ Mitgeteilt aus den Akten des Staatsarchivs Osnabrück, a. a. O.

⁴ Vgl. Stromeyer „Sachregister über die im Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen enthaltenen Gesetze pp.“, Braunschweig 1812, S. 149.

Städten: Magdeburg, Braunschweig und Hannover, Handelskammern geschaffen.

Wie aus dem Kapitel III dieser Schrift bekannt ist, sollte in der rechtsrheinischen, an der Grenze des Großherzogtums Berg gelegenen Stadt Wesel auf Grund des Dekrets vom 20. Dezember 1812 eine Handelskammer errichtet werden. Seit 1806 von den Franzosen besetzt, wurde Wesel Anfang 1808 dem Kaiserreiche und zwar dem linksrheinischen Roer-Departement einverleibt, blieb aber trotzdem außerhalb der französischen Zollgrenze liegen. Es kam dadurch wirtschaftlich in eine ganz eigentümliche Lage. Hinzu traten die Wesel berührenden weitausschauenden Verkehrspläne Napoleons in den Jahren 1811/12: der Bau der Straße Paris-Hamburg über Venlo-Wesel und das baltische Kanalprojekt, welches bereits 1808 durch Sinsteden angeregt und von diesem gerade auf Wesel als Ausgangspunkt zugeschnitten worden war¹. Im Lichte solcher Projekte schien Wesel bestimmt, ein wichtiger Handels- und Verkehrsmittelpunkt zu werden. An diese Erwartung anknüpfend trugen die Deputierten des Handelsstandes ihre besonderen Wünsche dem Kaiser, welcher auf seiner Reise von Amsterdam nach Düsseldorf vom Abend des 31. Oktober bis zum Morgen des 2. November 1811 in Wesel Station machte, in einer Petition vor². Sie beantragten und erbaten 1. gründliche Verbesserung des Hafens, 2. eine zollfreie Niederlage für die Stadt als Grenzplatz zwischen Deutschland und

¹ Siehe Kapitel VI dieser Schrift.

² Archives nationales, F 12, 566—595. Die Petition, vom 24. Oktober 1811 datiert, lautet eingangs: „Le grand projet que Votre Majesté à conçu pour réunir le Rhin à la mer baltique par un canal rempli de grands espoirs le corps des négociants de cette ville dont nous sommes l'organe. Située à l'embouchure de la Lippe, notre ville peut devenir très importante, étant le point central entre les quatre départemens et l'ancienne France, outre qu'elle est en même tems le centre entre l'Allemagne et la Hollande. Ces rapports et motifs intéressants nous engagent de profiter de l'occasion heureuse du moment pour supplier Votre Majesté très humblement“ (folgen die Wünsche).

Holland, 3. Gewährung des Stapel- oder Umschlagsrechts für Wesel und 4. Wegräumung der Zollschranken zwischen Wesel und dem linken Rheinufer resp. Holland.

Die *Chambre consultative de manufactures* in Crefeld, zu deren Bezirk Wesel seit seiner Einverleibung in das *Arrondissement Cleve* gehörte, schien nicht geeignet diese Bestrebungen der rechtsrheinischen Stadt mit dem nötigen Nachdruck zu verfolgen, und so richtete denn die Weseler Kaufmannschaft in einer Eingabe vom 19. Juni 1812 an den Minister der Manufakturen und des Handels die Bitte um Einsetzung einer eigenen Handelskammer für Wesel¹. Der Unterpräfekt in Cleve und der Präfekt des Roer-Departements stimmten dem Antrage zu, und daraufhin unterbreitete der Minister am 9. Dezember 1812 dem Kaiser den entsprechenden Vorschlag, indem er hervorhob, daß Wesel bereits Sitz einer Zolldirektion sei und daß es „un des points de passage de la route impériale de 1^{ère} classe de Paris à Hambourg“ bilde. Nach Empfehlung des Vorschlags durch den Staatsrat vollzog Napoleon das Dekret am 20. Dezember 1812². Bereits am 8. Januar 1813 gab der Präfekt dem Bürgermeister von Wesel Anweisung zur Vorbereitung der Wahlen. Diese fanden jedoch erst am 9. September unter Beteiligung von 55 Kaufleuten statt. Da Wesel zur Zeit 10 000 Einwohner hatte, so wurden 9 Kammermitglieder gewählt, die — mit Ausnahme eines Kleinhändlers, den man nachträglich durch einen Großkaufmann ersetzte — vermittelt ministeriellen Erlasses vom 26. Oktober 1813 ihre Bestätigung erhielten³. Zum Zusammen-

¹ Archives nationales, F 12, 916.

² Archives nationales: Minutes des Décrets, A. F. IV, 5569, Nr. 50, und Bulletin des lois, IV^e Série 454, Nr. 8368.

³ Gewählt wurden: Johann Heinrich Köhne, Mathias Conrad Hoesch, Ignaz Teesing, Friedrich Vaßoll, Daniel Luyken, Cornelius Hartmann, Wilhelm Clerck, Alexander Kalle und Johann Conrad Seib. An Stelle des letzteren, der neben einem Detailhandel auch die Geschäfte eines Konsulenten betrieb, wurde durch die Regierung Wilhelm Jörißen gesetzt und bestätigt. Archives nationales, F 12, 916, und Stadtarchiv Wesel, Titel IX, Nr. 1, Akten betr. Handelskammer.

treten oder zu irgend welcher Wirksamkeit der Kammer, von der man in Wesel so manches erhofft hatte, ist es aber nicht mehr gekommen. Der Bestätigungserlaß war am 8. November eingetroffen, in der Mitte desselben Monats jedoch standen schon die Truppen der alliierten Mächte vor der Festung und begannen die Belagerung, welche bis zum ersten Pariser Frieden im Mai 1814 andauerte. In einer solchen Zeit dachte man natürlich nicht mehr an die Installation der Kammer.

Nachdem ausgangs 1815 Ruhe und Friede endgültig herbeigeführt waren, erinnerten sich die in den letzten Tagen der französischen Herrschaft gewählten Handelskammer-Mitglieder ihres Mandats und taten sich als „Handlungsvorstand“ zusammen. Die Anerkennung als „Handelskammer“ blieb ihnen freilich versagt, trotzdem sie dieselbe anfangs erstrebten und beantragten. Der Handlungsvorstand in Wesel galt den preußischen Behörden vielmehr nur als eine private Vereinigung, der es „zur Zeit an allem öffentlichen Charakter fehlt“. Bis zum Jahre 1820 wurden die Kosten des Vorstands durch freiwillige Beiträge der Kaufleute bestritten, von da ab liefen die Beiträge nicht mehr regelmäßig ein, und man suchte sich nun Einnahmen durch Frachtzuschläge (1 Stüber per Zentner) auf die von Wesel ausgehende Börschiffahrt nach Amsterdam, Rotterdam und auf der Lippe zu verschaffen¹. Solches Vorgehen führte im Laufe der Jahre zu Streitigkeiten mit den Schiffen sowohl wie unter der Kaufmannschaft selbst, Streitigkeiten, die sich von 1833 ab zu einem förmlichen Kampf gegen den Handlungsvorstand und seine Existenzberechtigung gestalteten. Diesem unerquicklichen und unbefriedigenden Zustand wurde im Jahre 1838 durch die Begründung einer regelrechten Handelskammer ein Ende gemacht. Bereits im November 1830 und wieder im Jahre 1834 war die Errichtung einer Kammer von

¹ Der Düsseldorfer Handlungsvorstand deckte seine Ausgaben in ähnlicher Weise durch Beiträge der Börschiffer und Abgaben der Kaufleute auf die Speditionsgüter. Handelskammerbericht Düsseldorf 1901, S. 135.

der Regierung in Düsseldorf angeregt worden, aber erst 1838 zeitigten die mit dem Bürgermeister und der Kaufmannschaft gepflogenen Verhandlungen ein Resultat. Das die preußische Handelskammer in Wesel begründende Statut wurde vom König am 25. März 1838 vollzogen, die Wahl von 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern erfolgte am 21. Juni, und der Minister bestätigte die Gewählten am 27. Juli desselben Jahres ¹.

* * *

Betrachten wir nunmehr das Schicksal der während der französischen Herrschaft am linken Rheinufer ins Leben getretenen Kammern.

Als „Chambres de commerce“ waren drei begründet worden: Cöln, Mainz und Straßburg. Die elsässische Stadt blieb mit ihrer Handelskammer bei Frankreich, bis sie im Jahre 1871 für Deutschland zurückgewonnen wurde.

Die Handelskammer zu Mainz bestand auch unter dem Großherzogtum Hessen, welchem die Stadt seit 1816 zugehörte, weiter und zwar zuvörderst (bis 1841) in ihrer bisherigen französischen Verfassung. Nach ihrem Beispiel und in Anlehnung an die grundlegenden Bestimmungen des Erlasses vom 3. Nivôse XI errichtete man bereits 1821 eine zweite hessische Handelskammer in Offenbach, der dann später noch andere folgten.

In Cöln behielt die Handelskammer, nachdem die Franzosen am 14. Januar 1814 die Stadt verlassen hatten, ihre Tätigkeit bei. Der Generalgouverneur Sack, welcher im Namen Preußens die westlichen Länder am Mittel- und Niederrhein von Aachen aus vorläufig verwaltete, nahm die guten Dienste der Kammern des früheren Roer-Departements sehr gerne und reichlich in Anspruch und versicherte sie ihres Fortbestehens. Die Budgets sowie die Wahlen der Cölner Kammer wurden von der preußischen Regierung bestätigt; in den Jahren 1823/24 erhöhte man, da Cöln mittlerweile

¹ Die obige Darstellung beruht auf den Akten des Stadtarchivs Wesel, Titel IX, Nr. 1.

mehr als 50 000 Einwohner erhalten hatte, die Zahl der Handelskammer-Mitglieder von 9 auf 15. Im Jahre 1833 trat eine Reorganisation der Kammer ein auf Grund der Bestimmungen, die damals gleichlautend für die alten und alle nach deren Muster neu errichteten rheinischen Kammern vom Könige getroffen worden waren.

Was die „Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers“ anlangt, so wurde die Kammer zu Crefeld im Jahre 1814 von den preußischen Behörden ohne weiteres und 1818 auch noch formell, durch einen Ministerialerlaß vom 15. April, anerkannt. Sie wurde in ihrer auf den französischen Gesetzen beruhenden Verfassung, demnach als *Chambre consultative de manufactures* bestätigt, trotzdem aber als Handelskammer bezeichnet und angesehen, ein Beweis dafür, wie wenig dieser Unterschied, der schon während der französischen Zeit vielfach verwischt worden war, auch jetzt praktisch Beachtung fand¹. Die preußische Regierung setzte die Crefelder Kammer alsbald auch in Tätigkeit und zwar zu militärischen Zwecken². Daneben hatte sich die Kammer, gerade in den Jahren 1814 und 1815, mit wichtigen Zollfragen zu beschäftigen, die damals nach Aufhebung der Kontinentalsperre und Veränderung der

¹ Daß die Kammern zu Cöln, Crefeld, Aachen usw. im wiedergewonnenen Rheinland von vornherein offizieller Anerkennung und Wertschätzung begegneten, geht aus ihrer Beteiligung an der Huldigungsfeier und Eidesablegung für König Friedrich Wilhelm III. hervor, die am 15. Mai 1815 in Aachen stattfand. Zu dieser feierlichen Staatsaktion waren außer den Vertretern der Kreise, Städte und Gemeinden, der Geistlichkeit und der Gerichtsbehörden, „von jeder Handlungs-Kammer der Präsident und ein anderes, durch Stimmenmehrheit zu wählendes Mitglied“ hinzugezogen. Vgl. Außerordentliche Beilage zum Journal des Nieder- und Mittelrheins, Nr. 5, vom 24. April 1815.

² Sie übertrug ihr Armeebekleidungs-Lieferungen von Leinwand, grauem und blauem Tuch zur Ausrüstung der Landwehr, d. h. die Kammer mußte bis zu einem gewissen Termine die gewünschten Dinge für das Generalbekleidungsdepot in Cöln beschaffen und bekam dann, nach geraumer Zeit, die Waren auf Grund eines bestimmten, von der Regierung aufgestellten Normalsatzes bezahlt, der aber nicht unwesentlich hinter

politischen Grenzen in Fluß kamen und schließlich im preußisch-deutschen Zollverband von 1834 ihre Lösung fanden. Im Jahre 1836 wurde die Crefelder Kammer nach den Grundsätzen der mittlerweile im Rheinland neu errichteten Handelskammern reorganisiert. Ihr Bezirk bestand von da ab nur noch aus der Stadt Crefeld, und erst seit 1868 dehnte sie ihren Geltungsbereich nach und nach wieder weiter aus.

In Aachen blieb die *Chambre consultative* unter preußischer Herrschaft ebenfalls bestehen. Durch besonderes königliches Statut vom 5. November 1833 legte man ihr in aller Form den Charakter als „Handelskammer für Aachen und Burtscheid“ bei und wandte die gleichen Bestimmungen wie für die anderen rheinischen Kammern auf sie an.

Die Industriekammer zu Stolberg hat ihre Tätigkeit in preußischer Zeit nicht mehr lange fortgesetzt; Anfang der zwanziger Jahre ist sie eingegangen, und erst 1850 wurde dort eine Handelskammer errichtet.

In Eupen hat die *Chambre consultative* in ihrer alten Verfassung bis 1858, in Malmedy sogar bis 1874 bestanden. Eine Handelskammer wurde für Eupen sogleich an ihre Stelle gesetzt, und der Kreis Malmedy schloß sich dieser Kammer im Jahre 1898 an.

Die Trierer Kammer überlebte die Zeit der französischen Herrschaft nicht. Es wurde dort aber, nachdem sich schon seit den dreißiger Jahren Bestrebungen für die Wiederaufrichtung einer Vertretung der gewerblichen und kaufmännischen Interessen geltend machten, 1855 eine Handelskammer geschaffen¹.

In Elsaß-Lothringen waren von der napoleonischen Regierung vier *Chambres consultatives de manufactures* ge-

dem Anschaffungspreis zurückblieb. Die Differenz war nun von der Kammer „auf die Notabeln des Fabriken- und Handelsstandes“ zu verteilen; wahrlich eine nicht beneidenswerte, undankbare Aufgabe. Akten der Handelskammer zu Crefeld.

¹ Vgl. „Die Handelskammer zu Trier 1855—1905“ von Syndikus Baus, Trier 1905.

gründet worden: in Metz, Hagenau, Markkirch und Mülhausen. Die Kammer zu Metz scheint es, nach den dortigen Akten, zu mehr als einer einzigen Sitzung im Jahre 1804 nicht gebracht zu haben; sie wurde während der Herrschaft der hundert Tage, auf Grund des Dekrets vom 19. Mai 1815, durch eine *Chambre de commerce* ersetzt. Die Industriekammer in Hagenau ist bis 1818 erhalten geblieben und dann eingegangen. Dagegen hat die Ratskammer zu Markkirch unter französischem Regime bis 1870 gewirkt. In Mülhausen ist an Stelle der *Chambre consultative*, auch unter französischer Staatshoheit, im Jahre 1828 eine Handelskammer errichtet worden.

Aus alledem ist ersichtlich, daß in Deutschland sowohl als auch in Frankreich die *Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers* zum großen Teil in Handelskammern umgewandelt worden sind. Die ursprünglich durch die französische Gesetzgebung beabsichtigte Scheidung in Kammern für Industrie und Kleingewerbe einerseits und Handelskammern andererseits, hat sich in der Praxis nicht aufrechterhalten lassen. Nach dem Untergang des ersten napoleonischen Kaiserreichs geht eben die Entwicklung tatsächlich dahin, daß in Frankreich, wie im westlichen Preußen, die *Chambres consultatives* an allen denjenigen Orten, wo die Großindustrie eine ausschlaggebende Rolle spielt, durch Handelskammern ersetzt werden. Eine Verfügung Louis Philipps vom 16. Juni 1832, sowie die späteren gesetzlichen Bestimmungen, betrauen denn auch die französischen Handelskammern in aller Form mit der Vertretung der industriellen Interessen¹. Die *Chambres consultatives*, welche seit 1832 „*Chambres consultatives des arts et manufactures*“ heißen — man hat vor allem das Wort „*fabriques*“ jetzt aus dem Titel herausgelassen — sinken zu bloßen Vertreterschaften

¹ Das gegenwärtig gültige französische Handelskammergesetz vom 9. April 1898 beginnt mit dem Satz: „*Les Chambres de commerce sont, auprès des pouvoirs publics, les organes des intérêts commerciaux et industriels de leur circonscription.*“

von lokaler Bedeutung für das Klein- und Kunstgewerbe herab. Zurzeit bestehen in Frankreich noch 48 solcher Kammern¹.

Der ganze geschichtliche Vorgang zeigt deutlich, daß es für die Gestaltung der gesetzlichen Interessenvertretungen im Grunde ein Fehler ist, Handel und Industrie auseinanderzureißen und in verschiedene Kammern zu organisieren. Der Handel und das Großgewerbe haben, in bezug auf fast alle bedeutungsvollen nationalwirtschaftlichen Fragen und Aufgaben, mehr Einigendes als Trennendes. Deshalb soll man sie auch — da zudem jede unnötige Zersplitterung vom Übel ist — in eine gesetzliche Körperschaft zusammenfassen, die dann allerdings richtiger den Namen Handels- und Industriekammer tragen würde.

Bei den vom preußischen Staat begründeten Handelskammern ist das gesunde Prinzip dieser Zusammenfassung denn auch von vornherein befolgt worden. Wir haben schon erwähnt, daß in Anlehnung an die auf der linken Rheinseite bestehenden, aus der französischen Zeit stammenden Kammern, welche sich ja vorzüglich bewährt hatten, vom Jahre 1830 ab eine Reihe neuer Handelskammern errichtet wurde. Das geschah vorerst in dem industrie- und verkehrsreichen Rheinland, d. h. also in der nächsten Umgebung der alten Kammern. So wurden Handelskammern begründet 1830 für Elberfeld-Barmen, 1831 für Düsseldorf und für Duisburg, 1833 für Coblenz, 1837 für München-Gladbach, 1838 für Wesel und 1840 für Lennep, Solingen, Mülheim an der Ruhr und Essen. In den für alle diese Kammern fast gleichlautenden Statuten sind die hauptsächlichsten französischen Bestimmungen über die *Chambres de commerce* und die *Chambres consultatives de manufactures* zusammengefaßt². Demgemäß

¹ Vgl. *Annuaire des Chambres de commerce et Chambres consultatives des arts et manufactures*, Paris, E. Baudelot.

² Vgl. z. B. das „Statut der Handelskammer für die Stadt Düsseldorf“ vom 23. Mai 1831, im *Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf* 1831, Nr. 54.

heißt es betreffs der von den neuen Kammern zu verfolgenden Aufgaben: „Sie haben den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels, des Manufakturgewerbes und der Schifffahrt und ihre Ansichten über die Mittel zur Beförderung der einen und der anderen darzulegen, denselben die Hindernisse, welche der Erreichung dieses Zwecks entgegenstehen, bekannt zu machen und ihnen die Auswege anzuzeigen, welche sich zur Hebung derselben darbieten¹. Auch kann ihnen die Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen Anstalten und Anordnungen übertragen werden, welche auf den Handel und die Schifffahrt Bezug haben“². Die Mitglieder dieser Handelskammern sollen Kaufleute oder Fabrikanten sein, welche — wie bei den *Chambres consultatives* — ihr Geschäft mindestens schon fünf Jahre lang betrieben haben. Bestätigung der Mitglieder durch den Minister wird gefordert, gleichwie das bei den *Chambres de commerce* der Fall war. Nach zwei Richtungen hin aber weicht die Organisation der neu begründeten preußischen Handelskammern von den alten französischen Vorschriften ab. Einmal soll nicht mehr ein Verwaltungsbeamter den Vorsitz führen, sondern die Kammern selbst haben den Präsidenten aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennen. Zum andern werden die ersten Wahlen zur Kammer sowohl wie die alljährlichen Ergänzungswahlen durch die Gesamtheit der Handel- und Gewerbetreibenden vollzogen.

¹ Dieser Satz ist, abgesehen von der Hinzufügung von Handel und Schifffahrt, fast wörtlich zurückzuführen auf das Rundschreiben des Ministers Chaptal vom 12. Fructidor XI (30. August 1803), mit dem dieser die Einrichtung von Industriekammern empfiehlt. Es heißt da: „Elles (les *Chambres consultatives de manufactures*) sont appellées à faire connaître la situation et les besoins des fabriques, à indiquer les obstacles qui pourraient ralentir leurs travaux, et les moyens de les écarter; à proposer leurs vues sur les diverses améliorations qu'il paraîtra convenable à faire etc.“ Vgl. *Recueil des actes de la préfecture du dép. de la Roer*, an XI, S. 412.

² Der letztere Satz knüpft an die Bestimmung im Artikel 4 des Handelskammererlasses vom 3. Nivôse XI betreffend Überwachung der Handels- und Schifffahrtseinrichtungen durch die *Chambres de commerce* an.

Auf dieser durch die rheinischen Kammern gegebenen Grundlage sind dann vom Jahre 1840 ab auch in den anderen Teilen Preußens Handelskammern entstanden¹. Die allgemeine königliche Verordnung vom 11. Februar 1848 und die Handelskammergesetze vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897 haben die rechtlichen Bestimmungen weiter ausgebaut und den Bedürfnissen des modernen wirtschaftlichen Lebens angepaßt. Gegenwärtig bestehen in Preußen 83 Handelskammern, die sich über sämtliche zwölf Provinzen verteilen.

Im übrigen Deutschland hat sich nach dem französisch-preußischen Vorbilde das Institut der Handels- resp. der Handels- und Gewerbekammern, namentlich von der Mitte des 19. Jahrhunderts an, ebenfalls entwickelt. Wie das im einzelnen geschehen ist, brauchen wir hier nicht zu schildern, denn diese Darstellung bringt in erschöpfender Weise das 1905 zum ersten Mal erschienene „Jahrbuch der deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen.“²

In den Niederlanden, in Italien und Österreich ist die Entwicklung des Handelskammerwesens gleichfalls anknüpfend an die während der napoleonischen Herrschaft dort gegründeten Kammern vor sich gegangen. Dieser Entwicklung sowie überhaupt der neuzeitlichen Entfaltung der kaufmännischen und gewerblichen Interessenvertretungen nachzugehen, ist nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit³.

¹ Es waren hier bereits während der Jahre 1820—25, in Anlehnung an frühere kaufmännische Gilden und Innungen, 8 „Korporationen der Kaufmannschaft“ und zwar in Berlin, Stettin, Danzig, Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing und Magdeburg durch landesherrliche Statuten begründet worden. Doch blieb es bei diesen 8, von denen heute noch die ersten 7 vorhanden sind. Die Magdeburger Korporation wurde 1898 in eine Handelskammer umgewandelt.

² Herausgegeben im Auftrage des deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus Dr. Wendtland, Leipzig, C. L. Hirschfeld.

³ Vgl. darüber „Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas“ von Dr. von Kaufmann, Berlin 1879, „Die

Sie sollte nur die Entstehung der amtlichen Kammern in Deutschland unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung klarlegen.

Organisation der Berufsinteressen“ von Dr. Graetzer, Berlin 1890, „Die Handelskammern, ihre Entwicklung und ihre künftigen Aufgaben für Verwaltung und Volkswirtschaft“ von Prof. Dr. Huber, Stuttgart 1906, und „Die Handelskammern, ihre Organisation und Tätigkeit,“ Bericht an den internationalen Handelskammer-Kongreß 1906, erstattet von den Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, Berlin 1906.

Schlusswort.

„Der Zusammenstoß zwischen Frankreich und Deutschland während der Revolution und der Herrschaft Napoleons war weit mehr als ein Waffengang.“

In politischer Beziehung ist dieser Zusammenstoß von tiefgreifender Wirkung auf Deutschland gewesen. Er hat schwere Schicksale für unser Vaterland mit sich geführt, andererseits jedoch den Boden für die äußere und innere Gesundung unseres Staats- und Volkslebens bereitet. Der morsche Bau des alten Reiches brach auseinander, eine Menge kleiner und kleinster, für den Untergang reifer Staatengebilde wurde hinweggefegt, die Reste feudaler Ordnung schwanden, und neue staatsbürgerliche Ideen gewannen Eingang und Raum zur Entfaltung.

Auch auf wirtschaftlichem Gebiete hat die französische Herrschaft weitreichenden Einfluß ausgeübt. Einiges hiervon ist in den vorstehenden Kapiteln geschildert worden.

Die Errichtung der Handels- und Industriekammern im Rheinland, von der in erster Linie die Rede war, ist jenem Einfluß zu verdanken. Gerade in Deutschland aber wurde dann diese Form der amtlichen Vertretung wirtschaftlicher Interessen weiter ausgebaut. Hier sind nicht nur Handel und Industrie, sondern auch die beiden anderen großen Erwerbsgruppen, Landwirtschaft und Handwerk, heute gesetzlich in Kammern organisiert. Und diese Kammern haben sich zu größerer Selbständigkeit entwickelt, sie haben neben der Eigenschaft einer Beratungsinstanz auch den Charakter als Selbstverwaltungskörper gewonnen.

Was die Rechtspflege anlangt, so hat die napoleonische Zeit durch ihr großes Gesetzgebungswerk in Deutschland tiefe Spuren hinterlassen. Fast ein Jahrhundert lang stand unser Westen unter der Einwirkung des französischen bürgerlichen Rechts. Ferner ist die Sondergerichtsbarkeit für Handel und Gewerbe damals begründet worden. Die jetzt bei uns allgemein verbreiteten Gewerbegerichte, denen neuerdings noch die Kaufmannsgerichte zugesellt worden sind, wurzeln in den *Conseils de prud'hommes*. Freilich haben die heutigen Gewerbegerichte, mit dem Wandel der Zeiten und Anschauungen, die mehr patriarchalische Art dieser *Conseils* abgestreift und sind zu Stätten fortgeschrittener sozialer Auffassung und Rechtsfindung geworden.

Die französische Zollgesetzgebung hat, wie das für den Niederrhein in diesem Buche dargestellt worden ist, auf Industrie und Handel teils fördersam, teils schädlich und zerstörend gewirkt. Es gilt nur noch hinzuzufügen, daß das Kontinentalsystem Napoleons indirekt und ungewollt Günstiges für uns insofern nach sich zog, als seine Folgeerscheinungen zu dem preußischen Zollgesetz von 1818 führten, auf Grund dessen dann der Zollverein und damit die handelspolitische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands erstand.

Auf dem Verkehrsgebiet ist während der französischen Zeit, namentlich was den Straßenbau betrifft, viel Nützliches geschaffen worden. Hinsichtlich der Kanäle blieb es bei Anfängen und bedeutungsvollen Projekten. Es darf hier wohl, in Erinnerung an den napoleonischen Plan eines baltischen Kanals, der die Ostsee landwärts mit den Mündungen der Elbe, Weser, Jade und Ems verbinden sollte, darauf hingewiesen werden, daß neuerdings wieder Ähnliches, nämlich die Fortsetzung unseres Nord-Ostsee-Kanals als Küstenkanal bis nach Emden, von einsichtigen und maßgebenden Seiten, aus wirtschaftlichen und namentlich militärischen Gründen, gewünscht wird.

Die Zeit, da der Wille einer fremden Nation, eines fremden Herrschers in Deutschland galt, war in vaterländischem

Sinne eine traurige; aber es fehlte ihr nicht an starken und großen Anregungen auf kulturellem und besonders auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Und diese Impulse sind für Deutschland nicht verloren gegangen. Das staatsmännische Genie eines Napoleon hat auch uns Früchte gebracht, während er selbst an der Maßlosigkeit seiner Pläne, an der Rücksichtslosigkeit, mit der er sich über die Grenzen des Natürlichen und auf die Dauer Durchführbaren hinwegsetzte, zugrunde ging.

Der preußische Staat aber und mit ihm das übrige Deutschland kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die Einrichtungen, welche die Zeit der Fremdherrschaft hinterließ, nicht in blindem Eifer gegen das Fremde mißachtet und beseitigt zu haben. Vielmehr wurde hier das Gute, auch als es von außen, von der Seite des Feindes kam, in kluger Weise bewahrt und zur Wohlfahrt des Volkes weiter entwickelt.

A n h a n g.



I.

Bericht des Ministers des Innern Chaptal an die Konsularregierung betreffend Wiedereinrichtung der Handelskammern.

(Siehe S. 13.)

Liberté. Egalité.

Etablissement des Chambres de Commerce et formation d'un Conseil général de commerce. Paris, le 3. Nivôse an 11 de la République une et indivisible.

Rapport

Présenté aux Consuls de la République par le Ministre de l'Intérieur.

Citoyens Consuls

L'action du Gouvernement sur le commerce ne peut être éclairée que par l'exposé fidèle de l'état et des besoins du commerce sur chaque point de la République.

Mais comme ces besoins sont de tous les momens, comme tous les événemens politiques et l'application des grands reglemens d'administration en matiere de douanes et de travaux publics agissent directement sur le commerce, comme les actes diplomatiques opèrent plus ou moins sur les localités: il est indispensable pour le Gouvernement d'avoir sur chaque place de quelque importance une réunion d'hommes éclairés qui lui transmettent à chaque instant, leur opinion et leurs vues pour tout ce qui peut influer sur la prospérité du commerce.

C'est dans ces vues qu'à la fin du 17^e siècle il fut établi des chambres de commerce dans les principaux villes de la France.

Ces chambres de commerce furent créées surtout pour recueillir et faire parvenir au Gouvernement les besoins et les demandes

du commerce. Elles furent même dans plusieurs villes investies d'une portion de l'administration, on leur assigna des fonds pour subvenir à leurs dépenses: on organisa à Paris un conseil de commerce ou se préparaient les projets d'Edits et de reglemens qu'on proposait au Conseil du Roi.

Ces institutions étaient sages, elles étaient populaires et conservatrices de tout ce qui peut intéresser la prospérité du commerce. La révolution les a détruites, et avec elles ont disparu cette surveillance de chaque jour, ces leçons de l'expérience, ces conseils donnés par l'intérêt de chacun et ces moyens féconds d'amélioration qui naissent de la connaissance des besoins et des ressources de chaque localité.

Un autre avantage résultant de cette institution était l'effet moral qu'elle produisait sur l'esprit des commerçans eux-mêmes: ils pouvaient délivrer à des projets d'amélioration alors qu'ils savaient que leurs idées seraient écoutées et discutées: ils pouvaient se plaindre des vexations et tous reglemens contraires au bien du commerce alors qu'ils avaient espoir d'être protégés et de faire rapporter toutes mesures désastreuses.

À peine le commerce a-t-il recommencé ses opérations qu'il a exprimé le désir de voir rétablir ses chambres. J'ai senti moi-même la nécessité d'organiser dans les principales villes un centre de correspondance; je n'ai espéré pouvoir parvenir à connaître l'état, les besoins et les ressources des places de commerce qu'en consultant ceux des négocians qui peuvent fournir les renseignemens les plus surs. Mais ces renseignemens ne pouvaient pas m'être fournis par un seul: car trop souvent l'intérêt particulier trompe sur l'intérêt général; et plus souvent encore l'individu qu'on consulte est-il tenté de proposer comme généralement avantageuse une mesure ou une direction, qui ne tend qu'à favoriser des spéculations particulières.

J'ai donc invité les Préfets à réunir auprès d'eux, sous la dénomination de Conseil de commerce les négocians les plus instruits; et successivement je leur ai soumis, pour avoir leur avis, toutes les grandes questions qui intéressent le commerce. Ces conseils ont successivement discuté le projet de loi fondamentale sur les fabriques, le code de commerce, la grande question des privilèges des douanes, des traités de paix etc. Il est peu d'objets sur lesquels je n'ai fixé successivement l'attention des conseils et j'avoue que je n'ai en qu'à m'applaudir de cette utile institution.

Tous les mémoires qui me sont parvenus de ces conseils ont été soumis à la discussion d'un conseil supérieur établi auprès de moi dans le sein duquel j'ai successivement appelé des députés

des principales villes de commerce; et le resultat de ces délibérations à été mis sous les yeux des Consuls.

L'expérience de nos jours a donc prouvé que ces réunions des commerçans étaient très avantageuses. Aujourd'hui l'opinion de commerce se prononce de toutes parts pour que le Gouvernement perfectionne cette institution, et je vais avoir l'honneur de Vous soumettre ce que l'expérience, mon opinion et le voeu public présentent de plus utile en ce genre.

Salut et Respect
Chaptal.

Archives nationales, Paris, Minutes des Arrêtés, A. F. IV, 460.

II.

Bericht des Ministers des Innern Chaptal an den Ersten Konsul Bonaparte über die Errichtung von Industriekammern.

(Siehe S. 30 und 42/43.)

Ministère de l'Intérieur

2^{eme} Division. Bureau des
arts et manuf.^{rs.}

le 10 Germinal an 12 de la
République.

On propose d'établir dans
154 villes ou bourgs, des
Chambres consultatives de
manufactures.

Rapport

Au Gouvernement de la République.

Citoyen Premier Consul

L'article 1^{er} de la loi du 22 Germinal, an 11, autorise l'établissement dans les lieux où le Gouvernement le jugera convenable, de Chambres consultatives pour les manufactures, fabriques, arts et métiers.

L'arrêté du 10 Thermidor suivant détermine l'organisation de ces Chambres, fixe les élémens de leur composition, le mode de leur renouvellement, et regle leurs attributions d'une manière claire et précise.

Pour assurer à notre industrie tous les avantages qu'elles doivent lui procurer, il ne reste plus qu'à désigner les lieux où il est le plus convenable de les établir. J'ai consulté à cet égard les Prefets des Départemens; quoique tous ne m'aient pas encore répondu, quoique les renseignemens qui m'ont été transmis par

plusieurs d'entr'eux ne soient ni assez positifs ni assez développés les documens que j'ai réunis d'ailleurs m'ont mis en état de faire un travail général et à peu près complet sur le placement des Chambres consultatives de manufactures.

J'ai l'honneur de vous le présenter, Citoyen Premier Consul; je me suis attaché, en le rédigeant, aux considérations suivantes qui en ont formé les bases principales.

1^o Les Chambres de commerce, dans les lieux où elles existent, peuvent remplir aisément les fonctions attribuées aux Chambres cons. de manufactures; elles sont même tenues de les remplir, d'après l'art. 4 de l'arrêté du 10 Thermidor, an 11. Comme on ne doit pas multiplier les établissemens sans nécessité, de quelque nature qu'ils puissent être, j'ai exclus de l'Etat des villes auxquelles je propose d'accorder des Chambres consultatives, toutes celles qui possèdent des Chambres de commerce. —

2^o Pour la première formation des Chambres consultatives, il est nécessaire de réunir, aux termes de l'art. 6 de l'arrêté du 10. Thermidor, vingt à trente propriétaires, chefs, ou directeurs de Manufactures. Les villes qui ont un moindre nombre de fabricans, ne pouvaient en conséquence trouver place parmi celles qui méritent d'obtenir des Chambres consultatives.

3^o Ces Chambres ne sont destinées, ni à des arrondissemens communaux, ni à des réunions de plusieurs communes; l'esprit et la lettre de l'arrêté du 10 Thermidor les consacrent aux fabriques situées dans l'enceinte d'une même ville, ou d'un même Bourg. Qu'on les compose en effet de Manufacturiers pris sur différents points, ils se dégouteront bientôt d'une institution qui les éloignera trop souvent de leurs affaires propres, et les Chambres se dissoudront d'elles mêmes. Je n'ai donc pas cru devoir accueillir les demandes de quelques Préfets, tendant à faire créer des Chambres consultatives dont les ressorts embrasseraient des Sous-Préfectures entières, ou un certain nombre de communes. Si je propose de réunir Charleville et Mezieres d'une part, et de l'autre, Aix-la-Chapelle et Borcette, c'est que les deux premières villes ne sont séparées que par un pont, et que Borcette n'est qu'un faubourg d'Aix-la-Chapelle.

Cette dernière règle toute fois ne peut être tellement générale, que des considérations particulières ne doivent jamais la faire fléchir. Il y aura nécessairement quelques exceptions; mais elles seront rares, et chacune d'elles formera l'objet d'un arrêté spécial.

L'Etat qui est joint à ce rapport offre les noms des villes ou bourgs aux-quels il convient d'accorder des Chambres de fabriques, leur population, la désignation des principales branches

d'industrie que l'on cultive, et, dans la colonne d'observations, les motifs d'après lesquels l'Etablissement des Chambres est proposé; il est accompagné d'un projet d'arrêté, et d'un autre Etat contenant les noms des villes et bourgs qui obtiendront du Gouvernement des Chambres consultatives.

Je vous prie, Citoyen Premier Consul, de renvoyer le tout à l'examen de la section de l'intérieur du Conseil d'Etat et lorsque vous en aura rendu compte, de vouloir bien revêtir de Votre approbation le projet d'arrêté.

Salut et Respect
Chaptal.

Archives nationales, Paris, Minutes des Arrêtés, A. F. IV, 691.

III.

Protokoll über die erste Wahl von Mitgliedern der Crefelder Industriekammer.

(Siehe S. 36.)

Cejourd'hui vingt trois Prairial an 12 Nous Maire de la ville de Creveld en vertu de la lettre du Préfet du Département en date du 26 Floréal dernier et de celle du Souspréfet de l'arrondissement du 1^{er} de ce mois avons fait convoquer dans la salle ordinaire de nos séances Messieurs les fabricans et manufacturiers les plus distingués pour proceder à la formation de la Chambre consultative de Commerce, qui doit être établie dans cette ville conformément à l'arrêté du Gouvernement en date du 10. Thermidor an 11, et les Messieurs Gerard von Beckerath, Pierre Tigler, F. de F. H. Heydweiller, Jaques de Greiff, Guillaume Tops, Jean Hermes, Burchard Hipp, Conrad Sohmann, Mathieu von Wyck, Jean te Kloot, Gottschalck Floh, Henry Jentges, Henry von der Herberg, C. F. von der Leyen, Henry von Bruck, Jean von Beckerath, Jean Scheuten et Jean Leysner, s'étant reuni sous notre présidence ont apres leur avoir donné lecture des susdites lettres, ainsi que des Arrêtés du Gouvernement du 22 Germinal et du 10 Thermidor an 11 procedé par scrutin secret et à la pluralité des suffrages à l'élection des membres qui doivent composer la Chambre.

Dépouillement fait des Bulletins déposés dans une boite à ce destinée, la Majorité des voix s'est trouvé en faveur des Messieurs F. de F. H. Heydweiller, F. H. de C. von der Leyen, Conrad Sohmann, Pierre Tigler, Henry Jentges et Gottschalck Floh.

De quoi nous avons dressé le présent Procès verbal, que les Messieurs présens ont signé avec nom.

Creveld les jour, mois et an que dessus.

F. H. v. F. v. d. Leyen. F. de F. H. Heydweiller. J. Jaques de Greiff. Gerard von Beckerath. Jean te Kloot. Henry Jentges. Henry von der Herberg. Henri von Bruck. J. Leysner. J. Scheuten. Joh. Hermes. Joh. B. Eipp. Pierre Tigler. Tops. M. van Wyck. Conr. F. von der Leyen. G. Floh. J. von Beckerath. C. Sohmann.

Stadtarchiv Crefeld.

IV.

Erlaß des Ministers des Innern Champagny, enthaltend Verbot der Veröffentlichung von Schriftstücken und Berichten durch die Kammern.

(Siehe S. 52.)

Secrétariat général.

Paris, le 31 mars 1806.

Le Ministre de l'Intérieur

A Messieurs les Membres de la Chambre de Commerce.

Sa Majesté l'Empereur me charge, Messieurs, de vous faire connaître qu'aucun écrit ou mémoire ne doit être imprimé, soit au nom collectif de la Chambre, soit au nom d'une commission formée dans son sein, soit comme un rapport qui lui aurait été fait par un de ses membres, sans mon expresse autorisation.

Les travaux des Chambres de commerce appartiennent à l'Administration; ils ont atteint leur but lorsqu'ils lui ont été soumis pour être appréciés par elle: c'est à l'autorité supérieure à juger des inconvéniens ou des avantages de leur publicité. La voie de l'impression, inutile en elle-même, est d'ailleurs la plus inconvenante pour faire parvenir à Sa Majesté des vues ou des représentations; un mémoire imprimé, par cela même qu'il est un appel à l'opinion n'en est plus un à l'autorité.

Je vous invite à faire noter ces dispositions prescrites par l'Empereur, sur le registre de vos travaux, et je vous renouvelle l'assurance de ma sincère estime.

Champagny.

V.

Umfrage des Ministers des Innern Champagny an die Präfekten betreffend Errichtung von Spezialkammern für jeden Fabrikationszweig.

(Siehe S. 54.)

Secrétariat général.

Paris, le 22 Novembre 1806.

Le Ministre de l'Intérieur

A. M. le Préfet du département de la Roer.

Monsieur le Préfet, Sa Majesté l'Empereur a pensé que l'organisation des Chambres consultatives des arts et manufactures, telle qu'elle a été établie par l'arrêté des Consuls du 10 Thermidor an 11, était susceptible de quelques modifications, et qu'il pourrait être plus utile, par exemple, que chaque genre principal de fabrication fût représenté par une Chambre consultative et spéciale, qui en formerait le syndicat, dans chaque ville où cette fabrication est en activité.

Je vous prie donc de vouloir bien me faire connaître, dans le délai d'un mois, quelles sont les villes de votre département qui, réunissant un certain nombre d'établissements du même genre, pourraient être susceptibles d'avoir une ou plusieurs Chambres consultatives de cette nature, et quels sont les genres divers de fabrication pour lesquels chaque Chambre consultative spéciale pourrait être formée.

Je recommande particulièrement cet objet à votre attention et à votre exactitude. La connaissance que vous avez de votre département doit vous mettre en état de me donner sur-le-champ les indications que je vous demande; et si vous avez besoin de quelques renseignemens, quinze jours au plus vous suffisent pour les recueillir. J'attends donc de vous une prompte réponse.

Je vous renouvelle l'assurance de ma parfaite considération.

Champagny.

VI.

Verzeichnis der bei der Pariser Ausstellung von 1806 auf die Industrie des Roer-Departements entfallenen Auszeichnungen.

(Siehe S. 70.)

Ministère de l'Intérieur.

Extrait

Du Procès-verbal des Opérations du Jury, sur les Produits de l'industrie française, envoyés à l'Exposition de 1806.

Département de la Roer.

Numéros du Procès-verbal.	Articles Extraits.	Distinctions obtenues.
21	<p>Le Jury arrête qu'il sera fait mention honorable des Casimirs fabriqués à Aix-la-Chapelle. Ces Casimirs, de différens degrés de finesse, et de prix divers, ont paru de bonne qualité, chacun dans son espèce et propres à écarter pour toujours les Casimirs étrangers de la Consommation nationale.</p>	mention honorable
94 95 96	<p>Le Jury arrête de faire mention honorable des fabricans dont les noms suivent.:</p> <p>M. Urbach, de Cologne, M. Heydweiler, de Crevelt, M. Rigal, de Crevelt, Pour des étoffes où la Soie est traitée avec Grâce et des velours d'une grande légèreté, et qui sont établis à bon marché.</p>	mention honorable
104	<p>Le Jury arrête de faire mention honorable de la fabrique de Crevelt. Les rubans sont fabriqués avec intelligence, leur qualité est bonne, en égard au prix, qui est modéré.</p>	mention honorable

Numéros du Procès- verbal.	Articles Extraits.	Distinctions obtenues.
225	<p>Le Jury arrête qu'il sera fait mention honorable des nankins envoyés par les fabricans de Neuss à l'exposition de 1806.</p>	mention honorable
408	<p>Les fabriques d'Aix-la-Chapelle et de Borcette.</p> <p>Les aiguilles à coudre, à broder et à tricoter, de toutes espèces, envoyés à l'exposition par les fabricans d'Aix-la-Chapelle et de Borcette, ont été comparés avec les aiguilles analogues provenant des fabriques étrangères. Le Jury a reconnu qu'elles peuvent soutenir la comparaison avec celles que le Commerce estime le plus, elles réunissent à la bonne façon le degré de trempe et de poli qui en constituent la bonne qualité. Leur assortiment est complet, et peut satisfaire à tous les besoins.</p> <p>Le Jury décerne une médaille d'or aux fabriques d'aiguilles à coudre d'Aix-la-Chapelle et de Borcette. —</p> <p>Notes: Cette médaille sera remise au Maire d'Aix-la-Chapelle. (Extrait des notices No. 66 S. 273.) Les fabricans qui ont envoyé à l'exposition sont M. M. Beissel et fils, C. Springsfeld, Voupier frères, H. Hutten, Startz, d'Aix-la-Chapelle, G. fils de Pierre Pastor de Borcette.</p>	médaille d'or
409	<p>M. Jecker (Laurent), à Aix-la-Chapelle a formé un établissement où les épingles sont fabriquées en grand par des procédés nouveaux et avantageux.</p> <p>1^o Les Cisailles servant à couper les épingles de longueur, sont mises en mouvement avec le pied.</p> <p>2^o Les pointes sont faites sur deux meules dont l'une a la taille plus fine que l'autre.</p>	médaille d'argent 1 ^{re} classe (a reçu sa médaille.)

Numéros du Procès- verbal.	Articles Extraits.	Distinctions obtenues.
	<p>3^o Les têtes, au lieu d'être embouties une à une, sont coulées dans des moules, au nombre de soixante à la fois, de manière qu'un enfant peut en faire cent quatre vingt par minute.</p> <p>4^o Les moyens employés pour étamer les épingles, les polir, pour plier le papier, le percer sont également simples ingénieux et économiques.</p> <p>Les épingles que M. Jecker a envoyées à l'exposition, sont d'une très bonne qualité et d'un prix beaucoup inférieur à celui des épingles fabriquées par les procédés ordinaires.</p> <p>Le Jury decerne à M^r. Jecker une médaille d'argent de 1^{re} classe.</p>	

Pour extrait conforme
le Secrétaire Général du Ministère.
M. Degerande.

*Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements
III. Division, 2. Bureau, Titel 7, Nr. 12.*

VII.

**Rundschreiben der Crefelder Kammer aus dem Jahre 1811
betreffend Aufstellung einer Industriestatistik.**

(Siehe S. 76.)

La Chambre consultative de commerce pour les arrondissemens
de Créveld et Clèves, à Monsieur le Maire de

Monsieur le Maire,

Pour pouvoir mettre sous les yeux de Sa Majesté la véritable situation des fabriques et manufactures de ce vaste empire, dont la prospérité fait l'objet de ses plus vives sollicitudes, son Excellence le Ministre de l'intérieur nous demande les états suivants,

dont la rédaction doit être faite le plutôt possible et sans le moindre retard.

- A. Un tableau, qui indique la véritable situation des fabriques en général de chaque commune, aux époques de 1789, 1800 et 1810, et divisé en différentes colonnes, qui marquent:
1. La designation des fabriques et manufactures.
 2. Le nombre d'ouvriers qu'elles avoient séparément en 1789, 1800, 1810.
 3. Les capitaux employés séparément en 1789, 1800 et 1810.
 4. La quantité fabriquée par an dans les susdites années.
 5. La valeur des objets fabriqués.
 6. La quantité de ces différents articles, consommée dans l'intérieur, et celle exportée dans chacune de ces trois années.
 7. Les dépenses des fabriques en 1789, 1800 et 1810, et le bénéfice net qui restoit aux manufacturiers.
 8. Des observations, qui feront connaître les avantages que peut offrir l'état présent sur l'état ancien.

Indépendant de celui-ci:

- B. Un état de situation des fabriques et manufactures de draps et autres étoffes de laine de toute espèce, pendant le premier semestre 1810, le second semestre de la même année et le premier semestre 1811, qui comprend:
1. Le nombre de filatures par mécanique, et le nombre de métiers pour le tissage, qui ont travaillé en chacune de ces trois époques dans la commune.
 2. Le nombre d'ouvriers employés:
 - a) à la filature par mécanique ou à la main,
 - b) au tissage,
 - c) aux autres mains-d'oeuvre et façons qu'exige la fabrique.
 3. La quantité de laine filée.
 4. Le nombre de pièces de chaque espèce de produit.
 5. Les observations qui peuvent être utiles.
- C. Un état de situation des fabriques et manufactures de coton pendant le premier semestre 1810, le second semestre de la même année et le premier semestre 1811, qui renferme:
1. Le nombre des broches des filatures de coton, divisées en
 - a) Mul-jennys;
 - b) continues.
 2. La quantité de coton filé, exprimée en kilogrammes.
 3. Le nombre des metiers

- a) à tisser
 - b) pour la fabrication de la bonneterie.
 4. Le nombre d'ouvriers, c. à. d. séparément
 - a) fileurs,
 - b) tisserands,
 - c) bonnetiers,
 - d) imprimeurs,
 - e) employés aux autres mains-d'oeuvre de la fabrique de coton.
 5. Dénomination des divers espèces des produits de tissage, bonneterie et impression.
 6. Nombre des pièces de chaque espèce.
 7. Total des pièces fabriquées.
 8. Observations.
- D. Un état de situation des fabriques et manufactures de toiles et autres tissus de chanvre et de lin, pendant le premier semestre 1810, le second semestre de la même année, et le premier semestre 1811, designant :
1. Le nombre de metiers à tisser.
 2. Le nombre d'ouvriers employés
 - a) à la filature à la main, au rouêt, ou à la mécanique,
 - b) au tissage,
 - c) au blanchiment, aux apprêts, et autres mains-d'oeuvre.
 3. Dénomination des divers espèces de produits.
 4. Nombre des pièces de chaque espèce.
 5. Total des pièces fabriquées.
 6. Observations.

NB. Toujours en séparant, comme à l'état A, les trois différentes époques.

Veillez, Monsieur le Maire, réunir au reçu de la présente tous les manufacturiers de votre commune, pour vous en procurer les renseignements demandés par son Exc. le Ministre, et nous les communiquer dans le plus bref délai. Son Excellence attachant un grand prix à la véracité et à l'exactitude de cet objet, nous vous prions de n'épargner ni peines ni soins, pour répondre aux desirs de son Excellence.

Pour être toujours au courant de l'état des choses, son Excellence le Ministre demande encore, que les états B, C et D soient continués, c. à. d. qu'il lui soit adressée tous les mois, à partir de Juillet 1811 inclusivement, une simple indication des mouvements en plus ou moins, ou un état négatif, si les choses n'ont éprouvé aucun changement.

Vous voudrez donc, Monsieur le Maire, nous faire parvenir également ces états depuis le mois de Juillet, et dans la suite, au commencement de chaque mois, l'indication des changemens, qui pourroient être survenues le mois précédent dans les manufactures.

S'il existe des tanneries, des fabriques de dentelles, de laiton etc. dans votre mairie, son Exc. le Ministre en voudroit de pareils états.

Nous vous prions encore, Monsieur le Maire, de prévenir en même tems à cette occasion, messieurs les manufacturiers de votre commune, que Monsieur le Préfet, Baron de Ladoucette, desirerait, qu'il fut erigé un Musée à Aix-la-Chapelle, comme chef lieu de notre département, qui comprendrait les échantillons de tous les objets qui s'y fabriquent. Veuillez donc, Monsieur le Maire, inviter M. M. les fabriquans de réunir dans une carte complète d'échantillons tous les articles qu'ils fabriquent, et après que ces cartes d'échantillons auront été remises à messieurs les maires, ceux-ci sont priés de les envoyer sous bande à l'adresse de messieurs les Sous-Préfets de leurs arrondissemens respectifs.

Ces échantillons destinés à être exposés dans un Musée, doivent avoir une certaine apparence, et ne pas être tels que ceux du commerce, comme chaque manufacturier sentira cela lui-même.

Récevez, Monsieur le Maire, l'assurance de notre considération.

Archives nationales, Paris, F. 12, 1591.

VIII.

Petitionen der Crefelder Kammer, der Baumwollfabrikanten des Roer-Departements und der Cölner Kammer gegen die Einbeziehung des Großherzogtums Berg in die französischen Zollgrenzen.

(Siehe S. 137.)

A. Petition der Crefelder Kammer.

La Chambre consultative de Commerce de Creveld,
à Monsieur le Baron de Ladoucette, Préfet du Departement de la
Roer, Chevalier de la Legion d'honneur.

Monsieur le Préfet!

La réunion du Grand Duché de Berg à l'Empire français a formé depuis longtems l'objet de bruits vagues; depuis peu ces

bruits paraissent prendre consistance; nous en ignorons le fondement, mais en tout cas il est naturel de penser que la presence instante de Sa Majesté l'Empereur dans les contrées pourra décider sur la grande question.

Monsieur le Préfet! nous croirions manquer à nos devoirs si nous voulions Vous cacher nos allarmes à ce sujet! Veillès ne pas les attribuer à une pusillanimité honteuse; nous apprecions à leur juste valeur nos moyens industriels et nous penserions ne devoir nullement craindre la rivalité de nos voisins, si le commerce étoit generalement florissant, si l'Espagne et le Portugal nous offroient des débouchés, si la Russie ne nous étoit pas fermée, si les mers nous étoient libres, si nous pensions échanger nos productions contre celles de l'autre hémisphère; mais en vûe de l'état de choses existant, il faut bien adopter une opinion differente. Depuis la perte des grands debouchés dont nous venons de parler, il se peut encore qu'il y ait des branches d'industrie moins souffrantes que les autres, mais la généralité de nos établissemens industriels — Vous le savès, Monsieur le Préfet! — chancelle sous le poids des conjonctures adverses du tems. C'est que le nombre des manufacturiers et fabricans n'a point diminué, mais leur terrain a été prodigieusement retreci; c'est qu'il n'y a plus d'équilibre entre la production et la consomation; La classe productive est évidemment surchargée; or, qu'arriverait-il si la concurrence surabondante, qui déjà existe dans l'interieur de l'empire, venait encore à recevoir un accroissement prodigieux par la réunion du Grand Duché de Berg, pays qui fourmille de manufactures et fabriques du même genre que les notres? — C'est surtout sur le departement que Vous administrès, Monsieur le Préfet! que s'appesantiraient les suites funestes de cette réunion; elle bouleverserait d'abord tous les nouveaux établissemens qui y ont été formés par les indigènes et par des étrangers, ces établissemens étant tous basés sur la stabilité de la barrière du Rhin; Elle porterait à toutes nos manufactures en soye, en fil de lin, de coton et de laine un préjudice incalculable! — Toutes les opinions que Vous avès pu recueillir et que Vous pourrès recueillir encore, s'accorderont à ce sujet. — Il est encore une observation très-essentielle à faire, savoir que tout en rendant parfaitement justice au genie industriel des habitans du Grand-duché de Berg et à leur activité remuante, il faut dire qu'ils ne suivent aucun système regulier dans leur fabrication et dans la manière de faire de commerce; Ils ne consultent que l'interêt du moment; d'abord ils ont avili la bonne marchandise en se relachant de plus en plus sur les prix; Ensuite ils ont deterioré les qualités, pour pouvoir vendre

toujours plus bas; Enfin ces moyens ne suffisant plus, ils se sont vû reduits à user de plusieurs pratiques au fond reprehensibles, pour faire paraître leurs marchandises ce qu'elles ne sont pas; jusqu'a present de semblables pratiques ont été repoussés, au moins par les grandes et bonnes fabriques de notre departement, mais à quoi ne foudra-t-il pas se resoudre, quand une fois nous serons placés sur la même ligne avec nos rivaux? Des lors chacun devra prendre conseil uniquement de la necessité de se conserver du jour au lendemain, et cette lutte de chacun contre tous pourrait fort bien ne trouver son terme que dans la ruine générale! —

Monsieur le Préfet! voilà les raisons pourquoi nous craignons dans l'état actuel des choses un accroissement de concurrence pour nos manufactures et fabriques et particulièrement la concurrence avec le Grand-Duché de Berg. Nous avons la parfaite confiance en Vous, que Vous ferés valoir ces raisons dans l'occasion! — Il ne peut pas nous entrer dans l'esprit de vouloir contrarier les conceptions politiques de Sa Majesté l'Empereur; mais ces conceptions ne pourraient-elles pas se réaliser sans prejudice aux interêts de l'industrie et du commerce de l'Empire? — La Hollande n'est-elle pas réunie sans que pour cela la ligne des Douanes ait été deplacée? —

Veillés agréer l'assurance du devouement respectueux de
la part

de Vos

très humbles et très obeissans Serviteurs.

Creveld,

G. Floh.

le 16 Octobre 1811.

F. H. de C. von der Leyen.

G. Schultheis. Henry Jentges.

Sohmann. Gerh. Hunzinger.

B. Petition der Baumwollfabrikanten des Roer- Departements.

ce 16 Octobre 1811.

A Sa Majesté

Napoleon, Premier Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur
de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Suisse etc.

Les fabricans de tissus de Coton, du Departement de la Roer.

Sire!

Votre Majesté, pour affranchir la France du tribut qu'elle payoit à l'étranger, a voulu créer une industrie nationale. — Aussitôt que ces sages vues ont été connues des hommes entre-

prenans se sont empressés de se mettre en mesure de les remplir, et déjà des succès marquans sont obtenus. — Leurs ateliers prenoient de jour en jour de l'accroissement; déjà l'Angleterre étoit menacée d'être rivalisé dans la manipulation, elle n'étoit plus à craindre que sous l'avantage que lui procure dans le prix des matières premières, l'Empire qu'elle a usurpé sur les mers, mais que Votre génie saura bientôt lui ravir. — Le commerce français se flattoit, et ce n'étoit pas sans fondement, que bientôt il auroit un rang proportionné à celui que votre Empire tient dans le monde. — Pourquoi faut-il que des bruits inspirent de la crainte et de la défiance, et viennent paralyser l'essor que le zèle des fabricans prenoit si rapidement! —

Votre Majesté, Sire, ne peut être indifférente sur une pareille circonstance: elle desirera connaître les motifs de ces craintes pour les dissiper et donner aux negocians une assurance qui soutienne leur zèle courageux. — Pour combattre l'industrie étrangère: nous osons donc les lui devoller. —

On repand le bruit que Votre Majesté daignera accorder aux fabricans du Duché de Berg l'autorisation de debiter, en France et en Italie, le produit de leurs ateliers. — Sans être jaloux du bien que Votre Majesté daignera leur faire, nous prendrons la liberté de lui représenter le tort qui peut en resulter pour l'industrie intérieure et lui soumettre des considérations qui lui feront appercevoir quel en serait pour elle le désavantage. — Premièrement il est facile de faire entrer dans le Duché de Berg des produits de fabrication anglaise, on peut même présumer qu'il y en a des entrepôts, soustraits à la vigilance des agens de Votre Majesté; les bas prix des matières premières qui sont entrées dans ces marchandises, établis dans leur valeur commerciale une disproportion désavantageuse que la fin de la guerre maritime seul doit faire cesser et qui, en tentant la cupidité, contribueroit à porter à abuser de Votre bienfait, pour jéter dans le commerce des objets à bien meilleur marché que le commerce français ne peut en produire dans les facheuses circonstances, et ce qui naturellement reculeroit l'agrandissement des établissemens formés, et même les anéantiroit. —

Lors même qu'on ne pourroit introduire des marchandises anglaises ouvrées, il y auroit toujours pour nos manufactures un désavantage réel dans la permission d'introduire les produits des fabriques du Duché de Berg; car Votre Majesté, Sire, le sait, nous tirons nos Cotons bruts de la rive droite, nous payons un droit d'entrée sur eux et ce droit feroit péculer la balance en faveur des habitans du Duché de Berg. —

Plein de confiance dans les vices sages et équitables de Votre auguste Majesté, nous osons esperer, Sire, qu'elle daignera prendre nos craintes en sollicitude, et écarter toutes les demandes qui tendroient à provoquer une mesure qui aurois pour resultat l'aneantissement d'une portion bien interessante de manufactures de son Empire.

Nous prions Votre Majesté, d'agreer l'hommage du devouement respectueux avec lequel nous sommes

Ses très humbles et très obeissans serviteurs, les fabricans de tissus de coton du Departement de la Roer.

Joh. Gottfd. Peuchen.	W. Dilthey & Comp.
J. G. Büschgens.	Jean Lenssen.
Peuchen & Kruse.	J. P. Schlickum & Boelling.
Guill. Busch.	J. H. Peltzer.
Büschgens & Besenbruch.	G. Peltzer fils.
Jean Pierre Preyer.	Jacob Mühlen.
G. Lieber & Boelling.	J. W. Preyer & Comp.
Matth. Hollweg.	Jean David Howez.
Lüttringhausen Nose.	J. G. Nieper.
Corn. Morschel.	Morschel & Prinzen.
Schleicher & Müller.	P. D. Kyllmann.
J. David Büschgens.	

C. Petition der Cölner Kammer.

Département de la Roer.

Empire Français.

Cologne, le 28 Octobre 1811.

La Chambre de Commerce,

A Sa Majesté, Napoléon 1^{er} Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin etc.

Sire,

Le bruit de la réunion du Grand-Duché de Berg à l'Empire français, bruit qui vient de se renouveler plus fortement que jamais, ne peut qu'inspirer de vives sollicitudes aux fabricans de Cologne et de toute la rive gauche du Rhin, auxquels cette réunion, si elle venait à avoir lieu sans restriction, prèsagerait une ruine certaine de leur industrie.

En effet, si cette réunion doit faire beaucoup de tort aux anciennes fabriques de coton et de soie qui existent dans l'intérieur,

ses effets seraient infiniment plus désastreux pour les fabriques qui depuis la translation des douanes sur la rive gauche du Rhin ont été établies à Cologne et dans plusieurs autres villes de notre département.

Au moment de cette translation des douanes la ville de Cologne ne possédait presque point de fabriques. Il y avait plusieurs siècles que l'intolérance et l'ineptie y avaient exterminé presque toutes les branches d'industrie auxquelles cette cité devait la plus grande partie de ses richesses et de sa célébrité. Ce n'est que depuis l'établissement des douanes sur les bords du Rhin que les fabricans du Grand-Duché de Berg songèrent à y former quelques établissemens. A force de peines et de sacrifices ils parvinrent à y attirer quelques centaines d'ouvriers du pays de Berg; peu-à-peu la classe indigente de la population de Cologne, qui jusques-là avait croupi dans l'indolence et la mendicité, s'habitua au travail; pleins de confiance dans le nouvel ordre des choses, plusieurs négocians de Cologne suivirent l'impulsion donnée par le Gouvernement; on fit venir à grands frais les machines les plus ingénieuses, on acheta de vastes emplacements, enfin on n'épargna ni soins ni argent pour porter ces nouveaux établissemens au degré de perfection où ils se trouvent aujourd'hui.

Sire, cette perfection des productions manufacturières de Cologne est tellement reconnue que nous fournissons non seulement aux besoins d'une très-grande partie de la France, mais que nous faisons même des envois considérables au-delà des Alpes. Or, il n'y a pas de doute que cette prospérité croissante de nos manufactures ne recevrait une secousse mortelle si le Grand-Duché était réuni à l'Empire.

Dès-lors les fabricans du Grand-Duché pourraient concourir avec nous dans tous les marchés de France et d'Italie; la grande sobriété de leurs ouvriers et leur ancienne habitude de travailler donneraient à ces fabricans des avantages dont nous ne jouissons pas encore; les ouvriers du Grand-Duché qui ne se sont domiciliés chez nous que par nécessité, ne tarderaient pas à reporter leurs ateliers dans leur patrie et comme il y a déjà en ce moment en France plus de filatures et de fabriques de coton que n'en demande la consommation, il s'ensuivrait nécessairement que la réunion d'un pays qui n'offre point de débouchés à nos productions, et qui ne ferait qu'augmenter prodigieusement la concurrence des fabricans, ne pourrait qu'être très nuisible à l'industrie de l'Empire Français. Cologne, Bonn, Neuß, Crefeld, Gladbach, Meurs, Grévenbroich, Aix la Chapelle, et les autres villes de la rive gauche du Rhin ne seraient pas les seules qui

en souffriraient, celles des départemens de l'Intérieur, telles que Paris, Lyon, St. Quentin, St. Nicolas, Roubaix, Tourcoin, Cambrai, Courtray et surtout Rouen ne manqueraient d'en ressentir les funestes effets.

Mais, dira-t-on la grande totalité de l'Empire Français ne peut que gagner par la réunion d'un territoire aussi industriel que le pays de Berg. Nous y répondons que ce résultat pourra être obtenu sans la réunion du Grand-Duché. Dès que Votre Majesté aura prononcé que la réunion n'aura pas lieu, les fabricans du Grand-Duché, exclus de tous les marchés de France, d'Italie et du nord de l'Allemagne se trouveront dans l'impérieuse nécessité de transférer leurs ateliers sur la rive gauche du Rhin; l'immense population qui habite ce pays montagneux et aride, refluera dans les plaines fertiles qu'arrose le Rhin; toutes les fabriques de coton, de laine et de soie que possède le pays de Berg, seront rendues à leur ancienne patrie, et il n'y aura que les fabriques inhérentes au sol du pays de Berg, celles de fer et d'acier, qui continueront à y exister.

Indépendamment de ces considérations, il y en a une autre qui à elle seule suffirait pour rejeter la demande des fabricans du Grand-Duché de Berg: c'est la grande facilité que ce pays offre aux spéculations criminelles de la contrebande. Pour peu que l'horizon politique se trouble dans le nord, il ne serait pas impossible de faire filtrer dans le Grand-Duché de Berg des marchandises anglaises; car quelle que soit la surveillance de la douane, les montagnes et les défilés qui coupent le pays de Berg dans toutes les directions, rendraient cette surveillance physiquement impossible sur tous les points de la nouvelle ligne, tandis que le Rhin oppose la barrière la plus redoutable aux entreprises de la contrebande. Ces marchandises anglaises passeraient ensuite pour des productions des fabriques du pays de Berg, et de cette manière le bienfait et la réunion deviendrait entre les mains de la fraude un brevet d'impunité.

Que si malgré toutes ces considérations il y a des circonstances majeures qui commandent impérieusement la réunion du Grand-Duché de Berg, du moins osons-nous espérer que cette réunion n'aura lieu que sous les restrictions que la haute sagesse de Votre Majesté trouvera analogues à la situation des fabriques nouvellement établies sur la rive gauche du Rhin. Sa sollicitude paternelle pour tout ce qui a rapport à la conservation et à l'accroissement de l'industrie française, nous donne la certitude qu'Elle ne laissera pas périr des établissemens qui ne doivent leur existence qu'à la voix puissante de Votre Majesté, et

auxquels il ne faut que quelques années de prospérité pour voir remplir les brillantes destinées auxquelles Votre Majesté les a appelés.

Nous sommes avec le plus profond Respect

Sire

De Votre Majesté

Les très humbles et très fidèles sujets,
Les Membres de la Chambre de commerce :

Wittgenstem, Maire Presid.

Heimann, Vicepresid.

Henri Merkens.

B. Boisserée.

J. J. Moll.

F. Hahn.

*Staatsarchiv Düsseldorf, Präfekturakten des Roer-Departements,
III. Division, 2. Bureau, Titel 6, Nr. 29.*

IX.

Dankadressen der Aachener und der Crefelder Kammer an den Kaiser wegen der von ihm befohlenen Verbrennung englischer Fabrikate.

(Siehe S. 145.)

A. Adresse der Aachener Kammer.

Les Membres de la Chambre Consultative de Manufactures, Fabriques, Arts et Métiers des Cantons d'Aix-la-Chapelle, Borcette, Geilenkirchen, Linnich, Heinsberg, Sittard ; séant à Aix-la-Chapelle,

A Sa Majesté

L'Empereur et Roi.

Sire!

Les attributions d'une Chambre consultative de manufactures imposent aux membres, qui la composent le devoir de s'occuper avec zèle et dévouement, de tout ce qui peut intéresser, favoriser et propager le commerce indigène et l'industrie nationale.

En suivant ce principe nous avons taché de nous acquitter de nos fonctions avec zèle et un entier dévouement.

Cependant nous eûmes toujours à lutter contre les entraves, les intrigues et les machinations d'une nation egoïste et despotique,

dont tous les efforts tendent à ruiner le commerce du continent en voulant s'approprier le monopole des objets manufacturés.

Tout à coup un changement subit s'opère et celui que la providence a choisi, pour s'opposer aux prétentions démesurées d'une nation egoïste et pour arrêter les projets destructeurs, notre bien aimé Empereur, embrassant notre cause, met un terme à tant de maux par les dispositions de son décret impérial du 19 novembre dernier, ordonnant, que les marchandises anglaises importées sur le continent soient brûlées.

Le résultat de ces bienfaisantes dispositions donne une nouvelle vie à notre industrie à nos fabriques et à toutes nos relations commerciales.

Les fabricants qui ressortissent de la Chambre consultative et principalement ceux de Votre bonne ville d'Aix-la-Chapelle osent se féliciter d'obtenir un avantage particulier et signalé par l'exécution de ces mesures salutaires eu égard à la quantité et à la diversité de leurs objets manufacturés.

Comment trouver des termes pour exprimer les sentimens de reconnoissance dont nous sommes pénétrés envers notre Grand Empereur.

Oui Sire! puissiez vous, heureux du bonheur que vous faites, avoir été témoin de la satisfaction que la nouvelle de ce décret a fait éprouver à toutes les classes de vos fidèles sujets de notre arrondissement.

Puissiez vous, Sire! Agréer en même tems l'hommage de notre attachement, de notre vénération et de notre fidélité, nous disant

Sire!

vos soumis et fidèles sujets.

Aix-la-Chapelle

le 14 Decembre 1810.

Les Membres de la Chambre Consultative.

Corneille de Guaita, Membre de la Légion d'honneur,
Maire d'Aix-la-Chapelle, et Président de la Chambre.

Charles Nellessen, Président du Tribunal de Commerce.

G. Charles Springsfeld.

J. A. Knops.

I. M. Steinberg.

Nicolas Startz.

C. Schmitz

I. A. Wildenstein.

Secrétaire de la Chambre.

B. Adresse der Crefelder Kammer.

Sire,

Parmi les hauts bienfaits dont l'inaltérable sollicitude de V. M. comble son vaste Empire et qui attestent si glorieusement du génie universel de son chef, il en est un par lequel V. M. s'est acquis les plus grands droits à la reconnaissance des classes manufacturieres et industrieuses de son peuple.

Il n'a pas échappé aux lumieres de V. M. que le commerce est une des principales sources de prospérité pour votre grand Empire, et c'est fondée sur ces bases qu'elle veut bien lui donner journellement de nouvelles preuves de sa protection paternelle.

La grande idée de l'éloignement entier de l'industrie anglaise du Continent, exécutée par le décret de V. M. du 19 octobre, est un nouveau gage de l'intérêt que V. M. prend à voir fleurir et prospérer les établissemens nationaux.

Glorieuse d'une protection si efficace, la chambre consultative des manufactures, fabriques, arts et métiers établie à Creveld, organe de tous les manufacturiers de son ressort, vient déposer au pied du trône de V. M. les hommages de leur admiration et de leur reconnaissance les plus profondes, et solliciter en leur nom la continuation de la bienveillance de V. M. Ses membres, honorés de pouvoir donner directement à V. M. une preuve de leur vénération, croient oser assurer V. M. que tout ce ressort est animé des mêmes sentimens d'attachement pour votre auguste personne, que ceux qui ont l'honneur de se nommer,

De Votre Majesté,

Les très-humbles et très-fideles sujets.

Les membres de la chambre des manufactures, fabriques, arts et métiers de Creveld.

G. Floh, président.

F. Heydweiller aîné.

G. Hunzinger.

Sohmann. Jentges.

Creveld, le 4 janvier 1811.

X.

Verfügung betreffend die Errichtung des ersten Handelsgerichts in Aachen im Jahre 1794.

(Siehe S. 201.)

République françoise une et indivisible.

Egalité.

Liberté.

Fraternité. Mort aux Tyrans.

Le représentant du peuple pour l'Armée du Nord et de Sambre et Meuse

Considerant que le Jugement des affaires de Commerce exige un Tribunal particulier composé d'hommes instruits dans les diverses branches de negoce, arrête ce qui suit:

Art. I.

Il sera établi à Aix-la-Chapelle un Tribunal de Commerce formé provisoirement de douze membres qui seront les Citoyens: Beissel, Peipers, Keller, Preutz, Hungs, Steph. Startz, Leonard Startz, Brantten, Schervier, Senden, Deusner, Hofstadt fils.

Art. II.

Le Tribunal rendra la justice gratuitement et sans frais.

Art. III.

Il connoitra exclusivement à tous autres Tribunaux supérieurs et inférieurs, de toutes les matières consulaires qui excéderont la somme de trois cents livres, et les jugera en dernier ressort et sans appel.

Art. IV.

Les Tribunaux civils inférieurs et supérieurs ne connoîtront en matière consulaire que des affaires dont la valeur n'excédera pas la somme de trois cents livres¹.

Art. V.

Il sera pourvû au payement des appointements des Secrétaires, Commis et d'autres Officiers près le Tribunal sur l'état, qui sera arrêté par l'Administration Centrale.

¹ In der Abschrift des Aachener Stadtarchivs steht hier „la somme de cent livres“. Das ist aber offenbar ein Schreibfehler, denn es muß, wenn man den Artikel III beachtet, „trois cents livres“ heißen.

Art. VI.

L'Administration Centrale est chargée d'installer sans délai les membres de ce Tribunal.

Aix-la-Chapelle le 8 Brumaire troisième année republicaine.

Signé: Frecine.

Stadtarchiv Aachen, Akten Handelsgericht.

XI.

Denkschrift der Crefelder Kammer vom Jahre 1810 über die Arbeiterverhältnisse in der Seidenindustrie und über die Notwendigkeit der Begründung eines Gewerbegerichts in Crefeld.

(Siehe S. 214—216.)

Crefeld, ce 16 Aout 1810.

La Chambre consultative de Commerce à Monsieur Jordans, Sous-préfet de l'arrondissement de Crefeld, membre de la légion d'honneur, chevalier de l'Empire.

Monsieur le Sous-préfet !

Par suite d'une invitation qui Vous a été faite par son Excellence le ministre de l'Interieur, Vous nous soumettés la question suivante, relative à la manufacture d'étoffes de soye qui existe dans cette commune :

„Si les réglemens, qui la regissaient avant la revolution ont contribué à sa prospérité et s'il serait utile de les remettre en vigueur, soit dans leur intégrité, soit en leur faisant subir des modifications?“

Sans doute Son Excellence le ministre a entendu parler de toutes les manufactures en soye, qui se sont formé dans ces lieux avant la revolution. Ceci supposé, nous nous félicitons de l'occasion qui nous est offerte, de manifester nos vûes et nos voeux sur un objet qui est indubitablement du plus grand intérêt pour nôtre commune. —

Avant tout il est essentiel de faire remarquer la grande difference qui existe entre les fabriques de Lyon et les nôtres; Savoir, qu'à très peu d'exceptions près, les marchands-fabricans de Lyon ont la masse des ouvriers en commun, en telle sorte qu'ils font toujours à même de proportionner la nombre de ceux qu'ils occupent, à celui des commissions à remplir; au lieu qu'ici

chaque marchand-fabricant a ses ouvriers en particulier, de sorte qu'il est obligé, par la nature même des circonstances, d'occuper ces ouvriers ou de les nourrir en tout temps, ce qui entraîne pour lui la nécessité d'entasser par fois et à tout hazard de gros magasins, amoins qu'il veuille s'en disposer par d'autres sacrifices onéreux. Cette obligation tacite du marchand-fabricant se rapporte nonseulement à ses maitres-ouvriers, mais aussi aux compagnons, travaillans dans les ateliers de ceux-ci. —

Dans cet état de choses l'ancien gouvernement a jugé equisable et nécessaire de donner un contrepoids au dit inconvenient, en adoptant des mesures propres à assurer au marchand-fabricant, dans les bonnes époques, les ouvriers qu'il est obligé de nourrir dans les mauvaises. A cette fin il a tourné toute sa severité contre la desertion des ouvriers et contre toute mesure tendante à les déboucher. Il existe encore à ce sujet plusieurs décrets très sevères, datant de l'époque du regne de Frédéric le Grand. En outre l'ancien gouvernement a senti que le maintien d'une bonne police deviendrait de plus en plus difficile, plus il s'établirait de manufactures du même genre sur les mêmes lieux; En consequence il s'est comunement opposé aux entreprises nouvelles; Mais en ne pas usant, dans cette opposition, de la circonspection convenable, il s'est trop rapproché du système des monopoles et privilèges exclusifs. — Système reprouvé nonseulement par la justice, mais aussi par la saine politique, puisqu'il tend à anéantir ou à resserrer dans des bornes trop étroites, la concurrence essentiellement nécessaire à tout perfectionnement. —

Tel était l'ordre des choses avant la révolution relativement aux manufactures en soye qui existaient alors dans nôtre comune, et malgré tout ce qu'il peut y avoir eû de reprehensible dans le système de l'ancien gouvernement, il est impossible pourtant de disconvenir, que ce système a beaucoup contribué à la prosperité de nôtre industrie, savoir en fournissant, par le maintien d'une police severe, le moyen de former de bons ouvriers. Cependant depuis la révolution tout a changé; Deslors l'établissement de nouvelles manufactures a été permis à qui que ce fut, on a frequemment profité de cette liberté pour établir de petites manufactures. L'entreprise était facile dans une comune où, par une longue suite d'exercice, la classe inferieure des habitans avait été formée à tous les ouvrages des manufactures et où chaque proffessioniste est à même de fournir tous les ustensiles et toutes les machines nécessaires pour la fabrication. Il était facile aussi aux nouveaux entrepreneurs d'attirer vers eux les ouvriers des anciennes manufactures, car comme ils allaient seulement organiser

leurs fabriques, ils étaient dans le cas d'offrir à ces ouvriers un avancement, qui n'est pas toujours praticable dans une manufacture déjà organisée, savoir qu'ils pourraient avancer incontinent les ouvriers compagnons au rang de chefs-d'ateliers et donner à ceux-ci un plus grand nombre de métiers. Il est vrai que, pour s'opposer au desordre, qui n'a pû manquer de naitre de ces sortes de procedés, les anciens manufacturiers sont convenus de maintenir entr'eux une sorte de police relativement aux ouvriers; Mais aucun nouvel entrepreneur ne pouvant être enclin à accéder à une convention semblable, puisque l'accession contrarierait précisément son dessin, la ditte mesure n'a pû produire qu'un effet très incomplet. A l'heure qu'il est la licence est parvenue à un degré tel, que des plaintes plus ou moins fortes, éclatent de tout part. Le fabricant régulier et à système est forcé de se desister de toute severité, d'approuver tout ouvrage quel qu'il soit et de souscrire à toutes les prétentions de ses ouvriers, amoins qu'il veuille s'exposer à leur desertion immediate vers quelque fabrique nouvelle, où ils espèrent être traités avec plus de complaisance. Si ce desordre n'est pas reprimé, il est évident que sous peu le marchand-manufacturier ne pourra plus prendre aucun engagement à livrer, puisqu' un tel engagement suppose toujours qu'il puisse compter sur un certain nombre d'ouvriers; Il est clair encore que la qualité des produits de nos manufactures devra progressivement se détériorer, au très grand préjudice de la bonne reputation, qui a fondé l'état prospère de ces manufactures; Il est clair enfin que la démoralisation dans la classe ouvrière — dont déjà l'on pourrait citer des exemples frappans — devra généraliser d'une manière effrayante.

Mais comment parer à un avenir si menaçant? Nous pensons qu'on le pourra par le prompt établissement d'un Conseil de Prud'hommes, à l'instar de ceux établis dans d'autres villes manufacturieres de la France. Ce conseil devra d'abord rediger un règlement de police pour nos fabriques en se fondant sur l'équité générale et sur les circonstances particulieres de la localité. Nous prenons la liberté d'indiquer quelquesunes des dispositions principales de ce règlement, en ajoutant les explications necessaires.

Art. 1.

Le rapport existant entre le marchand-fabricant et ses ouvriers, tant chefs-d'ateliers que compagnons, ne pourra cesser qu'en vertu d'une dénonciation à faire trois mois d'avance, soit d'une part soit de l'autre.

Pendant les trois mois qui suivront la datte de la dénonciation, le marchand-fabricant est tenu d'occuper l'ouvrier sur le même pied qu'il l'aura fait jusqu' à lors amoins qu'il convienne aux deux partie de faire quelqu' autre arrangement de gré à gré.

Le terme de trois mois expiré, le marchand-fabricant relatera dans le livret de l'ouvrier, que celui-ci a satisfait à l'article 1 du règlement.

Pendant ces trois mois aucune autre manufacture de cette comune n'osera admettre l'ouvrier, amoins que ce soit du consentement exprès du chef de la manufacture dont il sort. Ce consentement devra toujours être attesté dans le livret de l'ouvrier.

Explication.

L'effet de cette disposition sera, d'un coté, que le marchand-fabricant, assuré de ses ouvriers au moins pour trois mois, pourra faire un compte et prendre des engagements à livrer, de l'autre, que l'ouvrier sera soustrait au risque, qu'il pourrait courrir dans les époques de stagnation et de la part d'un chef moins équitable, d'être congedié sur le champ. Dans l'espace des trois mois il aura du temps assez, pour tourner son industrie de quelqu'autre coté et ainsi il ne tombera jamais à charge de la bienfaisance publique.

Art. 2.

Tous marchand-fabricant est naturellement le maitre de faire travailler dans sa manufacture à fortes ou à faibles journées, suivant qu'il croira devoir le faire à raison des circonstances. Cependant s'il arrivait qu'un marchand-fabricant soumit ses ouvriers à une taxe, qui reduisit le grain du compagnon (et proportionnellement celui du maitre-ouvrier) à moins de Fr. 7¹/₂ par semaine, alors l'ouvrier sera en droit de quitter sur le champ, à la suite d'une simple declaration faite à son chef, qui devra attester le fait dans le livret de l'ouvrier.

Explication.

Le cas dont il s'agit pouvant tenir à un defaut de moyens ou d'activité de la part du marchand-fabricant, il ne serait pas juste que l'ouvrier, à même de trouver ailleurs un placement plus avantageux, en patisse d'avantage.

Art. 3.

Le marchand-fabricant est en droit de faire à l'ouvrier une retenue proportionnelle sur la main d'oeuvre pour un ouvrage plus ou moins mal fait.

Art. 4.

Dans le cas de recidive ou à raison d'inconduite, le marchand-fabricant est en droit de congédier l'ouvrier sur le champ. Dans ce cas il relatera simplement dans le livret de l'ouvrier, qu'il l'a congédié en vertu de l'article 4 du règlement, par suite de quoi cet ouvrier ne pourra être admis dans aucune autre manufacture en soye du lieu, avant trois mois révolus, à partir de la datte du congé.

Explication.

La quotité de la main-d'oeuvre suppose du bon ouvrage et non du mauvais; ainsi l'ouvrier qui en fait de la derniere espèce, ne doit point se plaindre d'une retenue proportionnelle et le marchand-fabricant doit être en droit de la faire pour qu'il lui soit possible d'astreindre à leur devoir des ouvriers revèches. La derniere disposition de l'art. 4 ne renferme aucun injustice envers l'ouvrier habituellement négligent ou de mauvais conduite. Elle est d'ailleurs strictement necessaire pour prévenir les plus grossiers abus; Car sans elle il serait facile à tout ouvrier, qui voudrait changer incontinent, de parvenir à son but en éludant complètement l'objet de l'art. 1^r savoir en forçant par une suite de mauvais ouvrage ou par un excès d'inconduite, son chef à lui donner le congé. Deja l'experience a fourni des exemples de ce genre.

Art. 5.

L'ouvrier qui se croirait lésé par un abus des droits attribués au marchand-fabricant par les art. 3 et 4 pourra appeller au Conseil de Prud'hommes, qui prononcera en dernier ressort sur ces sortes de contestations.

Art. 6.

S'il arrive que le Conseil prononce contre le marchand-fabricant celui-ci devra non seulement dans le cas de l'art. 3 tenir compte à l'ouvrier de la retenue et dans celui de l'art. 4 l'employer encore pendant trois mois (amoin's qu'il puisse s'arranger avec lui sur un autre mode d'indemnisation) mais il sera assujetti en outre à une amende de Fr. 24 au profit des pauvres. La décision venant à être contraire à l'ouvrier, celui-ci payera la moitié de la ditte amende et au surplus les mésures de son chef resteront en vigueur.

Explication.

Le cas étant au moins possible qu'un marchand-fabricant eût fait tort à l'un ou l'autre de ses ouvriers, il convient de laisser

à celui-ci un recours. Cependant l'ouvrier pouvant souvent être tenté d'appeller au conseil, en dépit de la conscience intime de l'injustice de sa cause et uniquement dans la vue de vexer son chef, qui ne pourra jamais justifier de ses procédés par devant le conseil sans encourir des inconvénients ou du moins de la perte de temps, il paraît extrêmement convenable de prévenir des écarts de ce genre par la dernière disposition de l'art. 6.

Art. 7.

Tout marchand-fabricant de ce lieu qui admettrait dans sa manufacture un ouvrier sortant d'une autre fabrique de soye y établie, en contravention à ce qui a été stipulé à ce sujet par les art. 1. 2. 3. et 4. devra sur le champ renvoyer cet ouvrier et encourra en outre une peine de Fr. 100 d'amende.

Telles devraient être suivant nous les dispositions principales d'un règlement de police pour nos manufactures, propres à faire d'une manière stable les rapports, de plus en plus vacillans, entre le marchand-fabricant et ses ouvriers. Ce règlement n'empêchera pas à la vérité qu'il puisse encore s'établir sur ces lieux de nouvelles manufactures en soye au détriment des anciennes, dont elles devront nécessairement tirer les ouvriers, puisque déjà le nombre de ceux-ci est évidemment disproportionné au besoin, pour peu que la recherche soit animée; Il n'empêchera pas que de nouveaux entrepreneurs en ce genre, sans être d'aucune utilité pour la commune, pourront porter grand préjudice à son industrie, surtout quand ces entrepreneurs ne possèderaient pas en propre les moyens nécessaires pour soutenir leurs entreprises, car dans ce cas ils feraient probablement comme l'ont fait bien d'autres, savoir qu'en usant d'un crédit immodéré, ils s'étendraient bien au-delà de leurs facultés, de façon qu'à la première époque de stagnation, contrariés dans leur besoin d'une circulation vive et prompte, ils se verraient forcés d'écouler à tout prix, en augmentant ainsi ce genre de concurrence, ruineux pour l'industrie générale, qui déjà a fait dessécher plusieurs branches de la nôtre, entr'autres celle des rubans de velours, articles jadis très lucratif pour notre commune et qui occupe dans un rayon de plusieurs lieues un nombre prodigieux de bras, tandis que dans les derniers temps il a été tellement déprécié qu'il ne vaut presque plus la peine de le cultiver. — Le règlement en question, disons nous, ne parera pas à ces grands inconvénients, mais au moins il opposera une forte digue à l'excès du désordre et de la licence, qui menace notre industrie d'une ruine certaine et prompte.

En soumettant, Monsieur le Souspréfet! ces observations à Votre jugement éclairé, nous avons l'honneur de Vous assurer de notre dévouement respectueux.

G. Floh.

Frederic Henri de Conrad von der Leyen.

C. Sohmann.

G. Hunzinger.

Henry Jentges.

Dazu bemerkt der Minister des Innern Montalivet in seinem Bericht an den Kaiser vom 14. Oktober 1810:

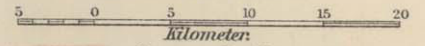
„En parcourant le mémoire de la Chambre consultative, j'y ai vu qu'elle demandait des mesures propres à assurer l'exécution des conventions faites entre les ouvriers et ceux qui les employent. Ces mesures existent: La loi du 22 Germinal de l'an 11, a ordonné que les conventions faites de bonne foi, auraient leur plein et entier effet. La même loi, l'arrêté du Gouvernement en trois titres, du 9 Frimaire de l'an 12, qui établit le livret, la loi du 18 mars 1806 et le décret impérial du 11 juin 1809, présentent un moyen aussi prompt que facile de statuer sur toutes les difficultés que peuvent faire naître les rapports des fabricans avec les ouvriers. Il ne reste plus aujourd'hui qu'à mettre la ville de Creveldt en position de profiter du bienfait de ces différens actes du Gouvernement: ce moyen elle le trouvera dans un Conseil de Prud'hommes. J'ai l'honneur de proposer à Votre Majesté d'accueillir la demande de la Chambre consultative de manufactures à cet égard, et de revêtir en conséquence, de votre approbation le décret impérial dont le projet est ci-joint.“

Archives nationales, Paris, F. 12, 1561 und Minutes des Décrets, A. F. IV, 3999.

KARTE des ROER-DEPARTEMENTS.

Nach der Karte von Const. Schulteis:
Die Rheinprovinz unter französischer Herrschaft im Jahre 1813.

Maßstab 1:500 000



Grenze des Departements
" der Arrondissements

- I Arrondissement AACHEN
- II " CÖLN
- III " CREFELD
- IV " CLEVE

Kanäle resp. Kanalprojekte
Hauptstrassen

